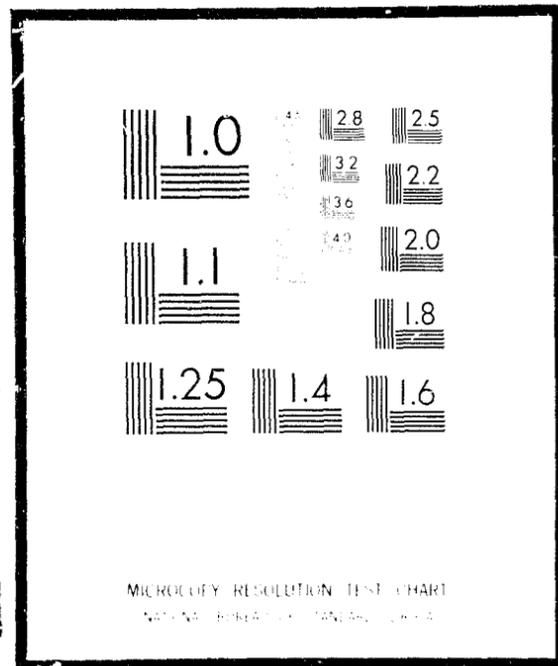


NCJRS

This microfiche was produced from documents received for inclusion in the NCJRS data base. Since NCJRS cannot exercise control over the physical condition of the documents submitted, the individual frame quality will vary. The resolution chart on this frame may be used to evaluate the document quality.



Microfilming procedures used to create this fiche comply with the standards set forth in 41CFR 101-11.504

Points of view or opinions stated in this document are those of the author(s) and do not represent the official position or policies of the U.S. Department of Justice.

U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE
LAW ENFORCEMENT ASSISTANCE ADMINISTRATION
NATIONAL CRIMINAL JUSTICE REFERENCE SERVICE
WASHINGTON, D.C. 20531

12/17/76

Date filmed

Die falsche Zeugenaussage aus kriminologischer Sicht

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

KLAUS BÜTTIKOFER
von Kernenried (Kt. Bern)

Genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. J. Rehberg



Juris Druck + Verlag Zürich
1975

30787

11/3/75

Die falsche Zeugenaussage aus kriminologischer Sicht

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

KLAUS BÜTTIKOFER
von Kernenried (Kt. Bern)

Genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. J. Rehberg



Juris Druck + Verlag Zürich
1975

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 19. Dezember 1974

Der Dekan:
Prof. Dr. H. Peter

Meinem lieben Vater und dem Andenken meiner Mutter

ISBN 3 260 03881 7

Herrn Prof. Dr. J. Rehberg möchte ich an dieser Stelle für seine Anregungen und sein Interesse, das er der vorliegenden Arbeit entgegenbrachte, sowie für die grosse Freiheit, die er mir bei Bearbeitung und Ausgestaltung derselben gewährte, meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XVI
Literaturverzeichnis	XVII

EINLEITUNG

1. Zweck der Arbeit	1
2. Das untersuchte Material	1
3. Methodologische Bemerkungen	2

ERSTER TEIL: Allgemeine Betrachtungen

§1. Bedeutung der Zeugenaussage	4
§2. Die unbewusst falsche Zeugenaussage - die psychologischen Elemente einer Aussage	5
§3. Die bewusst falsche Zeugenaussage und ihre rechtlichen Folgen	7

ZWEITER TEIL

Praktische Untersuchungen an 192 Fällen

Erster Abschnitt: Der Täter

§4. Geschlecht	11
§5. Alter	15
I. Einleitende Bemerkungen	15
II. Untersuchungsergebnisse	18
§6. Zivilstand	22
§7. Nationalität	24
§8. Wohnort	25
§9. Begehungsort	26

§ 10. Herkunft 27

§ 11. Verhältnisse im Elternhaus 28

 I. Die häuslichen Verhältnisse 28

 II. Geschwisterzahl 29

§ 12. Beruf des Vaters 30

§ 13. Schulbildung 31

§ 14. Berufsausbildung 32

§ 15. Beruf 34

§ 16. Leumund 37

§ 17. Vorstrafen 37

 I. Vorbemerkungen 37

 II. Vorstrafezahl 38

 III. Mitabgeurteilte Straftaten 39

 IV. Aufteilung nach Tatbeständen 40

 V. Gegenüberstellung 43

Zweiter Abschnitt: Die Tat

§ 18. Verfahrensart 44

 I. Dogmatische Vorbemerkungen 44

 II. Die ermittelten Ergebnisse 44

 III. Gegenüberstellungen 46

§ 19. Verfahrensstufe 47

 I. Allgemeiner Ueberblick 47

 II. Vorgängig von der Polizei befragte Zeugen 48

 1. Anfänglich wahrheitsgetreue Aussagen 48

 2. Falsche Aussagen bereits vor Polizei 50

§ 20. Art des Prozesses 52

 I. Allgemeine Uebersicht 52

 II. Gegenüberstellungen 54

§ 21. Erscheinungsform 58

 I. Dogmatische Vorbemerkungen 58

 II. Verbale Form 59

 III. Aussagegegenstand 60

 1. Allgemeines 61

 2. Einzelne besondere Prozessverfahren 62

 a) Scheidungsprozess 62

 b) Vaterschaftsprozess 64

 c) Zuhälterei 66

 d) Strassenverkehrsdelikte 67

 e) Falsches Zeugnis 68

 f) Sittlichkeitsdelikte 69

 IV. Auswirkung des falschen Zeugnisses auf Grund seiner Aussagerichtung 70

 1. Objektive Aussagerichtung 70

 2. Subjektive Aussagerichtung 72

 a) Allgemeiner Ueberblick 72

 b) Gegenüberstellungen 74

 V. Zeitspanne: Aussagegegenstand - Aussage 77

§ 22. Zweck und Motiv 77

 I. Zweck 78

 II. Motiv 80

 1. Uebersicht 80

 2. Die einzelnen Motive 83

 a) Allgemeine Liebesbeziehung 84

 b) Freundschaft 85

 c) Mitleid 86

 d) Gegenleistung 86

 e) Verhältnis Wirt - Gast 86

f) Versprechen	87
g) Furcht	87
h) Scham	88
i) Sexueller Geltungstrieb	90
k) Weitere egoistische Motive	93
§ 23. Art der Lüge	94
§ 24. Stellung des Zeugen	96
I. Spezifische und allgemeine Zeugen	97
II. Beziehung des Zeugen zum Prozessverfahren	98
III. Basisbeziehung	98
IV. Bekanntschaftsgrad (persönliche Beziehungen)	100
1. Allgemeine Darstellung	100
2. Ueberblick über das gewonnene Material	102
3. Die einzelnen Bekanntschaftsgrade	103
4. Der Zeuge als Anzeigender	104
V. Zusammenfassung	105
§ 25. Eid	105
§ 26. Verweigerung der Aussage / Zeugnisverweigerungsrecht	107
I. Dogmatische Vorbemerkungen	107
II. Die praktischen Erhebungen	109
III. Der Aussagenotstand von Art. 308 Abs. 2 StGB	114
§ 27. Aufdeckung des falschen Zeugnisses	114
I. Verhalten der Probanden als Zeugen	114
II. Erweckung des Verdachts	116
1. Ueberblick	116
2. Die einzelnen Gruppen	117
a) Prozesspartei	117
b) Zeuge	118
c) Dritte	118

III. Zeitpunkt des Entstehens des Verdachtes	120
IV. Zeitspanne: falsches Zeugnis - Strafverfolgung	120
V. Verhalten der Probanden als Angeschuldigte	121
VI. Geständnis	122
1. Allgemeine Uebersicht	123
2. Die einzelnen Gruppen	123
a) Prozesspartei	123
b) Zeuge	123
c) Dritte	124
§ 28. Vernehmung	124
I. Vernehmungsatmosphäre	125
II. Die Wahrheitsfindung - Ziel und Zweck einer jeden Einvernahme	127
1. Vorenthaltenes Wissen	130
2. Unterlassene Konfrontation	132
III. Störende Anwesenheit anderer Personen bei der Einvernahme	134
IV. Protokoll war noch nicht unterschrieben	137
V. Materiell Partei - formell Zeuge	138
VI. Exkurs: Die Erkennbarkeit der Wahrhaftigkeit von Zeugenaussagen	140
§ 29. Tragweite und Bedeutung	145
I. Allgemeines	145
II. Die privilegierte Strafdrohung von Art. 307 Abs. 3 StGB	147
III. Gegenüberstellung	148
IV. Die folgenschweren Fälle	149
V. Der Erfolg der falschen Zeugenaussagen	149
§ 30. Anstiftung	151
I. Einzelbetrachtung	152
II. Gegenüberstellungen	156

1. Das Alter	156
2. Verfahrensart und Art des Prozesses	157
3. Subjektive Aussagerichtung	160
§31. Komplott	161
§32. Strafe - Strafmass - Strafvollzug	162
I. Allgemeine Betrachtung	162
II. Vergleich mit der Gesamtkriminalität	166
III. Die ausgesprochenen Strafen im Hinblick auf das Prozessverfahren	168
IV. Besonderheiten	170
§33. Mitabgeurteilte Delikte	170
§34. Dunkelziffer	172
I. Ihr Vorhandensein	172
II. Ihre Gründe	175
Dritter Abschnitt: Schlussbetrachtungen	177

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geschlecht	12
Tab. 2: Alter	18
Tab. 3: Altersgruppen	19
Tab. 4: Altersgruppen nach Geschlecht	21
Tab. 5: Alter - Geschlecht	21
Tab. 6: Zivilstand	22
Tab. 7: Nationalität	24
Tab. 8: Wohnort	25
Tab. 9: Alter - Wohnort	26
Tab. 10: Begehungsort	26
Tab. 11: Herkunft	27
Tab. 12: Alter - Herkunft	27
Tab. 13: Häusliche Verhältnisse	28
Tab. 14: Geschwisterzahl	29
Tab. 15: Beruf des Vaters	30
Tab. 16: Schulbildung	31
Tab. 17: Berufsausbildung	32
Tab. 18: Gelernte Berufe	33
Tab. 19: Berufsgruppen	34
Tab. 20: Ausgeübte Berufe	35
Tab. 21: Leumund	37
Tab. 22: Vorstrafenzahl	38
Tab. 23: Mitabgeurteilte Straftaten	39
Tab. 24: Vorstrafen/mitabgeurteilte Straftaten nach Tatbeständen	40
Tab. 25: Alter - Vorstrafen	43
Tab. 26: Verfahrensart	45
Tab. 27: Verfahrensart - andere Merkmale	46
Tab. 28: Alter - Verfahrensart	46

Tab.29: Verfahrensstufe (bei Zivil- und Verwaltungsprozessen)	47
Tab.30: Verfahrensstufe (bei Strafprozessen)	48
Tab.31: Art des Prozesses (Strafprozesse)	52
Tab.32: Art des Prozesses (Zivil- und Verwaltungsprozesse)	53
Tab.33: Alter - Art des Prozesses	55
Tab.34: Art des Prozesses - andere Merkmale	56
Tab.35: Verbale Form der falschen Zeugenaussage	60
Tab.36: Aussagegegenstand	61
Tab.37: Auswirkung/Aussagerichtung (objektiv)	71
Tab.38: Verfahrensart - obj. Auswirkung	72
Tab.39: Auswirkung/Aussagerichtung (subjektiv)	72
Tab.40: Alter - subj. Aussagerichtung	74
Tab.41: Verfahrensart - subj. Aussagerichtung	75
Tab.42: Art des Prozesses - subj. Aussagerichtung	76
Tab.43: Zeitspanne: Aussagegegenstand - Aussage	77
Tab.44: Zweck	78
Tab.45: Motiv	80
Tab.46: Alter - Motiv	81
Tab.47: Verfahrensart - Motiv	81
Tab.48: Art des Prozesses - Motiv	82
Tab.49: Die einzelnen Motive	83
Tab.50: Art der Lüge	96
Tab.51: Spezifische und allgemeine Zeugen	97
Tab.52: Basisbeziehung	99
Tab.53: Bekanntschaftsgrad	103
Tab.54: Die verschiedenen Tatformen von Art.307 StGB	106
Tab.55: Möglichkeit der Aussageverweigerung	109
Tab.56: Verhalten der Probanden als Zeugen	115

Tab.57: Erweckung des Verdachts	117
Tab.58: Zeitpunkt des Entstehens des Verdachtes	120
Tab.59: Verhalten der Probanden als Angeschuldigte	121
Tab.60: Veranlassung des Geständnisses	123
Tab.61: Bedeutung/Tragweite	146
Tab.62: Verfahrensart - Bedeutung/Tragweite	148
Tab.63: Anstiftung	152
Tab.64: Alter - Anstiftung	156
Tab.65: Verfahrensart - Anstiftung	157
Tab.66: Art des Prozesses - Anstiftung	158
Tab.67: Subj. Aussagerichtung - Anstiftung	160
Tab.68: Komplott	161
Tab.69: Strafe - Strafmass - Strafvollzug	164
Tab.70: Vergleich mit der Gesamtkriminalität	167
Tab.71: Bedingter Strafvollzug nach Geschlecht und Nationalität im Vergleich mit der Gesamtkriminalität	168
Tab.72: Mittlere Dauer der mit bedingtem Strafvollzug ausgefallten Freiheitsstrafe (Gefängnisstrafe) bei den verschiedenen Prozessgegenständen	169
Tab.73: Mitabgeurteilte Delikte	171

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes. Amtliche Sammlung
BIZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
bzw.	beziehungsweise
ev.	eventuell
gem.	gemäss
gl. M.	gleicher Meinung
Pd/Pn	Proband/Probanden
RS	Rechtsprechung in Strafsachen
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StPO	Strafprozessordnung
SVG	BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958
UR	Untersuchungsrichter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht

Literaturverzeichnis

- Altavilla Enrico: Forensische Psychologie I-II (Graz/Wien/Köln 1958/59);
zitiert: Altavilla I bzw. II.
- Grassberger Roland: Psychologie des Strafverfahrens (2. A. Wien/New York 1968).
- Gross Hans/Seelig Ernst: Handbuch der Kriminalistik I (8. A. Berlin 1941);
zitiert: Gross-Seelig.
- Hauser Robert: Der Zeugenbeweis im Strafprozess, mit Berücksichtigung des
Zivilprozesses (Zürich 1974).
- Hellwig Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermitt-
lungen (4. A. Stuttgart 1951).
- Mönkemöller Otto: Psychologie und Psychopathologie der Aussage (Heidelberg
1930).
- Peters Karl: Fehlerquellen im Strafprozess II (Karlsruhe 1972).
- Pfäffli Paul: Das falsche Zeugnis, Abhandlungen zum schweizerischen Recht
NF Nr. 348 (Diss. Bern 1962).
- Plaut Paul: Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozess (Leipzig 1931).
- Schmitz Friedrich: Die Eideskriminalität im Landgerichtsbezirk Duisburg (von
1906 bis 1936), Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland
Nr. 10 (Jena 1941).
- Schultz Hans: Falsche Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und falsches
Zeugnis, ZStR 73(1958) 213ff.
- Seelig Ernst: Lehrbuch der Kriminologie (2. A. Nürnberg 1951); zitiert: Seelig.
- Schuld / Lüge / Sexualität (Stuttgart 1955); zitiert: Seelig 3.
- Spall Heinz-Ortwin: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei falscher uneid-
licher Aussage und Meineid, mit Ausnahme der falschen Versiche-
rung an Eides Statt; (Diss. Freiburg i. Br. 1953 MaschSchr.).
- Vetter Rudolf: Probleme des Zeugnisverweigerungsrechtes (Diss. Zürich 1954).

EINLEITUNG
=====

1. Zweck der Arbeit

Angesichts der grossen Bedeutung, die der Aussage eines Zeugen in irgendeinem gerichtlichen Verfahren normalerweise zukommt, und der entsprechend schweren möglichen Folgen bei ihrer Unwahrheit, soll mit der vorliegenden Arbeit versucht werden, an Hand von praktischen Einzeluntersuchungen einen Beitrag zur kriminologischen Erfassung des Deliktes des falschen Zeugnisses und seiner besonderen Tätergruppe zu leisten. So wird unter anderem angestrebt, einen Einblick in die Täterpersönlichkeit, die Erscheinungsformen des falschen Zeugnisses, die Vielgestaltigkeit seiner Ursachen und der mit ihm verfolgten Zwecke zu vermitteln.

Aehnliche, vergleichbare Studien für die Schweiz sind nicht vorhanden, während in Deutschland - soweit ersichtlich - zwei derartige Abhandlungen verfasst wurden, beide jedoch älteren Datums und zudem auf teilweise anderem Ausgangsmaterial basierend, so dass sie zum Vergleich nur sehr bedingt herangezogen werden können(1).

2. Das untersuchte Material

Die Grundlage für die praktischen Untersuchungen bildeten Verurteilungen wegen Täterschaft bei falschem Zeugnis gemäss Art. 307 StGB - umfassend die betreffenden Urteile und zugehörigen Akten - aus der ganzen deutschsprachigen Schweiz.

Keine Berücksichtigung bei der Sammlung des Materials fanden die Teilnahme am falschen Zeugnis sowie die ebenfalls unter Art. 307 StGB fallenden Tatformen des falschen Gutachtens und der falschen Uebersetzung.

Nach den Angaben der Abteilung für Kriminalstatistik des Eidgenössischen Statistischen Amtes wurden in den von mir ausgewerteten drei Jahren 1969/'70/'71 203 derartige Fälle an deutschschweizerischen Gerichten behandelt.

Davon fielen 11 Prozeduren (7 weibl. und 4 männl. Täter) weg: 1 Fall war unbrauchbar, weil es sich dabei lediglich um einen Strafbefehl handelte, und 10 konnten, da sie anderweitig benötigt wurden, nicht zur Verfügung gestellt werden.

1) Es sind dies die beiden im Literaturverzeichnis angeführten Arbeiten von Spall und Schmitz.

Die gewonnenen Ergebnisse resultieren somit aus 192 Fällen von falschem Zeugnis, begangen von 191 Tätern, die sich nach Kanton und Jahr folgendermassen zusammensetzen:

Kanton	1969	1970	1971	Total
Zürich	5	19	7	31
Bern	14	16	11	41
Luzern	2	4	2	8
Schwyz	--	4	--	4
Nidwalden	--	1	--	1
Zug	--	1	--	1
Solothurn	28	14	5	47
Basel-Stadt	4	3	--	7
Basel-Land	1	4	1	6
Schaffhausen	2	1	--	3
Appenzell A. Rh.	1	--	1	2
St. Gallen	4	3	6	13
Graubünden	3	9	2	14
Aargau	3	4	3	10
Thurgau	1	3	--	4
Total	68	86	38	192

3. Methodologische Bemerkungen

Die Ausführungen gliedern sich in zwei Teile. Ein kurzer erster Teil, im Vergleich zum Hauptteil eher theoretischer Natur, ist mehr grundsätzlichen Überlegungen zum Thema gewidmet, während dann der zweite das verarbeitete Mate-

rial, die Problemstellungen und die aus den entsprechenden Untersuchungen resultierenden Ergebnisse im weitesten Sinne zum Gegenstand hat.

Auf eine ausführliche dogmatische Darstellung des Straftatbestandes von Art. 307 StGB wird verzichtet, weil damit die Grenzen der Thematik dieser Arbeit überschritten würden(2). Es wird an den gegebenen Stellen jeweils nur so weit darauf eingegangen, als es sich im Rahmen der untersuchten Merkmale als notwendig und nützlich erweist.

In bezug auf die erstellten Tabellen ist zu bemerken, dass die Basis zur Ermittlung der Prozentzahlen, die in Klammern den absoluten Werten beigegeben sind und grundsätzlich auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wurden, bei eindimensionalen Tabellen (d.h. beim Total beider Geschlechter) mit 192 Probanden (Pn) angenommen wurde, sofern die Unbekannte nicht mehr als 5% betrug, während bei zweidimensionalen Tabellen (die Gegenüberstellung von 2 Merkmalen; z.B. die Aufteilung der Altersgruppen auf die beiden Geschlechter), welche dem Vergleich dienen, das Total der jeweils bekannten Werte der Berechnung zugrunde gelegt wurde. Ergaben sich in gewissen Tabellen bei der Aufgliederung Ueberschneidungen, so wurden zur Verdeutlichung diejenigen Zahlen, die Teil des Totals von 100% bilden, am Zeilenanfang mit(*) bezeichnet. Im Normalfall werden die Tabellen nicht zusätzlich noch ausführlich im Text kommentiert, vermögen sie doch für sich selbst zu sprechen. Ihre Aussagen werden vielmehr nur zum Teil in groben Zügen mit Worten skizziert.

Die Vergleichszahlen der Gesamtkriminalität - jeweils das errechnete Mittel aus den Jahren '69/'70/'71 - wurden den Statistischen Quellenwerken der Schweiz, Hefte 460, 477, 487: die Strafurteile in der Schweiz 1969/'70/'71, entnommen und für die Vergleiche mit der Wohnbevölkerung die Angaben aus dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1971, Stand der Wohnbevölkerung am 1. Dezember 1970, beigezogen.

2) Für diesbezügliche Darlegungen sei verwiesen auf die Dissertation von Paul Pfäffli: Das falsche Zeugnis.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

§1. BEDEUTUNG DER ZEUGENAUSSAGE

Eine saubere und effektive Rechtsprechung verlangt die absolute Uebereinstimmung sämtlicher den Entscheiden zugrundegelegten rechtserheblichen Tatsachen mit der Wirklichkeit. Nur dann kann die Rechtspflege ihrem Ruf als einwandfrei urteilende und unabhängige Institution gerecht werden und gegen jeden Vorwurf gefeit sein, wenn ihr Wirklichkeit und Wahrheit bei ihrer Tätigkeit zur Seite stehen.

Es ist deshalb die verantwortungsvolle Aufgabe jeder rechtsanwendenden Instanz, sich (bei Zivilprozessen im Rahmen der Parteimaxime) vom Vorhandensein der rechtlich erheblichen Tatsachen zu überzeugen, was durch die Abnahme entsprechender Beweise geschieht. Beweisgründe, aus denen der Richter diese Überzeugung gewinnt, werden durch die verschiedenartigen Beweismittel vermittelt(1), die sich in zwei Gruppen einteilen lassen. Einerseits sind es Sachen - wie die Tatortsituation, alle möglichen Arten von Spuren, Tatwerkzeuge, Urkunden, Blutgruppengutachten etc. -, welche die Existenz solcher Tatsachen darzutun vermögen, oder aber der Beweis wird erbracht auf Grund der Auskunftserteilung von Personen (Parteien, Zeugen, Sachverständige) über die betreffenden Tatsachen.

Trotz des erhöhten Masses an Zuverlässigkeit, das den Sachbeweis auszeichnet, ist die Praxis weit davon entfernt, auf den Personenbeweis - und hier insbesondere auf die Aussage eines Zeugen zu einem bestimmten Sachverhalt - verzichten zu können. Im Gegenteil wird die lediglich auf Sachbeweise gestützte Erledigung von Straf- wie auch Zivilprozessen die Ausnahme bleiben, während normalerweise beide Beweisarten die Grundlage der Urteilsfindung bilden werden. Daneben gilt es noch zu bedenken, dass sich gewisse Beweisthemen - wie beispielsweise im Scheidungsverfahren - unter Umständen dem Sachbeweis völlig entziehen können.

Obwohl im Zuge der Erschliessung immer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und des technischen Fortschritts auch hinsichtlich des Sachbeweises die Möglichkeiten stets vielfältiger und sein Anwendungsgebiet ausgedehnter werden, so ist dennoch in unserer Zeit die Zeugenaussage bis heute das häufigste Beweismittel geblieben(2).

1) Vgl. Guldener, Schweiz. Zivilprozessrecht (2. A., Zürich 1958) 339.

2) Zur unterschiedlichen Stellung des Zeugen und der Bedeutung und Wichtigkeit seiner Ausführungen in einem gerichtlichen Verfahren durch den Lauf der Geschichte finden sich interessante Ausführungen bei Hauser, 1-18.

Daraus erhellt die Bedeutung und das Gewicht, das der Zeugenaussage in einem Prozessverfahren generell zukommt, und die Aufgabe, die sie darin zu erfüllen hat. Die Rechtspflege ist bei der Wahrheitsfindung sehr weitgehend auf die Zeugenaussagen angewiesen. Entsprechen diese rein objektiv nicht den Tatsachen, so ist damit der Rechtsprechung die Grundlage entzogen und die Verwirklichung des materiellen Rechtes gefährdet. Möglicherweise ergeht ein falsches, also ungerechtes Urteil, das der betroffenen Partei einen schweren Nachteil zufügen kann.

§2. DIE UNBEWUSST FALSCHER ZEUGENAUSSAGE - DIE PSYCHOLOGISCHEN ELEMENTE EINER AUSSAGE

"Die Hauptperson im Prozess ist der Zeuge. Eigentlich hat er nichts damit zu tun, ihn geht der ganze Prozess nichts an. Und doch kann man ohne ihn nicht auskommen. Ohne den guten Zeugen Der Richter ist immer gut; andernfalls geht man in die Berufung. Den guten Anwalt kann man sich aussuchen, unter Dutzenden, Hunderten. Aber den guten Zeugen muss man haben. Er ist ein Geschenk des Himmels." Dies eine treffende Sentenz von Heinrich Spoerl zu diesem Thema(1).

Man kann nun sagen: So wichtig die Zeugenaussage ist, so unzuverlässig ist sie auch. Es ist das eine Erkenntnis der Aussagepsychologie, die unter anderem nachgewiesen hat, wie unzählig vielen Fehlerquellen eine Aussage ausgesetzt ist, so dass sie falsch sein kann, obwohl der Zeuge weder das Bewusstsein noch die Absicht hat, dass dem so sei. Und zwar trifft dies in einem Ausmass zu, dass die von Irrtümern völlig freie Aussage eher die Ausnahme als die Regel darstellen dürfte. Es lässt sich denn über den idealen Zeugen, wie man ihn sich wünschen möchte, mit Spoerl bemerken(2): "Er ist nur Wahrheit. Er hat im stillen Kämmerlein sein Gedächtnis durchforscht. Er weiss genau, was er weiss und nicht weiss. Er ist ohne Falsch und Fehle. Auf seine Aussage kann man Häuser, Welten bauen. Er hat nur einen Fehler: Ihn gibt es nicht."

Es sollen deshalb nun - mehr in einem Ueberblick angedeutet(3) - die verschiedenen Möglichkeiten einer irrtümlichen, unbewusst falschen Aussage, wie

1) Aus seinem heiteren Bändchen "Man kann ruhig darüber sprechen" (München 1949) 30.

2) A. a. O. 35.

3) Für eine ausführliche Behandlung sei auf das umfangreiche Schrifttum hingewiesen, so z. B. Seelig 3, 125-143; Hellwig, 114-149; Gross-Seelig, 77-106.

sie im komplizierten Ablauf der psychologischen Vorgänge von der Wahrnehmung bis zur sprachlichen Äusserung in der Vernehmung stufenweise vorliegen können, aufgezeigt werden.

Folgende Phasen lassen sich beim Zustandekommen von Aussagen auseinanderhalten:

a) Am Anfang steht jeweils die Wahrnehmung eines Vorganges, zu dem später die Aussage gemacht wird. Bereits hier zeigen sich Unterschiede, die auf Kosten der objektiven Wahrheit gehen, indem nämlich das gleiche Geschehen nicht von jedermann mit seinen Sinnen gleich erfasst wird. Zu viele Faktoren spielen dabei mit, die eine dauernde oder temporäre individuell unterschiedliche Ausprägung aufweisen. Abgesehen davon, dass eine Mangelhaftigkeit der Sinnesorgane (auch vorübergehender Natur wie z.B. bei Trunkenheit) sich in der Wahrnehmung niederschlägt, wird sich auch die Konzentrationsrichtung und der Grad der Aufmerksamkeit, die der Zeuge dem Geschehen zuwendet, auswirken. Sein Interesse, seine momentane Gemütslage (z.B. ein Erregungszustand), der Erfahrungsschatz, die Angspanntheit seiner Sinne, die Müdigkeit, das alles entscheidet darüber, ob er einem Geschehnis überhaupt Beachtung schenkt, was und wie er beobachtet und wahrnimmt. Man sagt deshalb auch, dass alle Wahrnehmung selektiv sei (jeder macht sie auf seine Weise, d.h. vielleicht auch gar nicht) und spricht vom selektiven Charakter des Wahrnehmungsvorganges(4). An äusseren Momenten, die eine fehlerhafte Wahrnehmung verursachen können, ist zum Beispiel die Schnelligkeit zu erwähnen, mit welcher der vom Zeugen aufzufassende Vorgang abläuft.

Von Bedeutung sind auf dieser Stufe auch noch - was dann die Folge des eben Erwähnten sein kann - die Ausfüllung von Wahrnehmungslücken an Hand der bisherigen Lebenserfahrung bei nur bruchstückhaftem Wahrnehmungsbild und die Unterdrückung von Wahrnehmungsteilen anlässlich der Verarbeitung des Wahrgenommenen(5), die individuell sehr unterschiedlich erfolgen können.

b) In einer nächsten Phase schliesst sich für den Zeugen die Erinnerung an das Wahrgenommene an, d.h. "eine im Gedächtnis aufbewahrte Vorstellung von einer Wahrnehmung, die ihm nicht mehr bewusst war, wird wieder bewusst"(6). Damit er sich aber einer einmal gemachten Wahrnehmung erinnern kann, muss sich diese im Gedächtnis eingeprägt haben und dann auch als solche reproduziert werden. Mangelhafte Einprägung und Reproduktion sind also die beiden Teilkomponenten, aus denen Erinnerungsfehler hervorgehen können.

4) Vgl. Arne Trankell, Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen (Göttingen 1971) 17 u. 20.

5) Vgl. dazu Seelig 3, 129ff.

6) Hellwig, 127.

So spielen Umstände, die schon bei der Wahrnehmung entscheidend waren, wie beispielsweise Konzentrationsgrad und die körperliche und seelische Verfassung des Zeugen, auch für die Güte der Einprägung eine grosse Rolle.

Auf die Reproduktion ist vor allem das Mass der verflossenen Zeit von nicht geringer Wirkung, da mit dem Zeitablauf die Eindrücke allmählich verblassen. Dies führt dann eventuell bei der Verarbeitung des Reproduzierten, analog der Wahrnehmung, zur unbewussten Ausfüllung von Erinnerungslücken.

Daneben kann es aber auch schon bei der Reproduktion selbst zu zeitlichen Verschiebungen von Erlebnissen, Teilvertauschung mit anderen inhaltsähnlichen Erinnerungen und zu Erweiterungen aus dem Erinnerungsrepertoire kommen(7).

Des weitern sind Suggestiveinflüsse, wie sie auch vom Vernehmenden ausgehen können, einer einwandfreien Reproduktion sehr hinderlich und sollten deshalb vermieden werden. Zu diesem besonderen Problemkreis (welcher Art diese sind und der daraus sich ergebenden Vorteile des Berichts gegenüber dem Verhör bei der Einvernahme des Zeugen) möchte ich - neben dem reichlichen Schrifttum hierzu - im besonderen auf die ausgezeichneten Ausführungen von Seelig verweisen(8).

c) Der letzte Schritt, den der Zeuge zu vollziehen hat, ist die Umsetzung seines gewonnenen Erinnerungsbildes in den sprachlichen Ausdruck: die Wiedergabe. Nicht selten tun sich hier Schwierigkeiten auf, die zu Irrtümern führen können. Sei es einmal, dass der Zeuge - oft noch zusätzlich durch die ihm ungewohnte Gerichtsatmosphäre verwirrt - seine Gedanken nicht adäquat in Worte zu fassen vermag oder dass einzelne Zeugenbekundungen vom Vernehmenden missverstanden werden.

Dies alles zeigt, wie viele subjektive Faktoren auf den verschiedenen Stufen unbeabsichtigt auf die Wahrheit eingewirkt haben können, so dass diese vom Zeugen ungewollt subjektiviert wurde, und macht deutlich, wieviel es braucht, damit objektive und subjektive Wahrheit identisch bleiben und folglich von einer richtigen, wahrheitsgetreuen Aussage gesprochen werden kann.

§3. DIE BEWUSST FALSCHER ZEUGENAUSSAGE UND IHRE RECHTLICHEN FOLGEN

Doch es sind nun nicht nur die eben erwähnten unabsichtlichen "Wahrheitsverformungen", welche die Rechtsprechung beeinträchtigen, sondern auch - und damit

7) Vgl. Seelig 3, 133.

8) Seelig 3, 140-142. Für die Behandlung dieser Materie auch im Hinblick auf das Verfahrensrecht vgl. Hauser, 290ff.

kommen wir zum eigentlichen Thema dieser Arbeit - vom Zeugen ganz bewusst und meist überlegt ausgesprochene Unwahrheiten.

Während im ersten Fall der Zeuge die Wahrheit sagen will und an die Richtigkeit seiner Aussagen glaubt und mithin nicht strafbar ist¹⁾, so hat der andere die Absicht - oder nimmt es wenigstens in Kauf -, den Vernehmenden in bezug auf die Wahrheit zu täuschen; er ledigt sich einer Lüge. "Die Lüge ist eine Aussage, die gegenüber einem anderen in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit und mit dem Willen gemacht wird, dass der Aussageempfänger sie für wahr hält"²⁾.

Mit dem allgemein bekannten und überall anzutreffenden Phänomen der Lüge befasst sich das Strafgesetzbuch in deren besonderer Form vor Gericht, der falschen Zeugenaussage, in den Artikeln 307-309, unter dem Titel "Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege", womit es gleich deutlich macht, gegen was für ein strafrechtliches Schutzobjekt sich eine falsche Zeugenaussage richtet. Das in und durch diese Bestimmungen geschützte Rechtsgut ist "das Interesse der Rechtspflege an wahrheitsgemässer Information"³⁾.

Wie bereits dargelegt wurde, kann die wohl verantwortungsvollste Aufgabe der Rechtspflege, die Rechtsprechung, nur auf Fakten basieren, die auch wirklich den Realitäten entsprechen. Alles andere schafft die Gefahr einer Fehlbeurteilung; sei es - um die extremsten Möglichkeiten herauszugreifen - im Strafprozess zum Beispiel, dass dadurch der Angeschuldigte zu Unrecht verurteilt wird bzw. der Schuldige einer Bestrafung entgeht, oder im Zivilverfahren eine unbegründete Klage gutgeheissen bzw. eine begründete abgewiesen wird, wodurch der Betroffene ungerechtfertigt materielle und immaterielle Einbussen erleiden kann. Und es darf in einem Prozess einfach nicht vorkommen - in diesem Sinne die Feststellung in einem der Gerichtsurteile -, dass diejenige Partei obsiegt, welche die besseren Lügner auf ihrer Seite hat!

So bedroht denn das Gesetz in Art. 307 StGB jeden mit Strafe von Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis, der "in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge zur Sache falsch aussagt", und schliesst darin - durch Art. 309 StGB - ausdrücklich auch Verwaltungsgerichts- und Schiedsgerichtsverfahren ein. Neben dem Grundtatbestand bestehen noch zwei abgewandelte Formen: Die qualifizierte

1) Fahrlässige Falschaussage ist nicht strafbar; vgl. Pfäffli, 60. In Deutschland trifft dies nur auf die falsche uneidliche Aussage (§153 Deutsches StGB) zu, während der fahrlässige Falscheid mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden kann (§163 Deutsches StGB).

2) Seelig 3, 99.

3) Thormann/Overbeck, Schweiz. Strafgesetzbuch II, Bes. Teil (Zürich 1941) Komm. zu Art. 307 N. 1.

Form in Abs. 2 von Art. 307 StGB sieht eine erhöhte Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis vor für den Fall, dass der Zeuge die falschen Angaben unter Eid macht bzw. sie mit einem Handgelübde bekräftigt; Zeugen, deren falsche Aussagen sich auf Tatsachen beziehen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, fallen unter die privilegierte Strafdrohung von Abs. 3 (Höchststrafe: 6 Monate Gefängnis).

Da das falsche Zeugnis als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist und das Strafwürdige bereits darin besteht, dass durch eine falsche Aussage möglicherweise die Gefahr einer Beeinträchtigung der richterlichen Rechtsfindung geschaffen wird, ist es für die Vollendung des Deliktes ohne Bedeutung, wenn der Aussage von Anfang an kein Glaube geschenkt wird oder sie aus irgendeinem Grunde bei der Beweiswürdigung keine Berücksichtigung findet.

Besondere Strafmilderungsgründe bei diesem Tatbestand zeigt Art. 308 StGB auf. So gibt Abs. 1 dem Richter fakultativ die Möglichkeit in die Hand, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern oder gar von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, wenn der Zeuge seine falsche Aussage berichtigt, solange für einen Dritten durch sie noch kein Rechtsnachteil entstanden ist. Eine Strafmilderung nach freiem Ermessen kann - gemäss Abs. 2 - auch dann Platz greifen, sofern der Zeuge bei wahrheitsgemässer Aussage sich oder seine Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Hiermit wird eine Zeugensituation als rechtserheblich anerkannt, die sich - als Grund, das Zeugnis bzw. die Antwort zu verweigern - auch in den kantonalen Verfahrensrechten findet, wie überhaupt zu erwähnen ist, dass bei der strafrechtlichen Ausgestaltung dieses Deliktes die Prozessordnungen der Kantone eine wichtige ergänzende Funktion ausüben. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Zeugnisfähigkeit und der Zeugnispflicht bzw. der verschiedenen Zeugnis- und Antwortverweigerungsrechte sowie für die bei der Einvernahme zu beachtenden Gültigkeits- und Sicherheitsvorschriften.

ZWEITER TEIL:

PRAKTISCHE UNTERSUCHUNGEN AN 192 FAELLEN

Erster Abschnitt: DER TAETER

Tat und Täter gehören zusammen und bilden eine in enger Wechselbeziehung stehende Einheit. Eine Tat ist das "Werk" eines ganz bestimmten Menschen. Sie steht nicht beziehungslos im Raum, sondern ist fest mit ihrem Urheber verknüpft, der mit ihr einen Teil seiner Persönlichkeit sichtbar gemacht hat.

Eine isolierte Betrachtung der Tat allein wäre daher unvollkommen. Erst die Mithberücksichtigung des Täters ergibt ein möglichst abgerundetes Bild.

Dogmatische Vorbemerkungen

Versuchen wir zu Beginn noch ganz kurz, uns klar zu werden, wie der Mensch, der uns nun im folgenden näher beschäftigen soll, mit den Augen des Gesetzes gesehen, beschaffen sein muss; wer kann nach gesetzlichem Standpunkt Täter sein?

In Art.307 StGB heisst es: Wer als Zeuge ... falsch aussagt. Somit kann nicht jedermann den Tatbestand des falschen Zeugnisses verwirklichen, sondern der Täter muss in seiner Person eine bestimmte Eigenschaft mitbringen, eben die eines Zeugen. Es handelt sich beim falschen Zeugnis also um ein echtes Sonderdelikt. Im Strafgesetzbuch selbst findet sich nun aber keine nähere Umschreibung dieser Sondereigenschaft. Wer Zeuge im Sinne der Art.307-09 StGB und mithin bei Strafe verpflichtet ist, dem Richter (oder einer Verwaltungsbehörde) wahrheitsgemäss über seine Wahrnehmungen Auskunft zu geben, richtet sich ausschliesslich nach den diesbezüglichen Vorschriften des anwendbaren Verfahrensrechtes von Bund oder Kanton(1). So finden sich dort zum Beispiel Bestimmungen hinsichtlich des Mindestalters, des Ausschlusses von Geisteskranken und von Parteien(2). Darauf wird später zurückzukommen sein.

1) Thormann/Overbeck, a. a. O. Komm. zu Art.307 N.2; Pfäffli, 25ff.

2) Im einzelnen vgl. Hauser, 56/57.

§4. GESCHLECHT

Das Problem, ob ein genereller Unterschied zwischen der Aussage von Mann und Frau besteht, hat die Aussagepsychologie stark beschäftigt und zu zahlreichen Diskussionen Anlass gegeben, ohne dass jedoch ein zählbares Resultat erbracht worden wäre.

Trotz der offensichtlichen physiologischen Verschiedenheit der Geschlechter, die man - ohne Erfolg - auch in der Aussageleistung glaubte nachweisen zu können, und wenn auch im ganzen Entstehungsprozess einer Aussage - von der Aufnahme bis zur Wiedergabe von Wahrnehmungen - die Emotionalität bei der Frau vielleicht im allgemeinen die grössere Bedeutung hat, so sind eben doch die individuellen Unterschiede innerhalb der Geschlechter noch so gross, "dass man nicht die Aussagen von Frauen schlechthin als besser oder schlechter bezeichnen kann als die Aussage von Männern, sondern dass es auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommt"(1). "Denn es gibt ebensowenig wie den Mann an sich die Frau an sich; Aussagen machen immer Einzelpersonen mit ihrer charakterlichen Veranlagung, ihrer ethischen Haltung und ihren sonstigen persönlichen Gegebenheiten wie Gesundheit und Krankheit, auch Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsgestaltung durch innere und äussere Einwirkungen"(2).

Doch wechseln wir nun von der Aussage im allgemeinen zur bewusst falschen Aussage, der Lüge. Wulffen(3) attestiert der Frau eine "allgemeine Geneigtheit zu falschen Anschuldigungen überhaupt" und sieht darin "ein echt weibliches Mittel des Kampfes ... ein Mittel der weiblichen Schwäche." Der Grund dieser Tatsache liegt für ihn in mangelnder Objektivität und fehlender Wahrheitsliebe. Der Mangel an rein logischem Denken lasse ihr den Wert der unverfälschten Wahrheit nicht recht aufgehen; sie treibe eher ein Spiel mit der Wahrheit, wie sie mit so vielem spiele. Somit fehle ihr auch die rechte schuldhaftige Einsicht bei der Verfälschung der Wahrheit.

Wird diese Ansicht durch die praktischen Untersuchungen bestätigt? Ueber die Aufteilung der 192 abgegebenen falschen Zeugnisse auf männliche und weibliche Probanden (Pn) gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

1) Hellwig, 204.

2) Peters, 117.

3) Erich Wulffen, Das Weib als Sexualverbrecherin, (3. A. Hamburg 1931) 319ff.

Tabelle 1: Geschlecht

	Männer	Frauen	Total
	88Pn(45,8%)	104Pn(54,2%)	192Pn(100%)
Ges'krim.	82,7%	17,3%	100%
Wohnbevölk. (4)	49,9%	50,1%	100%
entsprechende Zahlen bei Spall(5)	44,1%	55,9%	100%
" bei Peters(6)	52,5%	47,5%	100%

Dieses Ergebnis, das als absolut signifikant bezeichnet werden darf(7), vermag wohl zu erstaunen, ergibt sich doch daraus ein Verhältnis zwischen Mann und Frau von 5:6, währenddem sonst - betrachtet man die Gesamtkriminalität(8) - 5 Tätern nur eine Täterin gegenübersteht.

Ist das nun die Bestätigung der These von der weniger wahrheitsliebenden Frau, die übrigens auch Altavilla(9) vertritt, wenn er behauptet, dass die Frau in Wirklichkeit mehr zur Lüge neige als der Mann? Kaum, denn überraschen darf diese Tatsache der relativ sehr hohen Frauenbeteiligung nur auf den ersten Blick. Bei näherem Hinsehen stellt man jedoch fest, dass sie wirklich nur sehr relativ ist.

Wohl enorm erscheint sie verglichen mit dem Anteil der Frauen bei den übrigen Delikten. Weshalb diese Abweichung? Warum ist gerade hier das weibliche Geschlecht so stark vertreten? Einige Autoren sehen eine Erklärung in den unterschiedlichen Aufdeckungsmöglichkeiten eines falschen Zeugnisses bei den ver-

- 4) Es handelt sich dabei um deren Teil im Alter von 10 bis 69 Jahren, woraus sich Zeugen in den allermeisten Fällen rekrutieren werden.
- 5) In diesen Zahlen sind enthalten: die vorsätzliche uneidliche falsche Aussage (§153 Deutsches StGB) und der Meineid (§154 DStGB), wobei es bei letzterem zu beachten gilt, dass auch Parteien Täter sein können; 37.
- 6) Diese Prozentsätze beziehen sich ausschliesslich auf die vorsätzliche uneidliche falsche Aussage (§153 DStGB), 115.
- 7) Liegt doch das Irrtumsrisiko weit unter 1‰, d.h. bei weniger als 1‰ der untersuchten Fälle beruht die dabei festgestellte, von der allgemeinen Kriminalität abweichende Geschlechterverteilung auf Zufall.
- 8) Unter diesem Begriff wird die Gesamtheit aller nach StGB Verurteilten verstanden.
- 9) Altavilla I, 69/70.

schiedenen Prozessarten. So betrachtet zum Beispiel Peters(10) die Alimentenprozesse, infolge der Kontrollmöglichkeit der Aussagen durch das Blutgruppen-gutachten, als besonders "überführungsgeneigt" und glaubt, dass die Frauen gerade hier verhältnismässig stark beteiligt sind. In die gleiche Richtung weist Wulfen(11), wenn er schreibt: "Zahllos sind Meineide und Falscheide in Unterhaltsprozessen, wo die Zeugin abschwört, mit einem bestimmten Mann zu bestimmter Zeit Geschlechtsverkehr gehabt zu haben." Nachdem vermutlich auch im Scheidungsprozess, wo die Gefahr zu einer falschen Aussage besonders gross sei, die gleiche Situation vorliege - so Peters(12) -, wirke die Frau demnach gerade in solchen Prozessen als Zeugin mit, bei denen die Aufklärungsquote grösser sei als bei anderen Prozessen.

Diese Auffassung kann durch die Untersuchungsergebnisse nicht bestätigt werden. So sind zum Beispiel in den Vaterschaftsprozessen beide Geschlechter gleich stark vertreten (und zwar nur mit 8,0% der Mann und mit 7,7% die Frau), während die Zeugen bei Scheidungsverfahren die Zeuginnen sogar um einiges überwiegen (Mann: 37,5%; Frau: 24,0%).

Hingegen weisen zwei andere Prozessarten eher in diese Richtung und mögen vielleicht eine gewisse Verlagerung zum weiblichen Geschlecht hin bewirken, weil dort das Interesse an einer Lüge objektiv für die Frau grösser ist. So ist in Verfahren wegen Sittlichkeitsdelikten (Mann: 10,2% / Frau: 22,1%) die Versuchung für die meist weiblichen Zeugen in der Stellung des Opfers oft beträchtlich, sich auch als solches darzustellen; sei es, dass sie den einverständlichen Geschlechtsverkehr nach nachträglichen Gewissensbissen als Vergewaltigung schildern oder - so vor allem junge, noch nicht 16jährige Mädchen - ein mehr oder minder freiwilliges sexuelles Erlebnis zu Renommierzwecken überhaupt erst erfinden(13).

Zum zweiten müssen hier die Zuhälterprozesse erwähnt werden. Die diesbezüglichen falschen Aussagen, auf Grund deren 15 ausschliesslich weibliche Pn (14,4%) straffällig wurden, entspringen immer der ganz besondern und eigentümlichen Beziehung Dirne - Zuhälter, gründend auf Liebe und Schutzbedürfnis, Hörigkeit und Angst.

Wenn also schon eine Begründung in dieser Richtung gesucht werden will, so rührt meines Erachtens eine eventuelle leichte Verschiebung daher, dass in Prozessverfahren, bei denen ein mögliches gesteigertes Interesse an einer Lüge vor-

- 10) Peters, 115.
- 11) Wulfen, a.a.O. 323.
- 12) Peters, 115.
- 13) In diesem Sinne auch Peters, 115.

liegt, mehr weibliche als männliche Zeugen einvernommen werden bzw. das objektive Interesse, die Wahrheit zu verschweigen, in gewissen Verfahren für die Frau stärker ist als für den Mann.

Doch der Hauptgrund für den "hohen" Frauenanteil liegt - meine ich - ganz allgemein in diesem Delikt selbst. Betrachten wir einmal das Problem von der anderen Seite und fragen wir uns: Warum finden sich im Durchschnitt bei den übrigen Delikten so wenig Täterinnen und überwiegt das männliche Geschlecht so stark? Offenbar sind jene Tathandlungen weit mehr auf die männliche Wesensart zugeschnitten; so auf physische Kraft, offene Brutalität, Gewaltanwendung, psychische Belastung, generell "kämpferische Aktivität". Alle diese Eigenschaften sind nun aber nicht notwendig für die Begehung eines falschen Zeugnisses. Insofern kommt die Beschaffenheit dieses Deliktes dem weiblichen Naturell entgegen, und zwar einfach mehr als andere Delikte. Es wäre aber falsch, daraus nun zu folgern, dieser Tatbestand entspreche besonders dem Charakter der Frau, in dem Sinne, dass es sich hierbei um ein spezifisch weibliches Verbrechen handle. Wohl kommt er der weiblichen Eigenart entgegen, allein dies nur im Vergleich zur übrigen Kriminalität, und ohne dass deshalb dieses Delikt auf der anderen Seite die Männer von sich fernhalten würde. Ihnen entspricht auch dieses Delikt, nur den Frauen entspricht es mehr als andere, doch nicht etwa absolut mehr als den Männern.

Damit haben wir eine mögliche Begründung für die ungewohnt hohe Frauenquote. Doch ist sie wirklich so hoch? Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim falschen Zeugnis um ein "intellektuelles Delikt", bei dem die eher geschlechtsgebundenen Eigenschaften nicht entscheidende Voraussetzung für seine Verübung bilden und das somit eigentlich von jedermann als Zeuge begangen werden kann. Wo die Voraussetzungen für alle gleich sind, ist zu erwarten, dass sich dies auch in einem bestimmten Resultat widerspiegelt und dieses einigermaßen gleichmäßig ausfällt.

Geht man von der Annahme aus, dass die Geschlechterverteilung der Personen, die in einem bestimmten Gebiet als Zeuge auftreten in etwa derjenigen der Wohnbevölkerung im gleichen Raum entspricht¹⁴⁾, so ergibt sich, dass der Anteil der Frauen an den falschen Aussagen (54,2%) praktisch identisch ist mit ihrer Vertretungsstärke innerhalb der Wohnbevölkerung (50,1%). Das Untersuchungsergebnis ist demnach als in keiner Weise aussergewöhnlich zu betrachten. Hoch ist der Prozentsatz der Frauen nur in Relation zur Gesamtkriminalität, nicht aber bei diesem speziellen Delikt; denn es ist nicht einzusehen, warum

¹⁴⁾ Braucht es doch weitere Eigenschaften ausser der des Zeugen nicht.

die Frau von der Lüge als "allgemeinem Kulturgut" weniger Gebrauch machen sollte als der Mann. Es befremdet deshalb etwas, wenn gewisse Autoren der Frau eine vermehrte Unwahrhaftigkeit anlasten wollen. Eine derartige Behauptung kann durch die Untersuchung nicht gestützt werden.

Im übrigen wird bei jedem untersuchten Merkmal eine Unterteilung nach Geschlecht vorgenommen.

§5. ALTER

I. Einleitende Bemerkungen

Das Alter ist ein Merkmal des Menschen, das ihn auf seinem gesamten Lebensweg begleitet. Es ist gleichsam eine Skala, auf der alle jene Eigenschaften aufgetragen sind, die einen Menschen - entsprechend ihrer Bemessung - ausmachen und deren Durchlaufen man als Reifungsprozess bezeichnet, und an der ihr Besitzer, der einzelne Mensch, zu jeder Zeit seines Lebens gemessen werden kann. Jeder Stelle auf dieser Skala entsprechen somit ganz bestimmte Werte dieser Eigenschaften, die je nach dem Zeitpunkt, in dem die Messung vorgenommen wird, variieren.

So gibt uns denn das Alter Auskunft über den momentanen Stand einer Persönlichkeitsentwicklung. Dieser wirkt sich ohne Zweifel auch auf das deliktische Verhalten des Betreffenden aus, weshalb das Alter ebenfalls als kriminologischer Faktor von Interesse ist.

War es beim Geschlecht des Zeugen die Frage, ob der Frau nicht die unzuverlässigere Aussage eigne, welche die Aufmerksamkeit auf sich zog, so richtet sich hier nun - stellt man beim Betrachten des Schrifttums fest - das Augenmerk im besonderen auf eine ganz bestimmte Altersgruppe: die Kinder und Jugendlichen¹⁾.

In Anbetracht der Tatsache, dass häufig das Gesetz keine Mindestaltersgrenze für die Zeugnisfähigkeit zieht und wir demnach theoretisch Zeugen jeden Alters antreffen können, ist es verständlich, dass im Hinblick auf die Praxis die Frage interessiert, ob zwischen den verschiedenen Altersgruppen Abweichungen in der Güte ihrer Aussagen bestehen - so insbesondere, ob auf Angaben von Minderjährigen der gleiche Verlass ist - oder aber keine altersbedingten Ungleichheiten zu erwarten sind²⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu ebenfalls die Darstellung von Robert Hauser, Die prozessuale Stellung des Kindes als Zeuge und geschädigte Partei, in SJZ 59 (1963) 209-219.

²⁾ Vgl. diesbezüglich auch Hauser, 66f. und 317-19.

Von einer ausführlichen Darlegung der verschiedenen Entwicklungsstufen des Kindes und ihrer jeweiligen Bedeutung und generellen Auswirkung auf seine Aussageleistung wird hier abgesehen. Die Fachliteratur gibt darüber eingehend Auskunft(3). Es sollen bloss einige allgemeine Betrachtungen angestellt und auf ein paar Besonderheiten hingewiesen werden, dies vor allem auch in bezug auf das willentliche Verfälschen von Aussagen.

Die Aussage von Kindern und Jugendlichen kann nicht durch ein Pauschalurteil erfasst werden, indem beispielsweise behauptet wird, solche Aussagen seien wertlos und man könne nicht darauf abstellen. Dass dies jedoch die Tendenz in früheren Jahren war, zeigt ein Ausspruch von Stern(4) aus dem Jahre 1904, der lautet: "Kindern wird im allgemeinen noch viel zu viel geglaubt." Nachwirkungen zeigen sich allerdings auch in unserer Zeit. So wird doch die Kinderaussage etwas unterschätzt, wenn in einigen Gegenden Kinder vom Zeugnis ausgeschlossen werden in der Annahme, von ihnen keine verlässlichen Angaben erhalten zu können(5). Auch hier ist - wie so oft - auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Macht das Kind seine Aussage zu einem Vorgang oder einer Beobachtung, die es entsprechend seiner Entwicklung bereits voll erfassen und aufnehmen konnte, so gibt es einen absolut brauchbaren Zeugen ab und ist einem Erwachsenen gleichzustellen.

Es bleibt dabei allerdings zu berücksichtigen, dass das Kind in erhöhtem Masse suggestibel ist. Mangelnde Standfestigkeit in bezug auf das einmal aufgenommene Wahrnehmungsbild lässt es für Einflüsse von aussen sehr empfänglich werden. So vermögen insbesondere Fragen und Aeusserungen von Kameraden, Familienmitgliedern und auch des Vernehmenden die ursprünglich vom Kind gebildete Aussage oft vollständig zu überdecken und bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen. Das Ziel jeder - zweifellos einiges Geschick erfordernden - Vernehmung von Kindern sollte deshalb sein, diese "äusseren Zutaten" zu eruieren und abzulösen, um so zum wahren Kern der Aussage vorzudringen.

Was die Lügenhaftigkeit von Kindern und Jugendlichen betrifft, so bin ich mit Seelig(6) der Meinung, dass sie bestimmt nicht grösser ist als die der Erwachsenen und auch keine grundlegenden Wesensunterschiede aufweist, höchstens gewisse alters- und damit interessenbedingte Verschiebungen bezüglich ihrer Aus-

3) Siehe z.B. Ernst Probst, Kinder und Jugendliche als Zeugen, Psychologische Praxis Nr. 3 (Basel 1945) 5-16.

4) W. Stern, Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren, in ZStR 19 (1906) 204-07.

5) Waadt, 185 Ziff.2 ZPO; Genf, 224 Satz 2 ZPO.
Für eine vollständige Uebersicht - im Sinne der Vorbemerkung vorne auf S.10 - über die schweiz. Verhältnisse bezüglich Mindestalterregeln und deren eingehende Würdigung vgl. Hauser, a. a. O. 209f. und Hauser, 67ff.

6) Seelig 3, 159.

prägung. Plaut meint dazu: "Es sind dieselben Grundabsichten, die dazu führen, die anderen zu täuschen, zu schädigen, dieselben Mittel, die dabei ausgespielt werden, nur dass der Erwachsene diese Absichten klarer erkennt und entsprechend folgerichtiger, zweckmässiger seine Methoden auswählt"(7).

Die Untersuchungen zeigen, dass man den minderjährigen falschen Zeugen nicht überall im selben Masse vorfindet. Der Schwerpunkt liegt mit über 70% aller falschen Aussagen von Jugendlichen(8) eindeutig bei den Sittlichkeitsdelikten(9). Dies kommt nicht von ungefähr, spielt dabei doch die zweite sich negativ auf Aussagen von Jugendlichen auswirkende Komponente mit: die Phantasie. Als sehr phantasiebegabt ist das Kind oder der Jugendliche normalerweise ohne weiteres in der Lage, Wunschvorstellungen in seiner Gedankenwelt so intensiv zu erleben und sich so stark in sie hineinzusetzen, dass er sie - und darin liegt die besondere Gefahr - für Dritte absolut glaubwürdig als wirkliche Erlebnisse wiedergeben kann.

Diese Erscheinung von sog. phantastischen Lügen(10) trifft man vor allem auf sexuellem Gebiet und hauptsächlich bei Mädchen in der Pubertät an. Der Grund dafür ist sehr oft sexuelles Geltungsbedürfnis. Auf dieses Phänomen werden wir weiter hinten bei der Behandlung der Motive (S.90 ff.) noch tiefer eingehen müssen.

Im ganzen genommen ist der Behauptung, Kinder seien als Zeugen wenig verlässlich, mit dem Einwand zu begegnen, dass dies wohl richtig, es aber mit den Erwachsenen eben auch so sei, und dass Zeugenaussagen überhaupt mit Vorsicht aufgenommen werden müssen(11).

7) Plaut, 130.

8) Darunter werden sämtliche minderjährigen Zeugen verstanden.

9) Siehe Tabelle 33, S.55.

10) Vgl. Seelig 3, 100.

11) Gross-Seelig, 135.

II. Untersuchungsergebnisse

Tabelle 2: Alter (bei Begehung der Tat)

Alter	Pn	Alter	Pn
14 - jährig	4 Pn	33 - jährig	4 Pn
15	5	34	1
16	2	35	5
17	5	36	3
18	2	37	1
19	10	38	3
20		39	6
21		40	3
22		41	7
23	17	42	4
24	17	43	1
25	6	44	3
26	6	45	1
27	9	46	1
28	5	47	2
29	8	48	2
30	2	49	2
31	2	51	1
32	9	52	1
		54	1
		55	2
		56	1
		57	1
		60	3
		62	1
		68	1
			<hr/> 192 Pn

Das Altersspektrum der Täter umfasst 54 Jahre. Die stärkste Häufung von falschen Zeugnissen finden wir bei den 23- und 24jährigen mit je 17 Fällen, während die Hälfte aller Pn 26 Jahre alt oder jünger ist. Das mittlere Alter liegt gesamthaft bei 29,8 Jahren; für den männlichen Täter bei 32,5 Jahren und für die Frau bei 27,7 Jahren.

Wenn wir die prozentuale Zusammensetzung nach Altersgruppen untersuchen und die Resultate mit den entsprechenden Zahlen der Gesamtkriminalität und der Wohnbevölkerung vergleichen, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 3: Altersgruppen

Altersgruppen		Ges'kr.	Wohnbev. (12)
Jugendliche(14-17)	16Pn(8,3%)	12,9%	--
Mi'jährige(18-19)	12 (6,3)	10,7	--
Mi'jährige(14-19)	* 28 (14,6)	23,6	19,0
j. Erwachsene(18-24)	68 (35,4)	34,4	--
20 - 24	56 (29,2)	23,0	10,6
25 - 29	34 (17,7)	15,2	10,8
20 - 29	* 90 (46,9)	38,2	21,4
30 - 39	* 36 (18,8)	18,2	18,1
40 - 49	* 26 (13,5)	10,8	16,0
50 - 59	* 7 (3,6)	6,0	13,4
60 u. mehr	* 5 (2,6)	3,2	12,1
	<hr/> 192Pn(100%)	<hr/> 100%	<hr/> 100%

Fassen wir die Tabelle kurz zusammen:

Betrachtet man die erste Kolonne für sich, stellt man fest, dass die 20- bis 24jährigen (bzw. die jungen Erwachsenen nach Art.100 StGB) den grössten Anteil ausmachen, gefolgt von den 30- bis 39- und den 25- bis 29jährigen. Die Minderjährigen von 14 bis 19 Jahren liegen noch vor den 40- bis 49jährigen, während die beiden letzten Altersgruppen erwartungsgemäss den Schluss bilden.

Dies sagt allerdings noch nichts aus über den Wert der verschiedenen Altersgruppen als Zeugen. Da keine Zahlen über vernommene Zeugen vorhanden sind, stützen wir unsere Untersuchungen auf die unter diesen Umständen wohl vertretbare Annahme, dass die Gliederung der Zeugen ungefähr derjenigen der Wohnbevölkerung entspricht, wobei - um eine Annäherung an den darzustellenden Sachverhalt zu erreichen - die beiden Altersgruppen 0-9 Jahre, die als Zeugengruppen

12) Stand Volkszählung 1.12.70; für die Berechnung dieser Prozentzahlen wurden die beiden Altersgruppen von 0-9 und 70 Jahren und mehr weggelassen, da ihre Angehörigen noch kaum bzw. kaum noch als potentielle Zeugen in Betracht kommen dürften.

pe kaum in Frage kommt, und 70 Jahre und mehr, da ihre Angehörigen nur noch vereinzelt, ihrer Vertretungsstärke in der Bevölkerung in keiner Weise entsprechend, als Zeugen auftreten dürften, weggelassen wurden.

Es zeigt sich so betrachtet nun, dass die Gruppe mit dem höchsten Prozentsatz an falschen Aussagen tatsächlich auch die als Zeuge in der Vernehmung gefährdetste ist, nimmt sie doch in der Gesamtbevölkerung bei weitem nicht diesen wichtigen Platz ein¹³⁾; dies auch dann, wenn die Beteiligung dieser Altersgruppe an der Gesamtzahl der Zeugen etwas höher vermutet werden mag, als die Wohnbevölkerung sie angibt. Ein 20- bis 29jähriger wäre demnach ungefähr knapp dreimal so stark gefährdet wie ein Zeuge zwischen 40 und 49 und doppelt so stark wie ein 30- bis 39jähriger.

Die Minderjährigen zwischen 14 und 20, denen auch in der Literatur oft sehr schlechte Zeugenqualitäten nachgesagt werden, flüchten sich - auch unter Berücksichtigung, dass sie als Zeugen unter ihrem Stellenwert in der Bevölkerungszahl einzustufen sind - weniger oft in die Lüge als ihre Kollegen, die die Schwelle der Volljährigkeit vor noch nicht allzu langer Zeit überschritten haben.

Verglichen mit der Gesamtkriminalität ist die Jugendbeteiligung bei Art. 307 StGB gering¹⁴⁾. Ein Grund mag darin liegen, dass ein Jugendlicher nicht so oft Gelegenheit hat, auf diesem Gebiet zu delinquieren. Der Möglichkeiten sind einfach nicht so viele wie bei andern Delikten, wo keine objektive Voraussetzung (wie hier die Zeugenstellung) gegeben sein muss, die in dieser Beziehung den potentiellen Täterkreis einschränkt.

Mit dem Eintritt der Täter in die Mündigkeit kehrt sich das Verhältnis um, und die Beteiligung aller Altersgruppen bis zum 50. Altersjahr liegt um rund 1/6 höher als bei der Gesamtkriminalität, was - neben der notgedrungenen Folge der geringeren Quote von Minderjährigen - möglicherweise auch noch Ausfluss der hier relativ "mühelosen" Art der Verbrechensbegehung sein könnte.

Eventuell vorhandene Unterschiede bezüglich der Neigung zu falschem Zeugnis zwischen den beiden Geschlechtern ergeben sich aus den beiden folgenden Tabellen.

13) Irrtumsrisiko weniger als 1%o.

14) Irrtumsrisiko ca. 3%o.

Tabelle 4: Altersgruppen nach Geschlecht

Altersgruppe	Probanden		Wohnbev. (15)	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Min'jährige	* 6(6, 8)	22, 1, 2)	19, 5	18, 5
20 - 24	19(21, 6)	37(35, 6)	10, 8	10, 5
25 - 29	19(21, 6)	15(14, 4)	11, 2	10, 4
20 - 29	* 38(43, 2)	52(50, 0)	22, 0	20, 9
30 - 39	* 22(25, 0)	14(13, 4)	18, 7	17, 5
40 - 49	* 15(17, 0)	11(10, 6)	15, 9	16, 1
50 - 59	* 4(4, 5)	3(2, 9)	13, 0	13, 7
60 - 69	* 3(3, 5)	2(1, 9)	10, 9	13, 3
	88(100)	104(100)	100%	100%

Tabelle 5: Alter - Geschlecht

Geschlecht	A:<20 (28Pn)	B:20-29 (9CPn)	C:30-49 (62Pn)	D:>49 (12Pn)	Total (192Pn)
Mann	6(21, 4)	38(42, 2)	37(59, 7)	7(58, 3)	88(45, 8)
Frau	22(78, 6)	52(57, 8)	25(40, 3)	5(41, 7)	104(54, 2)

Tabelle 4 lässt sich wie folgt interpretieren:

Studiert man die Zahlen der beiden Geschlechter getrennt, so zeigt sich, dass das schwache Geschlecht bei den jungen Jahrgängen am stärksten vertreten ist und mit zunehmendem Alter ihre Beteiligung abnimmt; diesen Eindruck vermittelt - allerdings aus anderem Blickwinkel - auch Tabelle 5. Während bei den Frauen rund 1/5 der Täter noch minderjährig ist, machen diese beim männlichen Geschlecht nur gerade 1/13 aus. Ziehen wir eine Grenze nach vollendetem 24. Altersjahr - wie dies Art. 100 StGB tut -, so liegen bei den Frauen rund 57% unter dieser Limite, dagegen sind es bei den Männern nur ca. 28%.

15) Stand Volkszählung 1. 12. 70; auch hier wurden die Altersgruppen 0-9 und 70 Jahre und mehr nicht berücksichtigt.

Verfolgt man die Anteilsquote der Frau an der Gesamtbevölkerung, die mit zunehmendem Alter wächst, so drängt sich die Feststellung auf, dass die Frau besonders in jugendlichen und jungen Jahren gefährdet ist, und dies stärker als der Mann. Wie wir noch sehen werden, sind dafür vor allem die Prozessverfahren im Zusammenhang mit Sittlichkeitsdelikten und Zuhälterei verantwortlich.

Die männlichen Zeugen hingegen präsentieren sich in bezug auf die verschiedenen Altersabschnitte bedeutend ausgewogener; so verlaufen insbesondere ihre Werte zwischen 20 und 40 Jahren auf praktisch gleicher Höhe, während derjenige der Frau in der zweiten Hälfte der 20er Jahre um beinahe 2/3 abfällt.

Im Vergleich der Geschlechter sind die Mädchen gut dreimal stärker vertreten als die Knaben, und auch bei den 20- bis 24jährigen überwiegt das weibliche Geschlecht noch beträchtlich. Von 25 Jahren an aufwärts wendet sich das Verhältnis und die Männer stehen durchschnittlich mit einem um 40% höheren Wert zu Buche als die Frauen.

§ 6. ZIVILSTAND

Die 192 Pn hatten zur Zeit der Tat folgenden Zivilstand (darunter vergleichsweise die entsprechenden Anteile bei der Gesamtbevölkerung(1) und bei der Gesamtkriminalität):

Tabelle 6: Zivilstand

	ledig	verh.	verw.	gesch.	getr. lebend	Total
Pn gesamt	97(50, 5) ²	53(27, 6)	5(2, 6)	19(9, 9)	18(9, 4)	192(100)
" Mann	43(48, 9)	29(33, 0)	2(2, 3)	8(9, 1)	6(6, 7)	88(100)
" Frau	54(51, 9)	24(23, 1)	3(2, 9)	11(10, 6)	12(11, 5)	104(100)
W'bev. ges.	36, 7	56, 0	3, 2	2, 2	1, 9	100%
" Mann	39, 1	55, 5	1, 0	1, 6	2, 8	100%
" Frau	34, 3	56, 6	5, 3	2, 7	1, 1	100%
Ges'kr. ges.	56, 1	35, 2	1, 2	7, 2	--	99, 7% ³
" Mann	59, 3	32, 4	0, 9	6, 9	--	99, 5%
" Frau	39, 3	48, 1	3, 0	9, 2	--	99, 6%

1) Stand Volkszählung 1.12.70; ebenfalls hier wurden die Altersgruppen 0-9 und 70 Jahre und mehr nicht berücksichtigt.

2) Davon sind 2 Pn verlobt.

3) Die Differenz zu 100% bilden die Fälle mit unbekanntem Zivilstand des Täters.

Aus der Gegenüberstellung mit der Wohnbevölkerung lassen sich folgende signifikante(4) Tatsachen herauslesen:

Die Gruppen der Geschiedenen und getrennt Lebenden sind stärker, diejenige der Verheirateten jedoch schwächer vertreten, als es ihrem Stellenwert in der Gesamtbevölkerung entsprechen würde.

Während bei der Wohnbevölkerung die Verheirateten gegenüber den Ledigen mit gut 50% deren Vertretungsstärke die Oberhand behalten, liegt das Verhältnis bei den falschen Zeugen bei 1:2. Dies vermag doch ziemlich eindeutig auf eine besondere Gefährdung des ledigen Standes bei diesem Delikt hinzuweisen und damit die diesbezügliche allgemeine Tendenz, wie sie sich im Rahmen der Gesamtkriminalität feststellen lässt, auch in diesem speziellen Fall zu bestätigen. Eher das Gegenteil liesse sich für die Verheirateten formulieren, liegen sie doch sehr deutlich unter ihrem Vergleichswert. Es darf aber nicht ganz übersehen werden, dass die doppelt so hohe Zahl der Ledigen zum Teil auch darauf zurückzuführen ist, dass doch bei einigen Prozessverfahren die Gelegenheit und auch die Versuchung, ein falsches Zeugnis abzulegen, für diesen Stand grösser ist (z. B. Zuhälterei, Ehescheidung, Vaterschaft)(5).

Die vor allem bei Berücksichtigung der Verhältnisse in der Wohnbevölkerung an Gewicht gewinnende Feststellung, dass der Anteil der Ledigen bei den Frauen etwas grösser ist als beim Mann, während dies sich bei den Verheirateten ins Gegenteil verkehrt, ist die logische Folge der vorne auf Seite 21 gemachten Beobachtung, dass in jungen Jahren die weiblichen Täter überwiegen, hingegen mit fortschreitendem Alter - womit die Anzahl der Verheirateten parallel läuft - sich ihre Zahl zugunsten der Männer verringert.

Man wäre beinahe versucht zu sagen, so relativ "gute Zeugen" die Verheirateten, so "schlechte" die Geschiedenen und die getrennt Lebenden (von denen sich die meisten im Stadium der Scheidung ihrer Ehe befanden), machen sie doch beinahe 20% aus. Aber auch hier schafft die Aufteilung nach dem Prozessgegenstand ein differenzierteres Bild: 2/3 von ihnen stammen aus den drei Verfahren Scheidung, falsches Zeugnis und Zuhälterei(6).

Ein Vergleich dieses Einzeldelikttes mit der Gesamtkriminalität zeigt in etwa Übereinstimmung. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass die Kriminalstatistik die "getrennt Lebenden" unter die "Verheirateten" einreicht, so dass der entsprechende Vergleichswert bei den Pn mit 37,0% anzunehmen ist.

4) Irrtumsrisiko unter 1%o.

5) Für die genaue Aufschlüsselung des Zivilstandes nach den diversen Prozessverfahren vgl. hinten S. 57 und Tab. 34/4 (S. 56).

6) Vgl. hinten S. 56, Tab. 34/4.

§7. NATIONALITAET

Zur Erhöhung der Aussagekraft nachstehender Tabelle sind unter den ermittelten Werten die entsprechenden Zahlen aus der Wohnbevölkerung angegeben. Die Prozentsätze der Aufteilung nach Geschlechter wurden nach zwei Gesichtspunkten berechnet: zuerst auf der Basis von sämtlichen männlichen bzw. weiblichen Pn (I), das zweite Mal auf der Basis aller Schweizer bzw. Ausländer unseres Materials (II).

Tabelle 7: Nationalität

	Schweizer	Ausländer	Total
gesamt	157(81, 8)	35(18, 2)	192(100)
I { Mann	70(79, 6)	18(20, 4)	88(100)
I { Frau	87(83, 6)	17(16, 4)	104(100)
II { Mann	44, 6	51, 4	45, 8
II { Frau	55, 4	48, 6	54, 2
Wohnbev. gesamt	82, 8	17, 2	100, 0
I { Mann	80, 5	19, 5	100, 0
I { Frau	85, 0	15, 0	100, 0
II { Mann	47, 9	55, 8	49, 3
II { Frau	52, 1	44, 2	50, 7

Gehen wir von der Basis I aus, so zeigt sich ein in jeder Beziehung ausgeglichenes Bild. Weder gibt es den unaufrichtigen Ausländer noch das wenig wahrheitsliebende schwache Geschlecht. Alle sind sie analog ihrer Stellung in der Wohnbevölkerung vertreten.

Doch auch die auf der Basis II gefundenen Zahlen bezüglich Geschlechterverteilung lassen keinen anderen Schluss zu. Ein signifikanter Unterschied lässt sich somit nicht feststellen.

Die 35 (18 männlichen/17 weiblichen) ausländischen Pn stammen aus folgenden Ländern:

Italien	17 Pn (13/4)
Oesterreich	8Pn (1/7)
Deutschland	4Pn (1/3)
Spanien	3Pn (1/2)
Griechenland	1Pd (0/1)
Nigeria	1Pd (1/0)
Ungarn	1Pd (1/0)
	35Pn

Gegenüber der allgemeinen Kriminalität, an der sie mit 24,1% beteiligt sind, leisten die Ausländer beim Delikt des falschen Zeugnisses mit 18,2% einen weniger grossen Beitrag.

§8. WOHNORT

Tabelle 8: Wohnort

Es wohnten	Mann	Frau	Total	Ges'bev.
in Gr'städten(1)	9(10, 2)	21(20, 2)	30(15, 6)	
in Städten(2)	26(29, 6)	23(22, 1)	49(25, 5)	45, 3
auf dem Land(3)	53(60, 2)	60(57, 7)	113(58, 9)	54, 7
	88(100)	104(100)	192(100)	100%

Dass die Landbewohner auch in Relation zur Wohnbevölkerung gegenüber den Städtern leicht überwiegen, mag ein wenig überraschen, würde man doch zunächst vielleicht eher das Gegenteil vermuten.

Als auffallendste Resultate des Vergleiches zwischen den Geschlechtern ist aus der Tabelle herauszulesen, dass bei den Täterinnen sich 1/5 aus der Gross-

1) Zürich, Bern, Basel und die ausländischen Grossstädte.

2) 10'000 Einwohner u. mehr.

3) Weniger als 10'000 Einwohner.

stadt rekrutiert, während es bei ihren männlichen Kollegen nur der zehnte Teil ist und - so die Aussage der ersten Zeile - die Täter aus Grossstädten zum überwiegenden Teil (70%) weiblichen Geschlechts sind.

Betrachtet man den Wohnort nach den verschiedenen Altersgruppen, so ergibt sich aus Tabelle 9 folgendes Bild:

Tabelle 9: Alter - Wohnort

W'ort	A:<20 (28Pn)	B:20-29 (90Pn)	C:30-49 (62Pn)	D:>49 (12Pn)	Total (192Pn)
Gr'stadt	6(21, 4)	18(20, 0)	5(8, 1)	1(8, 3)	30(15, 6)
Stadt	1(3, 6)	30(33, 3)	14(22, 6)	4(33, 3)	49(25, 5)
Land	21(75, 0)	42(46, 7)	43(69, 3)	7(58, 4)	113(58, 9)

Junge Täter wohnen weit häufiger in einer Grossstadt als ältere, sind doch die beiden Altersgruppen bis 29 Jahre in der Grossstadt mehr als doppelt so stark vertreten wie die älteren Jahrgänge. Bedeutsam ist weiter noch, dass die Minderjährigen beinahe ausschliesslich in der Grossstadt oder dann aber auf dem Lande zu Hause sind.

§9. BEGEHUNGSORT

Da Grundzahlen für den Vergleich fehlen, lässt die folgende Einteilung der Justizbehörden, vor denen falsches Zeugnis abgelegt wurde, nach der Grösse ihres Sitzes nur beschränkt Aussagen zu.

Tabelle 10: Begehungsort

Es sagten falsch aus vor Rechtspflegeorganen in:

- Grossstädten	:	33 Pn (17, 2%)
- Städten	:	96 Pn (50, 0%)
- auf dem Lande	:	63 Pn (32, 8%)
		<hr/>
		192 Pn (100%)

§10. HERKUNFT

Nach dem Entscheidungskriterium der Grösse des Ortes, wo ein Pd mindestens etwas mehr als die Hälfte seiner Jugendzeit (bis 16 ev. 18 Jahre) verbracht hatte, waren aufgewachsen:

Tabelle 11: Herkunft

	Mann	Frau	Total
in Gr'städten	9(10, 7)	18(17, 6)	27(14, 1)
in Städten	21(25, 0)	17(16, 7)	38(19, 8)
auf dem Land	54(64, 3)	67(65, 7)	121(63, 0)
	<hr/>	<hr/>	
	84(100)	102(100)	
unbekannt	4	2	6(3, 1)
			<hr/>
			192(100)

Tabelle 12: Alter - Herkunft

	A:<20 (28Pn)	B:20-29 (90Pn)	C:30-49 (62Pn)	D:>49 (12Pn)	Total (192Pn)
Gr'stadt	7(25, 0)	10(11, 6)	10(16, 7)	--	27(14, 5)
Stadt	1(3, 6)	23(26, 7)	13(21, 7)	1(8, 3)	38(20, 5)
Land	20(71, 4)	53(61, 7)	37(61, 6)	11(91, 7)	121(65, 0)
unbekannt	--	4	2	--	6

Der Grossteil der Pn beider Geschlechter wuchs in ländlichen Verhältnissen auf und kam also nicht mit der sich auf Kinder und Jugendliche oft nachteilig auswirkenden Grossstadtatmosphäre in Kontakt, wobei auch hier wieder, wie schon beim Wohnort, bei den Frauen der Anteil aus der Grossstadt um einiges höher liegt als bei den Männern. Das hat zur Folge - wie Tabelle 12 zeigt -, dass auch die Minderjährigen hier die stärkste Vertretung aufweisen.

Das Verhältnis, in dem Jugendliche in der Grossstadt oder auf dem Lande aufwachsen, entspricht jenem der betreffenden Wohnorte.

§11. VERHAELTNISSE IM ELTERNHAUS

I. Die häuslichen Verhältnisse

Es geht hier darum festzustellen, ob der Pd bereits in seiner Jugend Einflüssen ausgesetzt war, die ihn möglicherweise eine Lüge als nicht sehr schwerwiegend betrachten liessen und seine diesbezüglichen Hemmungen somit herabsetzten.

Unter den "häuslichen Verhältnissen" wird die allgemeine Atmosphäre unter den Familienmitgliedern verstanden, in deren Kreis der Pd aufgewachsen ist.

Sie wurden bezeichnet als

- "gut", wenn das Einvernehmen innerhalb der Familie nicht oder nicht nennenswert getrübt war;
- "mässig", wenn Unregelmässigkeiten gegeben waren, die das Kind belasteten: Scheidungskind, unerfreuliche Beziehung zu Stiefvater, früher Todesfall eines Elternteils, Benachteiligung oder fehlende Behütung durch die Eltern;
- "schlecht", wenn der Pd eine ausgesprochen unglückliche Jugend erlebte: bei Pflegeeltern aufgezogen, wo er der Liebe entbehrte, aussereheliches Kind, oft geschlagen, liederlicher Lebenswandel der Eltern, während eines Grossteils der Jugend von Heim zu Heim geschoben.

Tabelle 13: Häusliche Verhältnisse

	Mann	Frau	Total
gut	40(59, 7)	53(59, 6)	93(59, 6)
mässig	15(22, 4)	19(21, 4)	34(21, 8)
schlecht	12(17, 9)	17(19, 0)	29(18, 6)
	<u>67(100)</u>	<u>89(100)</u>	<u>156(100)</u>
unbekannt	21	15	36

Bei beinahe 60% der Pn kann die Familie für seine Straffälligkeit kaum mitverantwortlich gemacht werden, wuchsen sie doch in geordneten Verhältnissen auf.

Obwohl entsprechende Zahlen für die Wohnbevölkerung fehlen, kann dennoch mit einiger Vorsicht behauptet werden, dass die Jugend dieser Tätergruppe - im Gegensatz zu anderen Delikten - nicht aussergewöhnlich ist. Dies vermag

ein wenig anzudeuten, dass es sich bei dieser Tathandlung weniger um einen deliktischen Akt handelt, zu dem bereits in der Jugend des Täters der Grundstein gelegt wurde, als vielmehr um ein momentanes Fehlverhalten in einer psychischen Belastungssituation.

Beide Geschlechter sind bei allen drei Gruppen praktisch gleich vertreten.

II. Geschwisterzahl

Unter "Geschwister" sind sämtliche Kinder zu verstehen, die zusammen mit dem Pn in der gleichen Familie aufgewachsen sind, so insbesondere auch seine Halb- und Stiefgeschwister.

Der Pd selbst ist in der Geschwisterzahl enthalten, weshalb in der Tabelle 14 die Zahl 1 bedeutet, dass der Pd einziges Kind war.

Tabelle 14: Geschwisterzahl

Geschw'zahl	Mann	Frau	Total
1	3(4, 4)	12(14, 0)	15(9, 7)
2	22(32, 4)	13(15, 1)	35(22, 7)
3	15(22, 1)	18(20, 9)	33(21, 4)
4	9(13, 2)	11(12, 8)	20(13, 0)
5	4(5, 9)	16(18, 6)	20(13, 0)
6	4(5, 9)	5(5, 8)	9(5, 8)
7	6(8, 8)	3(3, 5)	9(5, 8)
8	2(2, 9)	2(2, 3)	4(2, 6)
9	1(1, 5)	--	1(0, 7)
10	--	2(2, 3)	2(1, 3)
11	--	2(2, 3)	2(1, 3)
13	1(1, 5)	1(1, 2)	2(1, 3)
15	--	1(1, 2)	1(0, 7)
ca. 40	1(1, 4)	--	1(0, 7)
	<u>68(100)</u>	<u>86(100)</u>	<u>154(100)</u>
unbekannt	20	18	38

Im Mittel stammen die Pr aus Familien mit 4 Kindern (Mann: 3,8 / Frau: 4,1).

Rund 1/3 von ihnen war Einzelkind oder nur mit einem Geschwister zusammen aufgewachsen, wobei die Einzelkinder bei den weiblichen Pn gut dreimal so stark vertreten sind wie bei den Männern, umgekehrt bei den Zweikind-Familien die Männer doppelt so stark.

Ein weiteres Drittel setzt sich zusammen aus Familien mit 3 und 4 Kindern.

Das letzte Drittel der Pn wuchs im Kreise von 5 und mehr Geschwistern auf(1).

Entsprechende Zahlen für die Gesamtbevölkerung fehlen leider.

§12. BERUF DES VATERS

Die Väter der 192 Pn waren in folgender Berufsstellung tätig:

Tabelle 15: Beruf des Vaters

	Mann	Frau	Total
Beamte und Angestellte	2(3, 3)	8(10, 3)	10(7, 2)
selbst. Berufsleute	6(9, 8)	7(9, 0)	13(9, 4)
Landwirte	17(27, 9)	14(18, 0)	31(22, 3)
Gelernte Arbeiter	17(27, 9)	18(23, 1)	35(25, 2)
Angelernte "	3(4, 9)	8(10, 3)	11(7, 9)
Ungelernte "	15(24, 6)	18(23, 1)	33(23, 7)
fahrende Händler	--	4(4, 9)	4(2, 9)
Rentner	1(1, 6)	1(1, 3)	2(1, 4)
	<u>61(100)</u>	<u>78(100)</u>	<u>139(100)</u>
Vater unbekannt	5	1	6
Beruf unbekannt	22	25	47

1) Wobei der nigerianische Pd als Sohn eines Stammeshäuptlings mit seinen ca. 40 "Geschwistern und Halbgeschwistern" bei der Bestimmung des Mittels ausser Betracht gelassen wurde.

§13. SCHULBILDUNG

Tabelle 16: Schulbildung

Von den Pn besuchten	Mann	Frau	Total
nur die Primarschule	55(68, 7)	75(73, 5)	130(71, 4)
Sekundar- bzw. Bezirksschule(1)	22(27, 5)	26(25, 5)	48(26, 4)
ein Gymnasium	--	1(1, 0)	1(0, 5)
keine Schulbildung	3(3, 8)	--	3(1, 7)
	<u>80(100)</u>	<u>102(100)</u>	<u>182(100)</u>
unbekannt	8	2	10

Das Schulbildungsniveau der Pn kann nicht gerade als hoch bezeichnet werden, wenn man bedenkt, dass nur 1 Pd die Hochschulreife (bzw. das Lehrerpapent) besitzt und von den mit 72% den Grossteil ausmachenden Primarschülern deren 6 nur in einer Hilfsschule zu folgen vermochten, 10 eine mehr oder minder stark reduzierte Anzahl von Schuljahren aufweisen und bei 7 Pn aus den Akten ersichtlich war, dass sie eine oder mehrere Klassen repetieren mussten.

Daraus nun aber - wie dies Schmitz tut(2) - folgern zu wollen, dass der geistig tiefstehende Mensch gleich dem Kinde von der Lüge als dem einfachsten Mittel, um sich aus einer unbequemen Situation zu retten, eher Gebrauch macht, und das falsche Zeugnis generell als ein Delikt "einfältiger, primitiver Menschen"(3) einzustufen, wäre meines Erachtens etwas voreilig.

Wohl handelt es sich beim Problem des falschen Zeugnisses auch und sogar vor allem um ein solches psychologischer Art, und es kann niemandem entgehen, wie unterschiedlich psychologische Vorgänge bei einem gebildeten und einem ungebildeten Menschen ablaufen. Das hindert jedoch nicht, dass daraus zum Schluss bei beiden eine falsche Zeugenaussage hervorgeht. Daneben muss auch in Betracht gezogen werden, dass die Lüge vor Gericht eine Konstruktion darstellt, die von ihrem Urheber gegen eventuelle Einwände abgesichert werden muss, was doch einen gewissen Intelligenzgrad voraussetzt. Und letztlich gilt es insbesondere

1) Mit mindestens einer Fremdsprache.

2) Schmitz, 9.

3) Schmitz, 38.

zu bedenken, dass sehr wohl die Möglichkeit besteht, dass gerade in diesem Punkte sich die Dunkelziffer zugunsten der Gebildeten, Intelligenteren auswirkt, die die möglichen Folgen ihrer Tat besser überblicken und einschätzen, sich entsprechend verhalten und so deren Nachweis eher verhindern können.

Vor einer klaren Korrelation Intelligenz - Lüge kann sicher nicht die Rede sein, und von einer intellektuellen Minderwertigkeit des falschen Zeugen zu sprechen und diesen nur unter den Schwachbegabten zu suchen, wäre nicht richtig(4).

§14. BERUFS-AUSBILDUNG

Tabelle 17: Berufsausbildung

	Mann	Frau	Total
abgeschlossene Lehre(1)	57(64, 8)	26(25, 2)	83(43, 2)
angelernt(2) od. abgebrochene Lehre	7(8, 0)	9(8, 7)	16(8, 3)
Sprachaufenthalt	--	2(1, 9)	2(1, 0)
Haushaltungsschule bzw. -lehrjahr	--	27(26, 2)	27(14, 1)
noch in der Schule	1(1, 1)	3(2, 9)	4(2, 1)
keine Berufsausbildung	23(26, 1)	36(35, 1)	59(30, 8)
	88(100)	103(100)	
unbekannt	--	1	1(0, 5)
			192(100)

Bei den von den 83 Pn gelernten Berufen handelt es sich um folgende:

4) Vgl. hierzu auch Plaut, 122-124.

1) Die sich in der Ausbildung befindenden 13 Lehrlinge wurden hier mitgezählt.

2) Angelernt sind Pn, die in einen Beruf über gewisse Zeit eingeführt wurden und deshalb qualifiziertere Arbeiten verrichten können als dies der Ungelernte zu tun vermag, aber nicht den Stand eines im betr. Beruf Gelernten erreichen.

Tabelle 18: Gelernte Berufe

Beruf	Pn	Beruf	Pn
Apothekergehilfin	1	Maschinenmechaniker	1
Automechaniker	1	Maschinenzeichner	1
Autospengler	1	Matrose	1
Bauschlosser	1	Maurer	4
Buffetdame	1	Mechaniker	2
Chauffeur	3	Metzger	3
Coiffeur	4	Foto-Laborantin	1
Décolleteur	2	Plattenleger	1
Dreher	1	Schmied	1
Eisenbetonzeichner	1	Schneiderin	1
Färber	1	Schreiner	4
Giesser	1	Schuhnäherin	1
Gipser	1	Spengler	1
Heizungsmonteur	1	Steinhauer	1
Hochbauzeichnerin	1	Stenotypistin	1
Hotelfach	1	Telefonistin	1
Käser	1	Töpfer	1
kaufm. Lehre	12	Uhrmacher	1
Koch	4	Verkäuferin	4
Krankenschwester	3	Weber	1
Laborant	1	Werkzeugmacher	1
landw. Ausbildung	5	Zahntechniker	1
Lehrerin	1		

Die Aufstellung zeigt, dass die manuellen Berufe mit rund 70% ausgeprägt überwiegen, während einzeln betrachtet die kaufm. Ausbildung am stärksten vertreten ist.

§ 15. BERUF

Die 192 Pn waren in folgenden Berufsgruppen tätig:

Tabelle 19: Berufsgrupper

	Mann	Frau	Total
Beamte u. höhere Angestellte(1)	6(6, 8)	1(1, 0)	7(3, 6)
selbst. Berufsleute	11(12, 5)	2(1, 9)	13(6, 8)
Landwirte	5(5, 7)	--	5(2, 6)
Gelernte	24(27, 3)	7(6, 7)	31(16, 1)
Angelernte	12(13, 6)	21(20, 2)	33(17, 2)
Ungelernte	23(26, 1)	12(11, 5)	35(18, 2)
Hausfrauen	--	18(17, 3)	18(9, 4)
Serviertochter/Barmaid	--	17(16, 3)	17(8, 9)
Dirne	--	9(8, 7)	9(4, 7)
Serviertochter/Dirne	--	7(6, 7)	7(3, 6)
Schüler/Lehrlinge	7(8, 0)	10(9, 7)	17(8, 9)
	<u>88(100)</u>	<u>104(100)</u>	<u>192(100)</u>

Es lässt sich ersehen, dass gesamthaft betrachtet die Anzahl Pn mit "steigender" Berufsgruppe abnimmt, d.h. aus den oberen Berufsschichten rekrutieren sich weniger falsche Zeugen als aus den tieferen. Doch auch hier sind Schlussfolgerungen nur sehr bedingt am Platz.

Auffallend ist beim weiblichen Geschlecht, dass beinahe jede vierte seiner Vertreterinnen als Serviertochter tätig ist. Auch die haupt- und nebenberuflichen Dirnen sind mit 15% recht gut vertreten. Zieht man diese beiden beruflichen Tätigkeiten zusammen - ohne jedoch die eine mit der andern in Verbindung bringen zu wollen, sondern nur aus statistischen Gründen -, so stammen ca. 1/3 der weiblichen Pn aus diesen Berufszweigen.

Was die Dirne in ihrer Rolle als falsche Zeugin betrifft, so wird weiter hinten (S. 66f.) bei den einzelnen Prozessverfahren davon zu sprechen sein, sind sie doch ohne Ausnahme im Zusammenhang mit Zuhälterei aufgetreten.

1) Abteilungsleiter, Handwerksmeister.

Abgesehen von diesen mehr generellen Beobachtungen, scheint eine Beziehung zwischen Beruf und falschem Zeugnis nicht zu bestehen, und man kann folglich nicht von besonders gefährdeten Berufen sprechen(2).

So betätigten sich denn die Pn - neben den bisher bereits erwähnten - noch in folgenden Berufen:

Tabelle 20: Ausgeübte Berufe (G=gelernt/A=angelernt/U=ung.) (3)

	G:	A:	U:	Total
Bauführer	1			1
Bauschlosser	1	1		2
Beamter bei der Deutschen Bundesbahn	1			1
Chauffeur	3	2		5
Coiffeuse	1			1
Décolleteur	1			1
Dreher	1			1
Fabrikarbeiter			34	34
Färber	1			1
Forstarbeiter			1	1
Garagier	1			1
Giesser	1			1
Gipser	1			1
Glätterin		2		2
Hausierererin			1	1
Heizungsmonteur	1			1
kaufm. Angestellter	6	13		19
Köchin		1		1
Krankenschwester	2			2

2) Zum gleichen Ergebnis kommen auch Schmitz, 44 und Spall, 43.

3) Für die Umschreibung der Funktionsstufen "angelernt" und "ungelernt" vgl. vorne S. 32.

Tab. 20 (Fortsetzung)	G:	A:	U:	Total
Lehrerin	1			1
Magaziner		3		3
Maler		1		1
Masch'mech'meister	1			1
Maschinenzeichner	1			1
Maurer	2	1		3
Mechaniker	1			1
Metzger	3			3
Polizist		1		1
Schmied	1			1
Schnapsbrenner		1		1
Schreiner	3			3
Spengler	1			1
Steinhauer	1			1
Tankwart		1		1
Techniker		1		1
Telefonistin		1		1
Uhrmacher	1	2		3
Verkäuferin	1	5		6
Webermeister	1			1
Wirt	5			5
Zimmermädchen			1	1

Das Arbeitsverhalten war in 117 Fällen aus den Akten ersichtlich und wurde bei 100 Pn (85,5%) vom Arbeitgeber als "gut" bezeichnet, 11 Pn (9,4%) erbrachten an ihrem Arbeitsplatz nur "mässige" Leistungen, während 6 Pn (5,1%) durch eine "schlechte" Arbeitsmoral auffielen (der Arbeit häufig fernblieben, am Arbeitsplatz verlogen waren etc.).

§ 16. LEUMUND

Es handelt sich hierbei nur um eine allgemeine Beurteilung an Hand der polizeilichen Leumundsberichte, in die etwaige Vorstrafen keinen Eingang fanden. Die Einteilung erfolgte nach den Prädikaten "gut", "mässig" und "schlecht".

- Als "gut" wurde der Leumund bezeichnet, wenn über den Pn nichts Nachteiliges bekannt war und er zu keinen Klagen Anlass bot.
- Der Pd wurde mit "mässig" eingestuft, wenn er in sittlicher Beziehung als leicht "angeschlagen" galt (lügenhaft, Trinker, leichtes Mädchen).
- "schlecht" war der Leumund dann, wenn der Pd einen ausgesprochen liederlichen Lebenswandel führte (verkommen, arbeitsscheu etc.).

Tabelle 21: Leumund

	Mann	Frau	Total
gut	65(74, 7)	76(75, 2)	141(73, 4)
mässig	17(19, 5)	15(14, 9)	32(16, 7)
schlecht	5(5, 8)	10(9, 9)	15(7, 8)
	<u>87(100)</u>	<u>101(100)</u>	
unbekannt	1	3	4(2, 1)
			<u>192(100)</u>

Es gilt zu beachten, dass 3/4 aller Täter einen guten Ruf besitzen und nur 8% wirklich schlecht beleumdet sind. Keineswegs ist es also so, dass man die Lüge nur oder vor allem bei solchen Leuten antreffen würde, von denen man auf Grund ihrer Lebensführung nicht viel anderes erwartet.

§ 17. VORSTRAFEN

I. Vorbemerkungen

Um in das kriminelle Vorleben der Pn einen umfassenden Einblick zu ermöglichen, wurde es nach zwei Gesichtspunkten untersucht. Abschnitt II beschränkt sich auf die Angabe der Vorstrafen, so wie sie zum Zeitpunkt der Tat im schweiz. Zentralstrafregister für den einzelnen Pn vermerkt waren.

Da jedoch in vielen Fällen zusammen mit dem falschen Zeugnis noch andere Straftaten abgeurteilt wurden, die somit noch keinen Niederschlag auf dem Zentralpolizeibüro gefunden haben konnten, werden im folgenden dann unter der Bezeichnung "mitabgeurteilte Straftaten" alle jene Delikte zusätzlich aufgeführt, die mit dem falschen Zeugnis geahndet wurden, aber vor diesem begangen worden waren und mit ihm in keinem Zusammenhang stehen.

Am Schluss erfolgt die Aufteilung der Vorstrafen und Mitaburteilungen auf die einzelnen Tatbestände.

II. Vorstrafenzahl

Tabelle 22: Vorstrafenzahl

	Mann	Frau	Total
keine	53(60,3)	80(76,9)	133(69,3)
1	10(11,4)	14(13,5)	24(12,5)
2	7(8,0)	5(4,8)	12(6,3)
3	4(4,5)	3(2,9)	7(3,7)
4	3(3,4)	--	3(1,6)
5	4(4,5)	2(1,9)	6(3,1)
6	1(1,1)	--	1(0,5)
8	2(2,3)	--	2(1,0)
9	2(2,3)	--	2(1,0)
11	1(1,1)	--	1(0,5)
15	1(1,1)	--	1(0,5)
	<u>88(100)</u>	<u>104(100)</u>	<u>192(100)</u>

Während bei diesem Delikt die Vorbestraften 30,7% ausmachen, sind es im Rahmen der Gesamtkriminalität 45,3%. Woher dieser doch beachtliche, signifikante(1) Unterschied zur Täterschaft hinsichtlich der übrigen Delikte?

Eine Erklärung - die infolge der leider fehlenden entsprechenden Aufgliederung in der Kriminalstatistik allerdings nicht zu untermauern ist - dürfte darin

1) Irrtumsrisiko ca. 5%o.

liegen, dass ganz allgemein das weibliche Geschlecht weniger häufig vorbestraft ist als das männliche, was natürlich bewirkt, dass bei der Gesamtkriminalität mit 83% "Männerbeteiligung" die Quote der Vorbestraften höher liegt als beim Einzeldelikt des falschen Zeugnisses, wo das männliche Geschlecht nur mit 46% vertreten ist.

Diese Vermutung findet eine Bestätigung ja zum Beispiel auch hier, ist doch der Anteil an Pn, die mit der Strafbehörde bereits Bekanntschaft gemacht haben, bei den Männern beinahe doppelt so hoch. Dies eine Tatsache, die auch ein Hinweis dafür sein könnte, dass die falsche Zeugenaussage bei der Frau noch häufiger als beim Mann auf eine Konfliktsituation zurückzuführen ist, bei der die Absicht und das Bewusstsein, eine strafbare Handlung zu begehen, in den Hintergrund treten. Denn ganz allgemein betrachte ich den Umstand, dass es sich beim falschen Zeugnis normalerweise nicht um ein Delikt von Kriminellen handelt, worin sich ihr Hang zum Verbrechen dokumentiert, sondern sehr oft unbescholtene Personen straffällig werden, weil sie sich in einer Zwangslage nicht richtig verhalten haben, als Hauptgrund für die tiefere Vorbestraftenzahl.

Wir treffen hier somit viele Täter, die zum erstenmal mit dem Gesetz in Berührung kommen und häufig wahrscheinlich auch zum letztenmal.

III. Mitabgeurteilte Straftaten

Tabelle 23: Mitabgeurteilte Straftaten

V'strafen/Mitaburteilungen	Mann	Frau	Total
0/0 (=völlig unbelastet)	48(54,5)	71(68,3)	119(62,0)
0/1	1Pd	7Pn	8Pn
0/2	3	--	3
0/3	--	1	1
0/4	--	1	1
0/5	1	--	1
1/0	10	11	21
1/1	--	2	2
1/3	--	1	1
2/0	6	5	11
2/4	1	--	1

Tab. 23 (Fortsetzung)	Mann	Frau	Total
3/0	4Pn	1Pd	5Pn
3/1	--	1	1
3/2	--	1	1
4/0	3	--	3
5/0	3	2	5
5/1	1	--	1
6/3	1	--	1
8/0	1	--	1
8/4	1	--	1
9/0	1	--	1
9/4	1	--	1
11/1	1	--	1
15/0	1	--	1

Bezieht man die mitabgeurteilten Straftaten mit ein, so sind strafrechtlich ohne Fehl und Tadel gut die Hälfte der männlichen und 2/3 der weiblichen Pn.

Die Vorstrafenzahl der 59 vorbestraften Pn beträgt im Durchschnitt 2,1; diejenige der mitabgeurteilten Delikte 2,0.

IV. Aufteilung nach Tatbeständen

Tabelle 24: Vorstrafen/mitabgeurteilte Straftaten nach Tatbeständen

Die Vorstrafen/Mitaburteilungen wurden ausgesprochen auf Grund von Verurteilungen wegen folgender Delikte²⁾ (in Klammer: von den Vorbestraften waren mindestens einmal verurteilt wegen bzw. hatten delinquent im Zusammenhang mit):

	als V'str.	als M'aburt.	Total
fahrl. Tötung (StGB 117)	1mal(1Pd)	--(--)	1mal(1Pd)
Abtreibung (118)	1(1)	3(3)	4(4)

2) Bei 1 Pd nicht feststellbar.

Tab. 24 (Fortsetzung)	als V'str.	als M'ab urt.	Total
schwere Körperverl. (122)	1(1)	--(--)	1(1)
einfache " (123)	2(2)	1(1)	3(3)
fahrlässige " (125)	3(2)	-(-)	3(2)
Gefährdung des Lebens (129)	1(1)	-(-)	1(1)
Diebstahl (137)	41(22)	5(2)	46(24)
Entwendung (138)	1(1)	-(-)	1(1)
Veruntreuung (140)	9(9)	4(4)	13(13)
Hehlerei (144)	2(2)	1(1)	3(3)
Sachbeschädigung (145)	5(5)	-(-)	5(5)
Betrug (148)	12(9)	4(1)	16(10)
Zechprellerei (150)	1(1)	1(1)	2(2)
Erschleichung einer Leistung (151)	1(1)	-(-)	1(1)
Erpressung (156)	1(1)	1(1)	2(2)
betrügerischer Konkurs (163)	-(-)	1(1)	1(1)
leichtsinziger " (165)	-(-)	1(1)	1(1)
Verfügung über gepf. Sachen (169)	3(1)	-(-)	3(1)
Drohung (180)	-(-)	1(1)	1(1)
Nötigung (181)	1(1)	1(1)	2(2)
Hausfriedensbruch (186)	2(2)	-(-)	2(2)
Nötigung zu unzücht. Hdlgen (188)	4(4)	-(-)	4(4)
Unzucht mit Schwachs. (190)	-(-)	1(1)	1(1)
Unzucht mit Kind (191)	10(5)	8(6)	18(11)
widernat. Unzucht (194)	-(-)	1(1)	1(1)
öffentl. unzücht. Hdlgen (203)	2(2)	-(-)	2(2)
unzücht. Veröffentlichungen (204)	-(-)	1(1)	1(1)
Anlockung zur Unzucht (206)	6(4)	-(-)	6(4)
Konkubinat (kant. Strafrecht)	-(-)	1(1)	1(1)

Tab. 24 (Fortsetzung)	als V'str.	als M'aburt.	Total
Vernachl. von U'st'pflichten (217)	6(2)	-(-)	6(2)
Störung d. öffentl. Verkehrs (237)	2(2)	-(-)	2(2)
Urkundenfälschung (251)	5(4)	-(-)	5(4)
Landfriedensbruch (260)	1(1)	-(-)	1(1)
Gewalt u. Drohung gegen Beamte (285)	1(1)	1(1)	2(2)
Ungehorsam g. amtl. Verfügung (292)	2(1)	-(-)	2(1)
falsche Anschuldigung (303)	1(1)	-(-)	1(1)
Begünstigung (305)	2(2)	1(1)	3(3)
falsches Zeugnis (307)	2(2)	-(-)	2(2)
Strassenverkehrsdelikte	63(22)	16(5)	79(27)
- Fahren in angetr. Zustand (SVG 91)	15(6)	-(-)	15(6)
- Entwendung z. Gebrauch (SVG 94)	12(10)	5(2)	17(12)
- Sonstiges	36(15)	11(5)	47(20)
Nichtbez. des Mil'pfl'ersatzes ³	6(3)	-(-)	6(3)
militärstrafrechtl. Tatbestände ⁴	2(2)	-(-)	2(2)
unlauterer Wettbewerb ⁵	1(1)	-(-)	1(1)
Teilnahme an verb. Glücksspiel ⁶	1(1)	-(-)	1(1)
Sonstige Uebertretungen	19(8)	-(-)	19(8)
	<u>224</u>	<u>54</u>	<u>278</u>

Die Vorstrafen und mitabgeurteilten Delikte der 73 Pn sind ziemlich breit gefächert, ohne dass daraus bestimmte Schwerpunkte herauszulesen wären. Wohl sind die

3) Art. 42 BG betr. Militärflichtersatz vom 12. 6. 1959.

4) Dienstversäumnis (Art. 82 Militärstrafgesetz vom 13. 6. 1927) und unerlaubte Entfernung (Art. 84 MStG).

5) Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b + d sowie Art. 13 BG über den unlauteren Wettbewerb vom 30. 9. 1943.

6) Art. 1, 4 und 38 BG betr. die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. 6. 1923.

Vermögensdelikte am stärksten vertreten, was aber nicht viel besagt, da sie statistisch betrachtet an der Spitze der strafbaren Handlungen des StGB stehen. Auch der zweite Platz der Strassenverkehrsdelikte vermag kaum Erstaunen auszulösen und gibt lediglich eine allseits bekannte Tatsache wieder.

Interessant ist hingegen die negative Feststellung, dass eine besondere Häufung weder beim falschen Zeugnis noch den übrigen Rechtspflegedelikten vorhanden ist. In die diesbezüglichen Vorstrafen und Mitaburteilungen teilen sich nur eben 5 Pn; wegen falscher Zeugenaussage bereits einmal vor Gericht standen bloss zwei. Von einer einschlägigen Vorbelastung der Täter kann also keine Rede sein; ein weiteres Anzeichen dafür, dass es sich beim falschen Zeugnis nicht um ein Delikt von Hangtätern handelt.

V. Gegenüberstellung

Tabelle 25: Alter - Vorstrafen

	A: <20 (28Pn)	B: 20-29 (90Pn)	C: 30-49 (62Pn)	D: >49 (12Pn)	Total (192Pn)
nur M'aburt.	5(17, 9)	6(6, 7)	3(4, 8)	--	14(7, 3)
1-2 V'str.	3(10, 7)	17(18, 9)	13(21, 0)	3(25, 0)	36(18, 7)
3-5	--	7(7, 8)	8(12, 9)	1(8, 3)	16(8, 3)
mehr	--	2(2, 2)	5(8, 1)	--	7(3, 7)
unbelastet	20(71, 4)	58(64, 4)	33(53, 2)	8(66, 7)	119(62, 0)

Hieraus zeigt sich - was zu erwarten war -, dass der grösste Prozentsatz an "Unbelasteten" bei den Minderjährigen zu finden ist, den tiefsten Stand bei der Gruppe der 30- bis 49jährigen erreicht und mit zunehmendem Alter wieder ansteigt.

Zweiter Abschnitt: DIE TAT

Nachdem versucht wurde, mittels Prüfung unterschiedlicher Teilaspekte die Persönlichkeit des falschen Zeugen nach verschiedenen Richtungen hin zu erfassen, steht nun im zweiten Abschnitt die Tat in ihrer Gesamtheit als individuelles Ausdrucksverhalten jedes einzelnen Pn im Mittelpunkt der Untersuchungen.

§18. VERFAHRENSART

I. Dogmatische Vorbemerkungen

Art. 307 StGB spricht von einem "gerichtlichen Verfahren", in dem die falsche Aussage erfolgen muss. Was alles fällt unter diesen Begriff? Zweifellos einmal sämtliche Zivil- und Strafprozesse, wobei letztere auch das Stadium der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter miteinschliessen, nicht aber in der Regel die Einvernahme von Personen durch Polizeiorgane(1). Ihre Tätigkeit wird noch nicht dem gerichtlichen Verfahren zugerechnet. Und da ihnen auch kein Recht der Zeugenabhörnung im Sinne von Art. 309 StGB zusteht, stellen unrichtige Angaben vor einer solchen Behörde kein falsches Zeugnis dar(2).

Hingegen gelten als "gerichtliches Verfahren" solche vor Verwaltungs- und Schiedsgerichten(3).

II. Die ermittelten Ergebnisse

Die 192 Pn machten ihre falschen Aussagen in folgenden Verfahrensarten:

- 1) Ausnahmen hiervon finden sich in den Kantonen Basel-Stadt (§125 Abs. 3 StPO), Graubünden (Art. 35 Abs. 2 der Kleinrätlichen VO zum BG über den Strassenverkehr vom 29. November 1963) und Waadt (Art. 170 StPO). Vgl. im einzelnen Hauser, 86.
- 2) Allenfalls ist die Anwendbarkeit von Art. 305 StGB (Begünstigung) gegeben.
- 3) Thormann/Overbeck, a. a. O. Komm. zu Art. 307 N. 3; Pfäffli, 10-15.

Tabelle 26: Verfahrensart

	Mann	Frau	Total
Strafverfahren	43(48, 9)	69(66, 3)	112(58, 3)
Zivilverfahren	43(48, 9)	35(33, 7)	78(40, 6)
Verwaltungsverfahren	2(2, 2)	--	2(1, 1)
	<u>88(100)</u>	<u>104(100)</u>	<u>192(100)</u>

Auffallend ist, dass bei einem Gesamtverhältnis Straf - Zivilverfahren von 3:2 doppelt so viele weibliche Pn im Strafprozess sich finden wie im Zivilstreit, die Anteile der Männer dagegen genau ausgewogen sind.

Für die auf diese Tatsache, dass 2/3 der Frauen ihre falschen Aussagen anlässlich von Strafverfahren deponierten, sich stützende Annahme, die weiblichen Zeugen seien bei dieser Verfahrensart stärker gefährdet, mögen wohl vor allem die beiden Prozessarten "Sittlichkeitsdelikte" und "Zuhälterei" verantwortlich sein(4).

Was das Gesamtverhältnis betrifft, so wurde zur besseren Beurteilung der tatsächlichen Aussage dieser Werte versucht, Vergleichszahlen über das Verhältnis Strafprozesse/Zivilprozesse überhaupt heranzuziehen. Die in Anbetracht der vielen Unsicherheitsfaktoren(5) mit der nötigen Vorsicht zu verwertenden Zahlen reichen von 1:1 bis 19:1, wobei bei 4:1 ein Schwerpunkt zu beobachten ist. Nimmt man eine ungefähr viermal grössere Häufigkeit von Strafverfahren an, die sich jedoch beim falschen Zeugnis auf das 1,5fache verringert, so zeigt sich daraus - selbstverständlich immer unter der Bedingung einer entsprechend gleichen Verteilung bei den Zeugen - doch die gewisse Tendenz, dass im Zivilverfahren in stärkerem Masse gegen die falsche Aussage angekämpft werden muss.

- 4) Wie auch Tabelle 31, S. 52/53 bestätigt; vgl. dazu auch vorne S. 13.
- 5) Schwierigkeiten ergaben sich schon insofern, als sich die meisten kant. Stellen - sei es infolge Arbeitsüberlastung, unverhältnismässigen Aufwands oder rudimentärer Kriminalstatistiken - ausserstande zeigten, die gewünschten Zahlen zu liefern. Mit einer Ausnahme wurde in den restlichen Fällen auf die Rechenschaftsberichte der höchsten kant. Gerichte verwiesen, die jedoch auf Grund ihrer oft unterschiedlichen Systematik nur sehr bedingt Aufschluss zu geben vermochten. Zuweilen auch hatte darin die wichtige Gruppe der Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsrichter keine Aufnahme gefunden.

III. Gegenüberstellungen

Dadurch, dass wir die beiden Verfahrensarten zu uns schon bekannten anderen Merkmalen in Beziehung setzen, sollen etwaige Unterschiede zwischen Tätern bei Zivil- und solchen bei Strafprozessen ersichtlich werden.

Tabelle 27: Verfahrensart - andere Merkmale

	A:S'verf. (112Pn)	B:Z'verf. (78Pn)	C:V'verf. (2Pn)	Total (192Pn)
1. Geschlecht				
Mann	43(38, 4)	43(55, 1)	2(100)	88(45, 8)
Frau	69(61, 6)	35(44, 9)	--	104(54, 2)
2. Alter				
< 20	25(22, 3)	3(3, 8)	--	28(14, 6)
20-29	46(41, 1)	44(56, 5)	--	90(46, 9)
30-49	32(28, 6)	28(35, 9)	2(100)	62(32, 3)
> 49	9(8, 0)	3(3, 8)	--	12(6, 2)
3. Vorstrafen				
nur M'aburt.	9(8, 0)	5(6, 5)	--	14(7, 3)
1-2 V'str.	21(18, 8)	13(16, 7)	2(100)	36(18, 7)
3-5	7(6, 3)	9(11, 5)	--	16(8, 3)
mehr	3(2, 7)	4(5, 1)	--	7(3, 7)
unbelastet	72(64, 2)	47(60, 2)	--	119(62, 0)

Tabelle 28: Alter - Verfahrensart

	A:<20 (28Pn)	B:20-29 (90Pn)	C:30-49 (62Pn)	D:>49 (12Pn)	Total (192Pn)
S'verf.	25(89, 3)	46(51, 1)	32(51, 6)	9(75, 0)	112(58, 3)
Z'verf.	3(10, 7)	44(48, 9)	28(45, 2)	3(25, 0)	78(40, 6)
V'verf.	--	--	2(3, 2)	--	2(1, 1)

Tabelle 27 zeigt zunächst das festgestellte Vorherrschen des Strafprozesses beim weiblichen Geschlecht aus einer anderen Perspektive: Die Pn, die anlässlich von Strafverfahren falsches Zeugnis ablegten, sind mehrheitlich Frauen, während das Zivilverfahren zu 55% männliche Täter aufweist.

Was das Alter betrifft, so findet sich beim Strafverfahren ein viel höherer Anteil an Minderjährigen; dies die Folge der durch Tabelle 28 ausgewiesenen Tatsache, dass 90% der jugendlichen Täter bei einem Strafprozess delinquenten. Die beiden folgenden Altersgruppen zeigen mehr eine Neigung zu falschen Aussagen in Zivilstreitigkeiten auf, während im Alter eine Gegenbewegung zum Strafverfahren zu bemerken ist. Diese sich abzeichnende "Wanderung" zwischen den beiden Verfahrensarten im Verlaufe der einzelnen Altersabschnitte lässt sich in der Praxis leicht nachvollziehen. Sind es vor allem Sittlichkeitsdelikte, welche Zeugen in jungen Jahren vor Gericht erscheinen lassen und oft für sie einen gewissen Anreiz zur Unwahrheit in sich tragen, so vermögen für Menschen zwischen 20 und 50 diese Rolle in vermehrtem Masse Vaterschafts- und Scheidungsverfahren zu spielen, die im Alter dann naturgemäss ihre Bedeutung allmählich verlieren(6).

Eine überraschende Ausgeglichenheit ergibt sich hinsichtlich der vorbestraften Täter, obwohl Pn mit mehreren Vorstrafen beim Zivilprozess etwas überwiegen.

§ 19. VERFAHRENSSTUFE

f. Allgemeiner Ueberblick

Die folgende Zusammenstellung soll zeigen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Verfahrensablaufs die unwahren Aussagen gemacht wurden. Es geht um die Frage: Wo setzt das falsche Zeugnis ein?

Tabelle 29: Verfahrensstufe (bei Zivil- u. Verw'prozessen)

	Mann	Frau	Total
anlässlich des Verfahrens in erster Instanz	43(95, 6)	34(97, 1)	77(96, 2)
im Berufungsverfahren	2(4, 4)	1(2, 9)	3(3, 8)
	45(100)	35(100)	80(100)

6) Statistisch zeigt sich diese Bewegung aus Tabelle 33, S. 55.

Tabelle 30: Verfahrensstufe (bei Strafprozessen)

	Mann	Frau	Total
vor Untersuchungsrichter	* 35(76, 1)	65(94, 2)	100(87, 0)
- vor Polizei noch richtig	3(8, 6)	7(10, 8) ¹	10(10, 0)
- " " schon falsch	11(31, 4)	16(24, 6)	27(27, 0)
im Hauptverfahren	* 8(17, 4)	4(5, 8)	12(10, 4) ²
im Berufungsverfahren	* 3(6, 5)	--	3(2, 6)
	<u>46(100)</u>	<u>69(100)</u>	<u>115(100)</u>
wiederholtes falsches Zeugnis (Haupt- u. Berufungsverf.)	3	--	3

Wir ersehen daraus die wichtige Stellung des Untersuchungsrichters (UR), bei dessen Einvernahmen bereits 87% aller falschen Aussagen in Strafverfahren gemacht wurden, und auch gesamthaft betrachtet erfolgten mehr als die Hälfte aller Lügen vor ihm.

Falsches Zeugnis in einer Hauptverhandlung ist somit - was den Strafprozess betrifft - nicht sehr häufig, geschieht doch die Vernehmung der Zeugen mehrheitlich bereits in einem früheren Stadium und damit meistens auch die unwahren Angaben.

Dass dabei die Damen in den Anfangsphasen stärker vertreten sind, die Männer dafür im Gerichtssaal vermehrt noch auftreten, kann zufällig sein.

II. Vorgängig von der Polizei befragte Zeugen

Beim besonderen Probandenkreis, der vor seiner Einvernahme als Zeuge bereits polizeilich abgehört wurde, sind zwei Gruppen auseinanderzuhalten.

1. Anfänglich wahrheitsgetreue Aussagen

14 Pn (6männl. / 8weibl.) oder 7,3%(3) aller Zeugen sagten mindestens anlässlich ihrer ersten Einvernahme durch eine Behörde noch die Wahrheit.

- 1) Wobei 1 Pdin, indem sie vor Polizei bezüglich des kritischen Punktes noch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte.
- 2) Davon sagten 3 Pn vor Polizei und UR noch die Wahrheit.
- 3) Bzw. 11,6% bei den Strafverfahren.

10 Pn begannen erst vor dem UR(4) zu lügen, während sie sich vor Polizei noch an die Wahrheit gehalten hatten.

Der Grund für diese Abkehr:

7 Pn fanden offenbar erst zwischen Polizeieinvernahme und Vorladung beim UR ihr mehr oder weniger altruistisches Motiv für eine falsche Aussage; so wurde eine Dirne, als Zeugin in einem Verfahren wegen Zuhälterei aufgeboten, durch massive Drohungen von dritter Seite aus dem Milieu zu einer anderen Interpretation ihrer Kenntnisse bewogen; ein 15jähriges Mädchen schämte sich ganz einfach, vor dem UR den Geschlechtsverkehr mit einem ihr flüchtig Bekannten zuzugeben; und 1 Pd (15jährig) wurde durch die Anwesenheit des Angeklagten bei der Einvernahme negativ beeinflusst. Es ist dies ein Fall und damit verbunden ein Problemkreis, der uns weiter hinten beim Thema "Vernehmung" noch beschäftigen wird. Hier sei dazu so viel erwähnt: Im Verlaufe der Abhörung durch die Polizei wurde unmissverständlich klar, dass der Junge in einem ausserordentlich starken Abhängigkeitsverhältnis zu seinem älteren "Freund" stand, mit dem er sich in homosexueller Weise eingelassen hatte(5). Da er sich zudem durch ein ausdrückliches Versprechen verpflichtet hatte, Stillschweigen zu bewahren, war der Knabe erst nach langem Zureden zu einem Eingeständnis zu bewegen. Trotz Kenntnis dieser psychologisch bedeutsamen Sachlage vernahm ihn der UR als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein(6). Die Folge davon war vorauszusehen: Beim Anblick seines "Freundes und Gebieters" erinnert sich der Einvernommene an sein Ehrenwort, widerruft prompt seine wahrheitsgemässen Schilderungen und bestreitet jegliche unzüchtige Handlung zwischen ihm und dem Anwesenden.

4) Bzw. 1 Pd in der - nicht strafprozessualen - Hauptverhandlung.

5) V(ernehmender): Gibst Du jetzt auch zu, mit X. geschlechtl. Beziehungen gepflogen zu haben?

Z(euge): Ich kann nichts weiteres sagen. Ich möchte sagen, dass ich dasselbe sage und zugebe, was Herr X. gesagt hat. Wenn X. gesagt hat, ich hätte mit ihm geschlafen und Verkehr gehabt, so stimmt es, wenn er aber gesagt hat, er hätte mit mir nichts gehabt, stimmt es auch. Mehr kann ich nicht sagen.

V: Raffe Dich auf und sage nun endlich die Wahrheit.

Z: (...) Ich darf darüber nichts sagen. Ich habe dies versprochen. Ich möchte Herrn X. fragen, ob ich mein Wort brechen dürfe oder nicht. Ich möchte Herrn X. fragen, ob er es für besser findet, wenn ich die Wahrheit sage.

6) Es hätte nach zürcherischem Strafprozessrecht die Möglichkeit bestanden, den Angeschuldigten auszuschliessen. Das grundsätzlich gem. §14 Abs.1 StPO bestehende Teilnahmerecht des Angeschuldigten, den Einvernahmen von Zeugen beizuwohnen, erleidet in Abs.2 eine Ausnahme für den Fall, dass "zwingende tatsächliche Gründe" einen Ausschluss gebieten. Als solche sind nun nach herrschender Lehre auch die schädlichen Einflüsse des anwesender Angeschuldigten auf das Kind und dessen dadurch unter Umständen gestörte Aussagebereitschaft zu betrachten (vgl. Hauser, a.a.O. 212 und Hauser, 297/98).

Man darf sich fragen, ob in Situationen wie eben der aufgezeigten, wo man eindeutig merkt und auch weiss, dass gewisse Anwesende (so insbesondere auch der Angeschuldigte) gerade den jugendlichen Zeugen offensichtlich irritieren, der Wahrheit nicht mehr gedient wäre, wenn die Einvernahme unter vier Augen bzw. unter Ausschluss der betreffenden Personen erfolgen würde(7).

In einem Fall - er entbehrt nicht einer gewissen Komik - machte eine Dirne betreffend Zubältereier sowohl vor Polizei wie auch bei ihrer ersten Einvernahme durch den UR noch wahrheitsgemässe Aussagen, die aber letzterer offensichtlich nicht als solche einschätzte. Nachdem er die Zeugin deswegen nochmals zur Wahrheit ermahnt hatte, gab sie nun tatsächlich - neue Möglichkeiten abmend - eine erfundene Version des Geschehens zu Protokoll.

3 Pn standen vor Polizei und in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme zur Wahrheit und gerieten alle erst - nach "Bearbeitung" durch die Prozessparteien - in der Hauptverhandlung ins Wanken.

Es ist klar, dass die Position solcher Zeugen bereits von Anfang an jeweils in dem Sinne sehr geschwächt ist, als der Widerspruch in ihren verschiedenen Ausführungen stets einen augenfälligen Anknüpfungs- und Ausgangspunkt zur Ueberführung der Tat abgibt.

2. Falsche Aussagen bereits vor Polizei

Interessant ist auch der umgekehrte Fall. Es geht dabei um eine Problematik, die bei 4 von den 27 Pn, die bereits in der polizeilichen Befragung falsche Angaben machten, deutlich zutage trat.

Diese sagten als Zeugen vor dem UR deshalb weiter nicht die Wahrheit, weil sie den Mut nicht aufbrachten, ihr einmal aufgebautes Lügengebäude abzubauen und dazu zu stehen, und glaubten, sie könnten nun den vor der Polizei falsch angesetzten Schritt nicht wieder zurücknehmen.

So meinte denn die eine Pdn: "Ich habe mich dann vor dem Untersuchungsrichter nicht dafür gehalten, diese Anzeige richtigzustellen." Eine weitere führte aus: "Ich hatte den Polizisten schon angelogen, deshalb blieb ich aus Starrköpfigkeit auch als Zeugin vor dem Untersuchungsrichter bei dieser Aussage." Eine Dirne erklärte es so: "Es trifft zu, dass mich der Untersuchungsrichter auf die Wahrheitspflicht als Zeugin und die Straffolgen bei falschem Zeugnis aufmerksam machte. Da ich aber schon bei der Polizei teilweise Falsches zu Protokoll gegeben hatte, konnte ich nicht mehr zurückkriechen vor dem Richter."

7) So sehen denn auch z.B. die Strafprozessordnungen von Aargau in §107 Abs.2 und Basel-Stadt in §94 Abs.2 vor, dass jugendliche Zeugen nicht im Beisein des Beschuldigten einvernommen werden sollen (vgl. Hauser, 297).

Und der andere Zeuge - in der Stellung des Opfers -, der eine als Unzucht mit Kind zu qualifizierende pikante Liebesgeschichte zum besten gegeben hatte, sagte diesbezüglich aus: "Als ich dann vor dem Untersuchungsrichter meine falschen Aussagen als Zeuge wiederholte, machte ich dies, weil ich nicht mehr gut anders aussagen konnte als wie schon vor der Polizei. Der UR hatte das Polizeiprotokoll vor sich; ich schliesse das daraus, weil er mir präzise Fragen stellte bezüglich des Sachverhaltes, wie ich ihn der Polizei geschildert hatte."

Es ist unzweifelhaft, dass die Angst, die eigenen früheren Aussagen vor UR noch zu berichtigen, gefördert wird, wenn dieser in seiner Befragung - d.h. der eigentlichen Zeugeneinvernahme - zu stark vom Polizeiprotokoll ausgeht und ständig darauf Bezug nimmt. Durch ein solches Vorgehen wird dem Zeugen zum vornherein jeglicher Mut zur Berichtigung genommen. Seine allenfalls gefassten guten Vorsätze werden gleich zunichte gemacht, und die Wahrscheinlichkeit, dass er sich zu einer Korrektur seiner ersten falschen Aussage vor Polizei aufrafft, wird gering. Es muss dem Zeugen auch in derartigen Fällen unbedingt noch einmal die Gelegenheit zu einer Spontanäusserung gegeben werden, indem der Vernehmende sich ihm gegenüber so einstellt, als ob überhaupt keine Einvernahme durch die Polizei erfolgt wäre, was dem Zeugen erleichtert, sich von seinen dort gemachten falschen Angaben zu lösen.

Obwohl sich diese Situation nur in wenigen Fällen so eindeutig abzeichnete, dürfte es sich dennoch lohnen, den zum erstenmal als Zeuge Einvernommenen, der aber bereits in einem früheren Stadium zur gleichen Sache ausgesagt hat, generell von seiten des betreffenden Beamten nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass er etwaige frühere falsche Aeusserungen zum jetzigen Zeitpunkt noch ohne weiteres und ohne Folgen richtigstellen könne bzw. wahrheitsgemässe Aussagen zu machen habe, ungeachtet der Angaben, die er eventuell schon in anderen Einvernahmen zu Protokoll gegeben habe.

Gewiss gibt es Zeugen, bei denen dies alles nichts nützt, weil wirklich ein für sie triftiger Grund hinter dem falschen Zeugnis steht. Doch gerade auch in Fällen, da Motiv und die Beziehung zur Prozesspartei - negativ oder positiv - nicht so stark sind, zeigt dieses Vorgehen bestimmte Wirkung und könnte - so glaube ich - einen kleinen Beitrag zur Verminderung der falschen Zeugnisse darstellen.

§20. ART DES PROZESSES

I. Allgemeine Uebersicht

Erst das Prozessverfahren hebt das falsche Zeugnis aus seiner scheinbaren Gleichartigkeit. Kennt man den Anlass für die falsche Aussage, so nimmt die Tat konkrete Gestalt an, sind doch mit dem Prozessgegenstand sehr oft auch Aussagegegenstand, Motiv und Zweck der falschen Zeugenaussage - die, wie wir noch sehen werden, sehr stark variieren können - in ganz bestimmtem Umfang und bestimmter Richtung gegeben. Und je nach der Art des Prozesses, in dem das falsche Zeugnis abgelegt wurde, zeigen sich plötzlich erhebliche Unterschiede, sowohl beim Täter wie auch bezüglich der Tat und ihrer Schwere.

So ist es nicht das gleiche, ob ein 16jähriges Mädchen lügt, weil es sich vor dem Untersuchungsrichter schämt, sein intimes Verhältnis einzugestehen, oder ob eine erwachsene Frau einen Dritten aus Rachsucht einer Abtreibungshandlung bezichtigt. Mit der Kenntnis des Prozessverfahrens fächert sich das breite Spektrum der Verschiedenartigkeit von falschen Zeugenaussagen auf.

Wenn in der folgenden Tabelle dargestellt wird, wie sich die 192 Pn und ihre Aeusserungen auf die verschiedenen Arten des Prozesses aufteilen, so gibt dies gleichzeitig bis zu einem gewissen Grad auch auf die Frage Auskunft, bei welchen Prozessgegenständen die Versuchung für die Zeugen zu falschen Angaben und folglich auch die Gefährdung der Rechtsprechung am grössten und mithin für die richterlichen Behörden erhöhte Vorsicht am Platze ist.

Entscheidend für die Zuteilung zu einem bestimmten Prozessverfahren war der Prozessgegenstand, zu dem der Zeuge seine falschen Aussagen machte, ungeachtet eventueller weiterer Prozessarten, die im gleichen Verfahren vereinigt und behandelt wurden.

Tabelle 31: Art des Prozesses (Strafprozesse)

Die zweite Prozentangabe beim Total bezieht sich auf Strafprozesse und Zivilprozesse zusammen.

	Mann	Frau	Total
Leib und Leben	3(7, 0)	5(7, 3)	8(7, 1/4, 2)
Vermögensdelikte	15(34, 9)	7(10, 2)	22(19, 6/11, 5)
Drohung u. Nötigung	--	1(1, 4)	1(0, 9/0, 5)

Tab. 31 (Fortsetzung)	Mann	Frau	Total
Zuhälterei	--	15(21, 8)	15(13, 4/7, 8)
weitere Sittlichkeitsdelikte	9(20, 9)	23(33, 3)	32(28, 6/16, 7)
Urkundenfälschung	--	1(1, 4)	1(0, 9/0, 5)
Delikte gegen die öffentl. Gewalt	1(2, 3)	2(2, 9)	3(2, 7/1, 6)
falsches Zeugnis	4(9, 3)	8(11, 6)	12(10, 7/6, 2) ¹
Strassenverkehrsdelikte	9(20, 9)	6(8, 7)	15(13, 4/7, 8) ²
Uebertretungen	2(4, 7)	1(1, 4)	3(2, 7/1, 6)
	43(100)	69(100)	112(100)

Tabelle 32: Art des Prozesses (Zivil- u. Verw'prozesse)

Auch hier wurde die zweite Prozentzahl auf der Gesamtbasis berechnet.

	Mann	Frau	Total
Ehescheidung	33(73, 3)	25(71, 4)	58(72, 5/30, 2)
Vaterschaft	7(15, 6)	8(22, 9)	15(18, 7/7, 8)
Forderungsstreit	5(11, 1)	2(5, 7)	7(8, 8/3, 6)
	45(100)	35(100)	80(100)

Nimmt man Zivil- und Strafverfahren zusammen, so steht in dieser absoluten Rangfolge die Ehescheidung an der Spitze: Beinahe jede dritte falsche Aussage erfolgte in einem Scheidungsprozess. Mit deutlichem Abstand (16,7%), aber ihrerseits in ihrer Stellung unangefochten, folgen die Sittlichkeitsdelikte. In den nochmals halbierten Stellenwert (7,8%) teilen sich die drei Prozessarten Zuhälterei, Vaterschaft und Strassenverkehrsdelikte, während dazwischen mit 11,5% die Vermögensdelikte liegen.

Betrachten wir die Strafverfahren gesondert und achten wir auf allfällige Abweichungen in der Reihenfolge zwischen den Geschlechtern:

1) Darin enthalten zwei Verfahren wegen falscher Parteiaussage.

2) Davon stehen 8 Fälle in Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand.

Dass zum Beispiel am häufigsten bei Sittlichkeitsdelikten von einer Lüge Gebrauch gemacht wurde, bewirkt der Beitrag des weiblichen Geschlechts, denn während 1/3 der Pdninnen anlässlich eines solchen Prozessgegenstandes delinquierte, war es bei den Männern nur jeder fünfte, während letztere als falsche Zeugen eindeutig überwiegend bei Vermögensdelikten anzutreffen waren.

Die klaren Schwerpunkte beim männlichen Geschlecht liegen - in dieser Reihenfolge - bei den Vermögens-, Strassenverkehrs- und Sittlichkeitsdelikten; mehr als die Hälfte der Frauen indessen deponierte ihre falschen Aussagen im Zusammenhang mit Sittlichkeitsdelikten und insbesondere bei der Zuhälterei. Dass die Stellung des falschen Zeugen im Zuhälterprozess regelmässig der Frau vorbehalten war, muss als mehr oder minder normal betrachtet werden, scheinen doch überhaupt die wichtigeren Zeugen bei diesem Delikt zum grössten Teil weiblichen Geschlechts zu sein. Was ihre offensichtlich stärkere Gefährdung bei den übrigen Sittlichkeitsdelikten betrifft, so ist sie wohl darauf zurückzuführen, dass auf diesem Gebiet als Zeuge die Frau tatsächlich häufiger in für sie peinliche Situationen gerät, wenn auch oft selbst verschuldet.

Das Scheidungsverfahren - um zu den Zivilstreitigkeiten zu wechseln - kennt kein Ueberwiegen eines der Geschlechter bei falschen Zeugenaussagen. Bei beiden machen falsche Aussagen in dieser Sache beinahe 3/4 aller Unwahrheiten in Zivilprozessen aus. Die grosse Bedeutung dieses Prozessverfahrens für unser Delikt rührt - jedenfalls zum Teil - sicher daher, dass das Zeugnisthema beim Scheidungsprozess so oft wie wohl nur selten anderswo mit "Liebe" und "intime Beziehungen" um eine höchstpersönliche Sphäre des Zeugen kreist³⁾, die dieser nur zu gern mittels einer Lüge vor den Blicken der Oeffentlichkeit verborgen halten möchte.

II. Gegenüberstellungen

Weitere, differenziertere Erkenntnisse lassen sich gewinnen, wenn man die einzelnen Prozessgegenstände nach anderen Eigenschaften aufschlüsselt.

So werden in Tabelle 33 Alter und Art des Prozesses einander gegenübergestellt.

³⁾ So ergab sich, dass von 58 Scheidungsverfahren bei 47 dies der Gegenstand der Zeugenbefragung war.

Tabelle 33: Alter - Art des Prozesses

	A:<20 (28Pn)	B:20-29 (90Pn)	C:30-49 (62Pn)	D:>49 (12Pn)	Total (192Pn)
Leib u. Leben	--	1(1, 1)	7(11, 3)	--	8(4, 2)
Vermögensdelikte	--	11(12, 2)	6(9, 7)	5(41, 8)	22(11, 5)
Drohung u. Nötigung	--	1(1, 1)	--	--	1(0, 5)
Zuhälterei	3(10, 7)	10(11, 1)	1(1, 6)	1(8, 3)	15(7, 8)
weitere Sittl'delikte	20(71, 5)	8(8, 9)	3(4, 8)	1(8, 3)	32(16, 7)
Urk'fälschung	--	--	1(1, 6)	--	1(0, 5)
Delikte gegen die öffentl. Gewalt	--	--	2(3, 2)	1(8, 3)	3(1, 6)
falsches Zeugnis	--	7(7, 8)	4(6, 5)	1(8, 3)	12(6, 2)
Strassenverkehrs- delikte	2(7, 1)	7(7, 8)	6(9, 7)	--	15(7, 8)
Uebertretungen	--	1(1, 1)	2(3, 2)	--	3(1, 6)
Ehescheidung	3(10, 7)	28(31, 1)	24(38, 8)	3(25, 0)	58(30, 2)
Vaterschaft	--	12(13, 3)	3(4, 8)	--	15(7, 8)
Forderungsstreit	--	4(4, 5)	3(4, 8)	--	7(3, 6)

Es zeigt sich daraus zunächst einmal, dass vor allem die Jugendlichen in vielen Prozessarten überhaupt nicht vertreten sind. Das Schwergewicht liegt bei ihnen klar auf den Sittlichkeitsdelikten.

Die Altersgruppe der 20- bis 29jährigen weist die höchsten Prozentsätze auf bei den Prozessgegenständen der Vaterschaft und der Zuhälterei.

In das Gros der falschen Aussagen bei Scheidungsverfahren teilen sich Zeugen von 20 bis 50 Jahren, während für die Aelteren derartige und ähnliche Gebiete wie Vaterschaft und auch Zuhälterei naturgemäss nicht mehr so aktuell sind.

Die folgende zweidimensionale Tabelle soll darüber Aufschluss geben, ob sich zwischen den verschiedenen Prozessgegenständen Unterschiede bezüglich bestimmter ausgewählter Merkmale feststellen lassen, und welcher Art diese allenfalls sind.

Tabelle 34: Art des Prozesses - andere Merkmale

Es wurden folgende Gruppen gebildet:

Gruppe A: 8 Pn in Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben

Gruppe B: 22 Pn bei Vermögensdelikten

Gruppe C: 15 Pn in Verfahren wegen Zuhälterei

Gruppe D: 32 Pn bei anderen Sittlichkeitsdelikten

Gruppe E: 12 Pn in Verfahren wegen falschen Zeugnisses (inkl. 2 Pn bei falscher Parteiaussage)

Gruppe F: 15 Pn in SVG - Angelegenheiten

Gruppe G: 58 Pn bei Ehescheidungen

Gruppe H: 15 Pn in Vaterschaftsprozessen

Gruppe I: 7 Pn bei Forderungsstreitigkeiten

Gruppe K: 8 Pn bei Verfahren wegen anderer Delikte: 3mal öffentl. Gewalt, 1mal Drohung und Nötigung, 1mal Urkundenfälschung und 3mal Uebertretungen

	A:L.u.L. (8Pn)	B:Verm'd. (22Pn)	C:Zuhält. (15Pn)	D:Sittl. (32Pn)	E:f. Z. (12Pn)	F:SVG (15Pn)	G:Sch. (58Pn)	H:V'sch. (15Pn)	I:F'str. (7Pn)	K:a.Del. (8Pn)	Total (192Pn)
1. Geschlecht											
Mann	3(37, 5)	15(68, 2)	--	9(28, 1)	4(33, 3)	9(60, 0)	33(56, 9)	7(46, 7)	5(71, 4)	3(37, 5)	88(45, 8)
Frau	5(62, 5)	7(31, 8)	15(100)	23(71, 9)	8(66, 7)	6(40, 0)	25(43, 1)	8(53, 3)	2(28, 6)	5(62, 5)	104(54, 2)
2. Alter											
<20	--	--	3(20, 0)	20(62, 5)	--	2(13, 3)	3(5, 2)	--	--	--	28(14, 6)
20-29	1(12, 5)	11(50, 0)	10(66, 6)	8(25, 0)	7(58, 4)	7(46, 7)	28(48, 3)	12(80, 0)	4(57, 1)	2(25, 0)	90(46, 9)
30-49	7(87, 5)	6(27, 3)	1(6, 7)	3(9, 4)	4(33, 3)	6(40, 0)	24(41, 3)	3(20, 0)	3(42, 9)	5(62, 5)	62(32, 3)
>49	--	5(22, 7)	1(6, 7)	1(3, 1)	1(8, 3)	--	3(5, 2)	--	--	1(12, 5)	12(6, 2)
3. Begehungsort											
Grossstadt	1(12, 5)	6(27, 3)	7(46, 7)	4(12, 5)	2(16, 7)	3(20, 0)	5(8, 6)	5(33, 3)	--	--	33(17, 2)
Stadt	1(12, 5)	10(45, 4)	7(46, 7)	9(28, 1)	9(75, 0)	7(46, 7)	39(67, 3)	4(26, 7)	6(85, 7)	4(50, 0)	96(50, 0)
Land	6(75, 0)	6(27, 3)	1(6, 6)	19(59, 4)	1(8, 3)	5(33, 3)	14(24, 1)	6(40, 0)	1(14, 3)	4(50, 0)	63(32, 8)
4. Zivilstand											
ledig	1(12, 5)	9(40, 9)	7(46, 7)	26(81, 3)	2(16, 7)	8(53, 3)	29(50, 0)	10(66, 7)	5(71, 4)	--	97(50, 5)
verheiratet	6(75, 0)	12(54, 6)	2(13, 3)	5(15, 6)	1(8, 3)	4(26, 7)	17(29, 3)	1(6, 7)	1(14, 3)	4(50, 0)	53(27, 6)
verwitwet	--	1(4, 5)	1(6, 7)	1(3, 1)	--	--	2(3, 5)	--	--	--	5(2, 6)
gesch./getr.leb.	1(12, 5)	--	5(33, 3)	--	9(75, 0)	3(20, 0)	10(17, 2)	4(26, 6)	1(14, 3)	4(50, 0)	37(19, 3)
5. Vorstrafen											
nur Mitaburteilg.	1(12, 5)	--	3(20, 0)	4(12, 5)	1(8, 3)	--	4(6, 9)	--	1(14, 3)	--	14(7, 3)
1-2 Vorstrafen	1(12, 5)	4(18, 2)	5(33, 3)	5(15, 6)	4(33, 3)	2(13, 3)	8(13, 8)	4(26, 2)	3(42, 8)	--	36(18, 7)
3-5 "	--	1(4, 5)	3(20, 0)	--	--	3(20, 0)	5(8, 6)	3(20, 0)	1(14, 3)	--	16(8, 3)
mehr	--	--	--	2(6, 2)	--	--	3(5, 2)	1(6, 7)	--	1(12, 5)	7(3, 7)
unbelastet	6(75, 0)	17(77, 3)	4(26, 7)	21(65, 7)	7(58, 4)	10(66, 7)	38(65, 5)	7(46, 7)	2(28, 6)	7(87, 5)	119(62, 0)
6. Beruf											
Beamte u. höh. Agst.	--	--	--	--	1(8, 3)	--	5(8, 6)	1(6, 7)	--	--	7(3, 6)
selbst. Berufsfl.	--	4(18, 2)	--	1(3, 1)	2(16, 7)	1(6, 7)	3(5, 2)	--	--	2(25, 0)	13(6, 8)
Landwirte	1(12, 5)	--	--	--	--	--	--	--	4(57, 1)	--	5(2, 6)
Gelernte	--	2(9, 1)	--	1(3, 1)	2(16, 7)	2(13, 3)	20(34, 4)	3(20, 0)	--	1(12, 5)	31(16, 1)
Angelernte	--	3(13, 7)	--	1(3, 1)	2(16, 7)	3(20, 0)	13(22, 4)	8(53, 2)	2(28, 6)	1(12, 5)	33(17, 2)
Ungelernte	4(50, 0)	8(36, 4)	--	9(28, 1)	1(8, 3)	5(33, 3)	7(12, 1)	1(6, 7)	--	--	35(18, 2)
Hausfrauen	2(25, 0)	1(4, 5)	--	4(12, 5)	3(25, 0)	1(6, 7)	3(5, 2)	--	1(14, 3)	3(37, 5)	18(9, 4)
Serviertochter	1(12, 5)	2(9, 1)	--	2(3, 3)	1(8, 3)	2(13, 3)	7(12, 1)	1(6, 7)	--	1(12, 5)	17(8, 9)
Dirne	--	--	9(60, 0)	--	--	--	--	--	--	--	9(4, 7)
Serviert./Dirne	--	1(4, 5)	6(40, 0)	--	--	--	--	--	--	--	7(3, 6)
Schüler/Lehrling	--	1(4, 5)	--	14(43, 8)	--	1(6, 7)	--	1(6, 7)	--	--	17(8, 9)

Betrachten wir zuerst einige Gegenüberstellungen gesondert:

Beachtenswert ist zum Beispiel die Aufschlüsselung des Begehungsortes nach den verschiedenen Prozessverfahren (Tabelle 34/3):

Am stärksten vertreten in der Grossstadt ist die Zuhälterei, gefolgt von den Vaterschaftsprozessen, während dies im Raum der anderen Städte der Forderungsstreit vor dem falschen Zeugnis und der Ehescheidung sind. Den höchsten Anteil auf dem Lande weisen mit grossem Abstand die Delikte gegen Leib und Leben und die falschen Zeugenaussagen bei Sittlichkeitsverbrechen auf.

Setzen wir den Zivilstand mit den einzelnen Prozessverfahren in Beziehung, wie dies Tabelle 34/4 macht, so resultiert daraus unter anderem folgendes: ein sehr hoher Anteil an Ledigen bei den Sittlichkeitsdelikten und den Vaterschaftsprozessen. Dies erklärt sich so, dass die meist noch sehr jungen Opfer von Sittlichkeitsdelikten als Zeugen aussagen müssen, und in Angelegenheiten von unklarer Vaterschaft sind die falschen Zeugen entweder die ledigen Mütter oder dann junge potentielle Schwängerer; entsprechend deshalb bei dieser Gruppe auch der tiefste Stand an Verheirateten.

Was noch besonders auffällt, ist die grosse Zahl Geschiedener und getrennt Lebender beim falschen Zeugnis. Das rührt daher, dass die meisten Verfahren wegen falschen Zeugnisses die unwahre Aussage in einem Scheidungsprozess zum Gegenstand hatten und zu diesen regelmässig die seinerzeit vom nunmehrigen Angeschuldigten damit begünstigten Scheidungsparteien als Zeuge aufgeboden wurden(4), die je nach Zeitpunkt bereits geschieden waren oder aber getrennt von ihrem Partner lebten.

Die wenigen verheirateten Zeugen, die in Zuhälterprozessen falsch aussagten, bestätigen die vorherrschende Ansicht, dass Dirnen mit ihrem Zuhälter selten verheiratet seien (2 von 16).

Bei der Unterteilung der Vorstrafen nach den verschiedenen Prozessverfahren (Tabelle 34/5) erweisen sich am meisten die Zeugen in Zuhälterprozessen durch solche belastet (ca. 3/4), was nicht verwundert, kommen doch Dirnen, um die es sich ausnahmslos handelt, noch etwa mit dem Gesetz in Konflikt.

Vergleicht man die Prozessverfahren in einem Gesamtüberblick, so sind folgende Kennzeichen typisch für Pn, die ausgesagt haben bei:

"Leib und Leben": keine Minderjährigen, beinahe ausschliesslich 30- bis 49jährige; sehr häufiger ländlicher Begehungsort; sehr viele Verheiratete; wenig Vorbestrafte; sehr viele Ungelernte.

4) Vgl. auch hinten S. 68.

"Vermögensdelikte": wenig Frauen; keine Minderjährigen, sehr viele über 50; viele Verheiratete; sehr wenig Vorbestrafte; sehr viele Selbständigerwerbende.

"Zuhälterei": ausschliesslich Frauen; viele Minderjährige, sehr viele Täter unter 30 Jahren; sehr selten ländlicher Begehungsort; viele Geschiedene; sehr viele Vorbestrafte; ausschliesslich Dirnen.

"Sittlichkeit": sehr viele Frauen; sehr viele Minderjährige; häufiger ländlicher Begehungsort; sehr viele Ledige; viele Schüler und Lehrlinge.

"falsches Zeugnis": keine Minderjährigen; häufiger Begehungsort: Stadt; sehr viele Geschiedene.

"Ehescheidung": sehr selten Begehungsort in der Grossstadt; viele Gelernte.

"Vaterschaft": keine Minderjährigen, sehr viele 20- bis 29jährige; häufiger Begehungsort: Grossstadt, seltener: Stadt; viele Ledige; viele Angelernte.

"Forderungsstreit": sehr wenig Frauen; keine Minderjährigen; Begehungsort ausschliesslich Stadt und Land; viele Ledige; viele Vorbestrafte; viele Landwirte.

Die Gruppe der SVG-Verfahren entzieht sich auffallenderweise einer solcher Schwerpunktbetrachtung.

§21. ERSCHEINUNGSFORM

I. Dogmatische Vorbemerkungen

Nicht jede vorsätzlich falsche Aussage eines Zeugen fällt unter Art. 307 StGB. Das Gesetz nimmt eine Beschränkung vor, indem es nur solche Aeusserungen unter Strafe stellt, die "zur Sache" erfolgen.

Zur näheren Erläuterung dieses Tatbestandsmerkmals des falschen Zeugnisses sei ein Urteil des Bundesgerichtes beigezogen(1). Danach ist zwischen drei verschiedenen Fragetypen, wie sie an den Zeugen herangetragen werden können, zu unterscheiden: Personalfragen, General- oder Glaubwürdigkeitsfragen und Spezialfragen.

Personalfragen werden auf Grund seines Wortlautes von Art. 307 StGB nicht erfasst, wobei aber als solche nur die zur Feststellung der Identität eines Zeugen notwendigen Fragen nach seinen Personalien zu verstehen sind.

1) Unveröffentlichtes Urteil vom 16.4.48 i. S. Reithebuch ca. Schwyz, publiziert in SJZ 45(1949), 239.

Mit den wohl am häufigsten vorkommenden Spezialfragen wird vom Zeugen Auskunft in der Sache selbst, d. h. über Umstände des zu beurteilenden streitigen Sachverhaltes, erbeten.

Zu Unklarheiten Anlass geben könnten die Antworten auf Glaubwürdigkeitsfragen, die regelmässig nicht direkt auf den Prozessgegenstand Bezug haben, sondern dem Vernehmenden Auskunft über die Wahrheitsliebe des Zeugen und damit über den Wert seiner Aussage geben sollen. Zu Recht wurden von Lehre und Rechtsprechung die Antworten auf diese Gruppe von Fragen auch als Aussagen zur Sache bezeichnet mit der Begründung, dass im Endeffekt die unrichtige Beantwortung einer Glaubwürdigkeitsfrage die Rechtspflege in gleichem Masse gefährde wie eine falsche Aussage in der Sache selbst.

Somit können wir in einer negativen Umschreibung als "zur Sache" sämtliche Aussagen von Zeugen bezeichnen, die nicht unbedingt erforderliche Angaben zu seiner Person betreffen(2).

Dabei ist stets im Auge zu behalten, dass diese ganze Problematik völlig unabhängig ist vom Umstand, ob die Aussage für die richterliche Entscheidung erheblich war oder nicht. Dieses zweite Kriterium nimmt lediglich Einfluss auf das Strafmass.

II. Verbale Form

Eine falsche Aussage kann auf mehrere Arten erfolgen. Je nach der Form, in der sich der Zeuge äussert, lassen sich folgende Möglichkeiten unterscheiden: Er kann ausdrücklich die Unwahrheit sagen, indem er, so der häufigste Fall, Vorgänge abstreitet - also wahre Tatsachen verneint - oder aber unwahre Tatsachen behauptet und positive Erfindungen vorbringt.

Falsch ist indes auch eine Aussage, die in der unwahren Erklärung des Zeugen besteht, er wisse nichts, er habe eine bestimmte Beobachtung nicht gemacht oder könne sich nicht mehr erinnern(3).

Eine letzte mögliche Form ist das vorsätzliche Verschweigen. Der Zeuge beantwortet eine Frage bewusst unvollständig und verheimlicht dadurch eine zur Sache gehörende Gegebenheit(4).

2) Für eine enumerative Uebersicht vgl. Schultz, 251/52; Pfäffli, 50-52; in Bezug auf die kant. Prozessordnungen vgl. Hauser, 281f.

3) Davon ist klar zu trennen der Fall, da sich der Zeuge zur Angelegenheit nicht äussern will und die Aussage einfach verweigert. Da gar keine Aussage vorliegt, kann diese auch nicht falsch sein, und es ist deshalb kein Platz für Art. 307; kant. Prozessvorschriften müssen hier über das Vorgehen entscheiden.

4) So z. B. der Zeuge, der auf die in einem Scheidungsverfahren an ihn gerichtete Frage, ob er mit der Scheidungsklägerin anlässlich eines gemeinsamen Ausfluges

Wie sich die Praxis präsentiert, zeigt nachstehende Tabelle.

Tabelle 35: Verbale Form der falschen Zeugenaussage

	Mann	Frau	Total
Vorgänge abstreiten	54(61,4)	63(60,6)	117(60,9)
- davon ausschliesslich	* 52(59,1)	6(53,8)	108(56,3)
Behaupt. eine Beobacht. n. gemacht zu haben/sich n. mehr zu erinnern	7(8,0)	8(7,7)	15(7,8)
- dav. ausschl.	* 5(5,7)	4(3,8)	9(4,7)
pos. Erfindungen	29(33,0)	40(38,5)	69(35,9)
- dav. ausschl.	* 27(30,7)	34(32,7)	61(31,8)
Tatsachen verheimlichen	1(1,2)	2(1,9)	3(1,6)
- dav. ausschl.	* 1(1,2)	1(1,0)	2(1,0)
Ueberschneidungen/Mischformen	* 3(3,3)	9(8,7)	12(6,2)
	<u>88(100)</u>	<u>104(100)</u>	<u>192(100)</u>

III. Aussagegegenstand

Es sind meines Erachtens drei Komponenten, die eine falsche Aussage in einem gerichtlichen Verfahren charakterisieren und deren aller Kenntnis es uns erst ermöglicht, sie in ihrer Gesamtheit geschlossen zu erfassen:

- worin bestand die Aussage des Zeugen (Geschlechtsverkehr abstreiten, Unfall-situation falsch schildern etc.);
- was bezweckte er damit (helfen, nicht blossstellen, Prozessaussichten nicht gefährden, eigenen Ruf schützen etc.);
- woraus entsprang diese zweck- und zielgerichtete Aussage (Liebe, Hass, Scham etc.).

Diese drei Aspekte vor allem - Inhalt, Zweck und Motiv der falschen Zeugenaussage - sollen uns deshalb auf den folgenden Seiten etwas näher beschäftigen.

ges übernachtet habe, wohl einräumte, sie hätten ein Doppelzimmer reserviert gehabt, von dem jedoch nur seine Begleiterin Gebrauch gemacht hätte, während er die Nacht auf dem Festplatz zugebracht habe. Dabei verschwieg er, dass sie dann die darauffolgende Nacht zusammen im Doppelzimmer verbrachten.

1. Allgemeines

Als erstes zunächst die falschen Aussagen unter dem Gesichtspunkt ihres Inhalts. Eine grobe Einteilung nach dem Gegenstand, auf den sie sich bezogen, zeigt folgendes Ergebnis:

Tabelle 36: Aussagegegenstand

	Mann	Frau	Total
Vorgang (an dem Pd selbst beteiligt war/exkl. Lieb'bez.)	34(38,6)	54(51,9)	88(45,8)
- dav. ausschl.	* 34(38,6)	47(45,2)	81(42,2)
Beobachtung/Wahrnehmung (die Pd als unbeteiligter Aussenstehender machte)	13(14,8)	13(12,5)	26(13,5)
- dav. ausschl.	* 13(14,8)	12(11,6)	25(13,0)
Liebes- u. Geschl'bezieh. (in die Pd einbezogen war)	41(46,6)	44(42,3)	85(44,3)
- dav. ausschl.	* 41(46,6)	38(36,5)	79(41,2)
Ueberschneidungen	* --	7(6,7)	7(3,6)
	<u>88(100)</u>	<u>104(100)</u>	<u>192(100)</u>

Es fällt auf, dass in beinahe der Hälfte aller Fälle intime Beziehungen Thema der Zeugeneinvernahme war, also bereits von dorthin sich eine unter Umständen nicht ganz problemlose Vernehmung abzeichnete.

Doch auch von dieser Gruppe abgesehen, bildet der gegenüber dem Aussagegegenstand unbeteiligte Aussenstehende(5) als Zeuge die Ausnahme.

Die Aufteilung nach Geschlechter bezüglich des Aussagegegenstandes "Liebes- und Geschlechtsbeziehungen" bestätigt auch in keiner Weise das in früheren Jahren von deutschen Autoren etwa versuchte Unterfangen, die Eideskriminalität der Frau vor allem im sexuellen und erotischen Bereich anzusiedeln, überwiegen doch derartige falsche Aussagen von seiten der männlichen Zeugen sogar noch um einiges.

5) Was jedoch nicht heisst, dass dieser nicht gleichwohl in einer engen persönlichen Beziehung zur Prozesspartei stehen kann, die u. U. Anlass zu einer Lüge vor Gericht ist.

2. Einzelne besondere Prozessverfahren

Eine Aussage hängt in ihrer Gestalt bis zu einem gewissen Grade von der Prozessart ab, in der sie gemacht wurde. Je nach Prozessgegenstand lassen sich daher typische Handlungsabläufe und Aussageinhalte von falschen Zeugenaussagen feststellen.

Diesen Zusammenhängen soll im folgenden nachgegangen werden.

a) Scheidungsprozess

Wird jemand in einem Scheidungsverfahren als Zeuge geladen, so kann seine Stellung eine vielfältige und der Aussagegegenstand dementsprechend verschieden sein, was sich seinerseits auf die Wahrscheinlichkeit eines falschen Zeugnisses auswirkt - je nach Grösse der dadurch bedingten diesbezüglichen Versuchung.

Handelt es sich beim Betreffenden um einen "ausserstehenden Dritten", der zu eher nebensächlichen Punkten befragt wird, fehlt dort meist die Motivation, und mithin wird man ihn ziemlich selten bei den falschen Zeugen antreffen (im Untersuchungsmaterial zweimal).

Bei einer nächsten Gruppe, die sich feststellen liess, kann man nicht mehr von "Ausserstehenden" sprechen, ist sie doch bereits mehr oder weniger im "taktischen Plan für die eheliche Auseinandersetzung vor Gericht" eingebaut. Es sind dies Vertraute einer der Prozessparteien, die je nachdem auf zwei Arten eingesetzt werden können:

In 2 Fällen wurde die Gegenpartei verleumdet durch angeblich vom Zeugen beobachtete anderweitige Bekanntschaften;
und 3 Pn leisteten Schützenhilfe, indem sie bestehende Drittverhältnisse "ihrer" Parteien in Abrede stellten.

Diejenigen Zeugen, die hier sowohl zahlenmässig als auch von ihrer prozessualen Bedeutung her die wichtigsten sind, möchte ich nicht einmal mehr als "Dritte" bezeichnen. Denn fast immer waren sie ein Bestandteil des oder sogar das Prozessthema, und das, wovon sie Zeugnis ablegen sollten, waren oft mit ihrem innersten Wesen mitgefühlte ureigenste Erlebnisse. Dass deshalb eine gewisse Abneigung besteht, diese preiszugeben und vor aller Augen freimütig zu diskutieren, darf nicht allzu unverständlich erscheinen.

Es scheint daher nicht aussergewöhnlich zu sein, dass die von der einen Partei vermuteten und im Scheidungsprozess behaupteten ehewidrigen oder ehewidriger Beziehungen der Gegenpartei mit Unterstützung der letzteren von deren Partner als Zeuge bestritten werden aus den verschiedensten Motiven; es sei denn, man benötige umgekehrt einen bezeugten Ehebruch als Scheidungsgrund.

Diese letztere Sachlage ergibt sich indes offenbar nicht sehr häufig, fand sich doch nur gerade ein derartiger Fall im Aktenmaterial. Denkbar wäre allerdings auch eine höhere Dunkelziffer bei dieser Variante, die naturgemäss dem Gericht viel eher weiszumachen ist und von diesem bedeutend mühsamer durchschaut werden kann. Fehlende weitere Zeugen und ein gut eingespieltes "Team" machen eine Entdeckung zu einem blossen Zufall. So war es im erwähnten Fall eine Finvernahme der vormaligen Zeugin wegen passiver Abtreibung - das falsche Zeugnis war die Gegenleistung hierfür -, welche die wahren Verhältnisse erkennen liess, allerdings erst nachdem die Ehe bereits wegen Ehebruchs geschieden war. Dass zur Erreichung dieses Zieles manchmal nicht gerade zimperlich vorgegangen wird, vermag dieses Beispiel zu illustrieren und uns wahrscheinlich nicht nur vereinzelt auf diesem Gebiet inszenierte "Scheidungskomödien" errahnen lassen.

Die Eheleute waren übereingekommen, ihre Lebensgemeinschaft nicht weiter fortzusetzen, wobei der Anwalt ihnen allerdings zu bedenken gab, dass dies ohne triftige Gründe nur mühsam zu verwirklichen wäre. Da beide an einer raschen Scheidung interessiert waren, griffen sie zum Hilfsmittel des Ehebruchs. Der Ehemann: "Spontan habe ich dann eine Freundin meiner Frau vorgeschlagen." Seine Frau habe jedoch sofort abgelehnt und gesagt, dies würde nicht in Frage kommen. Vollends in die Farce gleitet das Ganze ab, wenn in der Folge der Ehebruch tatsächlich Wirklichkeit wird. "Als sie (seine Frau/d. Verf.) dann auf irgendeinem Wege erfahren hat, dass ich wieder eine Bekanntschaft pflegte, wollte sie Frl. X. in die Sache hineinziehen. Sie strengte an, dass ich den Ehebruch mit Frl. X. vor Gericht bestätigen sollte. Da ich aber bereits ernste Absichten mit Frl. X. hegte, habe ich mich mit aller Entschiedenheit dagegen zur Wehr gesetzt, ich wollte Frl. X. nicht in diese Affäre hineinziehen." Dass schlussendlich dennoch eine Lösung gefunden werden konnte, war der nachmaligen Zeugin zu verdanken, die den Ehegatten um Hilfe bei einer unerwünschten Schwangerschaft anging, und der seinerseits die günstige Gelegenheit erkannte, die auch seine Frau billigte: "Bald einmal kam mir der Gedanke, Frl. A. die Rolle der Ehebrecherin vor Gericht spielen zu lassen."

Der bezeugte Ehebruch wird somit zu einer reinen Formsache, der ohne weiteres der reale Hintergrund fehlen kann, die aber doch als so unangenehm betrachtet wird, dass man einem nahestehenden Personen nicht damit behelligen möchte - auch wenn sie eigentlich die einzigen Zeugen hierfür wären. Doch die Wahrheit hat in einem solchen Fall offensichtlich für einmal zurückzustehen.

Diesem einen Fall eines vorgegebenen Geschlechtsverkehrs stehen 41 Pn gegenüber, die einen Ehebruch und 5 Pn, die ehewidrige Beziehungen mit einer der Prozessparteien bestritten, während die falschen Aeusserungen von 4 Zeugen dazu angetan waren, vom bestehenden Verhältnis abzulenken oder dieses zu verharmlosen.

b) Vaterschaftsprozess

Ein wenig erstaunlich an der Tatsache, dass diese Prozessart bei den Zivilverfahren an zweiter Stelle liegt, ist vielleicht das dabei mässige Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts, hat man hier doch eher das Bild des Zeugen vor Augen, der versucht, sich durch Abstreiten aus der "ganzen Angelegenheit" herauszuhalten. Doch wie wir sehen werden, gibt es auch für die Frau Anlass genug, in diesem Zusammenhang straffällig zu werden.

Wir begegnen im Vaterschaftsprozess zwei spezifischen falschen Zeugentypen: dem Mehrverkehrszeugen mit seinem Helfer und der Kindsmutter. Der ersten Gruppe gehörten insgesamt 7 Pn an.

Der eigentliche Mehrverkehrszeuge bestreitet den Geschlechtsverkehr mit der Kindsmutter (so 3 Fälle). Im Normalfall tut er dies, nachdem der von der Mutter als Vater des Kindes bezeichnete Beklagte ihn als weiteren potentiellen Vater angeführt hat und er nun Gefahr läuft, als solcher finanziell belangt zu werden (1 Pd), oder aber - ohne oder auf Veranlassung der Kindsmutter - um beim Gericht den Eindruck eines liederlichen Lebenswandels der Klägerin zu vermeiden und so ihre Prozessaussichten nicht zu gefährden (2 Pn).

Dass die Angst, möglicherweise als Erzeuger des Kindes in Betracht zu fallen, oft schon dann einsetzt, wenn eine solche Vermutung objektiv überhaupt noch nicht gerechtfertigt ist, zeigen die zwei Fälle, in denen die Zeugen relativ nebensächliche Begebenheiten mit der Kindsmutter leugneten.

Der Beitrag eines "guten Kollegen" besteht meist darin, die Kindsmutter mittels allerhand Anschuldigungen in ein schiefes Licht zu rücken und dadurch den Beklagten vor einer Verurteilung zu bewahren (2 Pn)(6).

In der andern Kategorie fanden sich 6 Kindsmütter, die zu Unrecht Mehrverkehr in der kritischen Zeit verneinten(7). Zu diesem Sachverhalt sind einige Bemerkungen anzubringen.

Die Stellung der Kindsmutter in einem Vaterschaftsprozess scheint mir ziemlich problematisch und wahrscheinlich mit auch ein Grund für viele ihrer falschen Aussagen zu sein. Sie wird zwar formell als Zeugin betrachtet, doch ist sie das wirklich? Als Mutter eines unehelichen Kindes wird ihr natürliches Bestreben

6) So anstössiger Lebenswandel zur Zeit der Empfängnis und bereits bestehende Schwangerschaft im Zeitpunkt der Aufnahme der Beziehungen zur Kindsmutter durch den Kollegen.

7) Theoretisch - im Untersuchungsmaterial nicht vertreten - gibt es noch eine weitere Möglichkeit einer für die Kindsmutter charakteristischen Unwahrheit vor Gericht, indem sie den Beklagten zu Unrecht der Beiwohnung in der Empfängniszeit bezichtigt; sei es, dass eine solche überhaupt nie stattgefunden hat oder dass sie behauptet, der vorher oder nachher erfolgte Intimverkehr habe sich in der kritischen Zeit zugetragen.

immer dahin gehen, ihrem Kind einen Vater beizugeben, und wenn dies auch vor allem nur aus finanziellen Gründen erfolgen sollte; denn andernfalls ist in erster Linie sie es, die für seinen Unterhalt aufkommen muss. Dem würde aber Mehrverkehr in der kritischen Zeit oft - wenigstens vorübergehend - als Hindernis im Wege stehen, weshalb die Kindsmutter, nachdem meist auch noch die Scham bezüglich des ausschweifenden Lebenswandels mitspielt, doppelt Grund hat, diesen zu leugnen.

Die Kindsmutter ist also faktisch sehr stark am Verfahren beteiligt und an seinem Ausgang interessiert, welchen tatsächlichen Verhältnissen durch eine Parteistellung zusammen mit dem Kind angemessener Rechnung getragen würde als mit der konstruierten Zeugenrolle.

Psychologisch interessant ist, wie die Mutter den von ihr angegebenen Kindsvater ausgewählt, insbesondere nach welchen Gesichtspunkten sie dies getan hat. Dass dabei etwa gegen jegliche Vernunft vorgegangen wird, zeigt ein Fall besonders deutlich. da die Pdin einen Mann als Vater benannte und zwei weitere, mit denen sie ebenfalls geschlechtlich verkehrt hatte, verschwieg, obwohl der Beklagte zu diesem Zeitpunkt auf Grund eines Gutachtens bereits als Vater ausgeschlossen werden konnte.

Doch auch sonst gehen die Kindsmütter bei der Beantwortung der Frage nach dem Vater nicht immer überlegt von allenfalls vorhandenen objektiven Kriterien aus, sondern entscheiden nach ihrem Gefühl, wenn man davon absieht, dass bereits verheiratete Männer in der Regel - sofern noch andere mögliche, ledige Väter gegeben sind - von Anfang an unberücksichtigt bleiben ("weil man sie als verheiratete Männer nicht in den Prozess habe hineinziehen wollen"). So wurde derjenige zum Vater ausersehen, zu dem die ledige Mutter die engsten Beziehungen gehabt hatte (und sei dies auch nur deshalb - so eine Pdin -, weil sie mit ihm am meisten geschlechtlich verkehrte), für den sie in der zwischenmenschlichen Begegnung die grösste Zuneigung empfand, oder aus dem ganz einfachen Grunde, wie es eine Pdin ausdrückte: "Er hat mir am besten gefallen."

Denn, wenn eine Mutter ein Kind erwartet und ihm einen Vater "verschaffen" muss oder will und sie dabei unter verschiedenen Beischläfern auswählen kann, so wird ihre Wahl höchstwahrscheinlich auf den fallen, zu dem sie die tiefste Bindung verspürt, aus welchem Grunde diese auch immer entstanden sein mag. Von ihm würde sie sich am ehesten ein Kind wünschen; und da im Prinzip alle Voraussetzungen gegeben sind (sowohl das Kind wie auch der Geschlechtsverkehr mit diesem Mann - wenn auch noch mit anderen), wird diese Wunschverbindung fixiert, und zwar so stark, dass sie für die Mutter zur Wirklichkeit wird. Sie ist in der Folge fest davon überzeugt - und dies konnte auch im Aktenmaterial immer wieder festgestellt werden -, dass der Auserwählte und nur er Vater des

Kindes ist, auch wenn objektiv betrachtet zu diesem Zeitpunkt all die anderen Partner, mit denen sie intim verkehrte, ebensogut an seine Stelle treten könnten.

Der Vollständigkeit halber muss aber noch erwähnt werden, dass nicht immer die positive Zuneigung für den Entscheid über den zu bezeichnenden Vater ausschlaggebend sein muss. So kann sich - insbesondere bei mangelhafter seelischer Beziehung - die Kindsmutter für denjenigen als Vater ihres Kindes entscheiden, der ihr am neutralsten erscheint, d.h. bei dem sie am wenigsten Unannehmlichkeiten zu erwarten hat. In diese Richtung weist ja bereits auch das erwähnte Ausscheiden der verheirateten Geschlechtspartner; und in dem einen Fall, wo sich ein solches Vorgehen abzuzeichnen schien, mag die von der Pdin getroffene Wahl u.a. deshalb nicht anders ausgefallen sein, weil es sich sonst um einen Arbeitskollegen gehandelt hätte.

c) Zuhälterei

Gut 20% der - hier ausschliesslich - weiblichen Täter lassen diese Prozessart zum zweitgefährlichsten "Stolperdraht" für Zeuginnen bei Strafverfahren werden und zeigen damit deren in der Gesamtbetrachtung grosse Bedeutung für dieses Geschlecht.

Den Aussagen dieser sämtliche aus dem Dirnenmilieu sich rekrutierenden Probandinnen kommt in der Regel ein ausschlaggebendes Gewicht zu. Als Opfer wären sie nämlich - meist als einzige - in der Lage, über alle bei einem solchen Prozessgegenstand wesentlichen Punkte Auskunft zu geben und so etwas Licht in die nur allzuoft sich unerkannt im Halbdunkel abspielenden Vorgänge zu bringen. Doch so entscheidend ihr Zeugnis ist, so allgemein bekannt ist auch ihre überdurchschnittliche Neigung zur Lüge und ihre entsprechende Unzuverlässigkeit als Zeuge(8).

Geprägt wird diese Verhaltensweise vor allem durch die psychologisch eigen- und einzigartige Beziehung zwischen Dirne und Zuhälter und durch ihre Stellung im Milieu.

Es ist nicht eine gewöhnliche, normale Liebesbeziehung, welche die Prostituierte an ihren "Freund" bindet und sie ihm gleichsam hörig macht(9). Es ist nicht reines Liebes- und Anlehnungsbedürfnis, das sie sich ihm ergeben unterordnen lässt; aber auch nicht nackte Furcht, die sie unterwürfig alle seine Grobheiten und Schläge ertragen macht. Jedoch von allem etwas, das ist, was dieses Abhängigkeitsverhältnis aus Zuneigung, Angst und Schutzbedürfnis zu einer

8) Vgl. dazu auch Altavilla II, 234; Schmitz, 50.

9) Das verdeutlicht auch der Ausspruch einer Zeugin gegenüber dem Vernehmenden: "Haben Sie Ihren Mann geliebt?" - "Natürlich." - "Obwohl er Sie auf den Strich geschickt hat?" - "Sicher."

so starken Bindung ausgestaltet, die - solange sie besteht(10) - mit beinahe völliger Sicherheit zu falschem Zeugnis führt.

Obgleich die Dirne an und für sich ausserhalb des Kreises der kleineren und grösseren Rechtsbrecher steht, kommt sie oft dennoch damit in direkten Kontakt. Und zwar nicht nur durch ihren Zuhälter, sondern ihr ganzer Lebens- oder zumindest Arbeitsraum ist in diesem Bereich angesiedelt, was ein gewisses Solidaritätsgefühl mit dieser Umgebung schafft. So, wie ihr diese bei ihrer Arbeit von Nutzen sein kann, kann sie ihr je nach Umständen aber auch Schaden zufügen; zum Beispiel, wenn bekannt wird, dass sie bestehende Regeln nicht eingehalten hat, und sie im Milieu als "Verzeigerin" gilt.

Wird ein Mann der Zuhälterei verdächtigt und seine "Freundin" als Zeugin dazu einvernommen, so ergibt sich für diese eine typische Erscheinungsform der falschen Aussage. Sie geht aus dem Tatbestand des Art. 201 StGB hervor. Da dort der entscheidende Punkt der "aus unsittlichem Erwerb gewährte Unterhalt" ist, den die Untersuchungsbehörden - wohl oder übel oft nur mit Hilfe der Zeugin - nachzuweisen versuchen, wird letztere demnach diesen Sachverhalt entschieden in Abrede stellen. Sie kann dies auf zwei Arten tun:

6 Pn setzten mit ihrer Lüge bereits auf einer Vorstufe ein und erklärten, sie seien nie auf den Strich gegangen, da das sich Prostituierten gegen Bezahlung bereits Vermutungen aufkommen lassen könnte, der Erwerb sei an den verdächtigten Zuhälter weitergeleitet worden.

10 Dirnen behaupteten - dies die allgemein übliche Lüge in diesem Zusammenhang -, sie hätten ihrem Freund kein Geld geschenkt und er habe auch nicht aus dem Unzuchtserlös profitiert; und eine Zeugin versuchte, ihre Zuwendungen an den Zuhälter als Darlehen aus einer Abfindungssumme hinzustellen.

d) Strassenverkehrsdelikte

Mit der gewaltigen Zunahme von Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr in den letzten Jahren zeigte sich auch die grosse Anfälligkeit dieses Prozessgegenstandes für das falsche Zeugnis, insbesondere von der männlichen Zeugenseite her (20%). Bei Durchsicht der Prozeduren liessen sich leicht folgende Schwerpunkte feststellen:

10) Diese Einschränkung ist wichtig. Wird nämlich die Verbindung abgebrochen, so kann sich diese Beziehung ohne weiteres ins Gegenteil verkehren und die Dirne, die vorher ihren Beschützer noch vehement verteidigt hat, zur Anzeigerin werden. So eine Pdin, die ihre bei der Polizei gemachte Anzeige nur deshalb nicht aufrechterhielt, weil sie in der Zwischenzeit aus Milieukreisen massiv bedroht worden war. In einem solchen Fall sind dann Anzeige oder Eingeständnis der Lüge meistens ein Racheakt gegenüber dem abtrünnigen Zuhälter, der sich einer Rivalin zugewendet hat.

In 9 Fällen (60%) stand der Führer eines Motorfahrzeuges im Mittelpunkt, wobei 7 Pn diesen mit dem Aussageinhalt, der Verdächtige sei gar nicht gefahren, aus der Untersuchung herauszulösen versuchten, indem sie als Alibi-Zeugen auftraten oder sich selbst bzw. einen Dritten als Fahrzeuglenker bezeichneten; die übrigen zwei nahmen den Fahrer auf andere Weise in Schutz.

Bei drei Zeugen bestand die falsche Aussage in der unzutreffenden Schilderung eines Unfallherganges.

e) Falsches Zeugnis

Die einigermaßen erstaunliche Tatsache, dass 12 Pn ausgerechnet anlässlich eines Verfahrens, bei dem es um die Aufdeckung einer Lüge geht - also mit den möglichen Konsequenzen ihres eigenen Tuns vor Augen -, ihrerseits falsch aussagten, ist folgendermaßen zu erklären.

In 10 Fällen war dieses Verfahren gleichsam die Folgeerscheinung und somit - vom Thema her - nichts anderes als die Weiterführung eines Scheidungsprozesses. Entsprechend finden wir hier auch die gleichen Erscheinungsformen, wie sie dort vorherrschend waren: 7 Pn stritten intime Beziehungen ab, einer solche ehewidriger Natur und zweimal sollte die falsche Aussage die Harmlosigkeit eines Verhältnisses dartun.

Handelt es sich dabei - wie in 2 Fällen - um ein solches wegen falscher Parteiaussage, weil eine Partei in ihrem Scheidungsverfahren zu einem Punkt (häufig Intimitäten betreffend) vermutlich nicht die Wahrheit gesagt hat, so ist die Stellung des hierzu vernommenen Zeugen genau die gleiche wie in einem Scheidungsprozess, und er wird deshalb auch aus denselben Motiven und zum gleichen Zweck lügen, wie er dies bereits - wenn er damals schon vernommen worden wäre - im vorhergehenden Scheidungsverfahren getan hätte.

Häufiger war jedoch die andere Möglichkeit des Rollentausches: Die Prozesspartei wird zum Zeugen und der Zeuge zum Angeklagten. Beweisgegenstand bleibt der gleiche, nämlich meist intime oder ehewidrige Beziehungen, die zwar von Zeuge und Prozesspartei im Scheidungsprozess abgestritten wurden, deren Vermutung aber so stark ist, dass man die diesbezügliche Aussage des Zeugen als unwahr betrachtet und deshalb gegen ihn ein Verfahren wegen falschen Zeugnisses eröffnet, in dem man nun die Streitfrage - diesmal mit der ehemaligen Prozesspartei als Zeuge - nochmals zu klären sucht.

8 Pn waren derartige Zeugen. Je nachdem sorgt die Solidarität mit dem beschuldigten ehemaligen Zeugen und Geliebten oder das Interesse am günstigen Ausgang des in der Regel noch nicht abgeschlossenen eigenen Scheidungsprozesses dafür, dass die erste Lüge - wenn immer möglich - nicht ans Licht kommt, sondern weitergesponnen wird.

f) Sittlichkeitsdelikte

Die einschlägigen Verfahren, in denen die Pn als Zeugen aussagten, wurden nach folgenden Tatbeständen abgehandelt:

- Notzucht (StGB 187): 2 Pn
- Nötigung zu einer anderen unz. Handlung (188): 3 Pn
- Unzucht mit Kindern (191): 21 Pn
- Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren (192): 3 Pn
- widernatürliche Unzucht (194): 2 Pn
- öffentl. unzüchtige Handlungen (205): 1 Pd

Die Sittlichkeitsdelikte zeichnen sich gegenüber den anderen Prozessgegenständen durch zwei Besonderheiten aus: Ihre Zeugen weisen den höchsten Prozentsatz an Minderjährigen auf (62,5%) und befinden sich am häufigsten in der Stellung des Tatverletzten (59,4% gegenüber dem Mittel von 21,4%).

Gehen wir deshalb vom Alter aus und betrachten unter diesem Gesichtspunkt den Bereich der Unzucht mit Kindern in einem weiteren Sinne(11), so lässt sich in bezug auf die Erscheinungsformen der Aussagen von Jugendlichen, die meistens als Opfer vorgeladen und einvernommen werden, folgendes feststellen:

Treten Knaben als Zeugen auf, so dreht sich das Vernehmungsthema praktisch ausnahmslos um widernatürliche Unzucht. Von den 5 Pn stritten zwei die homosexuelle Tätigkeit gänzlich ab, und zwei weitere versuchten, Begleitumstände so zurechtzurücken, dass sie moralisch in einem günstigeren Licht dastanden; sie alle schämten sich ihres Tuns. Der fünfte dagegen musste seine Mittäterstellung bei einer gleichgeschlechtlichen Nötigung verleugnen.

Handelte es sich bei den Zeugen um Mädchen, so bestand die falsche Aussage häufig (bei 6 Pn) darin, dass die Probandinnen als Opfer Geschlechtsverkehr in Abrede stellten, sei es aus Scham oder - bestanden die intimen Beziehungen zwischen der noch nicht 16jährigen und ihrem Freund - aus Liebe zu letzterem, um ihn vor Bestrafung zu bewahren(12); dies übrigens die einzige altruistische Motivation von Jugendlichen bei Sittlichkeitsdelikten.

Eine in diesem Zusammenhang noch sehr interessante Erscheinungsform, die man vor allem bei Mädchen antrifft, sind die auch schon erwähnten zu Renommierzwecken völlig frei erfundenen Aussagen (4 Pn), die uns noch beschäftigen werden.

- 11) Sämtliche Jugendliche als Opfer in den oben aufgeführten Sittlichkeitsdelikten.
- 12) Glauben sie sich doch meist selbst ebenso verantwortlich und damit schuldig bzw. ihren Freund unschuldig der gemeinsamen "Tat", für die nun lediglich er büßen soll ("allein den Kopf hinhalten müssen" / so eine Zeugin).

Diese letztgenannte Gruppe gehört zum Kreis der Falschbezeichnungen in geschlechtlichen Dingen, die als Aussagegegenstand bei den Sittlichkeitsdelikten mit 10 Pn (knapp 1/3) den Hauptteil ausmachen.

Darin findet sich auch - vertreten mit 3 Pn - die beim weiblichen Geschlecht bisweilen festzustellende Tendenz zu einem Umformungsprozess, bei dem aus Scham wegen eines moralischen Fehltrittes und dessen möglicher gesellschaftlichen und sonstigen Folgen ein einverständlicher Geschlechtsverkehr oder eine ähnliche Handlung plötzlich zu Notzucht oder Notzuchtsversuch wird(13).

IV. Auswirkung des falschen Zeugnisses auf Grund seiner Aussagerichtung

Nicht in jedem Falle stimmen objektive und subjektive Wirkung einer Aussage überein, und es ist sehr wohl möglich, dass der Zeuge zum Beispiel mit seiner Tat sich selbst einen Dienst erweisen wollte, das falsche Zeugnis sich objektiv aber als Belastungs- oder auch Entlastungsaussage für den Angeklagten oder eine der Prozessparteien auswirkte. Für erstere Möglichkeit stehe das Beispiel des Mädchens, das aus Scham gebabten Geschlechtsverkehr abstreitet und dadurch den Unzüchtler entlastet; für letztere ein anderes Mädchen, das den einverständlichen Geschlechtsverkehr - ebenfalls aus Scham - als Vergewaltigung ausgibt, wodurch eine ungerechtfertigte Belastung des Täters erfolgt. Beidemal bezweckte das Mädchen mit seinen unwahren Angaben nur, sich selbst nicht blossstellen zu müssen.

Wir unterscheiden deshalb zwischen einer objektiven und einer subjektiven Aussagerichtung, wobei im ersten Fall Richtung - und damit auch Wirkung - der Aussage losgelöst vom Willen des Zeugen betrachtet, unter dem subjektiven Gesichtspunkt dagegen die Richtung der Aussage, wie sie der Zeuge ihr geben wollte, verstanden wird.

1. Objektive Aussagerichtung

Es soll somit als erstes der Einfluss untersucht werden, den die falsche Aussage des Zeugen unabhängig oder sogar entgegen seinem Willen auf das Verfahren hatte.

Zeugen, deren Aeusserungen sich belastend für den Angeschuldigten (bei Strafverfahren) oder primär zuungunsten einer Prozesspartei (bei Zivilverfahren) aus-

13) Jedoch dürfte die von Altavilla (Bd. II, 132) für Italien gemachte Feststellung, dass 75% aller Klagen wegen Vergewaltigung einen einverständlichen Geschlechtsverkehr in einen gewaltsamen umzudeuten suchen, für schweiz. Verhältnisse bei weitem zu hoch liegen.

wirkten, wurden als Belastungszeugen, Zeugen mit gegenteiliger Aussagewirkung als Entlastungszeugen eingestuft. Für diese Einteilung war also nicht die Eigenschaft, in der ein Zeuge von einer Partei angerufen wurde, massgebend, was aus den Akten auch nicht eindeutig zu ermitteln war, sondern die Konsequenz der Zeugenaussage für die am Verfahren Beteiligten und damit die Art der Einwirkung auf das Verfahren selbst.

Tabelle 37: Auswirkung/Aussagerichtung (objektiv)

	Mann	Frau	Total
Belastungszeuge/Ungunsten(14)	13(14, 8)	24(23, 1)	37(19, 3)
Entlastungszeuge/Gunsten(15)	63(71, 6)	62(59, 6)	125(65, 1)
Alibizeuge	7(8, 0)	5(4, 8)	12(6, 3)
eigene Entlastung/Gunsten	4(4, 5)	4(3, 8)	8(4, 2)
Entlastung/Gunsten Dritter	1(1, 1)	6(5, 8)	7(3, 6)
indifferent	--	3(2, 9)	3(1, 5)
	88(100)	104(100)	192(100)

Aussagen zum Vorteil von Beschuldigtem und Prozesspartei überwiegen - bei Mithberücksichtigung der Alibizeugen, die alle auch diese Tendenz aufweisen - mit 3- bis 4 mal grösserer Häufigkeit diejenigen zum Nachteil bei weitem.

Eine Gegenüberstellung mit der Verfahrensart in Tabelle 38 zeigt, dass die in ihrer objektiven Wirkung belastenden Aeusserungen vermehrt in Strafverfahren zu finden sind, die gegenteiligen eher bei Zivilstreitigkeiten.

Dass mitunter Drittpersonen Zielobjekt einer falschen Aussage werden, kann dann vorkommen, wenn sich die Fragen an den Zeugen auf nicht mehr zum eigentlichen Prozessthema gehörende Nebenumstände verlagern, an denen Dritte beteiligt sind, die der Zeuge aus irgendeinem Grunde heraushalten möchte.

14) Darin sind z. B. auch die ledigen Mütter im Vaterschaftsprozess enthalten.

15) Potentielle Väter in Vaterschaftsprozessen sagen zugunsten von Kind und Mutter aus, die auch als Prozesspartei angesehen wird.

Tabelle 38: Verfahrensart - obj. Auswirkung

	A:S' verf. (112Pn)	B:Z' verf. (78Pn)	C:V' verf. (2Pn)	Total (192Pn)
Bel' zeuge/zuungunsten	26(23, 2)	11(14, 1)	--	37(19, 3)
Entl' zeuge/zugunsten	62(55, 4)	61(78, 1)	2(100)	125(65, 1)
Alibizeuge	10(8, 9)	2(2, 6)	--	12(6, 3)
eigene Entlast./Gunsten	8(7, 1)	--	--	8(4, 2)
Entlastung/Gunsten Dritter	5(4, 5)	2(2, 6)	--	7(3, 6)
indifferent	1(0, 9)	2(2, 6)	--	3(1, 5)

2. Subjektive Aussagerichtung

a) Allgemeiner Ueberblick

Betrachtet man nun die Wirkung der Aussage gemäss der Richtung, die der Zeuge eigentlich verfolgte, so zeigt sich dieses Bild:

Tabelle 39: Auswirkung/Aussagerichtung (subjektiv)

	Mann	Frau	Total
Bel' zeuge/zuungunsten	6(6, 8)	7(6, 7)	13(6, 8)
- davon ausschliesslich	* 6(6, 8)	5(4, 8)	11(5, 7)
Entl' zeuge/zugunsten(16)	49(55, 7)	51(49, 0)	100(52, 1)
- dav. ausschl.	* 43(48, 9)	47(45, 2)	90(46, 9)
Alibizeuge	7(8, 1)	5(4, 8)	12(6, 2)
- dav. ausschl.	* 6(6, 8)	5(4, 8)	11(5, 7)
eigene Gunsten/Entlastung(17)	30(34, 1)	37(35, 6)	67(34, 9)
- dav. ausschl.	* 24(27, 2)	28(26, 9)	52(27, 1)

16) Potentielle Väter im Vaterschaftsprozess machen ihre Aussagen zugunsten von Kind und Mutter, die hier ebenfalls als Prozesspartei betrachtet wird.

17) Hierin alle 6 ledigen Mütter, bei denen die eigenen Interessen jene des Kindes vergessen lassen.

Tab. 39 (Fortsetzung)

	Mann	Frau	Total
Entlastung/Gunsten Dritter	2(2, 3)	10(9, 6)	12(6, 2)
- dav. ausschl.	* 1(1, 1)	7(6, 7)	8(4, 2)
indifferent	* 1(1, 1)	3(2, 9)	4(2, 1)
Ueberschneidungen	* 7(8, 1)	9(8, 7)	16(8, 3)
	88(100)	104(100)	192(100)

Aus dieser Tabelle und ihrem Vergleich mit derjenigen auf Seite 71 (Tabelle 37) lassen sich folgende Ueberlegungen gewinnen:

Sehr oft hatte die Aussage eine Wirkung, die der Zeuge gar nicht beabsichtigte. Bei 51 Pn liess sich diese Diskrepanz feststellen, die praktisch ausschliesslich in einem Wechsel von be- oder entlastenden Aussagen zu solchen "zu eigenen Gunsten" bestand.

Dass über 1/4 aller falschen Zeugen ein Verfahren alleinig deshalb verfallend beeinflussten, weil sie darin die einzige Möglichkeit sahen, sich aus einer für sie negativen Situation zu befreien - ohne überhaupt an Angeschuldigten oder Prozesspartei zu denken -, lässt immerhin authorchen(18).

Vor allem ungewollte Belastungszeugen sind häufig und somit recht wenige, die jemandem mit einer belastenden Aussage wirklich schaden wollten (nur 1/3); für 2/3 von ihnen war dies nur eine unbeabsichtigte, aber notwendige Begleiterscheinung: Die Selbstentlastung wird gezwungenermassen zur Fremdbelastung! Dieses Phänomen treffen wir beim weiblichen Geschlecht häufiger an als beim Mann (3/4 : 1/2), wofür hauptsächlich die Aussagen bei Sittlichkeitsdelikten verantwortlich sein dürften, wo für die Frau die Versuchung oft gross ist, ihre aktive Rolle hinter einer den "Täter" belastenden falschen Darstellung zu verbergen.

18) Es ist also keineswegs so, wie man etwa glaubt, dass ein Zeuge nur dann lügt, wenn dies im Interesse des Angeschuldigten oder einer der Prozessparteien liegt.

CONTINUED

1 OF 3

b) Gegenüberstellungen

Tabelle 40: Alter - subj. Aussagerichtung

	A: <20 (28Pn)	B: 20-29 (90Pn)	C: 30-49 (62Pn)	D: >49 (12Pn)	Total (192Pn)
Bel' zeuge/ zuungunsten	2(7, 1)	7(7, 8)	4(6, 5)	--	13(6, 8)
Entl' zeuge/ zugunsten	12(42, 8)	47(52, 2)	32(51, 6)	9(75, 0)	100(52, 1)
Alibizeuge	--	5(5, 6)	7(11, 3)	--	12(6, 2)
eigene Gunst. / Entlastung	15(53, 6)	31(34, 4)	18(29, 0)	3(25, 0)	67(34, 9)
Entl. /Gunst. Dritter	1(3, 6)	7(7, 8)	4(6, 5)	--	12(6, 2)
indifferent	--	2(2, 2)	2(3, 2)	--	4(2, 1)
Ueberschneidgn.	2(7, 1)	9(10, 0)	5(8, 1)	--	16(8, 3)

Es fällt auf, dass gerade die Jugendlichen es sind, die zum grössten Teil mit ihren falschen Aussagen gar nicht dem Angeschuldigten, der Prozesspartei oder einem Dritten helfen oder schaden wollten, sondern mehrheitlich nur in eigenem Interesse so handelten, während die Quote dieser Gruppe mit zunehmendem Alter stetig abnimmt.

Wenn man ferner in Betracht zieht, dass die "Diskrepanz-Fälle" überverhältnismässig stark aus dem Lager der Jugendlichen (11 Pn = 21,6%) und bis 24jährigen (19 Pn = 37,3% /zusammen: 30 Pn = 58,9%) stammen, stellt sich die Frage, ob nicht vielleicht mit etwas mehr Umsicht und Feingefühl bei der Einvernahme gerade in diesem Bereich etliche falsche Zeugnisse verhindert werden könnten, womit sowohl dem betreffenden Menschen wie auch der Rechtsfindung nur gedient wäre. Denn wenn sich falsche Aussagen vermeiden lassen, dann wahrscheinlich in erster Linie und mit weniger Mühe diejenigen, hinter denen der Wille, einem Mitmenschen zu helfen oder zu schaden, fehlt.

Tabelle 41: Verfahrensart - subj. Aussagerichtung

	A:S'verf. (112Pn)	B:Z'verf. (78Pn)	C:V'verf. (2Pn)	Total (192Pn)
Bel' zeuge/ zuungunsten	11(9, 8)	2(2, 6)	--	13(6, 8)
Entl' zeuge/ zugunsten	55(49, 1)	43(55, 1)	2(100)	100(52, 1)
Alibizeuge	10(8, 9)	2(2, 6)	--	12(6, 2)
eigene Gunsten/ Entlastung	38(33, 9)	29(37, 2)	--	67(34, 9)
Entl. /Gunsten Dritter	6(5, 4)	6(7, 7)	--	12(6, 2)
indifferent	1(0, 9)	3(3, 8)	--	4(2, 1)
Ueberschneidgn.	9(8, 0)	7(9, 0)	--	16(8, 3)

Anders als bei der objektiven Aussagerichtung gleichen sich unter dem subjektiven Gesichtspunkt des Täters die entlastenden Aussagen an - mit Ausnahme der falschen Alibis, die eher ein fester Bestandteil des Strafverfahrens zu sein scheinen -, während die Belastungszeugen im Strafverfahren beinahe 4mal häufiger anzutreffen sind als im Zivilprozess.

Besonders hervorzuheben bei der auf der folgenden Seite angeführten Gegenüberstellung sind die Aussagen, die zu eigenen Gunsten gemacht wurden. An der Spitze steht das falsche Zeugnis, gefolgt von den Vaterschaftsverfahren und den Sittlichkeitsdelikten¹⁹⁾. Die auf den ersten Blick erstaunlich hohe Quote beim falschen Zeugnis ist auf die bereits weiter vorn (S. 68) besprochene eigenartige Prozesssituation bei diesem Delikt zurückzuführen. Da der Zeuge regelmässig noch Prozesspartei in seinem eben wegen dieser vermuteten falschen Aussage sistierten Scheidungsverfahren ist, hat er alles Interesse daran, dass die ihm in seiner eigenen Angelegenheit dienliche Lüge des Angeschuldigten nicht aufgedeckt wird, weshalb er sie von seiner Seite, als Zeuge, nochmals bestätigt.

Die höchsten Prozentsätze an Zeugen, die mit ihrer falschen Aussage den am Verfahren Beteiligten einen Dienst erweisen wollten, weisen Zuhälterei und Ehescheidung auf.

19) Mit deutlichem Abstand nimmt der Scheidungsprozess die nächste Stelle ein, wo man doch ein wenig überrascht konstatieren muss, dass 1/3 der bei dieser Gelegenheit verbreiteten Lügen gar nicht dem geliebten Partner zugebracht war.

Tabelle 42: Art des Prozesses - subj. Aussagerichtung

	A:L.u.L. (8Pn)	B:Verm'd. (22Pn)	C:Zuhält. (15Pn)	D:Sittl. (32Pn)	E:f.Z. (12Pn)	F:SVG (15Pn)	G:Sch. (58Pn)	H:V'sch. (15Pn)	I:F'str. (7Pn)	K:a.Del. (8Pn)	Total (192Pn)
Bel'zeuge/zugunsten	2(25, 0)	3(13, 7)	--	5(15, 6)	--	1(6, 7)	2(3, 4)	--	--	--	13(6, 8)
Entl'zeuge/zugunsten	3(37, 5)	9(40, 9)	13(86, 6)	11(34, 4)	6(50, 0)	8(53, 3)	37(63, 8)	4(26, 7)	4(57, 1)	5(62, 5)	100(52, 1)
Alibizeuge	--	4(18, 1)	--	2(6, 3)	--	3(20, 0)	--	2(13, 3)	--	1(12, 5)	12(6, 2)
eigene Gunsten/ Entlastung	1(12, 5)	6(27, 3)	1(6, 7)	16(50, 0)	8(66, 7)	4(26, 7)	19(32, 8)	9(60, 0)	1(14, 3)	2(25, 0)	67(34, 9)
Entlastung/ Gunsten Dritter	2(25, 0)	--	1(6, 7)	1(3, 1)	2(16, 7)	--	2(3, 4)	3(20, 0)	1(14, 3)	--	12(6, 2)
indifferent	--	--	--	--	1(8, 3)	--	2(3, 5)	--	1(14, 3)	--	4(2, 1)
Ueberschneidgn.	--	--	--	3(9, 4)	5(41, 7)	1(6, 7)	4(6, 9)	3(20, 0)	--	--	16(8, 3)

V. Zeitspanne: Aussagegegenstand - Aussage

Um eine Vorstellung davon zu haben, in welchem Ausmass etwa das Erinnerungsvermögen eines Zeugen bei seiner Einvernahme gefordert wird, wurde untersucht, wie weit die Begebenheit, zu der die Aussage erfolgte, im Zeitpunkt der Vernehmung bereits zurücklag.

Tabelle 43: Zeitspanne: Aussagegegenstand - Aussage

	Pn	%
bis und mit 1 Monat	75	41,4
1 Monat bis 1 Jahr	64	35,4
länger als 1 Jahr	42	23,2
	181 Pn	100%
unbekannt	11	

Gut 3/4 aller falschen Aussagen liegen somit in der Zeitspanne von einem Jahr. Diejenigen, die darüber lagen, verteilen sich wie folgt:

- bis 2 Jahre: 19 Pn
- bis 3 Jahre: 13 Pn
- bis 4 Jahre: 4 Pn
- bis 5 Jahre: 2 Pn
- bis 7 Jahre: 2 Pn
- bis 8 Jahre: 2 Pn.

§22. ZWECK UND MOTIV

Zweck und Motiv sind die - neben dem Inhalt - beiden andern wichtigen Elemente einer falschen Aussage, wobei wir diese zwei Begriffe klar auseinanderhalten müssen, bezeichnen sie doch verschiedene Dinge.

Zum Beispiel die Aeusserungen von Zeugen wie "ich wollte meinem Mann helfen", "xy einen Dienst erweisen" oder "meinen Freund vor Strafe bewahren" umschreiben nicht das Motiv, sondern immer nur die Absicht, den Zweck, den der Zeuge mit seinen wahrheitswidrigen Darlegungen verfolgt; denn "helfen" oder "einen Dienst erweisen" will schlussendlich jeder, der als falscher Entlastungszeuge auftritt.

Was uns dann aber im Abschnitt "Motiv" interessiert, ist der Beweggrund, der im Zeugen seine Absicht entstehen und ihn sie verwirklichen lässt. Warum wollte er dem xy helfen, ihm einen Dienst erweisen?

I. Zweck

So wie der Inhalt wird auch der Zweck einer falschen Aussage zu einem wesentlichen Teil durch den Prozessgegenstand bestimmt, und die Absicht, die der Pd mit seinem falschen Zeugnis verwirklichen wollte, ergibt sich häufig jeweils aus dem Prozessverfahren, in dem er auftrat, in Verbindung mit der subjektiven Aussagerichtung.

Die verschiedenen Zwecke, die mit dem falschen Zeugnis verfolgt wurden, sind - in Gruppen zusammengefasst - die folgenden:

Tabelle 44: Zweck

	Mann	Frau	Total
Angehörige bzw. Liebhaber vor Gefahr strafrechtl. Verfolgung bewahren	6(7, 1)	28(28, 6)	34(17, 7)
Dritte (Kollegen/Freunde/Bekannte) vor Gefahr strafrechtl. Verfolgung bewahren	18(21, 2)	8(8, 2)	26(13, 5)
Fremde Prozessaussichten im Scheidungsverfahren nicht gefährden	21(24, 7)	12(12, 3)	33(17, 2)
Dritten in deren Verfahren aktiv helfen/beistehen/unterstützen	5(5, 9)	4(4, 1)	9(4, 7)
Dritten in Schutz nehmen/nicht in Schwierigkeiten bringen	--	2(2, 0)	2(1, 0)
Prozessaussichten der Kindsmutter nicht beeinträchtigen	2(2, 4)	--	2(1, 0)
Kindsmutter, die ihre eigenen Proz' aussichten nicht gefährden will	--	3(3, 1)	3(1, 6)
von sich Gefahr, als Vater belangt zu werden, abwenden	3(3, 5)	--	3(1, 6)
sich selbst vor Gefahr straf. Verfolgung bewahren/eigener Bestrafung entgehen	6(7, 1)	5(5, 1)	11(5, 7)
eigene Prozessaussichten nicht schädigen	2(2, 4)	2(2, 0)	4(2, 1)

Tab. 44 (Fortsetzung)	Mann	Frau	Total
eigene Blossstellung vermeiden	10(11, 8)	18(18, 5)	28(14, 6)
eigene Unannehmlichkeiten/Nachteile vermeiden	6(7, 1)	7(7, 1)	13(6, 8)
eigenes Familienleben nicht zerstören/gefährden	4(4, 7)	--	4(2, 1)
mit sex. Erlebnissen prahlen/sich interessant machen, etwas erlebt zu haben	1(1, 2)	3(3, 1)	4(2, 1)
eigene Arbeitsstelle nicht verlieren	2(2, 4)	1(1, 0)	3(1, 6)
eigene Ausweisung vermeiden	1(1, 2)	2(2, 0)	3(1, 6)
erhoffter eigener finanzieller Vorteil/Besserstellung	--	2(2, 0)	2(1, 0)
fehlende Beweismittel beschaffen	1(1, 2)	--	1(0, 5)
Angehörige od. Dritte in ein Strafverfahren verwickeln	1(1, 2)	2(2, 0)	3(1, 6)
Vergeltungshandlung	1(1, 2)	1(1, 0)	2(1, 0)
keine Absicht	--	1(1, 0)	1(0, 5)
unbekannt	3	6	9(4, 7)
	90(105, 9)	101(103, 1)	200(104, 2)
Ueberschneidungen	5 (5, 9)	3 (3, 1)	8 (4, 2)

Erwartungsgemäss bei der grossen Zahl von Strafverfahren war das Ziel der Zeugen oft, den Angeschuldigten mit ihren falschen Aussagen vor Bestrafung zu schützen. Interessant ist hingegen, dass es sich bei den Frauen dabei vor allem um einen Angehörigen oder den Geliebten der Probandin handelte, während beim Zeugen vermehrt der gut bekannte oder befreundete Dritte diesen Platz einnahm.

Obwohl beide Geschlechter bei falschen Aussagen im Scheidungsprozess praktisch gleich stark vertreten sind, ist es häufiger der Mann, der beim Leugnen der ehebrecherischen oder ehewidrigen Beziehungen die Prozessaussichten seiner Partnerin im Auge hat, während sich die Zeugin in stärkerem Masse hierbei auch durch andere Absichten leiten lässt.

Es zeichnet sich ebenfalls ab, dass weibliche Zeugen - wenn sie zu ihren eigenen Gunsten falsch aussagen -, dies vielleicht häufiger als der Mann nur tun, um sich selbst nicht blossstellen zu müssen.

II. Motiv

Nachdem wir nun Inhalt, Aussagerichtung und Zweck der falschen Aussagen kennengelernt haben und somit wissen, worin das falsche Zeugnis bestand, in welcher Richtung es sich - sowohl objektiv wie subjektiv - ausgewirkt und welche Absicht dahinter gestanden hat, fehlt uns jetzt nur noch das erste Glied in dieser Kette, das "Warum" bzw. die Antwort darauf: Das Motiv als seelische Strukturierung, die an der Basis der ganzen Tat steht und als ihr "Wegbereiter" die Grundvoraussetzungen dafür überhaupt erst schafft.

1. Uebersicht

Aus Gründen der Uebersichtlichkeit und der Einfachheit für die Gegenüberstellung mit anderen Faktoren wurden die verschiedenen Motive in zwei Gruppen aufgeteilt:

Stand bei der Tat der Mitmensch im Vordergrund, galt das Motiv als "altruistisch"; war es hingegen der Zeuge selbst, so bezeichnete ich es als "egoistisch".

Von der Bestimmung eines Hauptmotives wurde abgesehen. Waren bei einem Pn mehrere Motive für seine Handlungsweise verantwortlich, so wurden sie alle berücksichtigt, da auf Grund der Akten ein Teilmotiv überhaupt nicht oder nicht mit genügender Sicherheit als das entscheidende angesprochen werden konnte.

Tabelle 45: Motiv

	Mann	Frau	Total
altruistische Motive	48(55, 2)	53(53, 5)	101(52, 6)
- dav. ausschl.	* 37(42, 5)	49(49, 5)	86(44, 8)
egoistische Motive	49(56, 3)	49(49, 5)	98(51, 0)
- dav. ausschl.	* 38(43, 7)	45(45, 5)	83(43, 2)
Ueberschneidungen	* 11(12, 7)	4(4, 0)	15(7, 8)
kein Motiv	* 1(1, 1)	1(1, 0)	2(1, 1)
	87(100)	99(100)	
unbekannt	1	5	6(3, 1)
			192(100)

Es ergibt sich ein ziemlich ausgewogenes Bild, und dies sowohl bezüglich der beiden Motivarten als auch im Vergleich der Geschlechter.

Gegenüberstellungen

Tabelle 46: Alter - Motiv

	A: <20 (28Pn)	B:20-29 (90Pn)	C:30-49 (62Pn)	D:>49 (12Pn)	Total (192Pn)
altruistisch	10(38, 5)	46(51, 7)	37(62, 7)	8(66, 7)	101(54, 3)
egoistisch	17(65, 3)	46(51, 7)	31(52, 6)	4(33, 3)	98(52, 7)
kein Motiv	--	2(2, 2)	--	--	2(1, 1)
Ueberschneidgn.	1(3, 8)	5(5, 6)	9(15, 3)	--	15(8, 1)
unbekannt	2	1	3	--	6

Die Tabelle lässt sich in die Erkenntnis fassen: Je älter der Pd, desto häufiger handelte er aus selbstloser Beweggründen. Es sind vor allem die jugendlichen und noch jungen Zeugen, die durch egoistische Gründe zur Tat geführt werden.

Tabelle 47: Verfahrensart - Motiv

	A:S'verf. (112Pn)	B:Z'verf. (78Pn)	C:V'verf. (2Pn)	Total (192Pn)
altruistisch	60(55, 6)	39(51, 4)	2(100)	101(54, 3)
egoistisch	56(51, 8)	40(52, 6)	2(100)	98(52, 7)
kein Motiv	--	2(2, 6)	--	2(1, 1)
Ueberschneidgn.	8(7, 4)	5(6, 6)	2(100)	15(8, 1)
unbekannt	4	2	--	6

Hier bestehen keine signifikanten Unterschiede: Beide Motivarten kommen in beiden Verfahren etwa zu gleichen Teilen vor.

Tabelle 48: Art des Prozesses - Motiv

	A:L.u.L. (8Pn)	B:Verm'd. (22Pn)	C:Zuhält. (15Pn)	D:Sittl. (32Pn)	E:f.Z. (12Pn)	F:SVG (15Pn)	G:Sch. (58Pn)	H:V'sch. (15Pn)	I:F'str. (7Pn)	K:a.Del. (8Pn)	Total (192Pn)
altruistisch	3(37, 5)	12(54, 5)	13(86, 7)	11(36, 7)	8(72, 7)	10(66, 7)	35(62, 5)	4(26, 6)	2(28, 6)	3(42, 9)	101(54, 3)
egoistisch	5(62, 5)	12(54, 6)	2(13, 3)	20(66, 6)	7(63, 7)	6(40, 0)	25(44, 6)	10(66, 7)	1(100)	4(57, 1)	98(52, 7)
kein Motiv	--	--	--	--	--	--	1(1, 8)	1(6, 7)	--	--	2(1, 1)
Ueberschneidgn.	--	2(9, 1)	--	1(3, 3)	4(36, 4)	1(6, 7)	5(8, 9)	--	2(28, 6)	--	15(8, 1)
unbekannt	--	--	--	2	1	--	2	--	--	1	6

Den Dirnen darf zugute gehalten werden, dass der bereits in Tabelle 42 (S. 76) evident gewordene höchste Wert an entlastenden Aussagen wirklich auch dementsprechenden Motivationen entspringt, denn sie bilden die Zeugen Gruppe mit der uneigennützigsten Gesinnung.

Die Vertreter der gegenteiligen Richtung trifft man(1) in Vaterschafts-(2) und Sittlichkeitsprozessen.

Dass Zeugen bei Sittlichkeitsdelikten doppelt so oft aus egoistischen denn aus altruistischen Beweggründen lügen, bewirkt zu einem grossen Teil das sowohl bei Jugendlichen als auch beim erwachsenen weiblichen Geschlecht relativ verbreitete Motiv der Scham in Verbindung mit Falschbelastungen und auch zu Unrecht entlastenden Aussagen.

2. Die einzelnen Motive

Tabelle 49: Die einzelnen Motive

	Mann	Frau	Total
<u>altruistische Motive</u>			
allg. Liebesbeziehung	26(29, 9)	28(28, 3)	54(28, 2)
Freundschaft	12(13, 9)	4(4, 0)	16(8, 3)
Lieb'bez. Zuhälter-Dirne	--	11(11, 1)	11(5, 7)
Mitleid	1(1, 1)	5(5, 1)	6(3, 1)
Zusammengehörigkeitsgefühl unter Landsleuten im Ausland	5(5, 8)	--	5(2, 6)
Gegenleistung	2(2, 3)	2(2, 0)	4(2, 1)
Verhältnis Gast-Wirt	1(1, 1)	1(1, 0)	2(1, 0)
abgegebenes Versprechen	1(1, 1)	1(1, 0)	2(1, 0)
versprochene Heirat	--	1(1, 0)	1(0, 5)
<u>egoistische Motive</u>			
Angst	26(29, 9)	21(21, 2)	47(24, 6)

1) Werden die Verfahren wegen Forderungsstreitigkeiten ausser Betracht gelassen, die umfangmässig für gültige Aussagen doch etwas zu gering sind.

2) Bezüglich der Begründung hierfür vgl. die Ausführungen vorne S. 64-66.

Tab. 49 (Fortsetzung)	Mann	Frau	Total
Scham	11(12, 7)	18(18, 2)	29(15, 1)
eigenes Interesse	8(9, 2)	5(5, 1)	13(6, 8)
Rache	3(3, 5)	5(5, 1)	8(4, 2)
sexueller Geltungstrieb	1(1, 1)	3(3, 0)	4(2, 1)
vermeintliche Unwichtigkeit (der Aussage)	1(1, 1)	3(3, 0)	4(2, 1)
Habgier	1(1, 1)	1(1, 1)	2(1, 0)
finanzielle Not	--	2(2, 0)	2(1, 0)
kein Motiv	1(1, 1)	1(1, 0)	2(1, 0)
unbekannt	1	5	6(3, 1)
	<u>100(114, 9)</u>	<u>112(113, 1)</u>	<u>218(113, 5)</u>
mehr als 1 Motiv (zwei)	13(14, 9)	13(13, 1)	26(13, 5)

Es vermag zu erstaunen, was alles Grund für eine falsche Zeugenaussage sein kann, und bei dieser Vielfalt von möglichen Ursachen ist es sicher aufschlussreich, sie einzeln noch etwas eingehender zu betrachten.

a) Allgemeine Liebesbeziehung

Dass die Liebe als "Fundamentalleidenschaft des sozialen Zusammenlebens"(3) das meistverbreitete Motiv ist - und dies bei beiden Geschlechtern gleich stark -, kommt kaum überraschend.

Unter dem Oberbegriff der allg. Liebesbeziehung habe ich folgende Arten zusammengefasst:

-die Liebesgefühle zwischen Eltern und Kindern, die bei 5 Pn handlungsbestimmend waren und dazu führten, dass Eltern oder Kinder im Verfahren gegen den andern Teil versuchten, diesen vor einer Strafe zu schützen.

-die Liebe zwischen Ehegatten, die bei 7 Pn so stark war, dass sie auf das ihnen zustehende Zeugnisverweigerungsrecht verzichteten, um dem Lebensgefährten im Strafverfahren(4) mit einer falschen Aussage zur Seite zu stehen. Dass

3) Altavilla I, 88.

4) Mit einer Ausnahme.

davon 6 weiblichen Geschlechts sind, mag eine Bestätigung für die von Seelig getroffene Feststellung sein, dass die Frau, infolge grösserer Ich-Nähe, die alle Erlebnisse der Sexualsphäre für sie haben, Lügehemmungen ohne weiteres überwinde, wenn es um Ehe, Liebesglück und Wohl der Kinder gehe(5). Als Beispiel, wie im Denkprozess einer Frau in einer solchen Situation die Familie im Vordergrund steht und die Tatsache der Unwahrheit der Aussage und deren mögliche Folgen zurücktreten, die Rechtfertigungen einer dieser Zeuginnen (im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung gegen ihren Ehegatten wegen Unzucht mit Kind): "Der Grund der falschen Aussagen war die Notsituation meiner Familie. Ich wollte meinem Mann helfen. Ich machte mir keine langen Ueberlegungen, es waren rasche Handlungen. Ich sah einfach nur, dass der Mann heimkommen musste. In meiner Verfassung konnte ich einfach nicht anders ... Ich überlegte mir nicht, dass ich das Unrecht, das mein Mann begangen hatte, noch vergrössern würde. Ich sah nur noch unsere Familie."

-die gegengeschlechtliche Liebes- und Geschlechtsbeziehung oder gegenseitige Zuneigung(6). Zu dieser Gruppe gehören 42 Pn, wobei der grösste Teil von ihnen (30Pn) in Scheidungsverfahren auftrat, was diese Prozessart auch zu derjenigen werden lässt, bei der die Liebe für die Lüge vor Gericht die wichtigste Rolle spielt (7).

Die besondere Liebesbeziehung zwischen Dirne und Zuhälter wurde bereits weiter vorne (S. 66/67) erörtert.

b) Freundschaft

Ein solches Verhältnis hat sich zum Beispiel gebildet bei jüngeren Pn auf Grund gemeinsam verbrachter Schul- oder zusammen erlebter Freizeit, zwischen Nachbarn oder sehr häufig auch unter Berufskollegen am gleichen Arbeitsplatz.

Dieses Motiv findet sich mehr in männlichen Zeugenkreisen. Es kann ebenso gut den Zeugen in einem SVG- oder anderen Strafverfahren wie denjenigen in einem Scheidungs- oder Vaterschaftsprozess leiten. Ob dieser nun versucht, den Freund mit einer entsprechenden Aussage aus einer Strafuntersuchung freizubekommen, ihm in seinen Scheidungsangelegenheiten zweckdienlich unter die Arme greift oder mithilft, einer Vaterschaftsklage den Boden zu entziehen, immer handelt es sich dabei um einen Akt falsch verstandener Kollegialität.

Eine besondere Art der Freundschaft ist das Zusammengehörigkeitsgefühl unter Landsleuten im Ausland. Diese Motivation der Tat lag in 5 Fällen vor. Es

5) Seelig, 230.

6) Heterosexuelle Beziehungen, deren Intensität (Freundschaft od. Liebe) schwer abzuschätzen war, wurden im Zweifelsfalle hier mitgezählt.

7) In mehr als der Hälfte aller Fälle (51,7%).

handelt sich hierbei um eine zwischenmenschliche Beziehung, die unter Umständen im Heimatland nicht ausreichen würde, ein solches Verhalten zu bewirken. Sie erstarrt aber unter dem den Einzelnen bedrückenden Gefühl, einsam und dem Unbekannten ausgeliefert zu sein, das ein fremdes Land zu vermitteln vermag und Menschen in der gleichen Lage sich aufeinander besinnen, enger zusammenrücken und zusammenhalten lässt, um diesen "Kampf" in der Fremde gemeinsam zu führen. Das falsche Zeugnis wird so zu einer Gefälligkeit, zu der sich der Zeuge unter diesen Umständen einfach verpflichtet fühlt und zu der man auch bereit ist.

c) Mitleid

Diese seelische Empfindung ist - anders als zum Beispiel Liebe oder Freundschaft - weniger eine andauernde Grundhaltung, sondern stark von einer ganz bestimmten äusseren Gegebenheit abhängig, an der sie sich entzünden und orientieren kann. Damit dieser Beweggrund wirksam werden konnte, musste er deshalb jeweils ganz zielgerichtet im Probanden erst noch geweckt werden. Dies geschah mittels Schilderung der peinlichen Lage, verbunden mit einer entsprechenden Bitte oder - wenn das immer noch nicht den gewünschten Erfolg zeitigte - einer Selbstmorddrohung, bis das Erbarmen gross genug war und der Zeuge dem Betroffenen den Gefallen tat.

d) Gegenleistung

Es gab Fälle, da erfolgte das falsche Zeugnis nur als Gegenleistung, zu der sich die 4 Pn "fast moralisch verpflichtet"⁸⁾ fühlten. So war es einmal der Dank für gewährte sexuelle Ausschweifungen, in einem andern Fall revanchierte sich die Zeugin damit für eine an ihr vorgenommene Abtreibung, und 2 Pn zeigten sich - nach dem Leitspruch "wie Du mir, so ich Dir" - ihrerseits mit einer falschen Aussage erkenntlich für eine solche im eigenen Scheidungsprozess.

e) Verhältnis Wirt - Gast

Obwohl sich im Aktenmaterial nur zwei Vertreter dafür fanden, handelt es sich hierbei um ein ganz spezifisches Verhältnis, das zum Motiv für eine Unwahrheit werden kann.

Altavilla reiht den Wirtstand unter die Berufe, die das Lügen begünstigen, und zitiert⁹⁾ Anfosso, der meint: "Bei denjenigen, die in ihren Aussagen be-

8) So ein Proband.

9) Altavilla II, 232.

wusst zurückhaltend sind, stehen an erster Stelle die Gastwirte, ... die in den Gerichtssälen stets auftreten, als ob sie von Blindheit und Taubheit geschlagen seien."

Dass man einen Gast nicht belastet, ist beinahe schon ein Gebot der Berufsethre, und die anzustrebende Haltung umschreibt der eine Pn treffend, wenn er erklärt: "Man muss neutral sein als Wirt."

Entsprechende Gültigkeit hat das Ausgeführte auch für das Servierpersonal.

f) Versprechen

Es kann auch vorkommen, dass der Zeuge aus irgendeinem Grunde einem Dritten versprochen hatte, ihm mit einer unwahren Aussage zu helfen, dieser Grund nachträglich dann aber seine Bedeutung verlor, so dass im Zeitpunkt der Einvernahme nur noch das abgegebene Versprechen bleibt, das ihn bindet und von der Wahrheit abhält; und für 2 Pn galt: "Wenn ich einmal ein Versprechen abgegeben habe, so halte ich dies."

g) Furcht

Jede vierte falsche Zeugenaussage entsprang einer Angstsituation; und Liebe oder Furcht heisst in mehr als der Hälfte aller Fälle das Motiv.

Bei 9 Pn entstand die Angst auf eine ausdrückliche diesbezügliche Drohung hin, doch macht es im übrigen für den Betroffenen keinen Unterschied, ob seine Furcht objektiv begründet ist oder nicht.

Ein kurzer Ueberblick soll zeigen, wie verschiedenartig diese Angstgefühle sein können: An der Spitze stehen diejenigen Zeugen, die befürchten mussten, bei wahrer Aussage selbst in eine Strafverfolgung zu geraten. Daneben findet sich auch die Angst vor körperlicher Unbill. Dann - so vor allem im Prozess des Arbeitgebers - die Befürchtung, seine Anstellung zu verlieren, wobei bei Ausländern noch die drohende Ausweisung aus der Schweiz hinzukommt; dies ein geeignetes Druckmittel, um einen solchen Zeugen gefügig zu machen. Namentlich bei Scheidungsverfahren sind es die verheirateten Zeugen, die bisweilen zur Lüge Zuflucht nehmen aus Angst, ihrem Ehegatten ihren Fehltritt einzugestehen und dadurch das Familienleben zu gefährden. Im Zusammenhang mit diesem Prozessgegenstand spielt etwa noch die Wegnahme der Kinder eine Rolle, die die Mutter selbst oder ihr Liebhaber fürchtet.

Abgesehen von der Angst vor sonstigen Nachteilen und Unannehmlichkeiten, ist noch besonders zu erwähnen die dem Zeugen in einer Vaterschaftssache drohende Möglichkeit, unterhaltspflichtig zu werden.

h) Scham

Dass ein Zeuge Hemmungen hat, die Wahrheit zu sagen, weil er sich seiner Handlungen schämt, und er deshalb lügt, kommt beim weiblichen Geschlecht etwas häufiger vor und ist so aussergewöhnlich nicht, wenn man bedenkt, dass in rund 82% dieser Fälle die von ihm verlangten Antworten Intimitäten betrafen. Es bleibe dahingestellt, ob das Uebergewicht der Frau daher rührt, dass sie grundsätzlich zwei Möglichkeiten hat, sich in die Lüge zu flüchten, wenn sie sich zum Beispiel eines Geschlechtsverkehrs schämt: entweder sie leugnet ihn generell, wie der Mann dies tut, oder sie verweist unter Zugeständnis des Geschlechtsverkehrs auf ihre physisch schwache Stellung als Frau und vermeidet so, zu ihrer Handlung stehen zu müssen.

Das Motiv der Scham fand sich in der Hauptsache bei Zeugen von Sittlichkeitsdelikten (11 Pn), in Verbindung mit Scheidungsprozessen (8 Fälle) und bei Kindsmüttern anlässlich von Vaterschaftsverhandlungen (3 Pn). 8 von den Erstgenannten waren Jugendliche, was die überdurchschnittliche Beteiligung dieser Altersgruppe bei diesem Motiv verursacht(10).

Das psychologisch Interessanteste bei dieser Thematik ist die Frau als falsche Zeugin bei Sittlichkeitsdelikten nach der eingangs bereits angetönten zweiten Modifikation.

Das Geschehen spielt sich - an Hand der 4 Fälle dieser Art - etwa so ab, dass die Frau oder das Mädchen sich aus freien Stücken sexuell vergnügt. Hinterher tauchen dann aus irgendwelchen Gründen, die sie zu der falsch belastenden Aussage "zwingen", moralische Bedenken gegenüber der eigenen Handlungsweise auf; sei es, weil das Erlebnis nicht ohne Folgen geblieben ist oder die Pdin zumindest solche befürchtet, dass sie ihren Ehegatten davon unterrichten möchte oder dass es sonstwie öffentlich bekannt wird. In jedem Fall schämen sie sich unter diesen Umständen ihrer aktiven Rolle und mögen sie nicht eingestehen. Im Bestreben, jegliche Eigenverantwortlichkeit ablehnen zu können und mit unbefleckter Ehre dazustehen, versuchen sie, die Verantwortung für das Vorgefallene einem Dritten (meist dem Partner) zuzuschieben(11).

So nahm eine noch nicht volljährige Zeugin im Zusammenhang mit sexuellen Spielereien, bei denen sie mitgemacht hatte, zur Konstruktion Zuflucht, einer der beiden Männer habe ihr vorher Tabletten verabreicht, die sie in einen dermassen benommenen Zustand versetzt hätten, dass sie zur Gegenwehr kaum noch in der Lage gewesen sei.

10) Siehe dazu auch vorne S. 69/70.

11) Vgl. dazu auch Altavilla II, 177/78.

In einem zweiten Fall wurde die Pdin schwanger, nachdem sie einige Male mit einem ihr nur flüchtig Bekannten geschlechtlich verkehrt hatte. Als ihre Mutter davon erfuhr, erklärte die Tochter - was sie dann auch vor Gericht wiederholte - auf ihre Frage, ob sie sich denn gegen den Geschlechtsverkehr nicht gewehrt habe, doch, sie hätte alles getan, um diesen fraglichen (übrigens einzigen / so die Pdin) Akt zu verhindern; da der Betreffende jedoch grösser und schwerer sei als sie, habe er sie vergewaltigen können.

Als ein weiteres Beispiel der folgende Sachverhalt: Eine verheiratete Frau sagte aus, ein Italiener sei ihr von der Strasse bis in ihre Wohnung gefolgt, habe sie dort gegen ihren Widerstand geküsst, ausgegriffen und versucht, mit ihr intim zu werden. In Wahrheit hatte sie bereits über einige Zeit ein Verhältnis mit diesem Mann, wobei es auch schon zum Beischlaf gekommen war. So ebenfalls wieder bei besagtem Besuch in der Wohnung, zu dem übrigens die Frau eingeladen hatte. Da die Zeugin nunmehr diese Verbindung lösen wollte, aber hierzu allein nicht imstande gewesen wäre, erzählte sie davon ihrem Ehemann. Und an diesem Punkt setzt nun die Wirkung der Scham ein. Weil sie sich schämte, dem Gatten ihren Fehltritt und Ehebruch mit dem Italiener einzugestehen, verbarg sie sich hinter der sie entlastenden Version der Vergewaltigung. Psychologisch bemerkenswert ist dabei, dass sie sich mit dem Versuch begnügte und ihren Liebhaber nicht der vollendeten Notzucht beschuldigte - wie es eigentlich die Fakten zugelassen hätten. Die Erklärung mag darin zu suchen sein, dass sie ihren Freund doch nicht mehr als nötig fälschlicherweise belasten wollte oder aber - und das scheint mir wahrscheinlicher - dass sie ihr Verhalten, obwohl nach aussen abgedeckt und entschuldigt durch die Notzucht, nicht aber für sie selbst, instinktiv so unbedeutend wie möglich darzustellen versuchte(12).

Beim letzten Fall handelt es sich um ein knapp 18jähriges Mädchen, das in einem Spital beschäftigt war und dort in der Mittagspause auf dem Dachgarten mit einem jungen Patienten intime Beziehungen hatte. Da es sich aber dann in bezug auf mögliche Folgen zu ängstigen begann, erzählte es zu Hause (wo man bezeichnenderweise gegen jegliche Freundschaft der Tochter eingestellt war) und später auch dem Untersuchungsrichter, es sei nach Feierabend im Garderoberaum von einem Unbekannten überfallen, gewürgt und vergewaltigt worden.

Die Zeugin zu ihrem Motiv: "Ich sagte deswegen nicht die Wahrheit, weil ich befürchtete, ich könnte wegen dem Verkehr mit X. in andere Umstände kommen, und für diesen Fall hätte ich nicht eingestehen wollen, dass ich freiwilligen Ge-

12) Fazit: Aus einem einverständlichen GV wird ein harmloser Versuch, der noch zusätzlich deliktisch kaschiert wird; oder: Die Pdin schämt sich vor der ganzen Wahrheit, selbst in "Notzuchtsversion", und bleibt deshalb beim Versuch stehen.

schlechtsverkehr hatte. So habe ich eben behauptet, ich sei vergewaltigt worden." Es ging bei dieser Pdin um eine eigentliche Interessenabwägung: Entweder sie erzählte nichts von ihrem Erlebnis, musste dann aber auch für das allenfalls nachfolgende Kind geradestehen, oder sie gestand den Geschlechtsverkehr in Form von Notzucht ein und war so für eventuelle Konsequenzen entschuldigt.

Beachtenswert ist hier, dass nicht dem Partner, sondern einem unbekanntem Dritten die Schuld angelastet wird. Es war dem Mädchen nämlich im Gegenteil daran gelegen, den Vorfall möglichst beziehungslos zu den Realitäten und dem wirklich Beteiligten anzusiedeln; das zeigt sich deutlich aus ihren Schilderungen. So verlegte sie einmal den Schauplatz vom sonnigen Dachgarten in einen dunklen Kellerraum ("Es war stockfinster im Raum, so dass ich den Mann nicht sehen konnte"), was ihr die Möglichkeit verschaffte, den "Täter" nur sehr vage beschreiben zu müssen ("Ich empfand ihn weder als dick noch als dünn. Um wen es sich handelt, weiss ich sicher nicht, ich habe keine Ahnung"). Zusätzlich setzte sie die Untersuchungsorgane mit der Bemerkung "Er sprach deutsch, aber ich glaube, dass es sich nicht um einen Hiesigen, sondern um einen Ausländer handelte. Hingegen kann ich nicht sagen, aus welcher Fremdsprache heraus er sein Deutsch sprach" auf eine Spur, die sicherlich von ihrem Partner - er war Schweizer - wegführte hinein ins Ungewisse, wo - wie sie wahrscheinlich hoffte - die Nachforschungen sich verlieren würden und ergebnislos eingestellt werden müssten. Denn ihr ging es ja überhaupt nicht um eine bestimmte Person und deren gerichtliche Verfolgung, sondern sie benötigte nur für sich eine Entschuldigung gegenüber ihrer Umwelt(13).

Es ist eigentümlich, dass die drei letztgenannten Lügen im Grunde genommen alle nur für den "Hausgebrauch"(14) bestimmt waren und nicht für "gerichtliche Ohren". Erst eine zusätzliche "vermittelnde" Tätigkeit in Form der Anzeigeerstattung - im zweiten und vierten Fall durch die Mutter, im dritten durch den Ehemann - liess die Gerichte sich damit beschäftigen.

i) Sexueller Geltungstrieb

Dies ist ein Motiv, das ausschliesslich bei Jugendlichen seine Bedeutung hatte.

Wir kennen alle die bei Kindern (und nicht nur bei ihnen) allgemeine Erscheinung, dass sie bestrebt sind, im Kreise ihrer Kameraden möglichst im Mittelpunkt zu stehen. Wer nichts Aussergewöhnliches erlebt hat, bleibt unbeachtet; wer von aufsehenerregenden Dingen zu berichten weiss, wirkt interessant und

13) Um als braves Mädchen dazustehen.

14) Grassberger, 224.

ist gefragt. Und sollten wahre Begebenheiten einmal nicht ganz ausreichen, um das eigene Geltungsbedürfnis zu befriedigen, so wird oft - aus dem reichen Schatz der Phantasie - noch etwas nachgeholfen.

In der Pubertät dann eröffnet sich dem Jugendlichen eine neue Dimension, die ihn sehr stark beschäftigt und auch im Gespräch mit den Gleichaltrigen einen wichtigen Platz einnimmt. Da er von der Sexualität und ihrer Bedeutung meist selbst noch keine klare Vorstellung hat, ist die Gefahr einer Ueberbewertung gross. Es zeigt sich mithin ein heftiger Drang, den von den Freunden erzählten sexuellen Erlebnissen nachzueifern und diese womöglich noch zu übertreffen. In Ermangelung geeigneter eigener erotischer Abenteuer nun, können bisweilen - so vor allem bei Mädchen - Träumereien zu Wirklichkeit werden.

Auf diese Weise entsteht die wohl aussergewöhnlichste Art der Falschbeziehung eines Sittlichkeitsdeliktes und kann es aus reiner sexueller Angeberei zu schwersten Belastungen von Unschuldigen durch völlig frei erfundene, phantastische Lügengerzählungen kommen.

Man möchte ebenfalls etwas erlebt haben, und dass das Erlebnis durch die Tatsache, Thema einer Gerichtsverhandlung zu sein, noch zusätzlich an Bedeutung gewinnt, zeigt auch - neben anderem - das psychiatrische Gutachten zu einem der vier Fälle, bei dem ein 14jähriges Mädchen einen Dorfbewohner unzüchtiger Handlungen beschuldigte: "Der Mann ist für H. etwas Bedrohliches, vor dem man sich in Acht nehmen muss, der aber zugleich auch einen erstrebenswerten Besitz darstellt, ohne den man nicht erwachsen werden kann und ohne den man nicht zu Bedeutung gelangt. Ihrem Alter gemäss ist heute ihre Beziehung zum Mann durchsetzt mit Angst, Neugier und Abenteuerlust ... Die Tatsache, dass H. sich heute im Zentrum der Aufmerksamkeit befindet - sei es durch die verschiedenen Einvernahmen und Untersuchungen, sei es, dass sie im Kreise ihrer Kameradinnen an Bedeutung gewonnen hat, indem sie plötzlich zu 'der Erfahrenen' geworden ist - bringt H. auch einen nicht zu unterschätzenden Lustgewinn. Sie, die bisher weder durch besondere Talente die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, noch im Bereich ihrer Familie das nötige affektive Entgegenkommen erfahren durfte, sieht sich nun plötzlich im Mittelpunkt ihrer Umgebung ... Ausserdem ist in der Zeit der Pubertät die Ich-Instanz der jungen Menschen labiler als in anderen Entwicklungszeiten, wodurch die Grenzen zwischen Realität und Irrealität, zwischen Traum und Wirklichkeit sehr fliegend sind."

Beim einzigen männlichen Pn handelte es sich um den Zögling eines Jugendheimes, der - ausgeschmückt mit vielen Details - ein intimes Erlebnis mit der Hausangestellten schilderte. Der Grund für sein Fabulieren war der, dass im Heim in dieser Beziehung so allerlei gemunkelt wurde, was den Anreiz zum Prahlen unter den Kameraden ohnehin erhöhte; und als dann feststand, dass die Be-

treffende tatsächlich mit einem Mitzögling Unzucht getrieben hatte, da - so der Zeuge - "wollte ich einfach auch etwas gehabt haben."

Schliesslich seien noch die beiden folgenden Fälle erwähnt: In einer Strafuntersuchung wegen Unzucht mit einem noch nicht 16jährigen Mädchen wurde auch dessen Freundin, die Pdin, welche angeblich freundschaftliche Beziehungen zum Angeklagten hatte, als Zeugin vernommen. (Die Tatsachen waren die, dass sie einmal nur ganz kurz zusammen mit dem Opfer sich in seinem Zimmer aufgehalten hatte, um eine Zeitschrift zurückzubringen, wobei sich aber überhaupt nichts Aussergewöhnliches ereignete.) Was sie zu diesem Zeitpunkt von der ganzen Angelegenheit wusste, und auf welcher geheimnisvoll-vielsagende Art sie es erfahren hatte, ist sehr bezeichnend, und wir lassen am besten die Pdin selbst berichten: "M. (das Opfer/d. Verf.) hat mir lediglich erzählt, dass sie einmal bei X. im Zimmer gewesen sei; sie erzählte mir aber nicht, was dabei passiert sein soll. Zuerst glaubte ich es nicht; als sie aber immer wieder davon sprach, musste ich annehmen, dass sie tatsächlich bei ihm gewesen ist. Ich habe auch gehört, dass M. gegenüber X. gedroht hat, sie werde die Sache ausbringen, wenn sie nicht mehr zu ihm kommen dürfe ... M. wurde vor mir auf den Posten zitiert. Zu mir sagte sie, es handle sich um die Angelegenheit X., wobei sie noch erwähnte, sie sei bei X. im Zimmer gewesen, und zwar allein mit ihm." Was war die Wirkung bei der Zeugin: "Ich war persönlich der Ueberzeugung, dass M. mit X. irgendetwas gehabt habe." In dieser Ueberzeugung, die ihr offensichtlich zu schaffen machte, ging sie hin zur Einvernahme und erzählte dort aus Eifersucht auf ihre Freundin Schritt um Schritt ihr eigenes Liebesabenteuer mit X. in seinem Zimmer.

Eine 15jährige beschäftigte die Polizei mit einem ganzen Katalog von Männerbekanntschaften, 13 an der Zahl, die angeblich alle sexueller Natur waren. Diese erkleckliche Anzahl konnte nur deshalb erreicht werden, weil sich die Pdin und ihre Freundin gegenseitig hochsteigerten und eine die andere ausstechen wollte. Die Zeugin dazu: "Weil wir gemeinsam teilweise mit Italienern und Schulbuben geschlechtlich verkehrt haben, sprachen wir viel über geschlechtliche Dinge. Ich wollte gegenüber meiner Freundin auftrumpfen, sagte ihr unrichtigerweise Sachen, die nicht der Wahrheit entsprachen. Sie tat dasselbe und irgendwie wollte ich über dem Mädchen stehen und ersann deshalb Geschichten, die unwahr sind."

Von diesen belastenden Aussagen nahm sie dann in einer späteren polizeilichen Einvernahme zwölf als völlig unbegründet zurück. Eine aber hielt sie auch vor dem Untersuchungsrichter aufrecht und behauptete darin, sie sei von einem gewissen A. zum zweimaligen Geschlechtsverkehr missbraucht worden. In minutiöser Art und Weise beschrieb sie Räumlichkeiten und Ablauf des Geschehens und gab sogar dabei angeblich geführte Gespräche in ihrem Wortlaut wieder. In

der Konfrontation mit dem Angeschuldigten ergab sich schliesslich, dass sich die beiden seit vier Jahren überhaupt nicht mehr gesehen hatten. Damals hätte A., meinte die Zeugin, sich bei gelegentlichen Besuchen nur um ihre zwei Jahre ältere Schwester gekümmert, dagegen sei sie von ihm überhaupt nicht beachtet worden.

Diese beiden letzten Beispiele zeigen deutlich, wie neben dem sexuellen Geltungstrieb, den es zu befriedigen gilt, häufig auch noch Geschlechtsneid und Eifersucht auf den "Erfolgreicheren" mitspielen.

Auffallend war bei allen diesen vier jugendlichen Pn, mit welcher Hartnäckigkeit sie an ihren Phantastereien festhielten und sich auch durch handfeste Vorhalte nicht beirren liessen. Dieses Auftreten verschaffte ihnen eine gewisse Glaubwürdigkeit, die zum Teil recht lange Bestand hatte und jeweils erst nach zähem Ringen und heftigen Wortwechseln in der direkten Konfrontation zugunsten der Wahrheit zerfiel.

k) Weitere egoistische Motive

Hass und Rachegefühle, manchmal auch nur Trotz sind Gemütsstimmungen, die in den meisten Fällen belastende Aussagen zur Folge haben.

So beschuldigte zum Beispiel eine Zeugin ihren ehemaligen Geliebten der Abtreibung, weil er nicht gewillt war, sie zu heiraten; oder ein gekränkter Liebhaber bezichtigte seinen Nebenbuhler unzüchtiger Handlungen mit seiner ehemaligen, noch nicht 16jährigen Freundin. Eine Mutter tat sich mit der Tochter zusammen und erklärte in der von ihr selbst veranlassten Strafuntersuchung gegen ihren Ehemann, der beiden gegenüber oft handgemein wurde und von dem sie sich scheiden lassen wollte, sie hätte gesehen wie dieser bei der Tochter im Bett gelegen sei; letztere unterstützte anfänglich diese Methode, das unbequeme Familienoberhaupt loszuwerden¹⁵⁾, stellte dann aber die Sachlage sehr bald in dem Sinne richtig, dass ihr der Vater überhaupt nie nahegetreten sei, während die Ehefrau bedeutend mehr Standfestigkeit bewies.

Diejenigen, welche in "eigenem Interesse" falsches Zeugnis abgelegt haben, sind - neben beispielsweise dem Pn, der sich in einem gewissen Beweisnotstand bezüglich seiner Strafanzeige wegen Milieu-Diebstahls befand und sich mit der Aussage fehlende Beweismittel beschaffen wollte - vor allem Personen, die nachteilige Folgen ihrer Aeusserungen als Zeuge für ihren eigenen noch laufenden Prozess vermeiden wollten (so Scheidungsparteien in Verfahren wegen falschen Zeugnisses) oder die am Verfahren, in dem sie aussagten, sehr stark interessiert

¹⁵⁾ Dies eine Erscheinungsform, die auch Peters, 77, erwähnt.

waren, wie zum Beispiel die Kindsmütter, denen es doch meist nicht gleichgültig ist, ob sie im Vaterschaftsprozess Unterhalt für ihr Kind und sich selbst zugesprochen erhalten oder nicht.

In seltenen Fällen spielten weitere finanzielle Gesichtspunkte eine Rolle, so wenn der Zeuge hoffte, der Nutzniesser seiner Lüge werde sich dafür erkenntlich zeigen. Oder es kann auch die finanzielle Notlage Triebfeder sein, wie bei der einen Pdin, die bestritt, ein Darlehen erhalten zu haben, weil sie keine Möglichkeit sah, dieses zurückzuzahlen; und die zweite Zeugin durfte ihren Ehebruch nicht eingestehen, da sie sonst im Scheidungsverfahren ihres Unterhaltsbeitrages verlustig gegangen wäre, den sie dringend für sich und die Kinder benötigte.

Zum Schluss noch ein Motiv, das von einer gewissen Bedeutsamkeit ist und auf das vor allem die Vernehmungsorgane mit entsprechenden Hinweisen vermindern einwirken könnten. Es kommt immer wieder etwa vor (im Material viermal), dass der Zeuge bei seiner Einvernahme auch mit Fragen konfrontiert wird, die sich seiner Ansicht nach mit einem Nebenpunkt befassen und denen er deshalb weniger oder keine Bedeutung beimisst. Demgemäss glaubt er dann auch, es bei ihrer Beantwortung mit der Wahrheit nicht so genau nehmen zu müssen, es sei ja nicht so wichtig. Auf diese Weise kann die vermeintliche Unwichtigkeit als ausschliessliches oder zusätzliches ausschlaggebendes Moment die falsche Zeugenaussage begünstigen.

Als wertender Aspekt sei noch erwähnt, dass sich bei 43 Fällen (22,4%) in den Akten positive Äusserungen seitens des urteilenden Gerichtes zu Motiv und Zweck gefunden haben, und zwar in dem Sinne, dass sie als unter den gegebenen Umständen ganz oder doch teilweise einfühlbar und begreiflich und die Tat als bis zu einem gewissen Grade verständlich betrachtet wurden.

§23. ART DER LUEGE

Die Aussagepsychologie unterscheidet eine ganze Reihe verschiedener Lügen, die für die Aussageforschung von Interesse sind. Ich beschränkte mich auf eine Gliederung, bei der die Unterschiede leicht zu erkennen sind und die sich im Aktenmaterial eindeutig nachweisen liess. Für die Hauptgruppen "Zwecklügen - triebhaft-ausweichende Lügen - phantastische Lügen" war die Einteilung von Seelig(1) richtungweisend.

1) Seelig, 222f; Seelig 3, 100.

Es wurde differenziert zwischen:

- Zwecklüge: Es ist die bei Zeugen am häufigsten anzutreffende Form und dient dazu, ein bewusst vorgestelltes Ziel zu erreichen. Dieses kann egoistisch (eigener Vorteil, eigenen Nachteil vermeiden) oder aber auch altruistisch (fremder Vorteil, einem anderen schaden) gefärbt sein.
- triebhaft-ausweichende Lüge: Durch sie wird einer bei wahrheitsgemässer Aussage auftretenden Unlustsituation (z.B. sich schämen müssen) aus dem Wege gegangen, indem - als triebmässige Reaktion und ohne damit bewusst einen bestimmten Zweck zu verfolgen - eine Lüge an ihre Stelle tritt.
- phantastische Lüge: Sie ist vor allem bei Jugendlichen von Bedeutung und entsteht aus einer Fabulierlust verbunden mit Geltungstrieb, die durch die Darstellung von Phantasieurteilen als Ernsturteile befriedigt werden.
- Notlüge: Eine falsche Aussage wurde immer dann als "Notlüge" qualifiziert, wenn der Pd durch Aufrichtigkeit in eine Notlage geraten wäre, d.h. ernsthafte, nicht gerechtfertigte Nachteile für sich oder ihm nahestehende Personen befürchten musste, die er nur so glaubte abwenden zu können(2).
- "blinde" Aussagen: Die Bezeichnung stammt von Seelig; Peters(3) nennt sie die unüberlegte Aussage. Sie liegen im Grenzbereich von vorsätzlichen und fahrlässigen Falschaussagen und sind dadurch gekennzeichnet, dass sich der Zeuge nicht oder zuwenig genau überlegt, ob seine Aussagen auch wirklich den Tatsachen (d.h. seinen Erinnerungen) entsprechen, sondern "einfach daherredet"(4). Solche Aussagen, die dann allenfalls unter Annahme eines Eventualvorsatzes zur Verurteilung führen, werden vielfach durch die Art der Vernehmung noch gefördert. Liegt der Aussagegegenstand geraume Zeit zurück, so dass die Erinnerung daran nicht mehr ganz frisch ist, kann es geschehen, dass der Zeuge in der Aufregung der Einvernahme auf eine vielleicht überraschende und zudem psychologisch ungeschickt gestellte - weil leicht suggestive - Frage im Sinne einer Strebungssuggestion eine Antwort gibt, die er bei gründlicherem Nachdenken als unrichtig anerkennen muss(5).

2) Potentielle Kindsväter in Vaterschaftsprozessen fallen z.B. nicht hierunter.

3) Peters, 102.

4) Peters, 102.

5) Vgl. dazu Seelig 3, 141; Mönkemöller, 130.

- Missverständnis: In einem Fall war das falsche Zeugnis am ehesten als Resultat eines Missverständnisses zwischen Zeuge und Untersuchungsrichter bei der Interpretation der Zeugenantwort zu betrachten.

Tabelle 50: Art der Lüge

	Mann	Frau	Total
Zwecklüge	77(89, 5)	85(85, 0)	162(84, 4)
- dav. ausschl.	* 74(86, 0)	79(79, 0)	153(79, 7)
- dav. Notlüge	9(10, 5)	12(12, 0)	21(10, 9)
triebh.-ausw. Lüge	10(11, 6)	15(15, 0)	25(13, 0)
- dav. ausschl.	* 7(8, 1)	8(8, 0)	15(7, 8)
phantastische Lüge	* 1(1, 2)	3(3, 0)	4(2, 1)
"blinde" Aussagen	--	4(4, 0)	4(2, 1)
- dav. ausschl.	* --	3(3, 0)	3(1, 6)
Missverständnis	* 1(1, 2)	--	1(0, 5)
Ueberschneidgn.	* 3(3, 5)	7(7, 0)	10(5, 2)
	<u>86(100)</u>	<u>100(100)</u>	
unbekannt	2	4	<u>6(3, 1)</u>
			192(100)

§24. STELLUNG DES ZEUGEN

Ich möchte folgendes Bild zur Veranschaulichung an den Anfang dieses Abschnitts stellen: Alles das, was in seiner Gesamtheit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens bildet, ist zu vergleichen mit einem Gewebe von Personen und Handlungsabläufen, die auf irgendeine Art zusammenhängen. An einer ganz bestimmten Stelle dieses Geflechts befindet sich die Person, welche in diesem Verfahren als Zeuge aussagen wird. Je nachdem, wo der Punkt liegt, ist er - und damit auch der Zeuge - durch mehr oder weniger, feinere oder stärkere Fäden direkt oder indirekt mit einer unterschiedlichen Anzahl anderer Punkte in diesem Geflecht verbunden. Dieser Punkt ist die Stellung des Zeugen, die also sowohl seine persönlichen wie sachlichen Beziehungen umfasst.

Diesen zweierlei Verbindungslinien soll im folgenden - wie sie sich bei den Pn gefunden haben - etwas nachgegangen und dabei ihre möglichen Auswirkungen aufgezeigt werden.

I. Spezifische und allgemeine Zeugen

Tabelle 51: Spezifische und allgemeine Zeugen

	Mann	Frau	Total
spezifische Zeugen	62(70, 4)	69(66, 3)	131(68, 2)
allgemeine Zeugen	<u>26(29, 6)</u>	<u>35(33, 7)</u>	<u>61(31, 8)</u>
	88(100)	104(100)	192(100)

Tritt ein Zeuge vor Gericht auf, so lässt er sich einer von zwei Gruppen zuweisen, die bereits einigen Aufschluss über seine Stellung zu geben vermag. Jedem Prozessgegenstand entspricht - neben dem allgemeinen - ein potentieller spezifischer Zeugenkreis, dem 2/3 aller Pn angehörten.

Ein Zeuge ist dann für ein bestimmtes Prozessverfahren charakteristisch, wenn er im Sachverhalt eine ausgezeichnete, durch den Tatbestand(1) gegebene Stellung(2) einnimmt, während der allgemeine Zeuge sich durch die verschiedenen Prozessgegenstände gleichbleibt und immer als ein ausserhalb des Handlungsablaufes Stehender eine Aussage zu machen hat (als Verwandter, Bekannter, Augenzeuge etc.)(3).

Der spezifische Zeuge sieht stets wieder anders aus: So sind es im Scheidungsverfahren die Partner der ehebercherischen Partei, im Vaterschaftsprozess die Kindsmütter und präsumtiven Väter, bei Zuhälterei die Dirnen, bei SVG-Delikten der Beifahrer, bei Sittlichkeitsdelikten die Opfer etc. Sie alle zeichnen sich gegenüber einem allgemeinen Zeugen durch ihre grössere "Tatnähe" aus, die - wie wir noch sehen werden - in vielen Fällen eine falsche Aussage zur Folge haben kann.

- 1) Wobei unter "Tatbestand" nicht nur der kriminelle Tatbestand zu verstehen ist, sondern jegliches gesetzlich normierte Geschehen.
- 2) Damit ist nur die besondere prozessuale Stellung des spezifischen Zeugen gemeint und nicht die allgemein-umfassende, wie sie jedem Zeugen eigen ist und Gegenstand dieses Paragraphen bildet.
- 3) So kann z. B. eine "Mutter" oder ein "Freund" theoretisch in jedem Prozess als Zeuge auftreten, "Beifahrer" oder "Dirnen" als solche aber nur in SVG-Fällen bzw. Zuhälterei.

II. Beziehung des Zeugen zum Prozessverfahren

Interessant ist deshalb, einmal festzustellen, wie viele der Zeugen in einer Beziehung zum Prozessgegenstand, zu dem sie vernommen wurden, gestanden haben und somit nicht mehr als neutrale Dritte in der betreffenden Angelegenheit bezeichnet werden können.

Es zeigt sich folgendes Bild:

- 41 Pn (21,4%) waren betroffene Zeugen, d.h. sie machten ihre Aussage zu etwas, das sie als Opfer erlebt hatten(4).
- 49 Pn (25,5%) waren als Liebhaber Zeuge im betreffenden Scheidungsprozess bzw. in 2 Fällen in einem Verfahren wegen falscher Parteiaussage, was sich jedoch materiell gleichbleibt.
- 11 Pn (5,7%) konnten bezüglich einer Vaterschaftsangelegenheit als nicht unbedingt beziehungslos angesehen werden: 6 ledige Mütter und 5 potentielle Väter.
- 13 Pn (6,8%) befanden sich bei ihrer Aussage materiell in Täterstellung(5) und hätten sich mit wahrheitsgemässen Darlegungen der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt; davon waren 9 in der Position des Beschuldigten bezüglich desjenigen Prozessgegenstandes, zu dem sie als Zeugen abgehört wurden, und 4 hätten anderweitig ein Strafverfahren riskiert(6).
- 8 Pn (4,2%) sollten als ehemalige Scheidungsparteien in Verfahren wegen falschen Zeugnisses gegen diejenigen als Zeugen aussagen, die ihnen mit ihren falschen Aussagen im Scheidungsprozess geholfen hatten(7).

Total: 122 Pn (63,5%)

III. Basisbeziehung

Unter dieser Bezeichnung soll vom Motiv aus noch ein Schritt weiter nach rückwärts zur Basis der Lüge vorgestossen werden mit der Frage, wo hatte die fal-

- 4) Hier enthalten sind auch die 10 angeblichen Opfer, d.h. die sich bloss als solche hinstellten.
- 5) Bzw. eine als Prozesspartei. Es ist anzunehmen, dass dies für den Einvernehmenden nicht erkennbar war, hätte doch andernfalls keine Einvernahme als Zeuge und keine Verurteilung erfolgen dürfen.
- 6) Die 10 Pn, die bereits grundlos einen Dritten bei der Behörde beschuldigten (vgl. hinten S.104) und sich dann als Zeuge bei wahrer Aussage dafür hätten verantworten müssen, wurden hier nicht mitgezählt.
- 7) Vgl. dazu vorne S. 68.

sche Aussage ihren Ursprung: in der persönlichen Beziehung des Zeugen zur Prozesspartei(8) oder in einer sachlichen Beziehung zum Prozessgegenstand? Dies klärt gleichzeitig auch, worin das Motiv gründet.

Tabelle 52: Basisbeziehung

	Mann	Frau	Total
persönliche Beziehung	62(72,9)	70(71,4)	132(68,7)
- dav. ausschl.	* 52(61,2)	64(65,3)	116(60,4)
sachliche Beziehung	33(38,8)	34(34,7)	67(34,9)
- dav. ausschl.	* 23(27,1)	28(28,6)	51(26,6)
Ueberschneidgn.	* 10(11,7)	6(6,1)	16(8,3)
	85(100)	98(100)	
unbekannt	3	6	9(4,7)
			192(100)

Wir stellen fest, dass doppelt so häufig eine persönliche Beziehung für das falsche Zeugnis entscheidend war, wobei Straf- und Zivilverfahren keinen Unterschied machen.

Diese persönliche Beziehung bestand in der Regel zum Angeschuldigten (bei Strafverfahren) oder zu einer der Prozessparteien (im Zivilverfahren), in wenigen Fällen (10 Pn) auch zu einem Dritten (Ehegatte, Bekannter etc.). Bei 22 Zeugen war sie eindeutig negativer Art (Angst, Hass etc.).

Eine sachliche Beziehung als auslösendes Moment für die Lüge lag zum Beispiel dann vor, wenn der Pd sich seiner Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens und der Einvernahme bildeten, schämte, befürchten musste, auch noch in das betreffende oder ein anderes Verfahren einbezogen zu werden, sonstwie negative Folgen bei wahrer Aussage eintreten konnten oder wenn er - in seltenen Fällen - von der Lüge positive Auswirkungen für sich erhoffte.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein falsches Zeugnis - abgesehen von den pathologischen Fällen - nur dann erfolgt, wenn ein Interesse daran besteht. Dieses kann nun eben aus zwei möglichen Konstellationen geboren werden bzw. auf einer doppelten Basis stehen: Es kann direkt und ausschliesslich beim Zeu-

8) Darin eingeschlossen der Angeschuldigte im Strafverfahren.

gen liegen und wird in diesem Fall von der Sache her diktiert; oder das Interesse kann auch durch eine personale Bindung hervorgerufen worden sein, ist dann - immer vom subjektiven Standpunkt des Zeugen aus - ebenso bei der betreffenden Person vorhanden und wird vom Zeugen auf Grund dieser Beziehung wahrgenommen.

Je günstiger nun bei einem Prozessgegenstand von Anbeginn die Voraussetzungen für die Bildung dieses "Doppelinteresses" bei potentiellen Zeugen rein objektiv sind - in der Folge als objektives Interesse bezeichnet -, um so grösser ist der Wahrscheinlichkeitsgrad, dass es tatsächlich zum Spielen kommt, und desto häufiger wird anlässlich des betreffenden Prozessgegenstandes auch mit falschen Aussagen aufgetreten.

Dies gilt grundsätzlich für beide Zeugengruppen. Doch da der allgemeine Zeugenkreis ja "tatbestandsunabhängig" ist und daher das obj. Interesse überall ungefähr gleich sein dürfte, ist es in Wirklichkeit nur die Kategorie der spezifischen Zeugen, bei der das objektive Interesse nach Prozessverfahren variiert und je nachdem grösser oder kleiner ist(9).

Für die Praxis bedeutet das zum Beispiel: Je heikler das Prozessthema vom Aussagegegenstand her für den Zeugen wird, um so stärker wird auch sein von der Sache diktiertes Interesse an einer Lüge(10), und mit zunehmender Intensität einer persönlichen Beziehung (meist zur Prozesspartei) steigt auch das personal bedingte Interesse an unwahren Aussagen(11).

Es darf also nicht verwundern, wenn in Scheidungs- und Vaterschaftsverfahren, bei Sittlichkeitsdelikten und in Zuhälterprozessen höchstwahrscheinlich prozentual öfter ein falsches Zeugnis erfolgt als bei anderer Gelegenheit, weil das objektive Interesse hier einfach grösser ist.

IV. Bekanntschaftsgrad (persönliche Beziehungen)

1. Allgemeine Darstellung

Wir haben festgestellt, dass der falschen Aussage entweder eine zwischenmenschliche Verbindung oder eine Beziehung zur Sache zugrunde lag. Der beziehungs-

9) So ist es für einen Beifahrer in einer SVG-Angelegenheit gesamthaft wohl geringer als für die Dirne im Zuhälterprozess.

Das heisst nun jedoch nicht unbedingt, dass bei jedem Prozessgegenstand das obj. Interesse für die spezifischen Zeugen grösser sei als für die allgemeinen, und insbesondere kann das persönliche, subj. Interesse eines einzelnen allg. Zeugen an einer falschen Aussage u.Ü. von bedeutend grösserem Ausmass sein als dasjenige eines spezifischen Zeugen.

10) Z. B.: Er schämt sich bei Scheidungs- oder Sittlichkeitsprozessen; er fürchtet, ins Verfahren einbezogen zu werden, bei einer Vaterschaftsangelegenheit.

11) Z. B.: Er will helfen oder schaden; bei Scheidungsverfahren, Zuhältereie etc.

se, "neutrale" falsche Zeuge ist somit nicht zu finden. Das bedeutet, dass jeder Zeuge, der nicht nur zum eigenen Vorteil lügt, personale Bindungen zur Zielperson(12) aufweist, die allerdings von verschiedener - verwandtschaftlicher, erotischer oder freundschaftlicher - Art und auch von unterschiedlicher Intensität sein können, was seinerseits einen Wahrscheinlichkeitsschluss auf eine durch Unwahrheiten entstellte Einvernahme zulassen kann.

Es geht an dieser Stelle nun darum zu ermitteln, was für Eigenschaften diese psychischen Verbindungen zwischen dem Zeugen und dem Menschen, dem er mit seinen unwahren Darlegungen dienlich sein oder schaden wollte, auszeichneten, und um die Bedeutung solcher Beziehungsverhältnisse für eine falsche Aussage ganz allgemein.

Vorweg ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die beiden Zeugengruppen auch in diesem Punkt etwas unterscheiden. Beim spezifischen Zeugen ist es wohl auch die persönliche Bindung - sofern eine solche überhaupt von Bedeutung war -, die für die Lüge entscheidend ist; sie ist aber durch seine prozessuale Stellung(13) bereits vorgegeben, indem diese seine Beziehung zur Prozesspartei automatisch mitbeinhaltet. Die Beziehung bleibt sich bei gleicher Stellung immer gleich. Mit der Stellung ist eine ganz bestimmte Beziehung gegeben, nicht aber unbedingt umgekehrt. Eine Dirne, die im Prozess ihres Zuhälters auftritt, wird immer diese eigenartig vielschichtige Beziehung zu ihm aufweisen, und der Geschlechtspartner als Zeuge im Scheidungsverfahren seines Geliebten wird immer in ähnliche erotische Beziehungen verstrickt sein(14).

Beim allgemeinen Zeugenkreis hingegen wird die Beziehung von Mensch zu Mensch auf direktem Weg für das Abweichen von der Wahrheit massgebend.

Die zentrale Bedeutung der zwischenmenschlichen Beziehungen als eine der beiden Basisbeziehungen für die Entstehung von falschen Zeugenaussagen - sowohl belastender wie auch entlastender Art - ist nicht mehr zu verkennen angesichts der Tatsache, dass 2/3 von ihnen auf solche zurückzuführen sind. Es ist deshalb ausserordentlich wichtig, die Stellung(15) eines Zeugen im Verfahren, und damit auch seine personalen Beziehungen, genau zu kennen, denn je nachdem können

12) D. h. die er mit seinem falschen Zeugnis "ansprechen" will.

13) Im vorgenannten Sinne von Fussnote 2.

14) Das Angeführte gilt übrigens auch für die Beziehung zur Sache: Bei einem spezifischen Vaterschaftszeugen (potentieller Vater) aus dieser Gruppe ist seine allfällige Lüge ebenfalls bereits durch seine prozessuale Stellung gegeben, zu der das Interesse an der Sache (Prozessgegenstand) zwangsläufig dazu gehört.

15) Hier nun verstanden im allgemein-umfassenden Sinn des einleitend (S. 96) verwendeten Bildes.

diese dergestalt sein, dass eine Lüge psychologisch bereits sehr verständlich wird und mit einiger Sicherheit vorauszusehen ist.

So können insbesondere die verwandtschaftlichen Beziehungen, wie bei Kindern als Zeugen gegen ihre Eltern und umgekehrt, von Kindsmüttern in ihren Vaterschaftsprozessen, unter Ehegatten, oder auch die Bindung unter Verlobten - wie dies im Material 31mal vorgekommen ist - doch bereits recht zweifelhafte Garantien für eine wahrheitsgetreue Aussage sein. Familienbande pflegen sich in solchen Situationen eher noch zu verstärken, und kaum jemand vermag sich "menschlich-primitiven Regungen zu entziehen, wie sie verwandtschaftlichen Beziehungen als natürlichste mitgegeben sind"(16). Daran muss man auch denken, wenn der betreffende Zeuge von einem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Doch desgleichen können freundschaftliche und bekanntschäftliche Verhältnisse - wie sich aus den Erhebungen ergibt - je nach ihrer Stärke ohne weiteres zu unwahren Äusserungen führen. Eine Bekanntschaft etwas besonderer Art, die doch bei 6 Pn aktuell war, ergibt sich aus einem Arbeitsverhältnis. Tritt der Zeuge im Prozess seines Vorgesetzten auf, so bewirkt das Abhängigkeitsverhältnis eine gewisse Gehorsams- und Treuepflicht, die den Untergebenen glauben macht, auch in dieser Situation die Interessen des Chefs wahrnehmen zu müssen; um so mehr, als er - wohl meist berechtigterweise - der Ansicht ist, ansonsten Nachteile erdulden zu müssen (Verlust der Stelle), im andern Fall aber sich davon Vorteile erhofft.

2. Ueberblick über das gewonnene Material

Da nur solche Beziehungen interessieren, die für das falsche Zeugnis auch wirklich kausal waren, wurden diejenigen Pn, welche dabei ausschliesslich ihre eigenen Belange im Auge hatten, in der Tabelle unter der Bezeichnung "Zeuge-Zeuge" zusammengefasst, während in der nachfolgenden Aufschlüsselung der einzelnen Bekanntschaftsgrade ihre aus der objektiven Aussagerichtung sich ergebenden Beziehungen in Klammern aufgeführt sind.

War bei einem gegebenen persönlichen Verhältnis nicht genau zu klären, ob es auch für die Tat entscheidend war, so wurde dies angenommen, wenn andererseits ein eigenes Interesse nicht festgestellt werden konnte.

Den Aussagen lagen mithin folgende personale Bindungen zugrunde:

16) Mönkemöller; zitiert bei Plaut, 57.

Tabelle 53: Bekanntschaftsgrad

	Mann	Frau	Total
verwandt	8(9, 1)	23(22, 1)	31(16, 1)
befreundet	45(51, 1)	42(40, 4)	87(45, 3)
bekannt	11(12, 5)	12(11, 5)	23(12, 0)
Zeuge-Zeuge(17)	24(27, 3)	27(26, 0)	51(26, 6)
	88(100)	104(100)	192(100)
Zeuge-Zeuge war noch Teilbeziehung bei	10(11, 4)	10(9, 6)	20(10, 4)

3. Die einzelnen Bekanntschaftsgrade

a) "verwandt"

Die so bezeichneten Beziehungen von 31 Pn setzten sich wie folgt zusammen:

- Eltern - Kind: 6 Pn
- ledige Mütter im Vaterschaftsprozess: 3 Pn (3Pn)
- sonstige Verwandtschaft: 3 Pn
- Ehegatten untereinander: 9 Pn (2Pn)
- zwischen Verlobten(18): 10 Pn (2Pn).

b) "befreundet"

Als "befreundet" wurde angesprochen:

- Verhältnis unter guten Kollegen/innen, Freunden/innen: 19 Pn (4Pn)
- Liebesverhältnis: 45 Pn (14Pn)¹⁹
- Beziehung Dirne - Zuhälter: 13 Pn²⁰

17) "Zeuge-Zeuge" bedeutet, dass der Pd die falsche Aussage zu eigenen Gunsten gemacht hat.

18) Wobei nur 2 Pn formell verlobt waren; die übrigen aber beabsichtigten, in absehbarer Zeit zu heiraten.

19) Bei 8 Pn (9Pn) spricht man allerdings besser bloss von einem sexuellen Verhältnis.

20) In 4 Fällen hat der Zuhälter nur passiv profitiert, während die restlichen 9 Dirnen von ihren Beschützern oftmals geschlagen und zur Herausgabe ihres Lohnes angehalten bzw. gezwungen wurden.

- Verhältnis unter ausländischen Landsleuten: 8 Pn
- Verhältnis unter Berufskollegen: 2 Pn.

c) "bekannt"

Bekannt waren mit der Prozesspartei im Sinne von:

- gut bekannt: 3 Pn (2Pn)
- flüchtig bekannt: 5 Pn (10Pn)
- Chef - Untergebener: 6 Pn (1Pd)
- Geschäftspartner: 3 Pn
- Wirt/Serviertochter - Gast: 2 Pn (1Pd)
- Knabe - Homosexueller: 1 Pd (3Pn)
- Freier - Dirne: (1Pd)
- Nebenbuhler: 1 Pd
- passive Abtreiberin - Abtreiber: 1 Pd
- sitzengelassene Geliebte: 1 Pd
- Raufereigegner: (1Pd)
- Zimmerherr- Vermieter: (1Pd)
- Zögling - Vorgesetzte: (1Pd)
- Patient - Arzt: (1Pd)
- völlig fremd: (2Pn).

4. Der Zeuge als Anzeigender

Auf eine besondere Gruppe von Zeugen ist in diesem Zusammenhang noch hinzuweisen. Es sind dies 10 Pn, die bei der Behörde bereits falsche Anschuldigungen gegen jemanden vorgebracht hatten, die sie dann als Belastungszeugen mit unrichtigen Aussagen noch zu untermauern suchten. Ein solches Vorgehen lässt im Normalfall immer auf eine besonders starke negative zwischenmenschliche Beziehung schliessen, insbesondere wenn es von einem von der betreffenden Straftat in keiner Weise tangierten Dritten ausgeht(21).

Vor allem im Zusammenhang mit Sittlichkeitsdelikten kann eine falsche Anschuldigung manchmal aber auch nur erfolgen - als Vorstufe zur späteren sinnvollen Zeugenaussage -, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken (so bei Mädchen) oder, von Frauen und Mädchen, zur moralischen Selbstverteidigung.

21) Vgl. dazu auch Altavilla II, 165/66.

V. Zusammenfassung

Ich möchte zum Schluss folgendes nochmals deutlich machen:

Jeder Zeuge nimmt in diesem Gefüge, wie es ein Verfahren darstellt, einen ganz bestimmten Platz ein, sei dieser nun bedeutend oder unbedeutend - denn sonst wäre er gar nicht in der Lage, über einen Bestandteil des Sachverhaltes Zeugnis abzulegen -, und steht nicht als "beziehungsloses Neutrum" völlig ausserhalb des zur Diskussion stehenden Geschehens.

Diese fest umrissene Position ist seine Stellung, die durch personale oder sachliche Beziehungen geprägt und mehr oder weniger profiliert sein kann. In jedem Fall aktualisiert sie sich dementsprechend in der Vernehmung, wo sie je nach ihrer Struktur zu unwahren Aussagen führen kann.

Für den Vernehmenden ist deshalb das Entscheidende, sich über alle erwähnten Faktoren, welche die Stellung eines Zeugen ausmachen, im klaren zu sein und damit letztere allseitig genau zu kennen, vermögen sie ihm doch Anhaltspunkte zu liefern; und die Stellung ist für ihn gleichsam der Schlüssel zu möglichen Verfälschungen der Einvernahme. So meint denn z.B. auch Altavilla: "Es ist erforderlich, dass man einmal den Standort des Zeugen im Prozess und seine Interessen-, Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen zu den Parteien genau kennt, um den möglichen Vorteil aufzuspüren, den er mit einer erlogenen Aussage etwa erstrebt"(22).

§25. EID

In Abs.2 von Art.307 StGB hat der Gesetzgeber eine qualifizierte Strafdrohung für eine besondere Art der Form des falschen Zeugnisses geschaffen. Sie besteht darin, dass der Zeuge seine Aussage mit einem Eid oder einem Handgelübde bekräftigt.

Das mit diesen Formen angestrebte Ziel ist der erhöhte Wahrheitsgehalt einer Aussage. Man versucht, einen möglichst grossen Einfluss auf den Zeugen und seine Willensbildung zu gewinnen. Da offenbar die Ermahnung von seiten des Vernehmenden und die angedrohte Strafe nicht in jedem Fall als ausreichend betrachtet werden, um ein falsches Zeugnis zu verhindern, sehen die kantonalen Prozessgesetze zum Teil vor(1), einen noch verschärften Druck auf den Aus-

22) Altavilla II, 197.

1) Bezüglich der Verhältnisse in der Praxis siehe Hauser, 115.

genden auszuüben, indem sie ihn Gott für die Wahrheit seiner Bekundungen anrufen lassen oder an sein Gewissen und sein Ehrgefühl appellieren(2).

Ob in der heutigen Zeit sich dadurch allerdings die gewünschten Erfolge einstellen, bleibt fraglich. Es wäre jedenfalls verfehlt, den abgelegten Eid als Indiz für die Glaubwürdigkeit einer Aussage zu betrachten(3).

So bildet denn der Grundtatbestand auch die Regel. Unerfreuliche Ausnahmen ergeben sich aber dort, wo ein kantonales Verfahrensrecht nur die qualifizierte Form kennt(4). In solchen Fällen ist für Abs.1 kein Platz, sondern es findet immer nur Abs.2 Anwendung(5). In dieser Lage befanden sich alle 5 Pn(6), die ihre Aussage mit einem Handgelübde bekräftigten.

Da es sich in einem Fall um eine unerhebliche Aussage im Sinne von Art.307 Abs.3 StGB handelte, wurden die 192 falschen Zeugenaussagen nach folgenden Bestimmungen des Art.307 StGB abgehandelt:

Tabelle 54: Die verschiedenen Tatformen von Art.307 StGB

	Mann	Frau	Total
Abs.1	80(90, 9)	97(93, 3)	177(92, 2)
Abs.2	2(2, 3)	2(1, 9)	4(2, 1)
Abs.3	6(6, 8)	5(4, 8)	11(5, 7)
	<u>88(100)</u>	<u>104(100)</u>	<u>192(100)</u>

2) Vgl. Pfäffli, 38.

3) So auch Peters, zitiert bei Hellwig, 98; vgl. ebenfalls Hauser, 116.

4) So z.B. BS §123 ZPO u. TG §264 ZPO.

5) BGE 82 IV 14/15.

6) Basel-Stadt: 4 Pn / Thurgau: 1 Pd.

§26. VERWEIGERUNG DER AUSSAGE / ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT

I. Dogmatische Vorbemerkungen(1)

Zeugnis abzulegen vor einer richterlichen Instanz wird als eine Pflicht verstanden, die dem Einzelnen vom Staat im Interesse der Allgemeinheit auferlegt wird; dies im Sinne einer Ausnahme von dem durch Art.55 BV indirekt gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung, das auch eine negative Komponente mitbeinhaltet, nämlich seine Meinung nicht kundzutun(2).

Die Zeugnispflicht steht somit ihrem Wesen nach im Spannungsfeld von zwei entgegengesetzten Interessen. Bei ihrer Ausgestaltung wurden in der Hauptsache diejenigen des Individuums, vor Unannehmlichkeiten bewahrt zu sein, die eine Aussage mit sich bringen kann, denjenigen der Gemeinschaft an einer möglichst umfassenden Ermittlung der materiellen Wahrheit geopfert. Dass aber der Zeuge bei dieser Konstellation auf Grund seiner uns bekannten Stellung in einem Verfahren(3) unter Umständen in Situationen geraten kann, in denen ihm die Zurückstellung seiner persönlichen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann und darf, wurde richtig erkannt.

Die Lösung zur Vermeidung solcher Konfliktsituationen fand sich in der Schaffung von Zeugnisverweigerungsrechten (ZVR), mithin eigentlich durch Rückkehr zur Meinungsäußerungsfreiheit. Solche psychologischen Zwangslagen, aus denen es den Zeugen zu befreien gilt, sieht der Gesetzgeber als möglich entstehen bei bestimmten verwandtschaftlichen Verhältnissen zwischen dem Zeugen und der Prozesspartei; bei Fragen, deren Beantwortung der Ehre des Zeugen nachteilig sind (ihm zur Schande gereichen) oder durch die er sich oder seine Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde; oder wenn er sonst zu seinem unmittelbaren Nachteil aussagen müsste(4).

Die Aufzählung entspricht bloss einem Ueberblick, denn, da die Regelung den Kantonen überlassen ist und die einzelnen Verfahrensrechte solchen Engpässen unterschiedlich Rechnung tragen, zeigt sich manchmal ein recht ungleiches Bild, das der ganzen Problematik und ihrer nicht geringen Bedeutung nicht angemessen ist und auch ihrer Lösung nicht sehr förderlich sein dürfte.

1) Für eine eingehende Erörterung des Problems vgl. Hauser, 129-200 und 248-75; Pfäffli, 21ff./25ff./44ff.; Vetter, a. a. O.

2) Vgl. dazu Pfäffli, 21; Vetter, 24f.

3) Vgl. vorne S.96-105.

4) Zu erwähnen wäre noch das Zeugnisverweigerungsrecht zur Wahrung von Amts- und Berufsgeheimnissen; vgl. hierzu die Ausführungen von Hauser, 201-248.

Die Abweichungen untereinander beginnen bereits beim ZVR infolge Verwandtschaft, bei dem nicht alle Prozessordnungen(5) die Verlobten miteinbeziehen. Hinsichtlich des ZVR minderen Grades, des Antwortverweigerungsrechtes auf bestimmte Fragen, wird die Schande offenbar nicht allerorten als genügender Grund betrachtet(6).

Bei Durchsicht der verschiedenen Prozeduren mit dementsprechender Vergleichsmöglichkeit begegnete man weiteren, bisweilen stossenden Unstimmigkeiten, die hier einfach als Beobachtungen zum Teil wiedergegeben seien, ohne sie zum Thema eines Diskurses zu machen.

Ziemlich uneinheitlich wirkt zum Beispiel hin und wieder das Moment, wann die Voraussetzungen für einen Verweigerungsgrund als erfüllt betrachtet werden. So gilt etwa an einem Gericht bereits als Schande, was andernorts "nach der allgemeinen Volksanschauung" als durchaus noch im Rahmen betrachtet wird.

In einem Kanton wurde das ansonsten bekannte Verweigerungsrecht der Schande einer bestimmten Gruppe von Zeugen - in Auslegung einer Gesetzesbestimmung - überhaupt abgesprochen mit der Erklärung, dass Zeugen in familienrechtlichen Streitigkeiten sich nicht auf dieses Antwortverweigerungsrecht berufen könnten, weil sich sonst das Beweisverfahren noch schwieriger gestalten würde. Ob auf diese Weise der Wahrheit schneller und zielsicherer auf den Grund gekommen wird oder diese Beweisschwierigkeiten nicht das kleinere Uebel wären, bleibe dahingestellt.

Was den Umstand angeht, dass der Zeuge vor der Einvernahme auf die möglichen Gründe einer Aussageverweigerung aufmerksam gemacht wird, konnte ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass dabei bisweilen nicht mit der nötigen Gewissenhaftigkeit vorgegangen wurde und diese Belehrung im - sicher oft, aber nicht in jedem Fall berechtigten - Vertrauen darauf unterblieb, dass der Zeuge ohnehin keinen solchen geltend machen könne.

So wird zum Beispiel in einem gerichtlichen Urteil zur Frage, wo das ZVR beginnt und der Vernehmende darauf aufmerksam zu machen hat, ausgeführt, diese dürfe nicht zu eng ausgelegt werden, um nicht der Untersuchungsinstanz die Möglichkeit zu nehmen, den wirklichen Sachverhalt abzuklären und die Beweise für die Wahrheitserforschung zu erbringen. Ob nicht besser Wahrheitserforschung so betrieben wird, dass man dabei möglichst wenig erforscht, was sich bei seiner Entdeckung als Unwahrheit erweist?

Ein solches Versäumnis ist dann besonders ärgerlich und unbefriedigend, wenn auf Grund des nicht erfolgten Hinweises das Zeugnis nicht hinfällig - da formell ungültig - wird, weil es sich nach der Prozessordnung des betreffenden Kan-

5) Z. B. StPO und ZPO des Kts. Zürich.

6) Z. B. StPO Kt. Zürich.

tons bei der Belehrung nicht um ein Gültigkeitserfordernis, sondern nur um eine Formvorschrift handelt, und so der Zeuge, der zur Verweigerung berechtigt gewesen wäre, seine Strafe der Unachtsamkeit der Behörden verdankt.

Da sich mögliche Verweigerungsgründe zu Beginn der Einvernahme sehr oft für den Vernehmenden noch nicht eindeutig absehen lassen, teile ich mit Vetter(7) die Ansicht, dass der Zeuge in jedem Fall zuerst so wie über seine Pflichten (Ermahnung zur Wahrheit unter Hinweis auf die Straffolgen) auch über seine Rechte aufgeklärt werden sollte, wie das an sehr vielen Orten auch geschieht. Erst dann ist er sich über seine Position allseitig völlig im klaren, und es ist dies im übrigen auch ein Gebot der Fairness dem Zeugen gegenüber.

II. Die praktischen Erhebungen

Tabelle 55: Möglichkeit der Aussageverweigerung

	Mann	Frau	Total
berechtigt	* 37(42, 0)	45(43, 3)	82(42, 7)
- dav. wegen Verw'schaft	6(16, 2)	20(44, 4)	26(31, 7)
- " Schande/Ehre	3(8, 1)	5(11, 1)	8(9, 8)
- " Strafverfolgung	5(13, 5)	6(13, 3)	11(13, 4)
- " genereller Nachteile(8)	23(62, 2)	14(31, 2)	37(45, 1)
nicht berechtigt	* 51(58, 0)	59(56, 7)	110(57, 3)
	88(100)	104(100)	192(100)
Art. 308 Abs. 2 StGB wurde angewendet bei	3(8, 1)	10(22, 2)	13(15, 9)

Damit ein Zeuge als zur Verweigerung seiner Aussage berechtigt angesehen wurde, waren zwei Voraussetzungen nötig: das Vorliegen der objektiven Berechtigung, d.h. dem Zeugen musste wirklich ein Verweigerungsrecht zugestanden haben, und

7) Vetter, 40.

8) Bei diesen Pn war nicht genau abzuklären, ob Schande/Ehre oder ein unmittelbarer Nachteil wie z.B. zivilrechtl. od. strafrechtl. Verantwortlichmachung - eventuell auch beides - massgebend war.

dies musste ihm auch zur Kenntnis gebracht worden sein(9). Gelt es doch nicht darum, ob dem Zeugen eigentlich, theoretisch ein ZVR gebührt hätte, er aber aus irgendeinem Grunde - fälschlicherweise oder nicht - nicht darauf verwiesen wurde, sondern es soll der Zeuge als Täter in seiner speziellen Situation kriminologisch untersucht werden; und dabei ist einzig und allein entscheidend, ob er faktisch im Moment seiner Einvernahme die Möglichkeit gehabt hat, sein Zeugnis bzw. seine Antwort zu verweigern, und dennoch falsch aussagte(10).

Die Tabelle hält fest: Ueber 40% der falschen Zeugen wären zur Verweigerung ihrer Aussage berechtigt gewesen(11). Diese Tatsache, dass beinahe die Hälfte aller Pn sich von einer Aussage hätte distanzieren können und so nicht straffällig geworden wäre, kommt doch auf den ersten Blick unerwartet und stimmt nachdenklich. Sie ruft dem "Warum" und im weitern der Frage nach Nutzen und Wert dieser Einrichtung. Weshalb wurde von all diesen Zeugen die umfassende Chance, die ihnen das ZVR bot, nicht genutzt: belastende Wahrheiten zu verschweigen und dennoch dafür nicht bestraft zu werden? Wird das angestrebte Ziel der Konfliktvermeidung nicht erreicht, und vermag das ZVR keine falschen Zeugnisse zu verhüten?

Wenngleich über den generellen Wert der Verweigerungsmöglichkeiten bei Zeugenaussagen mangels diesbezüglicher Untersuchungen selbstverständlich nichts ausgesagt werden kann, so möchte ich doch aus der Sicht des von mir durchgegangenen Materials das Folgende dazu bemerken(12). Offensichtlich hat bei diesen 82 Pn das Angebot der Verweigerungsgründe, den Zeugen aus einem psychischen Widerstreit herauszulösen, seine Wirkung verfehlt. Erklärungen gibt es dafür - wie die abgeurteilten Fälle zeigen - mehrere.

Ein Zweck kann einmal dort nicht erfüllt werden, wo die Voraussetzungen dazu fehlen. Die Ueberprüfung macht nun aber deutlich, dass viele dieser falschen Zeugenaussagen gar nicht in einem seelischen Zwiespalt erfolgten und für Pn, die man mit dem Zeugnisverweigerungsrecht vor Gewissenskonflikten bewahren wollte, eine Interessenkollision - hervorgerufen auf der einen Seite durch

9) Das hätte mindestens ein Hinweis in den Akten klar und deutlich zu machen. Da die Möglichkeit besteht, dass ausnahmsweise einmal dieser Vorgang weder im Vernehmungsprotokoll oder Urteil noch sonstwo in den Akten seinen Niederschlag gefunden hat, ist die Zahl der Berechtigten im Zweifelsfalle eher noch ein wenig höher anzusetzen.

10) Was aber bedingt, dass er auch auf sein ZVR aufmerksam gemacht wurde.

11) Dass dies bei den Frauen auffallend häufig wegen "Verwandschaft" zutrifft, ist die Auswirkung ihrer vermehrten diesbezüglichen personalen Bindungen, die sich in Tab. 53 (S.103) zeigen.

12) Dies in dem Sinne: Es lässt sich nur sagen, in welchen Fällen ihr Wert gering ist, nicht aber, wo überall der Zweck damit erreicht wird.

die geforderte und zu erfüllende Wahrheitspflicht, auf der andern Seite dadurch gleichzeitig einen nahen Angehörigen zu belasten, selbst straffällig zu werden oder nachteilige Auswirkungen auf seine Ehre in Kauf nehmen zu müssen - gar nicht bestand. Denn entweder dachten sie überhaupt nicht an ihre eigene mögliche Straffälligkeit oder Schande oder aber es fiel bei ihnen die erste Komponente von Anfang an völlig ausser Betracht: die Wahrheit zu sagen. Dies alles infolge des für sie einzig existierenden Gedankens, der Prozesspartei zu helfen, der dominant war und sämtliche anderen Ueberlegungen völlig zurückdrängte und überdeckte. So meinte eine Zeugin aus einem Scheidungsprozess: "An die Möglichkeit einer Straffklage wegen Ehebruchs habe ich gar nicht gedacht. Ich dachte nur an eine Heirat mit X." Und eine Dirne im Prozess gegen ihren Zuhälter und Ehemann gab unmissverständlich zu Protokoll: "Ich war auch willens, falsch auszusagen."

Wir müssen hier die folgende unterscheidende Bemerkung einschieben. Einem Entlastungszeugen, der einer bestimmten Person mit seinem Auftreten vor Gericht dienlich sein will, stehen dazu zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Die "gemässigte" Form besteht darin, dass der Zeuge dem Betreffenden mit seiner der Wahrheit entsprechenden Aussage einfach nicht schaden möchte, indem er ihn belastet oder blossstellt; er will nichts gegen ihn aussagen, aber auch nicht unbedingt für ihn. In diesem Fall genügt es, keine Aussage zu machen, und es ist deshalb diesem Zeugen auch daran gelegen, keine Aussagen machen zu müssen. Steht ihm diese Möglichkeit offen, so wird er dankbar davon Gebrauch machen, und sein Name erscheint in keiner Anklageschrift; steht sie ihm aber nicht offen, dann weicht er notgedrungen - um dem anderen nicht nachteilig zu sein - auf eine falsche Aussage aus.

Der andern Gruppe von Entlastungszeugen ist eine solch' laue Hilfeleistung, die auf halbem Wege stehenbleibt, zuwenig. Sie begnügen sich nicht mit einer neutralen Haltung, indem sie nichts Negatives tun, sondern sie wollen einen positiven Beitrag leisten, hinter dem jeweils ein sehr starker Wille steht. Ihnen ist an einer falschen, dem Betreffenden nützlichen Aussage tatsächlich gelegen, und diese erscheint hier nicht nur als Notlösung. In solchen Fällen ist natürlich auch ein ZVR zwecklos, denn damit ist diesen Zeugen überhaupt nicht gedient. Da sie nicht nur nicht schaden, sondern aktiv helfen wollen, müssen sie aussagen; und weil die Wahrheit dem nicht sehr förderlich wäre, müssen sie eben falsch aussagen(13). Ist der Wille zur Unterstützung auf Grund der personalen Bindung derart ausgeprägt, so wird das ZVR vom Zeugen immer unbeachtet bleiben. Der Vernehmende darf somit aus diesem Umstand nicht schliessen, es wär-

13) Dies gilt regelmässig entsprechend auch für Belastungszeugen, denen ein ZVR zusteht, nur sind sie seltener anzutreffen.

den keine diesbezüglichen Gründe vorliegen und der Zeuge werde deshalb ohne weiteres die Wahrheit sprechen, hätte er doch andernfalls sicher vom ZVR Gebrauch gemacht. Gerade wenn auf dasjenige der Verwandtschaft, bei dem er als einzigem mit Sicherheit weiss, dass es dem Zeugen zustehen würde, verzichtet wird, muss ihn dies eher noch zu vermehrter Wachsamkeit anhalten. Denn so wird zum Beispiel - wie Spall(14) zutreffend bemerkt - eine Kindsmutter, die bei der Amtsstelle von ihrer ausserehelichen Mutterschaft Mitteilung gemacht hat, kaum noch vor Gericht sich auf ihr ZVR berufen; ohne dass der Richter nun deshalb die Gewissheit hätte, dass alle ihre Angaben über den fraglichen Kindsvater und bezüglich etwaigen Mehrverkehrs zutreffend seien. Zu gross sind die Interessen von Kind und ihr selbst, die auf dem Spiele stehen. Die Tatsache, dass ein Zeuge trotz verwandtschaftlicher Verbindungen auszusagen gewillt ist, sollte dem Vernehmungsleiter immer Anlass sein - ausgehend von der Frage nach dem Grund für diesen Verzicht -, sich über die Stellung des Zeugen eingehend Gedanken zu machen und dadurch eventuelle Ansatzpunkte für ein mögliches falsches Zeugnis zu finden(15).

Bei der einen Kategorie war gar kein Konflikt vorhanden, der mittels ZVR hätte gelöst werden können, während für die andern Zeugen nun es wohl einen Konflikt gibt, den aber auch das ZVR nicht zu lösen vermag. Sie sind zum grösseren Teil bei den Antwortverweigerungsrechten (wegen Schande, Strafverfolgung oder sonstiger Nachteile) vertreten. Vereinzelt gehören aber auch Zeugen dazu, die in verwandtschaftlichen Beziehungen zur Prozesspartei stehen und sich eigentlich in Schweigen hüllen möchten, dies dann aber aus den nachfolgenden Ueberlegungen nicht tun.

Der Grund für dieses Unvermögen liegt an und für sich beim Zeugen und lässt sich in die Formel fassen: Keine Aussage ist auch eine Aussage(16). Es rührt daher, dass der Zeuge kein Vertrauen in das ZVR hat, weil er den richterlichen Behörden nicht traut. Er überlegt sich, was das Verweigern der Aussage (bzw. Antwort) in seinem Falle bedeuten würde, und manch einer gelangt offenbar zur Erkenntnis - ob zu Recht oder Unrecht vermag am besten jeder Vernehmende für sich selbst zu entscheiden -, dass aus seinem Schweigen ebenfalls Schlüsse gezogen werden können und auch würden, so dass er also durch Aussageverweigerung gar nicht von der Zeugnispflicht ausgenommen werde, sondern nur von der Pflicht, dieses Zeugnis klar und deutlich auszusprechen(17). Er zieht es deshalb vor, kein Risiko einzugehen und die Umstände, die mögli-

14) Spall, 70.

15) Vgl. dazu auch Grassberger, 243.

16) Pfäffli (S.103) umschreibt es mit "silence est synonyme d'aveu".

17) Buchwald, zitiert bei Vetter, 50.

cherweise auf Grund seiner Antwortverweigerung vermutet werden könnten, gleich ausdrücklich in Abrede zu stellen, um so erst gar keinen Verdacht aufkommen zu lassen.

Tatsächlich kann die Aussageverweigerung für den Zeugen ein etwas zweischneidiges Schwert sein. Macht er zum Beispiel in einem Strafprozess von seinem Recht Gebrauch, so bringt dies praktisch gesehen die Vermutung mit sich, dass er Belastendes über den Angeklagten zu verschweigen hat. Bei einer präzise gestellten Frage kann sein Verhalten - ohne dass er überhaupt den Mund öffnet - auf eine belastende Antwort hinauslaufen, denn falls man Entlastendes zu berichten hätte, das der Wahrheit entspricht, könnte man das ja ohne Bedenken tun und täte es auch. So antwortete eine Dirne, die als Zeugin im Prozess gegen ihren Verlobten und Zuhälter geladen war, auf die Frage, weshalb sie vom ZVR keinen Gebrauch gemacht hätte: "Dann hätte es genau so ausgesehen, als ob mich mein Verlobter auf den Strich geschickt hätte."

Sei es beim ZVR wegen Verwandtschaft oder Antwortverweigerungsrecht infolge Schande, Strafverfolgung oder sonstiger Nachteile, immer muss ein solcher Zeuge annehmen, dass trotz oder wegen seines Schweigens die Angehörigen benachteiligt werden, ein dunkler Punkt auf ihn zu sitzen kommt oder sogar ein leiser Verdacht auf ihn fällt(18). Damit wäre aber für ihn bereits eingetreten, was er vermeiden wollte; also besteht er nicht auf seinem Verweigerungsrecht, sondern lügt.

So erklärte eine Zeugin im Scheidungsprozess: "Ich habe keinen Grund, die Aussage zu verweigern", und in der Folge als des falschen Zeugnisses Angeschuldigte: "Eine Aussageverweigerung würde ja die Frage auch offenlassen, warum eine Verweigerung." Und ein anderer Zeuge zum gleichen Prozessgegenstand macht seine Schlussfolgerungen deutlich, wenn er sagt: "Ich ging von der Ueberlegung aus, dass das Gericht im Falle der Zeugnisverweigerung doch annehmen würde, es sei so, d.h. es würden intime Beziehungen zwischen uns (Zeuge und Prozesspartei/d. Verf.) bestehen. Von dieser Annahme aus entschloss ich mich, auszusagen und zu bestreiten."

Dass eine solche allfällige negative Beweisführung Zeugnis- und Antwortverweigerungsrecht tatsächlich aushöhlt, völlig wertlos macht und den damit erstrebten Zweck illusorisch werden lässt, liegt wohl auf der Hand. Und ebenso klar muss es sein, dass auch dieser Kategorie von Zeugen, die - berechtigterweise oder

18) Dass er mit seinen Vermutungen gar nicht so sehr Unrecht hat, zeigt z.B. auch der Hinweis von Guldener (in Schweiz. Zivilprozessrecht, 2. A. Zürich 1958, S.361 Anm. 24e), die Tatsache, dass ein Zeuge von einem ZVR Gebrauch gemacht habe, dürfe bei der Würdigung der übrigen Beweise mit in Betracht gezogen werden, wobei allerdings zu berücksichtigen sei, dass die Zeugnisverweigerung nicht den Charakter einer Zeugenaussage habe.

nicht - ein derartiges Vorgehen des Gerichtes befürchtet, mit den Verweigerungsrechten nicht geholfen wird(19).

In wenigen Fällen ist es auch vorgekommen, dass der Zeuge das ZVR, auf das er zu Beginn der Vernehmung hingewiesen wurde, im entscheidenden Moment vergass und in seiner Aufregung nicht mehr daran dachte, dass er eigentlich zu der ihn beunruhigenden Frage gar nicht auszusagen brauchte. Die etwaige Wiederholung desselben durch den Richter bei entsprechenden Fragen im Verlaufe der Einvernahme könnte diesen Fällen sehr einfach vorbeugen und würde gute Dienste leisten.

III. Der Aussagenotstand von Art. 308 Abs. 2 StGB

In Art. 308 Abs. 2 StGB erkennt das Gesetz die notstandsähnliche und wohl gravierendste seelische Zwangslage für einen Zeugen in der Möglichkeit, dass er durch die wahre Aussage sich oder seine Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, als fakultativen Strafmilderungsgrund an, und zwar unabhängig von einem dem Zeugen deswegen zustehenden Antwortverweigerungsrecht(20).

In den 13 Fällen, bei denen das Gericht diese Bestimmung anwendete, waren es neunmal die Angehörigen, denen bei wahrheitsgemässer Aussage ein Strafverfahren gedroht hätte, und vier Zeugen befürchteten dies für sich selbst.

§ 27. AUFDECKUNG DES FALSCHEN ZEUGNISSES

Wie es zur Aufdeckung des falschen Zeugnisses kam und die jeweils näheren Umstände sollen hier - stufenweise und soweit die Akten dies erlaubten - näher beschäftigen.

I. Verhalten der Probanden als Zeugen

Ob bereits während der Einvernahme des Pn sich für Aussenstehende das falsche Zeugnis abzeichnete, zeigt die folgende Tabelle.

19) Zu diesem Problembereich vgl. Hauser, 158-160, 164/65 und Hauser, a. a. O. S. 218/19; Vetter, 49-55.

20) Näheres bei Pfäffli, 100-104.

Tabelle 56: Verhalten der Probanden als Zeugen

	Mann	Frau	Total
Verhalten des Zeugen normal	* 45(51, 1)	54(51, 9)	99(51, 5)
Aussage des Zeugen gab zu Misstrauen Anlass	* 43(48, 9)	50(48, 1)	93(48, 5)
- dav. wurden gleich nach Aussage verhaftet bzw. Verfahren sogleich eröffnet	11(25, 6)	15(30, 0)	26(28, 0)
- dav. wurden während der Einvernahme mehrmals zur Wahrheit ermahnt	10(23, 2)	20(40, 0)	30(32, 3)
	88(100)	104(100)	192(100)
mehrmals als Zeuge vernommen	13(14, 8)	18(17, 3)	31(16, 1)
dem Pn wurden Vorhalte gemacht bzw. Konfrontation vorgenommen	7(8, 0)	18(17, 3)	25(13, 0)
besondere Betonung der Wahrheit durch den Pn	8(9, 1)	13(12, 5)	21(10, 9)
Geständnis noch als Zeuge	16(18, 2)	19(18, 3)	35(18, 2)

Während also die Hälfte aller auftretenden Zeugen ihre Lüge keineswegs gut sichtbar vor sich her trugen, sondern ihr Verhalten - soweit zu beurteilen - als unverdächtig und normal zu bezeichnen war, hinterliess dasjenige der übrigen beim Einvernehmenden mehr oder weniger starken Argwohn. Anlass dazu war - ausser in 10 Fällen, wo der Pd unglaubwürdig auf Grund seiner übrigen Aussagen, wegen Drittzeugen oder eigener früherer Aussagen - der gleiche Umstand, der dann zur Eröffnung des Strafverfahrens führte(1).

Verstärkte sich der Verdacht, so wurde der Zeuge bisweilen wiederholt auf seine Wahrheitspflicht hingewiesen. Auch hielt man den Pn manchmal anderslautende Aussagen oder sonstige Widersprüche vor und stellte sie den betreffenden Personen gegenüber - teilweise mit Erfolg.

Bei 26 Pn war die Sachlage so eindeutig, dass gegen sie auf der Stelle das Verfahren wegen falschen Zeugnisses eröffnet und sie - sofern Kollusionsgefahr bestand - gleich verhaftet wurden.

Es ist interessant und psychologisch verständlich, dass einige von den 21 Zeugen, die versuchten, mit Formulierungen wie "Ich habe die volle Wahrheit gesagt",

1) Siehe dort, S. 116ff.

"Ich wiederhole, dass..." oder "Ich habe es nicht nötig zu lügen" ihre Aussage zu verstärken, dies taten und damit jegliche Bedenken gegenüber deren Wahrheitsgehalt von Anfang an aus dem Wege räumen wollten, obwohl solche beim Vernehmenden noch gar nicht vorhanden waren. Doch da sie selbst - um die Falschheit ihrer Aussage wissend - diese in höchstem Masse besaßen, übertrugen sie sie unbewusst auch auf den Empfänger und setzten sie bei ihm voraus, wobei sie vergaßen, dass dieser ihre Ausführungen ja für wahr hielt oder doch halten sollte und deshalb solche Bedenken gar nicht haben konnte.

II. Erweckung des Verdachts

1. Ueberblick

Hier wurden die Umstände, die den Verdacht auf ein falsches Zeugnis begründeten und zur Eröffnung eines Strafverfahrens führten, grob nach drei Kriterien aufgliedert: Aussage/Verhalten der Prozesspartei (ProPa), Aussage/Verhalten des Pn selbst und Dritte, worin auch Drittumstände eingeschlossen sind.

Dabei wurde für die Unterteilung in die verschiedenen Gruppen immer von der folgenden grundlegenden Fragestellung ausgegangen: Der Pd trat als Zeuge auf und machte seine Aussage. Was war nun der Grund, der den zunächst unauffälligen Zeugen verdächtig werden liess und die Eröffnung eines Strafverfahrens zur Folge hatte? War es ein Dritter, der dies mit seinen Aussagen, gestützt auf eigene Beobachtungen oder auf Aeusserungen, die er gar vom Pn selbst erhielt, bewirkte; war es der Zeuge selbst, der sich mit einem Geständnis oder sonstwie durch sein eigenes Verhalten blossstellte; oder war es die Prozesspartei, welcher der Pd mit seiner Aussage dienlich sein oder schaden wollte, bzw. die Gegenpartei im Zivilprozess, die ihm zum Verhängnis wurde?

Als entscheidend wurde jenes Verdachtsmoment betrachtet, das zur Erhebung der Anschuldigung führte(2), weil dies einen Fixpunkt darstellt, der eine genaue Erfassung erlaubt. Dieses Vorgehen ist sicher um so mehr gerechtfertigt, als in diesem Moment der Verdacht zweifellos seine stärkste Ausprägung erfahren hat. Zudem ist es nicht leicht und sehr oft mit Unsicherheit verbunden, kleine "Zwischenverdachte", die einmal aufgetaucht sind, aber nicht ausreichen, festzustellen.

2) Was natürlich nicht zutrifft für die 35 Pn, die zu ihrer Tat standen, noch bevor ein Verfahren gegen sie eröffnet wurde.

Tabelle 57: Erweckung des Verdachts

	Mann	Frau	Total
Aussage/Verhalten der ProPa	32(36, 4)	27(26, 2)	59(30, 7)
- dav. ausschl.	* 26(29, 5)	21(20, 4)	47(24, 5)
Aussage/Verhalten des Zeugen selbst	31(35, 2)	26(25, 2)	57(29, 7)
- dav. ausschl.	* 27(30, 7)	24(23, 3)	51(26, 6)
durch Dritte	32(36, 4)	57(55, 3)	89(46, 4)
- dav. ausschl.	* 28(31, 8)	51(49, 5)	79(41, 1)
Ueberschneidgn.	* 7(8, 0)	7(6, 8)	14(7, 3)
	88(100)	103(100)	
unbekannt	--	1	1(0, 5)
			192(100)

2. Die einzelnen Gruppen

a) Prozesspartei

Auf folgende Arten kann die Prozesspartei einem falschen Zeugen gefährlich werden:

In 31 Fällen führte das Geständnis(3) der durch das Zeugnis begünstigten Prozesspartei zur Aufdeckung der ausnahmslos entlastenden falschen Aussagen; wahrlich ein schlechter Lohn für den Dienst des Zeugen!

Eine andere Möglichkeit sind der Zeugenaussage widersprechende Darlegungen der Prozesspartei(4), die sich 14mal fand.

Ebenfalls 14 Zeugen wurden auf Grund der anderslautenden Aussage der Gegenpartei (immer Zivilprozess) - basierend auf Beobachtungen oder Informationen - unglaubwürdig, wobei sich diese in 4 Fällen ausgerechnet auf frühere Aeusserungen des Pn stützte, dieser somit unfreiwillig zur eigenen Entdeckung beitrug.

3) Bzw. Eingeständnis bei Zivilprozessen.

4) Dies normalerweise gegenüber belastenden Zeugenaussagen.

b) Zeuge

Von den 57 Zeugen, die selbst den Verdacht auf sich gelenkt haben, taten dies 20 durch ein Geständnis; davon kamen 9 in den Genuss der fakultativen Strafmilderung von Art. 308 Abs. 1 StGB, weil sie ihre Aussage "aus eigenem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist" berichtigten. Bei der Hälfte erfolgten diese Geständnisse allerdings nicht ohne Dritteinflüsse; so etwa als der Pd bereits wegen Verdachts in Untersuchungshaft sass; erst an der Hauptverhandlung(5) nach Ermahnung und eventueller Konfrontation; auf den "guten Rat" eines Polizisten oder entsprechenden Vorwurf der benachteiligten Prozesspartei hin; nach erneuter Vorladung oder durch "Hinführen zum Thema" durch den Vernehmenden.

13mal wurde den Pn eine andere eigene Aeusserung zum Verhängnis, die mit der fraglichen Aussage unvereinbar war. Meistens handelte es sich um eine solche früheren Datums gegenüber der Polizei oder dem Untersuchungsrichter, in vereinzelt Fällen tat sie der Zeuge aber auch ungewollt anlässlich eines späteren anderen Verfahrens.

Bei 19 Zeugen war es einfach die Aussage an sich, die hellhörig machte; sei es, dass sie als Ganzes unglaubwürdig wirkte oder einstudiert klang und der Pd sie wie einen auswendig gelernten Text aufsagte(6), dass mehrere Zeugenaussagen zum gleichen Thema zu gut aufeinander abgestimmt schienen oder ein einzelner Punkt im übrigen Aussagegefüge unglaubhaft oder unvorstellbar anmutete(7).

c) Dritte

Beim grössten Teil der Pn waren für die Aufdeckung ihrer Tat weder sie selbst noch eine Prozesspartei verantwortlich, sondern der Hinweis kam von dritter Seite.

In 66 Fällen waren es weitere Zeugen - Drittzeugen -, die mit ihren Aussagen den Anstoss gaben, wobei sich wieder einige auf frühere Aeusserungen des Pn ihnen gegenüber stützten und 1/3 als Augenzeuge des strittigen Geschehens auf-

5) Dies bei Zeugen, die vor dieser Hauptverhandlung schon falsch ausgesagt hatten.

6) So eröffnete der Untersuchungsrichter einer Zeugin nach Beendigung ihrer Aussage spontan: "Sie haben diese Zeugenaussage hergesagt, wie wenn Sie aus einem Buch lesen würden. Das Ganze klingt nicht so glaubhaft."

7) Ein Gericht fand bspw. gegenüber der Aussage in einem Scheidungsprozess, in der wohl die gemeinsam verbrachten Ferien im Doppelzimmer zugestanden, jedwede Zärtlichkeit und Intimität aber kategorisch in Abrede gestellt wurden, diese Darstellung widerspreche - zumal bei Berücksichtigung von Alter und Gesundheit der beiden - derart dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass es den Entscheid zur Erstattung einer Strafanzeige traf.

trat. Dann gehören auch in diese Gruppe die Aussagen des Opfers und solche von Komplizen (etwa bei gemeinsamen sexuellen Erlebnissen von Kindern) oder Geständnisse von "Mittätern" bei mehreren Zeugen zum gleichen Prozessgegenstand.

13mal führten Nachforschungen und Ueberprüfungen der Aussage durch die Polizei zum Erfolg, und 4 Zeugen wurden auf Grund von verräterischen Briefen und Tonbandaufnahmen von unzweideutigen Telefongesprächen verdächtig.

Ein etwas ungewöhnlicher Beweis für eine falsche Zeugenaussage ist die Geburt eines Kindes. In 4 Fällen war er aktuell; immer bei Scheidungsverfahren. Es lassen sich dabei - je nach Geschlecht des Zeugen - zwei Modifikationen beobachten.

Beim männlichen Zeugen ist es die weibliche Prozesspartei, die eine gewisse Zeitspanne nach der Aussage und eventuell auch nach bereits vollzogener Scheidung ein Kind gebärt. Kann nun aber der geschiedene Ehemann - sei es, weil er zeugungsunfähig ist, oder wegen erwiesenermassen fehlender Beiwohnung zur Zeit der Empfängnis - nicht der Vater des Kindes sein, so wird natürlich der Vaterschaftsverdacht in erster Linie auf den Zeugen fallen, der zusammen mit seiner Geliebten in deren Scheidungsprozess den vermuteten Geschlechtsverkehr abgestritten hat. Da er in der Regel angesichts der Tatsachen seine Vaterschaft auch anerkennt, ist der Weg frei für eine Strafklage wegen falschen Zeugnisses.

Handelt es sich dagegen um eine Zeugin, die vor Ablauf von neun Monaten nach der Einnahme ein Kind zur Welt bringt und dann denselben Mann als Vater angibt, mit dem sie anlässlich seines Scheidungsprozesses als Zeugin jeglichen Intimverkehr verneinte, so liegt darin ein Widerspruch, der sich normalerweise nur mittels eines Strafverfahrens wegen falscher Zeugenaussage klarstellen lässt.

Dass die Untersuchungsbehörden die Aufdeckung einer falschen Aussage oft eher einem Zufall verdanken, zeigen diese Fälle recht deutlich und drückt auch der Ausspruch eines Staatsanwaltes aus: "Wäre Frau X. nicht vom Zeugen geschwängert worden, so wäre wieder einmal eine Lüge mit grossen Konsequenzen unentdeckt geblieben."

Mit einer Ausnahme wurden sämtliche fünf falschen Zeugnisse von Kindsmüttern in Vaterschaftsprozessen durch ein Blutgruppengutachten entdeckt, indem dieses den Beklagten als Vater des Kindes ausschloss, was bedeutete, dass die Pdin in der kritischen Zeit mit mindestens noch einem weiteren Mann geschlechtlichen Umgang gepflegt haben musste, womit sich ihre Aussage, nur mit dem Beklagten intime Beziehungen unterhalten zu haben, als falsch herausstellte.

Blutgruppengutachten und in vermehrtem Masse noch - so insbesondere auch für die männliche typische Zeugen Gruppe: die Mehrverkehrszeugen - die anthropo-

logisch-erbbiologischen Gutachten sind wohl die zuverlässigsten "Indikatoren" für erfolgte unwahre Aussagen bei diesem Prozessgegenstand, die ihre Wirkung bei den betreffenden Zeugen bestimmt nicht verfehlen und - so meine ich mit Spall (8) - bei entsprechender Unterweisung der Zeugen mit noch grösserem Erfolg als vortreffliches Mittel im Kampf gegen die falsche Zeugenaussage auf diesem Gebiet eingesetzt werden können.

III. Zeitpunkt des Entstehens des Verdachtes

Dieser beim falschen Zeugnis wichtige Faktor, der dann auch weiter hinten bezüglich der Tragweite/Auswirkung des Deliktes von Bedeutung sein wird, zeigt, wie lange eine falsche Aussage unerkannt ein Verfahren zu belasten vermochte.

Tabelle 58: Zeitpunkt des Entstehens des Verdachtes

	Mann	Frau	Total
noch während Verfahren, in dem f. Z. erfolgte	* 73(83,0)	88(84,6)	161(83,9)
- dav. erst an Hauptverh.	4(5,5)	1(1,1)	5(3,1)
erst nach Abschluss (inkl. Einstellung) des Verfahrens(9)	* 15(17,0)	16(15,4)	31(16,1)
	88(100)	104(100)	192(100)
durch f. Z. erfolgte Falschbeurteilung	4(4,5)	9(8,7)	13(6,8)

Daraus ist zu ersehen, dass beim weitaus grössten Teil das verfälschende Moment vor Abschluss des betreffenden Verfahrens ausgemerzt war und in den übrigen Fällen meist keine Berücksichtigung fand.

IV. Zeitspanne: falsches Zeugnis - Strafverfolgung

Im vollen Bewusstsein der nur beschränkten Aussagekraft dieses Beginnens untersuchte ich - in Anlehnung an das Sprichwort "Lügen haben kurze Beine" - die Fragestellung: Wie lange dauert es, bis eine Lüge vor Gericht zu Fall kommt

8) Spall, 18.

9) Ebenfalls in dieser Gruppe figurieren 5 Fälle, bei denen das falsche Zeugnis erst in zweiter Instanz entdeckt wurde.

bzw. deren Urheber verdächtig erscheint? Es gibt dies auch ein wenig Auskunft über allfällige Beweisschwierigkeiten bei diesem Delikt.

Bei Auswertung der Fälle wurde auf diejenige Gruppe verzichtet, bei der das Geständnis direkt, d.h. schon vor Eröffnung eines Strafverfahrens, erfolgte. Diesen Zeitpunkt nun als theoretisch frühestmöglichem einer solchen einsetzen würde das Bild verfälschen, denn es ist sehr wohl möglich dass ohne Geständnis der Verdacht sich erst viel später in eine Strafklage umgesetzt hätte oder die falsche Zeugenaussage überhaupt nie entdeckt worden wäre.

Bei 36 Zeugen (28,3%) wurde das Strafverfahren noch am gleichen Tag eröffnet, bei 12 weiteren (9,5%) innerhalb einer Woche. In 17 Fällen (13,4%) betrug die Zeitspanne zwischen der Tat (Einvernahme) und der Eröffnung 1 Woche bis 1 Monat, in 20 Fällen (15,7%) 1 bis 3 Monate, 18mal (14,2%) 3 bis 6 Monate, 21mal (16,5%) mehr als 6 Monate bis 1 Jahr und 3mal (2,4%) über 1 Jahr. Im Durchschnitt wartete der Pd ca. 98 Tage, bis er sich für seine Tat verantworten musste.

Interessant ist noch zu erwähnen, dass 20 Verfahren auf Grund einer Strafanzeige von privater Seite hin eingeleitet wurden.

V. Verhalten der Probanden als Angeschuldigte

Dass die Pn sich recht unterschiedlich zu ihrer Tat stellten, lässt die folgende Uebersicht erkennen.

Tabelle 59: Verhalten der Probanden als Angeschuldigte

	Mann	Frau	Total
vorgeführt (=wegen f. Z. in U-Haft)(10)	28(31,8)	29(27,9)	57(29,7)
vorgeladen	44(50,0)	56(53,8)	100(52,1)
Geständnis noch als Zeuge(11)	16(18,2)	19(18,3)	35(18,2)
	88(100)	104(100)	192(100)
Geständnis gleich bei erster Einvernahme	53(60,2)	55(52,9)	108(56,3)
- dav. nur mühsam	8	3	11

10) Darin enthalten sind 10 Pn, die erst nach anfänglichem Leugnen in U-Haft kamen.

11) D.h. nach Abschluss der Zeugenaussage, ohne dass eine entsprechende Anschuldigung erhoben wurde.

Tab. 59 (Fortsetzung)	Mann	Frau	Total
erst nach hartnäckigem Leugnen(12)	12(13, 6)	25(24, 1)	37(19, 3)
überhaupt nicht	7(8, 0)	5(4, 7)	12(6, 2)
Geständnis noch als Zeuge(11)	16(18, 2)	19(18, 3)	35(18, 2)
	88(100)	104(100)	192(100)

Während rund 1/5 es gar nicht so weit kommen liess, gestanden mehr als die Hälfte der Pn gleich bei der ersten Einvernahme auf den allgemeinen Vorhalt der Beschuldigung und eventuell denjenigen anderslautender Aussagen hin, wenn auch einige nicht ausgesprochen spontan.

Weitere 20% leugneten mindestens bei der ersten Vernehmung hartnäckig weiter und bestritten sämtliche Vorhaltungen, die ihnen - gestützt auf die Angaben anderer Zeugen, die sie als Komplott abtaten, oder das Geständnis der Prozesspartei, das sie als ihnen völlig unerklärlich bezeichneten - gemacht wurden; sie überstanden auch Konfrontationen schadlos. Dabei fällt auf, dass Frauen die grössere Ausdauer auszeichnete.

Einige wenige schliesslich gestanden ihre Tat überhaupt nicht ein.

Im Hinblick auf die Einsicht der Täter waren in 32 Fällen den Akten Aeusserungen der Pn zu entnehmen, aus denen deutlich wurde, dass sie ihre Handlungsweise bereuten und sich deren möglicher Auswirkungen bewusst waren.

VI. Geständnis

Die Beurteilung der 180 Pn, die das falsche Zeugnis zugaben, nach den Umständen, die zu ihrem Geständnis führten, erfolgte nach den gleichen Richtlinien wie bezüglich der Entstehung des Verdachtes. Es wurde jedoch versucht, zwischen diesen beiden Punkten eine - soweit überhaupt vorhanden - klare Unterscheidung vorzunehmen, denn nicht in allen Fällen hat der gleiche Umstand, der den Verdacht herbeiführte, den Pn auch zu einem Geständnis bewogen.

12) D. h. frühestens in der zweiten Einvernahme.

1. Allgemeine Uebersicht

Tabelle 60: Veranlassung des Geständnisses

	Mann	Frau	Total
Aussage/Verhalten der ProPa	36(44, 4)	35(35, 7)	71(39, 4)
- dav. ausschl.	* 29(35, 8)	25(25, 5)	54(30, 0)
Aussage/Verhalten des Zeugen selbst	22(27, 2)	21(21, 4)	43(23, 9)
- dav. ausschl.	* 19(23, 5)	20(20, 4)	39(21, 6)
durch Dritte	31(38, 3)	53(54, 1)	84(46, 7)
- dav. ausschl.	* 25(30, 9)	42(42, 9)	67(37, 2)
Ueberschneidgn.	* 8(9, 8)	11(11, 2)	19(10, 6)
	81(100)	98(100)	
unbekannt	--	1	1(0, 6)
			180(100)

2. Die einzelnen Gruppen

a) Prozesspartei

43 Pn waren erst dann zu einem Geständnis bereit, nachdem sie erfahren hatten, dass die von ihnen unterstützte Prozesspartei den wahren Sachverhalt zugestanden hatte. Dies zeigt, mit welcher Entschlossenheit und Beharrlichkeit sich falsche Entlastungszeugen oft einsetzen und welche starke Bindung folglich dahintersteht.

Insgesamt 28mal war der Widerspruch zwischen den eigenen Aussagen und denjenigen einer Prozesspartei (13mal der betroffenen und 15mal der Gegenpartei/im Zivilprozess) Grund, dass der Zeuge reinen Tisch machte.

b) Zeuge

In 22 Fällen gestand der Pd mehr oder weniger von sich aus, wobei ihn 14mal vor allem das schlechte Gewissen plagte, 7 Pn die Einsicht der Sinnlosigkeit weiteren Lügens leitete und einer aus Rache, weil er sich mit der Prozesspartei überworfen hatte, seine Aussage klarstellte.

12mal wurden die Zeugen durch die Prozesslage auf Grund eigener früherer oder späterer anderslautender Darlegungen zum Geständnis geführt, und in 9 Fäl-

len war dies der Schlusspunkt ihrer an sich schon sehr zweifelhaft anmutenden Aussagen.

c) Dritte

Was die Pn bei der Gruppe der "Dritteinwirkungen" ihr Gewissen erleichtern liess, waren 10mal die Resultate von polizeilichen Nachforschungen und in 59 Fällen die verschiedenen Drittzeugen mit ihren abweichenden Angaben, wie sie bereits vorne auf Seite 118/19 vorgestellt wurden.

Sowohl die 4 Urkunden wie auch die in 4 Fällen erfolgte Geburt eines Kindes und die vier Blutgruppengutachten, die bereits als Beweismittel den Verdacht auf eine falsche Zeugenaussage zu begründen vermochten, waren als solche so eindeutig, dass sie ein Geständnis zur Folge haben mussten.

Nicht ganz zu vergessen ist auch die Untersuchungshaft, die in mindestens 5 Fällen dem Pn zusätzlich seine ausweglose Situation vor Augen führte und zum Eingestehen seiner Tat beitrug.

§28. VERNEHMUNG

Ein Faktor, dessen Ausgestaltung in der Praxis mich interessierte und den ich deshalb an Hand der Akten prüfen wollte, war die Art des Vorgehens bei der Einvernahme des Zeugen, die nicht ohne Einfluss auf seine Aussage sein kann.

Es ist gleich vorwegzuschicken, dass die Gültigkeit dieser Beurteilung, da sie eben lediglich auf Grund der Akten vorgenommen werden konnte, jene aber recht unterschiedlichen Einblick in die Vernehmung gaben, entsprechend nur bedingt ist.

Danach war die Vernehmung in 138 Fällen (76,2%) angemessen, wovon bei 13 Pn meines Erachtens wirklich lobenswert, und 45mal war sie unbefriedigend.

Die positive Einstufung bedeutet demnach in vielen Fällen einfach, dass nichts Negatives erkennbar war. Für die negativen Bewertungen ihrerseits brauchen nicht unbedingt die Vernehmungsorgane im speziellen Fall verantwortlich zu sein; es konnte sich auch - wie festzustellen war - um allgemein übliche Verfahrensweisen bei Zeugeneinvernahmen handeln, die als ungeeignet eingestuft werden mussten, wie überhaupt all das im Zusammenhang mit der Vernehmung als negativ betrachtet wurde, was sich auf den Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage ungünstig auswirken kann.

Von diesen negativen und auch positiven Aspekten soll in diesem Abschnitt die Rede sein(1).

I. Vernehmungsatmosphäre

Der Vernehmende ist nicht einfach Empfänger der Erklärungen des Zeugen, die er durch seine Fragen auslöst, und die Vernehmung nicht bloss ein Frage- und Antwort-Spiel, sondern ein Dialog zwischen dem Vernehmenden und dem Zeugen, der ersterem zuverlässig Aufschluss über Tatsachen und Vorgänge von Bedeutung geben soll. Dieser ist somit in gewissem Sinne dafür verantwortlich, vom Zeugen die Wahrheit zu erfahren. Dabei ist die Atmosphäre, die er anlässlich der Einvernahme schafft, und die Art seines Vorgehens von grosser Bedeutung. Sie können über Aufrichtigkeit oder Lüge entscheiden.

Den gewichtigen psychologischen Charakter der Einvernahme lässt Plaut(2) unmissverständlich deutlich werden, wenn er schreibt, die Aussage des Zeugen sei "der Effekt des Kontaktes zwischen dem Aussagenden, seiner Persönlichkeit und der des Vernehmenden. Hier entscheidet sich, in der Art des Zustandekommens des Kontaktes, in seiner Ausnutzung auf der einen, seiner Erfassung auf der anderen Seite, ob die Vernehmung überhaupt fruchtbar wird und ihrem Endziel entgegengeführt werden kann." Er betrachtet denn auch die Vernehmungstechnik als eine "echte Kunst, eine solche der Menschenerfassung und Menschenbehandlung"(3).

Die Befragung des Zeugen muss sich in einem Einvernehmen des Vertrauens abwickeln, bei dem er sich wohl fühlen kann. Dies beginnt bereits mit der Ermahnung zur Wahrheit und dem Hinweis auf die Straffolgen. Beides soll nicht mit theatralischem und autoritativem Gehabe erfolgen; es muss aber auch unbedingt vermieden werden, dass es - wie dies wahrscheinlich noch zu häufig geschieht - gleich einer notwendigen Floskel hergesagt wird. Das eine verstärkt in ihm sein leichtes bis mässiges Unlustgefühl gegenüber der Obrigkeit, das ihn schon zur Zeugeneinvernahme begleitet hat, und bestärkt ihn in seiner Auffassung, sich in einer Lage zu befinden, in der er sich dem Willen des Mächtigen beugen muss. Kam er bereits mit der klaren Absicht, nicht die Wahrheit zu sagen, so wird dadurch seine Bereitschaft höchstens noch gefestigt, weil nun zusätzlich das aus dem Trotz geborene Gefühl der Genugtuung hinzukommt, mit seiner Lüge eine Möglichkeit in der Hand zu halten, als Einzelner dem gewalti-

1) Für die allg. Behandlung der Vernehmungstechnik im Schrifttum sei auf Hauser, 286ff. und die dort in Anm.61 angeführte Literatur verwiesen.

2) Plaut, 170.

3) Plaut, 169.

gen Justizapparat Schaden zufügen zu können. Beide Situationen sind somit wenig geeignet, die Wahrheit der Aussage zu fördern.

Die andere Art indes könnte ihn dazu veranlassen, die Ernsthaftigkeit der Drohung und damit die Wichtigkeit einer richtigen Aussage zu unterschätzen. Demgegenüber sollten die Hinweise wohlmeinend eindrücklich erfolgen, so dass sie keine Zweifel offenlassen(4).

Eine entspannte Umgebung bei der Einvernahme ist für eine Gruppe von Zeugen besonders wichtig; und dass dadurch wahrscheinlich einige falsche Zeugnisse vermieden werden könnten, zeigt die Tatsache, dass 29 Pn (15, 17) aus Scham zu einer Lüge Zuflucht genommen haben. Dass dabei die Kinder und Jugendlichen überdurchschnittlich stark(5) vertreten sind, rechtfertigt die immer wieder erhobene Forderung, bei dieser Zeugengruppe besonders rücksichtsvoll vorzugehen(6). Doch sollte dies eigentlich ganz allgemein selbstverständlich sein, denn auch die Erwachsenen haben Schamgefühle; und jedermann fühlt sich im übrigen von einer Atmosphäre, die menschliche Wärme ausstrahlt, vermehrt angesprochen.

Da die Scham meist primär einmal - neben dem in dieser Hinsicht auch bedeutenden Umstand, ob noch weitere Personen (z. B. Parteien und deren Vertreter) der Einvernahme beiwohnen (vgl. dazu hinten S. 134 ff.) - gegenüber dem Einvernehmenden besteht, zu dem der Zeuge von den ihm peinlichen Angelegenheiten sprechen sollte, hat es dieser in der Hand, das Zutrauen des Zeugen zu gewinnen und dessen Hemmungen, die zwischen ihnen stehen und eine wahre Aussage verhindern, abzubauen. Neben seiner persönlichen Ausstrahlung und seinem Auftreten wird ihm dabei vor allem vermehrte Subtilität und Einfühlungsvermögen bei der Einvernahme helfen.

Naturgemäss geht es hierbei meist um Fragen, die Intimitäten betreffen. Geniert sich der Zeuge, darüber zu sprechen, und erwägt er bereits den Gedanken, sich mit einer Lüge aus der unangenehmen Lage zu befreien, so werden ihm direkt gestellte frühzeitige Entscheidungsfragen wie "Haben Sie Zärtlichkeiten ausgetauscht", "Haben Sie sie unzüchtig berührt" oder "Kam es zum Geschlechtsverkehr" nur erschrecken, noch mehr verunsichern und seine Schamsperre zusätzlich verstärken. Das Problem liegt darin, dass mit den Entscheidungsfragen (die der Zeuge nur mit "ja" oder "nein" beantworten kann) ihm kein modifizier-

4) Beachte hierzu auch die Ausführungen von Hauser, 108.

5) Mit 8 Pn = 2/7 gegenüber dem Altersanteil von 1/7.

6) Vgl. beispielsweise Hauser, a.a.O. S.212 und Hauser, 297; bezüglich der Einvernahme von minderjährigen Zeugen im einzelnen siehe Hauser, 295-297.

ter Mittelweg(7) offengelassen wird, was zunächst sehr wichtig wäre, damit er sich von da aus allmählich der ihn bedrückenden Wirklichkeit nähern und sie auszusprechen sich vorbereiten könnte; vielmehr wird die erschreckende Wahrheit gleich in der Fragestellung vorweggenommen. So drängt unter Umständen eine solche Entscheidungsfrage den Zeugen auf die Seite der Unwahrheit, die er dann vorzieht, um nicht mit einem klaren und eindeutigen "Ja" dem Vernehmenden seine für ihn unliebsame Situation preisgeben zu müssen.

Es sollte deshalb versucht werden - wenn das oft auch schwierig sein wird -, die Wortwahl an den Zeugen abzutreten und ihn durch Fragen wie "Wie war Ihr Verhältnis", "Was geschah" etc. mit seinen eigenen Worten erzählen zu lassen, was ihm erlaubt, diesen Mittelweg zu beschreiten, und woraus auch eventuelle Anzeichen seiner Scham sichtbar werden dürften. Der Einvernommene kann nun während der in Form eines Gespräches verlaufenden Vernehmung in kleinen Schritten zum heiklen Punkt geführt werden und damit zur Wahrheit, die in Worte zu fassen ihm dann auch nicht mehr so schlimm erscheint, ist er doch von sich aus dazugekommen und war bereit, darüber zu berichten, und versuchte man nicht, sie ihm mit einer erbarmungslosen Frage zu entreissen.

Aber auch abgesehen von diesen Fällen, da der Zeuge aus Scham lügt, hat die Forderung nach einem guten Vernehmungsklima ihre Berechtigung, denn ein aus anderem Grunde zur Lüge entschlossener Zeuge lässt am ehesten in einer zwischenmenschlich aufgeschlossenen Atmosphäre davon ab.

II. Die Wahrheitsfindung - Ziel und Zweck einer jeden Einvernahme

Der Rechtspflege kommt die Aufgabe zu, auf der Basis der Realitäten das Recht zu verwirklichen. Dafür ist die Kenntnis der Wahrheit Voraussetzung; zu deren Erforschung bedarf es in vielen Fällen der Hilfe von Zeugen. Somit stehen das oberste Gebot jedweder Zeugeneinvernahme, die Wahrheitsfindung, um die sich ein jeder Vernehmende zu bemühen hat, und das zu erreichende Ziel, jede Einvernahme in Kenntnis der Wahrheit abzuschliessen, fest.

Da ein Zeuge nun ja aber nicht gezwungen werden kann, die Wahrheit zu sagen, ergibt sich daraus die von Plaut(8) formulierte Arbeitshypothese, die für jede Vernehmung begleitend sein sollte: "Aufgabe einer zweckentsprechenden Vernehmungstechnik ist es, dem Zeugen alle Wege zu ebnet, damit er die Wahrheit

7) Darunter verstehe ich eine Aussage, die den Kernpunkt der Frage noch nicht klar beantwortet, in dieser Beziehung somit weder als falsch noch richtig bezeichnet werden kann.

8) Plaut, 171.

sagt bzw. sagen kann. Damit ist der Schwerpunkt, wie es nicht anders sein kann, vom Zeugen auf den Richter verlegt und diesem die Aufgabe zugewiesen, die Vernehmung des Zeugen so zu leiten, dass die Bekundung für den vorliegenden Tatbestand, die Beweisaufnahme und Beweiswürdigung wertvoll wird."

Die Wichtigkeit des Anliegens, das mit der Erforschung der Wahrheit an jede Vernehmung gestellt wird, erkennt auch das Bundesgericht an, wenn es in seiner Rechtsprechung Art. 307 StGB so auslegt, dass für die Bestrafung des Versuchs kein Raum bleibt, und den Zeugen, der eine falsche Aussage vor Abschluss der Einvernahme - gleichgültig aus welchem Grunde auch immer - zurücknimmt, aus rechtspolitischen Erwägungen heraus straffrei lässt. So führt es aus(9): "Das Zeugenverhör dient der Erforschung der Wahrheit. Die Erreichung dieses Zweckes würde erschwert oder vereitelt, wenn der Zeuge, der eine Lüge vor Abschluss der Einvernahme berichtet, wegen Versuchs des falschen Zeugnisses bestraft werden müsste oder, im Falle des Rücktritts aus eigenem Antrieb (Art. 21 Abs. 2 StGB), zum mindesten bestraft werden könnte. Die Aussicht, verfolgt zu werden, könnte den Zeugen von der Berichtigung abhalten, während anderseits die Zusicherung von Straflosigkeit durch den Richter ihm die Umkehr zur Wahrheit erleichtert. Art. 307 StGB, der den Interessen der Rechtspflege zu dienen bestimmt ist, kann daher den Zeugen, der von seinen Lügen vor Beendigung der Einvernahme abkommt, nicht wegen Versuchs bestrafen lassen wollen, gleichgültig, ob der Verhörte aus eigenem Antrieb oder wegen der Gefahr der Ueberschreitung, Ermahnungen seitens des Richters und dgl. zur wahrheitsgemässen Aussage bewogen worden ist."

Es zeigt sich hierin deutlich die Tendenz, im Interesse einer auf wahren Aussagen beruhenden Rechtsprechung das Strafbedürfnis in den Hintergrund zu rücken. Bei der Zeugeneinvernahme gilt es deshalb, eine gewisse Abstufung der Prioritäten nicht zu verkennen, in der Richtung: Wahrheitserforschung kommt vor Bestrafung. Das bedeutet für die Praxis, dass der Vernehmende - falls er Argwohn fasst - primär versucht, die ihm jeweils zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfend, im Verlaufe einer Einvernahme wenn immer möglich vom Zeugen die Wahrheit zu erfahren, ihn zur Wahrheit zu führen, um so auf direktem und kürzestem Weg sein Ziel zu erreichen - eine Falschbeeinflussung der richterlichen Rechtsfindung verhindert und die falsche Aussage bekämpft - und nicht den weiteren, für alle beteiligten Interessen beschwerlicheren Umweg über die Hilfe von Art. 307 StGB wählen zu müssen.

Zudem kommt es häufig genug vor, dass der Vernehmende einer Lüge im Moment unbemerkt aufsitzt; und da leider kein allgemeingültiges Rezept gegeben

9) BGE 80 IV 123f. und bestätigt in 85 IV 33.

werden kann, wie solche aufzudecken und dies zu verhindern ist, sollte in den Fällen, wo eine derartige Gelegenheit besteht, diese auch genutzt und die falsche Zeugenaussage vereitelt werden.

Dass der einvernehmende Richter dazu im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Teil beiträgt, liegt ganz im Sinne der bisherigen Ausführungen und es ist mir nicht unbillig zu sein(10). Doch ist dies - wie sich zeigte - leider nicht immer der Fall. So mutet es denn angesichts der Bereitschaft des Bundesgerichtes, dem Zeugen zu helfen, vor Abschluss der Einvernahme noch zur Wahrheit zu finden, etwas eigentümlich an, auf diesem Gebiet der "Prophylaxe gegen das falsche Zeugnis anlässlich der Vernehmung" so grosse Unterschiede feststellen zu können und zu beobachten, dass gewisse Gerichte die diesbezüglich vorhandenen Möglichkeiten überhaupt nicht ausnützen und dadurch dem Zeugen die Chance, in diesen Genuss zu kommen, gar nicht geboten wird.

Es wäre sehr wünschenswert - einmal schon im Interesse einer gewissen Einheitlichkeit, vor allem aber in demjenigen der Rechtspflege, wo damit ja wirklich nur gedient wäre -, wenn allgemein versucht würde, eine Zeugeneinvernahme mit der wahrheitsgemässen Darstellung zu beenden, indem die dafür gangbaren Wege auch beschritten werden. Dagegen sollte es nicht vorkommen, dass - wie dies Clerc(11) ausführt - der eine Richter dem verdächtigten Zeugen Vorhalte macht und versucht, ihn zur Wahrheit zu bewegen, der andere aber ruhig den Zeugen seine Lügen erzählen lässt und nach Schluss der Einvernahme die Akten zwecks Anzeigeerstattung wegen falschen Zeugnisses dem Staatsanwalt weiterleitet.

Der gangbaren Wege gibt es je nachdem mehrere, und ich bezeichne nur diejenigen als solche, welche, ohne besondere Anstrengungen, Umdispositionen oder Umstände zu verursachen, mit ein wenig gutem Willen ohne weiteres zu vollziehen sind. So erwarte ich zum Beispiel nicht, dass Zeugeneinvernahmen "vertagt" werden, um vor ihrem Abschluss noch eine eventuell fruchtbare Konfrontation vornehmen zu können; wenn aber die betreffende Person gleich zur Hand ist, dann ja.

Ich richte dabei das Augenmerk auf die Möglichkeiten, wie sie sich in der Praxis gezeigt haben und in den untersuchten Fällen teilweise nicht ergriffen oder aber ausgenützt wurden.

10) Gl. M. Pfäffli, 72.

11) Zitiert bei A. Haefliger, Versuch und Vollendung beim Tatbestand des falschen Zeugnisses, ZStR 71 (1956) 310.

1. Vorenthaltenes Wissen

Da sind zunächst einmal die Kenntnisse, die der Vernehmende bereits vorher von anderer Seite zum Sachverhalt besitzt und die er während der Einvernahme des Zeugen einsetzen kann.

Bei ein paar Fällen hätte man beinahe den Eindruck erhalten können, es ginge den Behörden viel weniger um das Finden der Wahrheit als um eine Bestrafung des Zeugen. Oder wie anders könnte man die Tatsache interpretieren, dass mögliche, klärende Vorhalte von bereits bekannten, anderslautenden Aussagen nicht gemacht und durchführbare Gegenüberstellungen nicht vorgenommen wurden, dass man statt dessen das Strafverfahren gleich eröffnete und den Pn eventuell unverzüglich in Untersuchungshaft abführte? In all diesen Fällen, wo der Vernehmende, obwohl zugegebenermaßen nicht unbedingt dazu verpflichtet, den Befragten zu einer Korrektur hätte veranlassen können, jedoch ihn erst durch ein Strafverfahren der Unwahrheit überführen lässt, bleibt für den Betrachter ein schaler Geschmack zurück.

Zwei Beispiele aus dem Aktenmaterial mögen das Ausgeführte illustrieren.

Im ersten Fall handelt es sich um den Tatbestand der Zuhälterei. Als die Dirne als Zeugin einvernommen wurde, lag schon ein vollumfängliches Geständnis des Angeklagten vor. Es stellt sich hier bereits einmal die Frage, ob diesfalls die Vernehmung von Zeugen überhaupt noch vonnöten sei. Immerhin darf doch nicht ganz übersehen werden, dass es der erklärte Zweck dieser Personen ist, einen Sachverhalt aufklären und die Wahrheit finden zu helfen; Zeugeneinvernahme darf aber nie Selbstzweck werden in dem Sinne, dass Zeugen einfach nur auf ihre Wahrheitsliebe getestet werden. Diese Frage lässt sich hier insofern mit gewisser Berechtigung aufwerfen, als kaum anzunehmen ist, dass der Zuhälter sich zu Unrecht der Tat bezichtigt hatte. Somit ging es also schwerlich darum, eine zweifelhafte, vom Vernehmenden nur vermutete Wahrheit noch durch eine Zeugenaussage erhärtet zu haben - was übrigens im Normalfall¹²⁾ von einer Dirne gegenüber ihrem Zuhälter auch gar nicht zu erwarten ist -, noch das Geständnis mit einer widersprechenden Zeugenaussage als unwahr umzustossen - wird derartigen Auslassungen, wie dieser spezielle Fall zeigt, ja doch kein Glaube geschenkt.

Jedenfalls wurde die Zeugin einvernommen. Da sie vom Geständnis ihres Freundes nichts wusste, leugnete sie, ihm Geld aus ihrem Unzuchterlös gegeben zu haben. Dieses Verhalten war vorauszusehen; doch ebenso dasjenige, dass die Dirne die Wahrheit sagt, sobald sie weiss, dass ihr Zuhälter sich als solcher

12) D.h. gute Beziehungen, keine Trennung oder Verlassung.

zu erkennen gegeben hat, wird damit ihre falsche Aussage doch zwecklos. Ein diesbezüglicher Hinweis (mit eventueller Konfrontation) des Untersuchungsrichters hätte genügt, bei einem zunächst lügenden Zeugen noch vor Abschluss der Einvernahme die lautere Wahrheit zu erwirken und ihn vor einer Strafe zu bewahren. Dass eine nicht sehr oft so klare Chance, der Wahrheit noch in der Vernehmung zum Erfolg zu verhelfen, nicht wahrgenommen wurde, ist zu bedauern.

Gleich verhielt es sich im andern Fall. Auch hier wurde die Dirne gegen Ende ihrer Einvernahme nicht auf das bereits vorgängig erfolgte Geständnis ihres Freundes und Zuhälters hingewiesen, weshalb natürlich die Befragung ebenfalls nicht die Wahrheit erbrachte. Das Gericht bemerkte zum Vorgehen der Untersuchungsorgane, der Sinn einer Zeugenaussage liege in der Erforschung der Wahrheit, für die es eben gerade wichtig sei, dass der Zeuge unvoreingenommen aussage und nicht durch Vorhalt der der Untersuchungsbehörde schon bekannten Tatsachen in einer bestimmten Richtung gelenkt werde.

Dass der Sinn der Zeugenaussage bzw. vielmehr der Zeugeneinvernahme die Erforschung der Wahrheit ist, bleibt wohl unbestritten. Das setzt jedoch voraus, dass man diese noch nicht kennt. Was aber - wie in diesem Fall -, wenn sie anscheinend schon ohne Zeuge bekannt ist? Dass dies für den vernehmenden Untersuchungsrichter zutrif, zeigt seine Bemerkung unmittelbar nach Abbruch der Einvernahme als Zeugin gegenüber der nunmehr Angeschuldigten, es liege auf der Hand, dass sie nicht die Wahrheit gesagt habe. Er wusste somit bereits im Zeitpunkt der Zeugenaussage, was die Wahrheit war, nämlich die Aussage des Zuhälters, aus dem Unzuchterlös profitiert zu haben.

Ich meine doch zu solchen und ähnlichen Fällen: Sofern eine Einvernahme nach den einschlägigen Gesetzgebungen oder nach den Umständen überhaupt erforderlich ist, sollte die Dirne (bzw. allgemein der Zeuge) im Verlaufe der Befragung auf das Geständnis hingewiesen werden.

Wenn also die Zeugeneinvernahme nicht mehr der Ergründung der Wahrheit dient, so gäbe es diesfalls vielleicht den zweitwichtigsten Leitsatz, der besagen würde, dass man den Zeugen nicht unnötig einer Bestrafung wegen falschen Zeugnisses aussetzen soll, wenn man diese verhindern kann.

Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen. An jede Zeugeneinvernahme muss, damit ihr Zweck der Wahrheitserforschung erfüllt wird, mit dem Ziel herangegangen werden, dass sie die Wahrheit erbringe. Bekommt der Vernehmende Zweifel an der Richtigkeit der Aussage, sollte er versuchen, mit den ihm in vernünftigen Rahmen zur Verfügung stehenden Mitteln vom Zeugen noch vor Einvernahmeschluss die Wahrheit zu erfahren¹³⁾.

13) Der Erfolg wird unterschiedlich sein, da er ja in diesem Fall die "reine Wahrheit", die er dem Zeugen vorhalten könnte, noch nicht kennt.

Glaubt er, die Wahrheit bereits zu kennen, vernimmt er aber den Zeugen trotzdem, so müsste er erst recht darauf bedacht sein, nun wenigstens das Ziel jeder Vernehmung, diese mit der Wahrheit aus dem Munde des Zeugen abzuschliessen, zu erreichen, was ihm in den meisten Fällen gelingen sollte, da er ja nunmehr die Wahrheit kennt, und insbesondere wenn er sie dem Zeugen in der für diesen sehr wirksamen Form des Geständnisses der Prozesspartei vorhalten kann.

Grundsätzlich soll der Vernehmende deshalb den verdächtigten Zeugen im Anschluss an dessen Ausführungen mit allen Widersprüchen konfrontieren, die sich aus seiner Aussage ergeben; sei es mit anderslautenden Angaben der Prozesspartei oder Drittzugehen, sonstigen Tatsachen oder mit abweichenden Aussagen des Pn selbst. Es wäre verfehlt, ihm dieses "Wissen" vorzuenthalten¹⁴⁾.

2. Unterlassene Konfrontation

Konfrontationen sind als eine spezielle Art Vorhalte zu betrachten, bei der der Zeuge nicht nur einer Aussage an sich gegenübergestellt wird, sondern auch der Person, die diese Aussage macht. Der Wirkungsgrad einer solchen "personifizierten Aussage" ist höher als derjenige der gewöhnlichen, da der Zeuge nicht allein den isolierten Worten standhalten, sondern sich daneben auch mit dem Menschen auseinandersetzen und diesen durch eine weitere Falschaussage gleichsam verleugnen muss, was er aber meist nicht fertigbringt. Die Konfrontation ist deshalb als Mittel zur Erhellung der Wahrheit vor Abschluss der Einvernahme und zur Vermeidung von falschen Zeugnissen sehr geeignet. Gleichzeitig ist sie aber auch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, die ihre Anwendung erschweren, ist doch die fragliche Person im Moment der Zeugeneinvernahme auch nicht immer gleich zur Gegenüberstellung verfügbar. Mit dem Abschluss der Einvernahme geraume Zeit zuzuwarten, um so die Konfrontation noch vornehmen und den Zeugen eventuell zur Wahrheit führen zu können, würde auf der anderen Seite das vertretbare Mass bedeutend überschreiten und eine zu weitgehende Konzession an den Zeugen auf Kosten der Prozessökonomie darstellen - abgesehen von der Frage, ob ein solches Vorgehen nach dem betreffenden Recht überhaupt als zulässig erscheinen würde.

Trotzdem aber wäre oft die betreffende Person zur Gegenüberstellung mit dem Zeugen zur Hand. Ich denke da insbesondere an den in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten oder auch an andere Zeugen, die im gleichen Arbeitsgang einvernommen werden. So hätte auch auf Grund des Aktenmaterials beim grössten Teil der 11 Fälle, in denen der Pd - meist eben erst nach Ab-

14) In diesem Sinne auch Gross-Seelig, 150.

schluss der Einvernahme - mit anderen konfrontiert wurde, dies schon früher - vor Abschluss - erfolgen können; ebenfalls bei Pn, bei denen überhaupt nichts Derartiges geschah.

Es wirkt - wie schon beim unterlassenen Vorhalt zu gegebener Zeit - einfach unbefriedigend, wenn man etwa feststellen kann, wie auf die Einvernahme unmittelbar die Konfrontation folgt, die dann auch gleich das Geständnis herbeiführt, nicht ohne dass aber vorher die Vernehmung mit der Unterschrift des Zeugen unter das Protokoll rechtsgültig abgeschlossen worden ist. Unter solchen Umständen wäre es bestimmt möglich, die Gegenüberstellung in das Protokoll einzubeziehen und dieses erst nachher unterzeichnen zu lassen.

Gelegentlich wurde auch eine Konfrontation überhaupt unterlassen, wo sich eine solche aufgedrängt und das falsche Zeugnis wahrscheinlich verhindert hätte. So sagte - als Beispiel - in einer Hauptverhandlung wegen Gewalt und Drohung gegen einen Betreibungsbeamten die Ehefrau des Angeklagten als Zeugin aus, ihr Gatte hätte während der Anwesenheit des Beamten in ihrer Wohnung zwecks Pfändung überhaupt nicht mit diesem gesprochen; und dies nachdem der Angeklagte selbst bereits eingeräumt hatte, mit dem Vorsprechenden wohl einige laute Worte gewechselt und auch geflucht zu haben, und der Beamte seinerseits den Ablauf seines Besuches so geschildert hatte, dass er vom Angeklagten bei seinem Erscheinen beschimpft und bedroht worden wäre. Leider unterliess es das Gericht, diese drei verschiedenlautenden Aussagen und ihre alle anwesenden "Träger" einander gegenüberzustellen, was höchstwahrscheinlich sehr bald eine Klärung gebracht hätte. Namentlich zwischen den beiden Eheleuten wäre ein solches Vorgehen fruchtbar gewesen, denn es war offensichtlich, dass die Gattin nicht die Wahrheit gesprochen hatte; dies um so mehr, als ihr der Ehemann, als sie das Einvernahmeprotokoll unterzeichnen wollte, noch zurief, sie müsse nicht unterschreiben, da er ja wusste, dass es nicht den Tatsachen entsprach. Die Pdin wurde gleich in Haft gesetzt.

Es soll nun daraus jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass eine grosse Zahl der Einvernahmen ungeschickt geführt worden sei in dem Sinne, dass nicht alle Möglichkeiten erschöpfend genutzt wurden. Wie schon einleitend erwähnt, war die Vernehmung - immer mit der Einschränkung auf das Aktenmaterial - in einem Teil der Fälle vorbildlich, was ja mit auch den Anstoss gab, sie ganz allgemein zu verlangen. Das Ausmass der Forderungen, die somit nur begrenzt solche sind, entstammt also nicht der Theorie, sondern basiert auf der Vernehmungspraxis eines Teils der schweizerischen Gerichte.

So wurden in diesen Einvernahmen die bereits vorhandenen Kenntnisse den Zeugen gegenüber in Form von Vorhaltungen verwendet, Widersprüche mit anderen Aussagen aufgezeigt, Konfrontationen während der Vernehmung durchge-

führt und zum Abschluss, vor der Unterzeichnung des Protokolls, dieses nicht einfach abgelesen, sondern dem Zeugen nochmals ausdrücklich eine letzte Chance gegeben, ohne Schaden seine falschen Aussagen noch zu widerrufen und zu berichtigen - dies bestimmt eine sehr wirkungsvolle und nachahmenswerte Übung.

Zum Beispiel auf diese Weise kann eine "goldene Brücke" gebaut werden, wenn der Zeuge den Mut nicht aufbringt, von sich aus noch vor Schluss von seinen falschen Angaben abzurücken. Bei anderen Zeugen bedürfte es offenbar dringend einer eindeutigen Klarstellung, dass die im Verlaufe der Einvernahme gemachte einzelne falsche Äusserung noch kein falsches Zeugnis bedeutet und somit noch nicht strafbar ist, sofern sie nur vor deren Abschluss richtiggestellt wird. Sie kann etwa lauten: "Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie hier und jetzt die letzte Gelegenheit haben, Ihre Zeugenaussagen, soweit sie falsch sind, straflos zu berichtigen. Wenn Sie jetzt das Protokoll hier unterschreiben, und sich nachträglich Ihre Aussagen als falsch erweisen, ist der Verbrechenstatbestand des falschen Zeugnisses erfüllt."

Alle derartigen Vernehmungen sind getragen vom ehrlichen und einzigen Bedürfnis und Zweck bei einer Zeugeneinvernahme: der möglichst sicheren und raschen Wahrheitsfindung; in ihren Dienst stellt man sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel.

Was die positiven Auswirkungen solcher Vorgehen für die Praxis betrifft, so lassen sie sich gesamthaft leider nicht nachweisen, da die "erfolgreichen Fälle" von der Kriminalstatistik unbeachtet bleiben, doch sind sie gewiss nicht unbedeutend. Und geht es daneben nicht auch bei jeder Zeugeneinvernahme um einen neuen Versuch, der Wahrheit gleich zu Anbeginn zum Durchbruch zu verhelfen, der sich lohnt, weil er von Erfolg gekrönt sein kann?

III. Störende Anwesenheit anderer Personen bei der Einvernahme

Es geht hier um einen Teilaspekt der allgemeinen Vernehmungsatmosphäre, der die Scham - selten auch die Angst - des Zeugen vor den der Einvernahme beiwohnenden Personen berührt.

Ein psychologisches Problem, dem möglicherweise bei der Einvernahme und leider bisweilen auch bereits in den Prozessordnungen zuwenig Beachtung geschenkt wird, ist die Anwesenheit bestimmter Dritter, die einen ungünstigen Einfluss auf die Vernehmung und ihr Resultat ausüben kann, wie überhaupt ganz

allgemein die Präsenz vieler Leute sich negativ auf den Zeugen und seine Aussage auswirkt(15).

Man weiss, dass das vom Einzelnen bewusst registrierte Sichbewegen unter den Augen anderer Menschen nicht ohne Einfluss auf sein momentanes Verhalten bleibt. Dies trifft auch für den Fall zu, dass jemand als Zeuge Aussagen zu machen hat. Wirken dabei überzählige Anwesende generell schon auf viele Zeugen irgendwie verunsichernd und einschüchternd, so wird sich diese Wirkung bei einem heiklen Aussagegegenstand noch verstärken und unter Umständen eine Beeinträchtigung des Wahrheitsgehaltes der Zeugenaussage zur Folge haben.

Die mögliche konkrete Auswirkung solcher Situationen zeigen die 6 Fälle aus der Praxis, in denen nachweislich die falsche Aussage durch die Anwesenheit von Drittpersonen hervorgerufen oder doch erheblich gefördert wurde.

Wie - vor allem bei der Schilderung von intimen Erlebnissen - Schamgefühle dem Vernehmenden gegenüber bereits eine wahrheitsgemässe Aussage verhindern können, so erzeugt eine Mehrzahl von Zuhörern (bestehend aus den Parteien, ihren Vertretern, ev. auch Polizeiorganen etc.)(16) verständlicherweise noch viel stärkere Hemmungen. Je mehr andere Menschen an seinen Ausführungen teilhaben, um so peinlicher wird es für den Zeugen. Insbesondere die Gegenwart von bekannten Personen, aber auch Unbekannte vermögen das Bild einer Einvernahme empfindlich zu stören und ihr Resultat in Frage zu stellen. So kann - wie bei 2 Fällen - die Aussage zu einem wahren Spiesstrutenlaufen werden, das man durch eine Lüge zu vermeiden trachtet.

Anwesende können jedoch beim Zeugen nicht nur Scham, sondern auch Angst hervorrufen, da er bei wahrer Aussage Nachteile von ihnen befürchtet. So war es im einen Fall der Geschädigte, der die Zeugin bereits auch zum falschen Zeugnis angestiftet hatte, im andern die Gegenpartei der durch die Aussage begünstigten Prozesspartei in einem Scheidungsverfahren, die durch ihr Zugewesen den Zeugen Furcht einflössen.

Als ungeeignete und störende Anwesende bei einer Zeugeneinvernahme sind ebenfalls Angeschuldigte zu betrachten, so vor allem auch dann, wenn der Zeuge zu ihnen eine starke Bindung aufweist(17). Entsprechend erwies sich zum

- 15) Diese Gegebenheit vermag meines Erachtens ihre Bedeutung auch gegenüber den durchaus bestehenden Gründen, die sich für ein parteiöffentliches Verfahren anführen lassen (vgl. Hauser, 300), nicht einzubüssen.
- 16) Auch anwesende Eltern sind bei der Vernehmung der Kinder sehr oft hinderlich (vgl. dazu Hauser, 297).
- 17) Eine solche Situation könnte beispielsweise bei der noch nicht 16jährigen Zeugin, die als Opfer in einer Unzuchtsangelegenheit gegen ihren Freund aussagen sollte, eintreten.

Beispiel - in den beiden derartigen Fällen - die Gegenwart des Angeklagten bei der Vernehmung von Knaben als Opfer homosexueller Beziehungen als sehr hinderlich. Auf diese Weise wurde ein Erlebnis, das der Junge im Normalfall als negativ eingestuft hat und zu verarbeiten sucht und zu dem er vielleicht schon etwas Distanz gewonnen hat, durch den Anblick des Beteiligten wieder in seinem vollen Umfang in das Bewusstsein des Zeugen gerückt, was auch sein Schamgefühl erneut auslöst oder wieder verstärkt. Hinzu kommt bei solchen Fällen noch, dass dadurch das meist vorhandene und ungünstig auf den Zeugen einwirkende Abhängigkeitsverhältnis, das auch in Angst übergehen kann, diesem während seiner Aussage im wahrsten Sinne des Wortes klar vor Augen gehalten wird(18).

All das kann eine wahre Aussage erschweren oder gar verunmöglichen. So wird eine falsche Aussage bewirkt, die bei richtiger Einschätzung der psychologischen Lage, in der sich der Zeuge bei seiner Einvernahme befand, höchstwahrscheinlich hätte vermieden werden können, weil die Lüge eben ausschliesslich das Produkt einer durch die Anwesenheit Dritter bedingten seelischen Zwangssituation war.

Es ist anzunehmen, dass im Interesse einer die Wahrheit erbringenden Zeugeneinvernahme mit Vorteil generell auf die Zulassung Dritter verzichtet würde, um solche geschilderten Fehlerquellen für eine Aussage nach Möglichkeit auszuschalten. Der Idealfall wäre eine Zeugeneinvernahme in vertrauter Atmosphäre unter vier Augen. Jedenfalls aber sollte der Vernehmende, sobald er merkt, dass der Einvernommene sich bei der Anwesenheit bestimmter Personen nicht wohl fühlt, unter allen Umständen versuchen, auf sämtlichen von der Prozessordnung auch nur als einigermaßen gangbar angebotenen Wegen(19) (ev. mit dem Einverständnis der Parteien) eine Situation herbeizuführen, in der er den Grund dafür von ihm erfahren kann, diesen zu beseitigen und so den Zeugen zu einer wahrheitsgemässen Aussage zu veranlassen. Der Anstoss dazu wird immer vom Einvernahmeleiter ausgehen müssen, weil der Zeuge in seiner bedrängten Stellung oft gar nicht den Mut hierfür aufbringen wird. Damit bietet man letzterem eine absolut legitime Hilfe aus einer von ihm unverschuldeten Zwangslage an.

18) Diesbezüglich verweise ich auf den bereits vorne S. 49 geschilderten Fall.

19) Für die hierzu nach den einzelnen Verfahrensrechten bestehenden Möglichkeiten vgl. Hauser, 297-305 und Hauser, a. a. O. S. 212.

IV. Protokoll war noch nicht unterschrieben

Weiter vorne (S. 128) wurde bereits festgehalten, dass ein Zeuge, der vor Abschluss der Einvernahme aus welchen Gründen auch immer seine Lügen zurücknimmt, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht wegen versuchten falschen Zeugnisses bestraft werden kann; und andererseits liegt ein vollendetes falsches Zeugnis erst dann vor, wenn die Einvernahme beendet ist(20). So führt BGE 85 IV 32 dazu aus: "Die Frage, ob ein falsches Zeugnis vorliege, ist daher nach der Gesamtheit der vom Zeugen bis zum Abschluss seiner Vernehmung gemachten Angaben, also nach dem schliesslichen Ergebnis der Aussagen zu beurteilen. Denn prozessrechtlich wird die Einvernahme eines Zeugen allgemein als eine Einheit behandelt. So betrachtet, versteht sich von selbst, dass über einen im Verlaufe derselben Vernehmung erfolgten Widerruf einer falschen Aussage nicht hinweggeschritten und der unwahre 'aussagende Satz' unbekümmert um seine Berichtigung zum Anlass einer Strafverfolgung wegen vollendeten falschen Zeugnisses gemacht werden kann. Eine solche Auslegung des Gesetzes würde zu stossenden Ergebnissen führen und wäre der Erforschung der Wahrheit als eines der vordringlichsten Ziele der Rechtspflege, deren Interessen Art. 307 StGB gerade dienen soll, in hohem Masse abträglich."

Es geht also nach dieser Entscheidung nicht an, eine einzelne unwahre Äusserung vor Abschluss der Einvernahme als falsches Zeugnis zu bestrafen, weil zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch keine Aussage im Sinne von Art. 307 StGB vorliegt und der Zeuge im restlichen Verlauf der Vernehmung bis zu deren Abschluss noch Zeit und Möglichkeit gehabt hätte, seine Äusserungen richtigzustellen, was zur Folge hätte, dass in diesem Fall eben eine im Sinne von Art. 307 StGB wahre Zeugenaussage vorläge(21), die weder als vollendetes noch als versuchtes falsches Zeugnis bestraft werden kann.

Die entscheidende Tatsache für die Strafbarkeit des Verhaltens ist somit eine abgeschlossene Einvernahme. Als massgebend für den Zeitpunkt, wann eine Vernehmung abgeschlossen ist, wird nun in BGE 80 IV 123 das kantonale Prozessrecht bezeichnet: "Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist das Verbrechen des falschen Zeugnisses erst vollendet, wenn die Einvernahme nach den Vorschriften des Prozessrechtes beendet ist. Das trifft in Fällen, in denen die Protokollierung der Aussagen und die Unterschrift des Zeugen nötig sind, erst zu, wenn der Zeuge das Protokoll unterschrieben hat."

20) BGE 69 IV 211, 80 IV 123, 85 IV 32.

21) Vgl. Schultz, 372.

Im Lichte dieser Ausführungen muss wohl die Vernehmung bei 3 Prozeduren als nicht gerade vorbildlich bezeichnet werden. In diesen 3 Fällen wurde der Pd noch während der Einvernahme - also geraume Zeit bevor er das Protokoll unterschrieben hatte - des falschen Zeugnisses bezichtigt und in den Angeschuldigtenzustand versetzt, wobei zwei von ihnen im übrigen zu diesem Zeitpunkt ihre Aussagen bereits berichtet hatten; und dies durchweg in Kantonen, wo das Verlesen und die Unterzeichnung des Protokolls sonst den üblichen Abschluss einer Zeugeneinvernahme bilden.

V. Materiell Partei - formell Zeuge

5,7% aller Pn (11Pn) legten nur deshalb falsches Zeugnis ab, weil die wahrheitsgemässe Aussage sie einer Strafverfolgung ausgesetzt hätte. Von ihnen waren 7 in dem Strafverfahren materiell in der Stellung eines Beschuldigten, in dem sie formell als Zeugen abgehört wurden, und 4 hätten sich mit wahren Darlegungen in eine anderweitige strafrechtliche Untersuchung verwickelt. Dass der Zeuge dadurch in eine Zwangslage gerät, in der er es vorzieht, statt seine strafbare Handlung durch eine der Wahrheit entsprechende Aussage einzugestehen, sie mit einer Lüge weiter zu vertuschen, und so immer noch hoffen kann, diese und damit auch seine Tat bleibe unentdeckt, ist zu begreifen.

Die prekäre Stellung, dass jemand die Pflicht hat, sich selbst zu belasten, anerkennt auch der Gesetzgeber, wenn er den Zeugen in derartigen Fällen ein spezielles Antwortverweigerungsrecht zugesteht. Das bedeutet nun aber nicht etwa, dass damit der Situation eines solchen Pn genügend Rechnung getragen wäre und er unbekümmert um den Grad des auf ihm lastenden Verdachtes unter Wahrheitspflicht gestellt und als Zeuge einvernommen werden könnte(22). Dieses Vorgehen würde dem allgemein anerkannten Prozessgrundsatz widersprechen, dass nicht gleichzeitig Zeuge sein kann, wer im Verfahren Beschuldigter ist(23). Vielmehr handelt es sich dabei lediglich um einen Notbehelf für Fälle, in denen der Vernehmende die Verdachtsgründe beim Einzuvernehmenden nicht oder nicht deutlich genug erkannte(24).

Ich möchte nun keinesfalls behaupten, die Stellung eines Tatverdächtigen wäre bei allen 11 Pn deutlich zu erkennen gewesen, manchmal war sie auch nur zu

22) Davon abgesehen, dass in solchen Fällen - dies ein Anwendungsbeispiel für das weiter vorne beim Zeugnisverweigerungsrecht (S.112f.) geschilderte Problem - ein Antwortverweigerungsrecht häufig nicht sehr wertvoll wäre, würde der Zeuge doch durch die Verweigerung der Aussage seine Schuld einfach indirekt eingestehen.

23) BGE 92 IV 207.

24) Vgl. dazu Pfäffli, 30ff. und ZBJV 94, 321.

erahnen. Zudem handelt es sich bei der durch die einzelnen kantonalen Prozessordnungen geregelten Zeugnisfähigkeit von Verdächtigten bis zu einem gewissen Grad auch um eine Ermessensfrage, ob genügend Verdachtsgründe bestehen, um ein Strafverfahren zu eröffnen, und der Pd somit nicht mehr als Zeuge, sondern als Beschuldigter abzuhören ist(25). Ein möglicher Ausweg würde aber meines Erachtens darin liegen, dass man Personen, bei denen gewisse Bedenken und Verdachtsmomente einfach nicht mehr zu übersehen sind, dennoch für eine Strafuntersuchung nicht ausreichen, nicht als Zeugen einvernimmt, sondern als Auskunftspersonen(26). Der Nutzen für die Rechtspflege bleibt sich gleich, nur fällt das Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses und eine nicht überzeugend zu rechtfertigende Bestrafung weg.

Jedenfalls - wie die einzelne Regelung auch ausgestaltet und ihre Interpretierung immer vorgenommen werden mag - muss klar gesehen werden, dass es meist wenig sinnvoll ist, solche Personen als Zeugen zu vernehmen, und dadurch sowohl dem Pn selbst in seiner Situation wie auch der Wahrheitsfindung ein schlechter Dienst erwiesen wird.

In einem Falle wurde sogar die Prozesspartei eines Scheidungsverfahrens zum Prozessgegenstand (Ehebruch) als Zeugin einvernommen. Dies ein Vorgehen, das sicher nicht zu billigen ist. Die Interessen auch einer Prozesspartei verlangen, dass ihre Stellung von derjenigen eines Zeugen scharf abgegrenzt und ebenso respektiert wird.

Eine Handlungsweise, bei der faktisch das gleiche Resultat erreicht wird und die auffallenderweise mit einer Ausnahme ausschliesslich in einem Kanton festzustellen war, zeigte sich in 8 Fällen im Zusammenhang mit Scheidungsprozessen. Dabei wurde folgendermassen bewirkt, dass eine vom Thema her als Prozesspartei anzusprechende Person unter Wahrheitspflicht als Zeuge zum Prozessgegenstand aussagen musste: In einem Scheidungsverfahren tritt zur Abklärung eines strittigen ehewidrigen oder ehebrecherischen Verhältnisses zwischen einer der Prozessparteien und einem Dritten dieser als Zeuge auf und verneint ein solches. Seiner Aussage begegnet man von seiten des Gerichtes mit Zweifel, weshalb die Scheidungsangelegenheit sistiert und ein Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses gegen den Zeugen eröffnet wird. Thema dieser Strafuntersuchung ist das gleiche wie im Scheidungsprozess: Ehebruch, ja oder nein; nur die Rollen wurden gewechselt: Der frühere Zeuge ist jetzt Prozesspartei bzw. Angeschuldigter, und die Prozesspartei aus dem Scheidungsprozess wird als Zeugin geladen und zu einem Gegenstand einvernommen, der sie als Partei betrifft

25) Vgl. ZBJV 94, 321.

26) Zum Institut der Auskunftsperson, dem Stand seiner Verwirklichung in den einzelnen Strafprozessordnungen und seiner sonstigen Anwendung in der schweizerischen Vernehmungspraxis vgl. Hauser, 47ff.

und zu dem sie höchstwahrscheinlich schon einmal in der ihr zukommenden Eigenschaft ausgesagt hat, und zwar sicher falsch. Lügen wird sie im Interesse ihres noch hängigen Scheidungsverfahrens - darin zeigt sich gerade ihre materielle Stellung einer Prozesspartei - oder zugunsten ihres Geliebten.

VI. Exkurs: Die Erkennbarkeit der Wahrhaftigkeit von Zeugenaussagen

Das begriffliche Bestreben aller, die sich mit Vernehmung zu befassen haben, ist es, eine Lüge gleich im Moment ihres Auftretens als solche zu erkennen und dazu nicht nur auf Vermutungen - oft bestehen nicht einmal solche - angewiesen zu sein. Dies würde die gesamte Problematik natürlich sehr stark vereinfachen. Es handelt sich hierbei um ein Problem der allgemeinen Vernehmungskunde, das sich nicht nur beim Zeugen und seiner Aussage stellt; nämlich die Frage, wie die Lüge äusserlich in Erscheinung tritt und als solche wahrgenommen werden kann(27).

Um es vorwegzunehmen: Die schwierige Diagnose, ob eine aufrichtige Aussage oder eine Lüge vorliegt, ist nicht zu stellen. Die Frage nach der Möglichkeit, die Richtigkeit einer bestimmten Aussage in verlässlicher Weise feststellen zu können, wird im aussagepsychologischen Schrifttum praktisch einhellig verneint(28). Mönkemöller(29) äussert dazu: "Ob ein Zeuge die Wahrheit sagt, lässt sich auch unter Beherrschung aller Lehren der Psychologie nicht ermitteln."

Bei einem von Seelig mit seinen Studenten wiederholt durchgeführten Versuch bei dem die Bedingungen der Aussagesituation, wie sie sich bei einer Lüge zeigen (Beherrschung der Ausdrucksbewegungen, unlustbetonte Aufmerksamkeitsspannung, Intellektleistung), nachvollzogen wurden und es Aufgabe der Studenten war, die verschiedenen von einem Kommilitonen gemachten Angaben, von denen sie wussten, dass sie teilweise falsch und zum Teil richtig waren, auf Grund seines äusseren Verhaltens nach Wahrheit und Lüge einzuteilen, zeigte sich, dass von den wahren Aussagen durchschnittlich die Hälfte für Lügen und von den Lügen die Mehrzahl für richtige Äusserungen gehalten wurden, so dass insgesamt mehr als die Hälfte der Aussagen eine unrichtige Beurteilung erfuhr(30). So führt denn Seelig aus(31): "Es fragt sich zunächst, ob es bei entsprechender Lebenserfah-

27) Seelig 3, 105.

28) So z. B. Seelig 3, 138; Hellwig, 93/94; Altavilla II, 253; Hans Binder, Psychologie der Aussage, ZStR 60 (1946) S. 349.

29) Mönkemöller, 253.

30) Vgl. Seelig 3, 138/39.

31) Seelig 3, 138.

rung möglich ist, aus dem Benehmen des Aussagenden, also durch das komplexe Erfassen seiner Ausdrucksbewegungen, insbesondere der Gesichtsmimik, der Haltung, Bewegung der Extremitäten usw., unwahrhafte und aufrichtige Aussagen zu erkennen. Dies muss glattweg verneint werden. Der gute Blick, den ältere Richter und Staatsanwälte häufig für solche Dinge zu besitzen glauben, wird immer wieder Lügen gestraft." Und Binder stellt fest(32): "Ein bestimmtes Ausdrucksverhalten des Aussagenden, das auf Unwahrheit schliessen lassen würde, gibt es nicht. 'Lügensymptome' sind alle mehrdeutig." Sie mögen wohl im einen Fall zutreffend sein, die Lüge offenbaren und den Zeugen entlarven, beim andern aber wieder zu einem falschen Urteil führen, was auch Seelig meint, wenn er festhält(33): "Es gibt kein absolut sicheres Mittel zur Unterscheidung aufrichtiger Aussagen und Lügen. Zwar verraten sich manche 'schlechte' Lügner durch typische Ausdruckserscheinungen (Ausweichen des Blickes, stockende Sprache etc.) und umgekehrt gelten ruhiges In-die-Augen-Blicken, klare, anschauliche Schilderung, besonders auch von Nebenumständen, als Symptom der Aufrichtigkeit. Allein die Erfahrung lehrt, dass gute Versteller sich so völlig in den erdachten Vorgang oder die angenommene Rolle hineinzuversetzen vermögen, dass sie ebenfalls diese Aufrichtigkeitssymptome zeigen."

Kennzeichen wie "ruhig", "bestimmt", "deutlich" und ihre Gegensätze wie "ängstlich", "unsicher", "zögernd", die immer wieder zur Beurteilung der Wahrhaftigkeit von Zeugen herangezogen werden, sind sehr trügerisch, und es ist deshalb gefährlich, von der Sicherheit, mit der ein Zeuge auftritt und spricht, auf den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu schliessen. Wirkt ein Zeuge unsicher vor dem Richter und sagt er zögernd und zurückhaltend aus, so braucht er deswegen nicht weniger wahrhaftig zu sein als derjenige, der sich bestimmt und klar ausdrückt; und umgekehrt bietet letzteres keine Gewähr für die Wahrheit einer Aussage. Denn unwahrhafte Zeugen müssen keineswegs immer unsicher wirken, sind sie doch bereits einmal vom Zweifel, ob sie sich bei ihrer Aussage nicht doch eventuell irren, befreit. Dazu kommt die gewisse Entschlossenheit, welche sie überhaupt erst eine falsche Aussage vor Gericht machen lässt und die sie dann auch auf ihr Auftreten übertragen, bestärkt vom Wissen, dass ihnen um so eher geglaubt wird, je sicherer und bestimmter dieses ausfällt(34). Demgegenüber kann der aufrichtige Zeuge unsicher wirken, weil er sich bei seiner Aussage um eine kritische Überprüfung seiner Erinnerungen bemüht.

Einer fließenden Aussage wird normalerweise der grössere Wahrheitsgehalt als einer stockenden zugeordnet, wobei es allerdings immer auch zu berücksichtigen

32) Binder, a. a. O. S. 349.

33) Seelig, 225.

34) Vgl. Altavilla I, 128.

gilt, dass letztere unter Umständen das Produkt von Scheu, Ausdrucksschwierigkeiten oder sprachlichen Störungen ist. Andererseits kann aber schnelles, lückenloses Sprechen auch ein Anzeichen für eine Lüge sein, der sich der Zeuge als etwas Unangenehmem möglichst rasch zu entledigen trachtet.

Obwohl Lügen bei Kindern - wie Altavilla feststellt(35) - bisweilen deshalb leicht zu durchschauen sind, weil diese dann auf Grund des mühsamen Einstudierens ihrer Aussage ein schülerhaftes Gebaren an den Tag legen würden, war doch in der vorliegenden Untersuchung im allgemeinen zu bemerken, mit welcher erstaunlich grosser Sicherheit - oft sicherer als Erwachsene - Kinder immer wieder vor Gericht auftraten und mit welcher Bestimmtheit sie dabei ihre Lügen vortrugen, mit denen sie Gerichte und Behörden die längste Zeit zu täuschen vermochten.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Sicherheit des Auftretens eines Zeugen keine ihrerseits sicheren Schlüsse in bezug auf seine Aussage zulässt.

Ein weiterer Punkt, wie er sich in der durchgesehenen Praxis fand, der bei einer Aussagebeurteilung mit Vorsicht in Rechnung zu stellen ist und auf den auch Seelig hinweist(36), ist der folgende: Der Zeuge schildert Details, weil er meint, auf diese Weise glaubwürdiger zu erscheinen, die Wahrheit seiner Ausführungen untermauern und so den Beweis für die Echtheit seiner Erlebnisse erbringen zu können.

Dass eine detailreiche Schilderung nicht für ihre Wahrheit bürgt, meint auch Altavilla(37): "... gewinnt eine Bezeichnung nicht an Wahrheitsgehalt, wenn sie detailliert ist. Manchmal will es unmöglich erscheinen, dass so viele Umstände erfunden sein sollen."

Diese Erscheinung zeigte sich im Aktenmaterial bei 7 Fällen ausgesprochen deutlich, und zwar ausschliesslich im Zusammenhang mit Falschbezeichnung in bezug auf Sittlichkeitsdelikte und vornehmlich aus dem Munde von Jugendlichen, wobei minutiös der Ablauf der geschlechtlichen Betätigung, die Umstände, die dazu führten oder dabei mitspielten, oder die Oertlichkeiten des Geschehens geschildert wurden.

So beschrieb eine Pdin den Ort ihrer imaginären sexuellen Erlebnisse mit Akribie(38): angefangen bei der Umgebung des Hauses und der Machart der Treppe, auf der sie bis zu einem bestimmten Stockwerk aufgestiegen war; es folgte die In-

35) Altavilla I, 63.

36) Seelig, 226.

37) Altavilla II, 126.

38) In Tat und Wahrheit war die Zeugin überhaupt nie am angeblichen Tatort gewesen, und sie war bezeichnenderweise auch ausserstande, die Polizeiasstistentin zum betreffenden Zimmer hinzuführen. Dennoch beharrte sie weiterhin auf ihrer Anschuldigung.

neneinrichtung des Raumes, den sie betreten hatte, mit dem genauen Standort jedes Möbelstückes, deren Farbe und Mattierungen, das Muster der Deckbetten und das Sujet des an der rechten Wand aufgehängten Bildes. Dies alles erfolgte nur, um den Eindruck der Wahrhaftigkeit zu erwecken; insbesondere im Hinblick auf die daran anschliessende eingehende Schilderung der in diesem Raum angeblich erfolgten Aktivitäten, die ja dann der Wahrheit entsprechen müssen, wie könnte man sonst auch über solche Einzelheiten Bescheid wissen?

Derartige erfundene Ausschmückungen, die nicht sexueller Art sind, wurden aus dem alltäglichen Erfahrungsschatz übernommen oder erdacht, während die geschlechtlichen Details aus Erlebnissen mit anderen, tatsächlichen Geschlechtspartnern stammen können, oder aber in der Phantasie des Zeugen - aus Traumwunschkonstruktionen - geboren wurden.

Die grundlegende Erkenntnis, dass es allgemeingültige, sichere Kriterien zur Verhaltensbeurteilung von Aussagenden nicht gibt, bestätigen ja auch die Resultate der praktischen Untersuchungen. Zunächst einmal waren es überhaupt nur knapp die Hälfte (93 Fälle = 48,5%)(39) aller Pn, die bereits anlässlich ihrer Einvernahme Argwohn erweckten und bei denen folglich ihre Unwahrhaftigkeit in gewissem Grade erkennbar war. Bezeichnenderweise waren es dabei meistens nicht "zeugenspezifische Umstände", die eine Lüge vermuten liessen, sondern vor allem Aussagen von Drittpersonen. Nur in seltenen Fällen machte das Verhalten des Zeugen bei der Einvernahme an sich, die Art des Vortragens seiner Aussage, sein allgemeines Auftreten, ihn verdächtig und konnte somit die Lüge an ihrer Erscheinungsform nach aussen hin erkannt werden.

Der Vernehmende kann sich also nicht darauf verlassen, eine allenfalls im Verlaufe der Einvernahme auftauchende Unwahrheit dann schon zu erkennen. Dies wird nur selten der Fall sein. Viel häufiger aber vermag sich die Unwahrheit zunächst einmal unbemerkt einzuschleichen, was ihr natürlich um so leichter gelingt, als der Vernehmende gar nicht mit einer Lüge rechnet. Ist er hingegen auf eine solche vorbereitet, so bemerkt er vielleicht diesbezügliche Anzeichen, die ihn letztlich tatsächlich zu ihr führen, die ihm aber sonst überhaupt nicht aufgefallen wären.

Es gilt demnach der Grundsatz: Der Vernehmende darf sich von einer Lüge nicht überraschen lassen. Ich gebe zu, dass dies etwas zu absolut ausgedrückt ist. Sicher gibt es viele Fälle, wo eine Lüge mit dem besten Willen nicht zu vermuten ist, doch andererseits auch solche, bei denen dies zutrifft; und ihnen gelten die folgenden Ausführungen.

39) Vgl. Tabelle 57, S.117.

Ist eine Lüge schon nicht klar zu erkennen, so muss versucht werden, sie zumindest zu erraten; d.h. der Vernehmende muss sich mit ihr bereits vor ihrem Erscheinen auseinandersetzen und sie schon im Frühstadium, in ihrem möglichen Ansatz, zu erfassen suchen. Dieser mögliche Ansatz, wo er die Lüge bereits vermuten kann, ist nichts anderes als die Stellung des Zeugen im Prozessverfahren(40). Da praktisch jede Lüge aus ihr geboren wird, lernt der Vernehmende die Möglichkeiten einer solchen im betreffenden Fall kennen, wenn er sich über ihre Teilaspekte Rechenschaft gibt: So sind mit der Kategorie, der ein Zeuge angehört(41), und durch die Basisbeziehung, die ihn auszeichnet, auch die ungefähren Interessen umrissen, die bei der Aussage mitspielen können; und letztere geben ihrerseits wieder einen Hinweis auf Zweck und Motiv.

Auf diese Weise zeigt er sich für Eventualitäten bei der Einvernahme gerüstet, aus der elementaren Einsicht heraus, dass er eine Lüge eher erkennt, wenn er sie errät, als wenn er dies nicht tut. Es lässt ihn auch eine entsprechende Einstellung gewinnen, wenn er im Verlauf der gesamten Vernehmung sämtliche möglichen Verfälschungen der Wahrheit, die aktuell werden könnten, sich vor Augen hält. Dazu wird er sich vermehrt in die Lage des Zeugen einfühlen müssen und sich die Frage stellen: Wo könnte dieser Zeuge Grund zur Lüge haben; schämt er sich, weist er personale Bindungen auf, bestimmen ihn sonstige Interessen?

Ich möchte damit in keiner Weise einem generellen Misstrauen gegenüber dem Zeugen das Wort reden, doch scheint es mir vernünftiger, menschliche Gegebenheiten in Rechnung zu stellen, als sich von blindem Vertrauen in die Richtigkeit der Zeugenaussage leiten zu lassen. Gewiss können auf diese Weise einige Lügen noch rechtzeitig durchschaut und die Einvernahme noch einer für die Rechtspflege brauchbaren Aussage zugeführt werden.

Es bleibt festzuhalten: Da eine Lüge bei ihrem Vorbringen gemeinhin nicht direkt erkennbar ist, muss versucht werden, dieses Resultat auf indirektem Weg zu erreichen, indem der Ausgangspunkt zu ihrer Feststellung nach rückwärts - in ihre Entstehungsgeschichte - verlegt wird; dabei ist dem Vernehmenden die Kenntnis der Stellung des Zeugen von sehr grossem Nutzen(42).

Es muss in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber noch erwähnt werden, dass auch andere Vorgehen zur Erkennung der Unwahrhaftigkeit einer Aussage bestehen und angewendet werden, die infolge ihrer technischen und mehr exakt-wissenschaftlichen Ausgestaltung möglicherweise einen grösseren Erfolg garantieren.

40) Vgl. vorne S. 96ff.

41) Ob dem spezifischen oder dem allgemeinen Zeugenkreis.

42) So auch Seelig 3, 139.

Dabei sei vor allem auf die psychometrischen Untersuchungsmethoden hingewiesen, bei denen auf Grund der psychodiagnostischen Ausdrucksregistrierung von Herzschlag, Atmungsfrequenz, unwillkürlichen Bewegungen von Kopf und Extremitäten etc. geschlossen wird, ob der Pd die Wahrheit sagt oder nicht(43). Daneben handelt es sich auch um Assoziationsmethoden, womit vom Pn verschwiegene oder verleugnete Gedanken durch Reizwörter sichtbar gemacht werden.

Es würde jedoch zu weit führen, auf diese Verfahren, die übrigens auch nicht problemlos und in jedem Fall anzuwenden und unbedingt verlässlich sind, hier näher einzugehen(44), um so mehr als - wie Hauser zutreffend bemerkt(45) - "für derartige Machenschaften im freiheitlichen, rechtsstaatlichen Strafprozess kein Raum vorhanden ist."

§29. TRAGWEITE UND BEDEUTUNG

I. Allgemeines

Obwohl die meisten falschen Zeugnisse im Sinne von Art. 307 StGB grundsätzlich geeignet sind, einen Einfluss auf die richterliche Urteilsfindung auszuüben - besteht ja gerade darin ihre Strafwürdigkeit -, so hat doch nicht jede falsche Aussage das gleiche Gewicht im und für das Verfahren, in dem sie erfolgte. Das zeigt auch die nachfolgend aufgeführte Zusammenstellung.

Bedeutung/Tragweite gilt es in doppelter Richtung zu unterscheiden, und die Tabelle, bei der eine gewisse Subjektivität natürlich nicht zu vermeiden ist, wurde denn auch nach zwei verschiedenen hypothetischen Gesichtspunkten erarbeitet:

Einmal wurden die unwahren Äusserungen isoliert dem Verfahren gegenübergestellt, d.h. unter Vernachlässigung der Kenntnisse des Gerichtes aus etwaigen weiteren vorhandenen Beweismitteln, um so ihre "Bedeutung an sich" für den Prozessgegenstand abzuschätzen, die sie gehabt hätten, wenn sie unentdeckt geblieben und dem Urteil zugrunde gelegt worden wären (also z.B. die Bedeutung

43) Als bekanntestes Beispiel sei der "Lügendetektor" erwähnt.

44) Ueber die verschiedenen begrenzten und bedingten Möglichkeiten vgl. Altavilla I, 378ff.; Seelig 3, 106 u. 169ff.

Für den Problemkreis, auf welche Weise die aussagepsychologische Arbeit der Ueberprüfung der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen ausgeführt wird (Methoden zur Analyse von Zeugenaussagen), verweise ich auf das sehr interessante Werk von Arne Trankell, Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen (Göttingen 1971).

45) Hauser, 293.

schlechthin der wahrheitswidrigen Verneinung des Geschlechtsverkehrs in einem Sittlichkeitsverfahren oder einem Scheidungsprozess, das Abstreiten des Mehrverkehrs durch die Kindsmutter in einem Vaterschaftsprozess etc.).

Für die zweite Prüfung wurde die bereits eher der Wirklichkeit entsprechende Situation angenommen, dass die falschen Darlegungen zwar wieder nicht eigentlich entdeckt werden, das falsche Zeugnis sich jedoch in Gesellschaft mit allen andern Beweismitteln befindet, wie sie im einzelnen Fall tatsächlich gegeben waren, und bei Beweiswürdigung und Urteilsfindung mit diesen konkurriert (so z. B. andere Aussagen von Dritten, der Prozesspartei, dem Angeschuldigten; Urkunden etc.). Auf diese Weise lassen sich die Auswirkungen der falschen Zeugenaussage für den Fall ihrer Nichtentdeckung beurteilen.

Tabelle 61: Bedeutung/Tragweite

	Aussage für sich betrachtet	ihre Auswirkungen
bedeutend	137(71, 4)	54(28, 1)
von beschränkter Bedeutung	33(17, 2)	28(14, 6)
unbedeutend(1)	22(11, 4)	110(57, 3)
	192(100)	192(100)

Wir können hieraus ersehen, dass es sich bei beinahe 3/4 der falschen Aussagen um solche handelte, die für den betreffenden Prozessgegenstand von zentraler Bedeutung waren und entscheidende Fehleinschätzungen des Sachverhaltes hätten zur Folge haben können.

Dass dem nicht so war, sondern diese Möglichkeit nur dank der Ausschöpfung von jeweils noch anderen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen um 3/5 eingeschränkt wurde, und damit auch deren ausserordentlich wichtige ausgleichende Funktion zeigt der entsprechende Wert in der zweiten Kolonne, die als Parallelergebnis ausweist, dass auf Grund dieses Umstandes mehr als die Hälfte der falschen Zeugenaussagen bezüglich ihrer Auswirkungen relativ unbedeutend wurden.

1) Wobei hier der Ausdruck "unbedeutend" nicht identisch ist mit demjenigen "unerheblich" aus Abs.3 von Art.307 StGB, was schon die Tatsache zeigt, dass nur eben in 11 Fällen dieser privilegierte Tatbestand angewendet wurde.

II. Die privilegierte Strafdrohung von Art.307 Abs.3 StGB

Trotz dieser Tatsache wurden insgesamt nur 11 Pn (5,7%)(2) nach Abs.3 von Art.307 StGB abgeurteilt, was in folgendem begründet liegt.

Unter den privilegierten Tatbestand von Abs.3 fallen "falsche Aeusserungen, die sich auf Tatsachen beziehen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind". Also kommt eine falsche Zeugenaussage unter zwei Voraussetzungen unter diesen Absatz zu stehen: Sie muss einmal "zur Sache" erfolgt sein(3), da sonst gar keine strafbare Aussage im Sinne von Art.307 StGB vorliegt, darf aber nicht - im Gegensatz zu denjenigen, die unter Abs.1 zu subsumieren sind - für die richterliche Entscheidung erheblich sein.

Entscheidend dabei ist nun die Tatsache, dass eine Aussage nicht schon dann als "unerheblich" im Sinne von Abs.3 einzustufen ist, wenn der Richter ihr im Verfahren, in dem der Zeuge aussagte, für das Urteil keine Bedeutung beizumisst, sie also nicht berücksichtigt, zum Beispiel weil er der Aussage nicht glaubt oder weil der wahre Sachverhalt durch andere Beweismittel erstellt war, die bezeugte Tatsache durch eine andere ihre rechtliche Bedeutung einbüsst oder sich aus irgendeinem andern Grunde im Urteil nicht auswirkt(4). So soll es mithin nicht darauf ankommen, ob die fragliche Aussage auf das Urteil tatsächlich eingewirkt hat oder nicht, ob dieses also ohne die Aussage anders ausgefallen wäre.

"Unerheblich" im Sinne von Art.307 Abs.3 StGB sind vielmehr nur Tatsachen - und damit die sich auf sie beziehenden Aussagen -, die zwar mit dem Prozessgegenstand zusammenhängen, sich aber ihrer Natur nach von vornherein in keiner Weise eignen können, den Richter in der Würdigung des Beweises über die zum Thema gehörenden Tatsachen zu beeinflussen(5).

Das Urteil beeinflussen - und damit die Anwendung von Abs.1 zur Folge haben - können aber alle Aussagen über Tatsachen, welche sich irgendwie auf das Prozessthema beziehen und die nicht unzweifelhaft ganz ausserhalb der zu entscheidenden Rechtsfrage liegen(6).

Völlig irrelevant für die Frage der Anwendbarkeit von Abs.1 oder 3 ist nach der Meinung des Bundesgerichtes die diesbezügliche subjektive Auffassung des Täters. Sein Vorsatz muss die Erheblichkeit nicht umfassen - kann doch im übrigen ein Zeuge in der Regel auch gar nicht beurteilen, ob eine Aussage für die

2) Vgl. vorne Tabelle 54, S.106.

3) Vgl. vorne S.58/59.

4) BGE 70 IV 84, 75 IV 68.

5) BGE 75 IV 70.

6) BGE 70 IV 83.

richterliche Entscheidung erheblich ist oder nicht. So kommt insbesondere nicht Abs.3 zur Anwendung, wenn der Zeuge glaubt, seine falsche Aussage beziehe sich auf unerhebliche Tatsachen, und er nicht die Absicht hatte, auf die Urteilsfindung einzuwirken(7).

III. Gegenüberstellung

Tabelle 62: Verfahrensart - Bedeutung/Tragweite

	A:S'verf. (112Pn)	B:Z'verf. (78Pn)	C:V'verf. (2Pn)	Total (192Pn)
<u>Aussage für s. betrachtet</u>				
bedeutend	79(70, 5)	56(71, 8)	2(100)	137(71, 4)
von beschränkter Bedeutung	21(18, 8)	12(15, 4)	--	33(17, 2)
unbedeutend	12(10, 7)	10(12, 8)	--	22(11, 4)
<u>ihre Auswirkungen</u>				
bedeutend	32(28, 6)	20(25, 6)	2(100)	54(28, 1)
von beschränkter Bedeutung	22(19, 6)	6(7, 7)	--	28(14, 6)
unbedeutend	58(51, 8)	52(66, 7)	--	110(57, 3)

Eine Gegenüberstellung mit der Verfahrensart macht deutlich, dass sich Straf- und Zivilprozess bezüglich des Umstandes, in welchem Mass ihre Rechtsprechung durch die bei ihnen erfolgenden falschen Zeugnisse gefährdet ist, genau gleich verhalten. Die allenfalls zu beobachtende Tendenz, dass falsche Aussagen in Zivilverfahren noch vermehrt als solche bei Strafprozessen in ihrer Wirkung unbedeutend bleiben, auch wenn sie nicht entdeckt werden, mag damit zusammenhängen, dass in einem Zivilverfahren dem Richter im allgemeinen doch öfter noch zusätzliche Beweismittel zur Verfügung stehen als dem Strafrichter, was eine einzelne Zeugenaussage automatisch relativiert.

7) BGE 93 IV 27.

IV. Die folgenschweren Fälle

In rund 28% der Fälle war die Tragweite wirklich bedeutend, und das falsche Zeugnis hätte, wäre es nicht entdeckt worden, beträchtlichen Schaden anrichten können; wobei dies 13mal bereits auch tatsächlich geschehen war(8), befinden sich doch darunter 13 Pn, die durch ihre falschen Aussagen das Verfahren nachweislich beeinflusst und ein den Tatsachen nicht entsprechendes Urteil herbeigeführt haben.

So erfolgte in 2 Fällen die Abweisung von begründeten Klagen: einmal einer Forderungsklage auf Rückzahlung eines Darlehens, im anderen einer Widerklage auf Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs.

3mal wurde fälschlicherweise das Verfahren eingestellt; so im Zusammenhang mit Zuhälterei, falscher Parteiaussage und Unzucht mit Kind.

Und 8 Pn erreichten mit ihren nicht wahrheitsgemässen Aussagen als Zeuge eine Falschbeurteilung des Sachverhaltes. Diese bestand in:

- Freispruch vom berechtigten Vorwurf der Warenfälschung;
- Fehlbeurteilung des Täters bei Nötigung und Drohung gegenüber der Ehefrau aus Eifersucht, die diese mit ihrer Aussage als unbegründet darstellte;
- einer auf Grund eines vorgetäuschten Ehebruchs ausgesprochenen Scheidung;
- den restlichen 5 Prozessen, ausschliesslich Scheidungsverfahren, in einer unzutreffenden Verschuldensverteilung infolge eines geleugneten ehebrecherischen Verhältnisses: Einer Ehegattin, die ihrerseits ein solches eingestand, wurde deshalb ein längeres Eheverbot auferlegt als ihrem Mann; und 4 Ehen wurden geschieden wegen Zerrüttung, in Unkenntnis des Ehebruchs der klagenden Partei, wobei zum Teil der Ehemann noch zu Unterhaltsbeiträgen an die ehebrecherische Gattin verurteilt wurde.

V. Der Erfolg der falschen Zeugenaussagen

Betrachtet man das ganze Problem vom Endeffekt her, so muss man sagen, dass die Erfolgsquote von 6,8%, bei der die Rechtspflege verletzt wurde, doch relativ gering ist. Wir kommen damit zur subjektiven Seite dieses Aspektes, über die auch noch einige Worte verloren werden soll.

Entschliesst sich ein Zeuge, bei seiner Einvernahme falsche Aussagen zu machen, so verfolgt er damit praktisch ausnahmslos einen fest umrissenen Zweck(9).

8) Vgl. vorne Tabelle 58, S.120.

9) Vgl. vorne S.78ff.

Dieser kann verschiedener Art sein, und bei weitem nicht in jedem Fall beabsichtigt der Zeuge damit, das Verfahren, in dem er aussagt, in seinem Ausgang zu beeinflussen¹⁰⁾. Das falsche Zeugnis erhält somit für ihn eine eigene, ganz bestimmte Bedeutung, die nicht identisch zu sein braucht mit derjenigen, die der Gesetzgeber ihm beimisst. Es ist für ihn Mittel zum Zweck und soll ihm helfen, sein Ziel zu erreichen.

Fragen wir nach dem Erfolg, d. h. ob der Zeuge mit seinen unwahren Aussagen sein Ziel erreicht, das gewollte Ergebnis erzielt hat, so müssen wir davon zwei Arten unterscheiden, je nach dem Zweck, der mit der Tat verfolgt wurde.

Einmal den Erfolg, der darin besteht, das Verfahren beeinflusst zu haben (so z. B. wenn der Zeuge bezweckt, Dritte vor Bestrafung zu schützen, die Scheidungspartei nicht mit einer wahren Aussage zu gefährden, andere in ihrem Verfahren aktiv zu unterstützen etc.); diesen hat auch das Gesetz im Auge, nur begnügt es sich schon mit der Gefährdung an sich. In derartigen Fällen tritt der Erfolg für den falschen Zeugen erst mit einem der Wahrheit nicht entsprechenden Urteil ein; alles andere kann von ihm nicht als solcher angesehen werden. Zu dieser Gruppe gehören ca. 60% der Pn.

Die andere Art von Erfolg, die nur für die Pn selbst existiert, setzt einen unrichtigen Entscheid nicht voraus. Er kann wohl als notwendige Begleiterscheinung auch noch nachfolgen, ist aber nicht das, was ein solcher Pd mit seinem falschen Zeugnis als Ziel anstrebt. Er hat es bereits vorher erreicht und war erfolgreich mit der falschen Aussage an sich, dem Anbringen der Lüge. Natürlich ist auch hier zur vollumfänglichen Erzielung des gewollten Ergebnisses Voraussetzung, dass die Unwahrheiten nicht entdeckt werden, doch ob das Verfahren dadurch beeinflusst wird oder nicht, spielt dabei keine Rolle und ist dem Zeugen gleichgültig (so bei den verfolgten Zwecken wie eigene Blossstellung vermeiden, Unannehmlichkeiten aus dem Wege gehen, Familienleben nicht gefährden etc.). Es sind immerhin recht ansehnliche 35-40% der Pn, die gar nicht die Absicht hatten, den Gang des Prozesses mit ihrem falschen Zeugnis in verfälschender Weise zu stören; sie nahmen es wohl in Kauf, gingen aber nicht darauf aus.

Wie nun der Zweck aber auch immer geartet sein mag, soll er verwirklicht, so darf die Lüge nicht entdeckt werden. Insofern hat natürlich keiner der Pn mit seiner falschen Zeugenaussage sein Ziel erreicht¹¹⁾.

10) Z. B. wenn er aus Scham lügt.

11) Ob es daneben ev. auch noch erfolgreichere falsche Zeugen gibt, wird weiter hinten im Zusammenhang mit der Dunkelziffer zu prüfen sein.

Trotzdem können Zeugen der zweiten "Erfolgsgruppe" wohl immer von einem gewissen Erfolg sprechen, der aber sehr oft von äusserst kurzer Dauer - bisweilen sogar nur momentan (im Augenblick der Aussage) - ist.

Und auch diejenigen der andern Gruppe konnten - wenn auch nur vorübergehend - für sich einen ersten Teilerfolg buchen, falls ihre Lüge erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt wurde. Tabelle 58 (S. 120) zeigt jedoch, dass dies insgesamt bei nicht sehr vielen (16,1%) der Fall war, sondern der grösste Teil noch vor der endgültigen Erledigung der betreffenden Angelegenheit aufgedeckt wurde. Bereits auf dieser Vorstufe war demnach der Mehrzahl der falschen Zeugnisse der Erfolg versagt. Da er anschliessen sollte ja aber noch, dass die unentdeckt gebliebene falsche Aussage auch wirksam wird. Die gleiche Tabelle weist aus, dass von diesen 31 nur 13 Pn auf das Verfahren tatsächlich einzuwirken vermochten¹²⁾, was verdeutlicht, dass die Erfolgsaussichten für ein derartiges falsches Zeugnis in diesem letzten Abschnitt nochmals empfindlich geschmälert werden.

Aus der Sicht und mit der ausdrücklichen Einschränkung auf das Material ist somit zu bemerken, dass sich subjektive Zielerreichung und objektiver Erfolg in engen Grenzen halten.

§30. ANSTIFTUNG

Eine für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit sehr entscheidende Frage ist diejenige, ob die Tat aus eigenem Antrieb ausgeführt wurde oder für das deliktische Verhalten irgendein äusserer Anstoss nötig war und dieses demzufolge nicht oder nicht ausschliesslich aus der Person des Täters "geboren" wurde.

Für das Gesetz ist dabei nur eine spezielle Form des äusseren Einflusses - nämlich der Sachverhalt, dass der Entschluss zum falschen Zeugnis beim Zeugen vorsätzlich durch eine andere Person hervorgerufen wurde -, in der Gestalt der Anstiftung, von besonderer Bedeutung. Vom kriminologischen Standpunkt aus ist die Beschaffenheit dieser Einwirkung nicht so entscheidend; wichtig ist vor allem, dass der Impuls zum Delikt ausschliesslich oder teilweise von aussen kam und den Täter zur Tat bestimmte - was ja unter Umständen auch seine Schuld in gewissem Masse mindert. Aus diesem Grunde werden in diesem Zusammenhang neben den eigentlichen Anstiftungsfällen auch die für den Pn in der Wirkung ähnlichen Situationen aufgeführt.

12) Grösstenteils gewollt, womit sie auch subjektiv zu dieser Gruppe gehören.

I. Einzelbetrachtung

Tabelle 63: Anstiftung

	Mann	Frau	Total
Anstiftung	* 13(14, 8)	15(14, 4)	28(14, 6)
durch ProPa	11(84, 6)	12(80, 0)	23(82, 1)
" Dritte	2(15, 4)	3(20, 0)	5(17, 9)
davon mittels Erweckung von Mitleid	6(46, 1)	6(40, 0)	12(42, 8)
" Drohung	5(38, 5)	5(33, 3)	10(35, 7)
" Ausnützen von Liebe	2(15, 4)	3(20, 0)	5(17, 9)
" Erpressung	--	1(6, 7)	1(3, 6)
anstiftungsnahe Fälle	* 10(11, 4)	8(7, 7)	18(9, 4)
aktenmässig belegte Absprache	* 21(23, 9)	23(22, 1)	44(22, 9)
vermutete Absprache	* 2(2, 3)	8(7, 7)	10(5, 2)
keine Anstiftung oder Absprache	* 42(47, 6)	50(48, 1)	92(47, 9)
	88(100)	104(100)	192(100)

Kommentar

Zum grössten Teil ging die Anstiftung des Zeugen von der Prozesspartei (inkl. Angeschuldigter) aus, und nur in 5 Fällen wurde der Pd von einem Dritten zur Hilfeleistung angegangen: 2mal war dies der Geschädigte, einmal dessen Freund, und 2mal trat ein Verwandter bzw. die Ehefrau des Beschuldigten als Anstifter auf.

Bei den Mitteln, denen sich der Anstifter bediente, um den Pn zur Tat zu bestimmen, waren insbesondere drei zu erkennen:

In knapp der Hälfte der Fälle war es das Mitleid, das der Betreffende mit seinen Bitten und unter eventuellem Hinweis auf seine andernfalls ungünstige Prozessstellung beim Pn zu wecken verstand.

Am zweithäufigsten wurde der Pd durch Drohungen gefügig gemacht, die teilweise ihm gegenüber direkt ausgesprochen wurden; so zum Beispiel in 3 Fällen die Ausländern gegenüber erfolgsversprechende Drohung mit der Ausweisung aus

der Schweiz, für die der Anstifter dann besorgt sein wolle. Zum Teil wurde er einfach durch die Aufforderung an sich indirekt einem Druck ausgesetzt, und war diese in kategorischem Ton gehalten - und wurde daher als Drohung empfunden -, so hatte sie des öftern beim Pn einen Angstzustand zur Folge, aus dem dann gleichsam Gehorsam gegenüber einem von einer Autoritätsperson ausgesprochenen Befehl resultierte.

Bisweilen war es auch Liebe zum Anstifter, die den Pn dem Ansinnen um ein falsches Zeugnis nachkommen liess. Doch sie allein hätte nicht ausgereicht; es brauchte noch die Ermunterung seitens der geliebten Person.

In einem Fall wurde die falsche Zeugenaussage gleichsam erpresst, indem der Anstifter die Vornahme einer Abtreibungshandlung, wegen der die Pdin ihn aufgesucht hatte, von ihrer falschen Aussage in seinem Scheidungsprozess abhängig machte.

Obwohl allgemein üblich, dass dem Zeugen mit der Bitte um ein falsches Zeugnis auf irgendeine Weise noch zur Kenntnis gebracht wird, wie dieses ungefähr auszusehen habe, gab es doch auch etwas aussergewöhnliche Modalitäten dabei festzustellen. In einem Fall zum Beispiel übergab der Anstifter (ein Geschädigter, dem Zeugen für den von ihm behaupteten Darlehensbetrug fehlten) der Pdin eine Abschrift der von ihm eingereichten Strafanzeige mit der Aufforderung, diese auswendig zu lernen und als Zeugin das zu bestätigen, was darin stehe. Das tat sie in der Folge so gut, dass sie sich vom Gericht verhalten lassen musste: "Sie haben diese Zeugenaussage hergesagt, wie wenn Sie aus einem Buch lesen würden. Das Ganze klingt nicht so glaubhaft."

In einem andern Fall zwischen Dirne und Zuhälter, war die Vorbereitung noch gründlicher. Die Pdin schildert: "Wir haben dann während vielen Abenden zusammen richtige Verhöre durchgeführt, wobei er mich immer befragt hat und mich auch korrigiert hat, wenn ich eine zweifelhafte Aussage machte. Mit der Zeit bekam ich richtige Routine. Ich konnte der Befragung durch den Untersuchungsrichter in aller Ruhe entgegensehen, weil ich genau wusste, was er mir für Fragen stellen würde. P. hat mich diesbezüglich richtig trainiert."

Wie bereits einleitend erwähnt, gab es neben den von den Gerichten als Anstiftung qualifizierten Situationen solche, die für den Pn damit sehr eng verwandt waren und bei denen er äusseren Einflüssen - teilweise vielleicht auch etwas minderen Grades - von Dritten ausgesetzt war, die auf ihn und seine Willensbildung einwirkten.

So handelt es sich beispielsweise bei den "anstiftungsnahe Fällen" zur Hälfte um vom Gericht vermutete, nicht aber eindeutig nachweisbare Anstiftungshandlungen. Im übrigen betreffen sie Grenzfälle namentlich im Zusammenhang mit

Drohungen und durch Bemerkungen des späteren Begünstigten hervorgerufene Furcht, die jedoch nicht als Anstiftung gewertet wurden.

Relativ häufig lag eine "aktenmässig belegte Absprache" vor. Darunter sind alle Fälle zusammengefasst, in denen der Pd sich - als eher passiver Teil - mit meistens der Prozesspartei über den Prozessgegenstand und teilweise auch über das falsche Zeugnis unterhielt; und zwar auf diese Weise, dass das der späteren falschen Aussage zugrundeliegende Geschehen vom nachmaligen Begünstigten gesprächsweise im Beisein des mehr als Zuhörer anwesenden Pn erörtert wurde, was seine Wirkung im Sinne einer Anregung auch nicht verfehlte, denn von sich aus wäre der Pd wahrscheinlich selten zu einer falschen Zeugnisaussage gelangt.

Diese Absprache konnte in folgendem bestehen:

Genau zur Hälfte handelt es sich um eigentliche gegenseitige Absprachen zwischen dem künftigen Zeugen und der Prozesspartei, wobei zunächst der Prozessgegenstand diskutiert und anschliessend ein bestimmtes Vorgehen für den Fall einer Zeugeneinvernahme verabredet wurde. Dabei ist allerdings eben zu berücksichtigen, dass es immer die Prozesspartei ist, die darlegt und vorschlägt, da ja schliesslich ihre Interessen auf dem Spiele stehen, und der Pd derjenige, der mehr oder weniger (bis) wohl oder übel zustimmt, weshalb also das "gegenseitig" viel eher als "einseitig" aufzufassen ist. So erklärt zum Beispiel ein Zuhälter der Dirne, im Falle einer Verhaftung wüsste er von nichts, oder der Bursche sagt zum noch nicht 16jährigen Mädchen nach den unzüchtigen Handlungen, "im Fall" habe er ihr dann einfach nichts gemacht; und beide Pn wissen sie, was damit gemeint ist und was es für sie bedeutet. So wird durch solche "gegenseitige Absprachen" oft ein Zeuge zum falschen Zeugnis hingeführt, ohne dazu eigentlich aufgefordert worden zu sein. Insbesondere bei Scheidungsprozessen ist es verschiedentlich schwer festzustellen, ob der Pd durch seine innere Beziehung zur Scheidungspartei bereits genügend zur Tat motiviert ist; und häufig wird wahrscheinlich die sog. gemeinsame Absprache den Weg zur Lüge endgültig freigeben.

In 16 Fällen fand keine ausdrückliche Absprache statt, sondern - "einseitig" - erzählte die Prozesspartei dem Pn einfach von Umständen, die diesen dann erst veranlassten, falsches Zeugnis abzulegen. So hatte zum Beispiel eine Zeugin, nachdem über die Scheidung gesprochen worden war, schlicht das Gefühl, es sei der Wunsch der Prozesspartei und für diese zudem besser, wenn sie lüge. Eine andere Scheidungspartei erwähnte gesprächsweise gegenüber dem Pn, sie hätte vor Gericht jegliche intime Beziehung verneint, so dass - meinte der Zeuge - er fast zwangsläufig im gleichen Sinne habe aussagen müssen. Oder eine weitere Partei in einem Scheidungsverfahren erklärte ihrem Partner beim Ehebruch vor

seiner Einvernahme nur, es gehe um die Kinder, womit ihm auch klar war, welche Aussagerichtung von ihm erwartet wurde.

Davon sind deutlich zu unterscheiden die üblichen, der Nervosität entgegenwirkenden allgemeinen Gespräche über einen Prozess, wie sie - gewiss auch oft zwischen Zeuge und Prozesspartei - vor Zeugenauftritten bzw. Gerichtsverhandlungen geführt werden, und die keinen Einfluss mehr auf die Willensbildung ausüben.

In 10 Fällen lag noch eine "vermutete Absprache" vor, die zwar aktenmässig nicht eindeutig zu belegen war, jedoch auf Grund von Aeusserungen der Pn und der Umstände in höchstem Masse angenommen werden musste, oder dann basierend auf allgemeinen Erkenntnissen wie bei der Zuhälterei, wo normalerweise immer eine "vorsorgliche Abrede" getroffen wird.

Obwohl nur jeder 7. Proband - wobei dies schon ein relativ hoher Prozentsatz darstellt - vor dem Gesetz als angestiftet gilt, darf die grosse Anzahl von "Zwischenstufen", die häufig in ihrer Wirkung recht nahe an die eigentliche Anstiftung herankamen, nicht unberücksichtigt bleiben. Ihre Zahl zeigt deutlich, wie oft ein Zeuge zwar nicht direkt angestiftet wird, aber dennoch unter Umständen sehr massiv in Richtung eines falschen Zeugnisses beeinflusst werden kann, zu dem er anfänglich gar nicht die Absicht hatte. So zum Beispiel auch die Pdm, die als nicht ganz schuldlos geschädigte Fussgängerin zu einem Verkehrsunfall einvernommen wurde. Nachdem sie gegenüber der Polizei auf der Unfallstelle den Sachverhalt noch zutreffend wiedergegeben hatte, erfolgte dann einige Zeit später als Zeugin die unwahre Darstellung. Was war geschehen? Die Zeugin: "Es trifft zu, dass ich mit meiner Schwägerin (eine weitere Geschädigte/d. Verf.) und anderen Familienangehörigen viel über diesen Unfall gesprochen habe. Wir haben vorerst den wahren Sachverhalt diskutiert und uns dann entschlossen, die Dinge in einem ganz anderen Lichte zu schildern. Die falsche Aussage basiert auf einer Darstellung, wie sie im Familienkreis im Detail besprochen wurde."

Dies alles weist darauf hin, wie der Kontakt mit den Mitmenschen und das Gespräch über den Aussagegegenstand eine Aussage nicht nur unbewusst, sondern auch sehr bewusst entstellen können; darin liegt die Ursache vieler falscher Zeugnisse. Wäre es möglich, einen Zeugen gleich nach dem betreffenden Sinneseindruck zu isolieren bzw. sofort zu vernehmen, so würden dadurch nicht wenige falsche Zeugnisaussagen vermieden. Auch auf dem Gebiet der bewusst falschen Aussage hat mithin die Forderung nach einer möglichst raschen Einvernahme der Zeugen ihre eigene, besondere Berechtigung: Je unverzüglicher sie erfolgt, um so geringer wird die Möglichkeit gehalten, dass sich der Zeuge solchen verfälschenden Einflüssen aussetzt und durch das Verhalten von Dritten zu einer falschen Aussage geführt wird.

Diese Erscheinung, die im folgenden mit dem Sammelbegriff "anstiftungsähnliche Fälle" bezeichnet werden soll, spielt also bei der falschen Zeugenaussage eine grosse Rolle, und zwar eine so entscheidende, dass schlussendlich nicht einmal die Hälfte der Pn völlig von sich aus - ohne unter einem Fremdeinfluss zu stehen - falsches Zeugnis ablegte.

Prüfen wir im speziellen, wie viele Zeugen von denen, die - ausschliesslich oder teilweise - Dritten mit ihrer Aussage dienlich sein oder schaden wollten, dies völlig aus eigenem Antrieb, ohne fremde Anregungen aufzunehmen und eventuell zu verarbeiten, taten, so bleiben nur noch 46 Pn (33,6%) übrig(1). Klammert man auch bei den eigentlichen Anstiftungsfällen für diesen Gesichtspunkt berechtigterweise die entsprechenden Gruppen aus, so waren von den Pn, die mit ihren unwahren Aeusserungen fremde Interessen wahrnahmen, 19,7% angestiftet.

Jeder fünfte wurde demnach zur Tat bestimmt und nur 1/3 der Pn ist überhaupt anstiftungsfrei(2) von denjenigen, die bei ihrer Aussage nicht lediglich eigene Belange im Auge hatten - hier zeigt sich nochmals recht eindrücklich das gesamthaft grosse Gewicht der Verbindungen zu Dritten und deren bedeutender negativer Einfluss.

II. Gegenüberstellungen

1. Das Alter

Tabelle 64: Alter - Anstiftung

	A: <20 (28Pn)	B: 20-29 (90Pn)	C: 30-49 (62Pn)	D: >49 (12Pn)	Total (192Pn)
Anstiftung	3(10, 7)	16(17, 8)	8(12, 9)	1(8, 3)	28(14, 6)
anstiftungsnahe Fälle	2(7, 1)	7(7, 8)	7(11, 3)	2(16, 7)	18(9, 4)
aktenmässig belegte Absprache	8(28, 6)	22(24, 4)	11(17, 7)	3(25, 0)	44(22, 9)
vermutete Absprache	1(3, 6)	5(5, 6)	3(4, 8)	1(8, 3)	10(5, 2)
keine Anstiftung oder Absprache	14(50, 0)	40(44, 4)	33(53, 3)	5(41, 7)	92(47, 9)

1) Für dieses Vorgehen wurden die beiden Gruppen D u. F aus Tab.67 (S.160), also diejenigen Pn, die alleinig zu ihren eigenen Gunsten falsch aussagten, und die indifferenten Zeugen, aus der Betrachtung weggelassen.

2) D. h. dass weder eine eigentliche Anstiftung noch ein anstiftungsähnlicher Fall vorliegt.

Betrachten wir das Problem altersmässig, so findet man, dass die Gruppe der 20- bis 29jährigen am stärksten durch Anstiftung zum falschen Zeugnis geführt wurde, während die mittleren Jahrgänge (30-49 Jahre), wenn sie vor Gericht lügen, dies eher vermehrt aus eigenem Entschluss tun. Das zeigt ihre höchste anstiftungsfreie Quote. Sie standen am wenigsten unter fremdem Einfluss, wohingegen sich die Jüngeren und Älteren vielleicht etwas mehr durch Dritte zu falschen Aussagen drängen lassen.

Die Werte der Minderjährigen sind schwierig zu beurteilen, denn hier ist die sich stark auswirkende Tatsache zu berücksichtigen, dass bei dieser Altersgruppe ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz (53,6%)(3) zu eigenen Gunsten nicht die Wahrheit sagte, wobei naturgemäss eine Anstiftung praktisch wegfällt.

2. Verfahrensart und Art des Prozesses

Tabelle 65: Verfahrensart - Anstiftung

	A:S' verf. (112Pn)	B:Z' verf. (78Pn)	C:V' verf. (2Pn)	Total (192Pn)
Anstiftung	16(14, 3)	10(12, 8)	2(100)	28(14, 6)
anstiftungsnahe Fälle	9(8, 0)	9(11, 5)	--	18(9, 4)
aktenmässig belegte Absprache	28(25, 0)	16(20, 5)	--	44(22, 9)
vermutete Absprache	8(7, 1)	2(2, 6)	--	10(5, 2)
keine Anstiftung oder Absprache	51(45, 6)	41(52, 6)	--	92(47, 9)

3) Vgl. Tabelle 40, S.74.

Tabelle 66: Art des Prozesses - Anstiftung

	A: L. u. L. (8Pn)	B: Verm'd. (22Pn)	C: Zuhält. (15Pn)	D: Sittl. (32Pn)	E: f. Z. (12Pn)	F: SVJ (15Pn)	G: Sch. (58Pn)	H: V'sch. (15Pn)	I: f'sir. (7Pn)	K: a. Del. (8Pn)	Total (192Pn)
Anstiftung	1(12, 5)	6(27, 3)	2(13, 3)	1(3, 1)	--	5(33, 3)	8(13, 8)	1(6, 7)	3(42, 6)	1(12, 5)	28(14, 6)
anstiftungsnahe Fälle	1(12, 5)	4(18, 2)	1(6, 7)	2(6, 3)	--	--	5(8, 6)	3(20, 0)	1(14, 3)	1(12, 5)	18(9, 4)
aktenmässig be- legte Absprache	1(12, 5)	1(4, 5)	2(13, 3)	12(37, 5)	5(41, 7)	4(26, 7)	15(25, 9)	--	1(14, 3)	3(37, 5)	44(22, 9)
vermutete Ab- sprache	--	--	7(46, 7)	--	--	1(6, 7)	1(1, 7)	1(6, 7)	--	--	10(5, 2)
keine Anstiftung oder Absprache	5(62, 5)	11(50, 0)	3(20, 0)	17(53, 1)	7(58, 3)	5(33, 3)	29(50, 0)	10(66, 6)	2(28, 6)	3(37, 5)	92(47, 9)

Im Vergleich der Verfahrensarten wird bei beiden von der Prozesspartei ungefähr gleich oft versucht, dieses durch Gewinnung von ihnen günstigen Zeugen zu beeinflussen, während ganz unabhängige Pn bei Strafverfahren doch etwas seltener anzutreffen sind.

Gehen wir weiter zu den einzelnen Prozessverfahren, so ergibt sich - wenn wir den Forderungsstreit wegen zu dürftigen Zahlenmaterials einmal ausser acht lassen - folgendes Bild:

Am häufigsten findet sich Anstiftung bei Strassenverkehrsdelikten(4), gefolgt von den Vermögensdelikten.

Obwohl das Scheidungsverfahren nicht so viele reine Anstiftungsfälle aufweist, wie man vielleicht auf Grund der dort gegebenen Konstellation erwarten würde, zeigt sich dann doch infolge der anstiftungsähnlichen Fälle, dass nur gerade der Zuhälterprozess, der mit Abstand am wenigsten unbeeinflusste Zeugen sieht, und die Strassenverkehrsdelikte sich durch tiefere anstiftungsfreie Anteile auszeichnen.

Dass beim Vaterschaftsprozess sehr wenig Anstiftung und Absprachen festzustellen sind, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, erfolgt doch bei beiden klassischen Zeugen (Kindsmutter und Mehrverkehrszeuge) ein falsches Zeugnis meist in eigenem Interesse.

4) Was die von Peters, S. 67, geäußerte Ansicht bestätigt, dass bei SVJ-Delikten sehr häufig Anstiftung oder Anstiftungsversuch erfolge.

3. Subjektive Aussagerichtung

Tabelle 67: Subj. Aussagerichtung - Anstiftung

Gruppe A: 11 Pn, die ausschliesslich belastende Aussagen machten;
 Gruppe B: 91 Pn, welche die ProPa ausschliesslich entlasten wollten;
 Gruppe C: 11 Pn als reine Alibizeugen;
 Gruppe D: 51 Pn, die falsche Aussagen nur zu ihren eigenen Gunsten machten;
 Gruppe E: 8 Pn, die zugunsten Dritter falsch aussagten;
 Gruppe F: 4 Pn, die zu niemandes Gunsten falsch aussagten;
 Gruppe G: 16 Pn, die mehreren Gruppen gleichzeitig angehören.

	A:Bel'zeugen (11Pn)	B:Entl'zeugen (91Pn)	C:Alibi (11Pn)	D:eig. Gst. (51Pn)	E:Gst.Dritter (8Pn)	F:indifferent (4Pn)	G:Häufung (16Pn)	Total (192Pn)
Anstiftung	2(18, 2)	18(19, 8)	3(27, 3)	1(2, 0)	2(25, 0)	--	2(12, 5)	28(14, 6)
anstiftungsnahe Fälle	--	10(11, 0)	5(45, 4)	2(3, 9)	--	--	1(6, 3)	18(9, 4)
aktenmässig belegte Absprache	2(18, 2)	29(31, 9)	2(18, 2)	5(9, 8)	--	1(25, 0)	5(31, 2)	44(22, 9)
vermutete Absprache	--	9(9, 9)	--	--	--	--	1(6, 3)	10(5, 2)
keine Anstiftung oder Absprache	7(63, 6)	25(27, 4)	1(9, 1)	43(84, 3)	6(75, 0)	3(75, 0)	7(43, 7)	92(47, 9)

Differenziert man nach der subjektiven Aussagerichtung, so erscheint erwartungsgemäss diejenige Gruppe, die bei der Aussage sich selbst am nächsten steht, auch zu deren Deposition am häufigsten noch unbeeinflusst.

Dass die Aussagen zugunsten Dritter an nächster Stelle folgen, erklärt sich daraus, dass diese Dritten meist nicht am Prozessgeschehen beteiligt und interessiert waren und sehr oft auch gar nichts davon wussten.

Es folgen die Belastungszeugen, die in der Regel sehr persönliche Gründe für ihr falsches Zeugnis haben und einer Anstiftung nicht mehr bedürfen.

Somit liegt das Hauptgewicht der Anstiftungen und ähnlichen Fälle nicht unerwartet auf den Entlastungszeugen, von denen nur gut jeder vierte diese Funktion völlig aus eigenem Willen übernommen hat.

§31. KOMPLOTT

Es geht hier darum zu zeigen, wie viele falsche Aussagen von Pn noch durch eine oder mehrere sinngemäss gleichlautende unwahre Aeusserungen anderer Zeugen bekräftigt wurden.

Liegt doch die besondere Gefährlichkeit derartiger Komplote für die Rechtspflege darin, dass durch die Häufung mehrerer übereinstimmender falscher Zeugenaussagen zu einem Aussagepunkt jedes einzelne dieser Zeugnisse - nach der Annahme, dass der Wahrheitsgehalt einer Aussage mit der Zahl der diese bezeugenden Personen linear zunehme - an Bedeutung, Wert und verfälschender Wirkung noch gewinnt.

Eine solche Zusammenstellung ergibt folgendes Bild:

Tabelle 68: Komplott

	Mann	Frau	Total
Pd allein	63(71, 6)	83(79, 8)	146(76, 1)
objektives Komplott	11(12, 5)	10(9, 6)	21(10, 9)
subjektives u. eigentliches Komplott	14(15, 9)	11(10, 6)	25(13, 0)
	<u>88(100)</u>	<u>104(100)</u>	<u>192(100)</u>

Ein "obj. Komplott" nahm ich immer dann an, wenn das Zusammentreffen der falschen Zeugnisse mehr zufällig war, die beiden Zeugen für gewöhnlich unabhängig voneinander und jeder von sich aus zum gleichen Umstand falsch aussagten und vor allem kein gemeinsames, koordiniertes Hinarbeiten auf ein bestimmtes Ziel vorlag. Das wäre ihnen auch gar nicht möglich gewesen, denn mit zwei Ausnahmen traten sie jeweils in verschiedenen Verfahren als Zeuge auf, und es ergab sich auf diese Weise eine mehr oder weniger unfreiwillige und ungewollte gegenseitige "Rechtshilfe" zwischen den beiden Prozessarten "Scheidungsverfahren" und "falsches Zeugnis", um die es sich hier ausschliesslich handelte(1).

Beim "subjektiven und eigentlichen Komplott" war stets ein geplantes, vorher untereinander abgesehenes Vorgehen zweier - einmal von vier(2) - Zeugen gegeben, die mit ihren falschen Aussagen das Verfahren eines Dritten beeinflussen wollten. 11mal ging der Anstoss dazu von einem der Pn aus, 14mal vom Dritten (Prozesspartei).

§32. STRAFE - STRAFMASS - STRAFVOLLZUG

I. Allgemeine Betrachtung

Es bleibt zum Abschluss noch, die Ahndung des falschen Zeugnisses durch die Gerichte etwas zu beleuchten.

Ein Blick in das Gesetz zeigt uns, dass das falsche Zeugnis als Verbrechen konzipiert ist: Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis; im besonderen Falle von Art.307 Abs.3 StGB als Vergehen: Gefängnis bis zu 6 Monaten. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, wie hoch er den Wert des durch Art.307 StGB geschützten Rechtsgutes, eine saubere Rechtspflege und eine durch nichts entstellte Rechtsprechung, einschätzt. Durch gleiche Höchststrafen kennzeichnen etwa Abtreibung durch Drittpersonen, Aussetzung, Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Erpressung oder Zuhälterei.

Der weite Strafrahmen (3 Tage Gefängnis bis 5 Jahre Zuchthaus) verdeutlicht, dass falsches Zeugnis nicht gleich falsches Zeugnis ist und von der unbedeuten-

- 1) Indem A. als Zeuge im Scheidungsprozess der B. intime Beziehungen bestritt und die B. darauf als Zeugin im nachfolgenden Verfahren wegen falschen Zeugnisses gegen A. die gleichen intimen Beziehungen ihrerseits leugnete.
- 2) Dem Gross-Komplott kam die Aufgabe zu, der ProPa ein Alibi zu verschaffen, und die 4 Pn bezeugten, dass der Angeschuldigte den ganzen Morgen mit ihnen Karten gespielt hätte, so dass er unmöglich von einem Dritten während dieser Zeit an einem anderen Ort gesehen worden sein könne.

den falschen Aeusserung zu einem Nebenpunkt, die kaum eine Möglichkeit der Gefährdung der Rechtsfindung offenlässt, bis zur alles entscheidenden Aussage des einzigen Zeugen (z.B. des Opfers), die - wenn sie unwahr ist - ein völlig verkehrtes Urteil zur Folge haben kann, sämtliche Abstufungen von der gleichen Strafdrohung erfasst werden können müssen, und der von daher auch seine Berechtigung hat. Dem Richter ist es somit möglich, all den verschiedenen Merkmalen, die für die Strafzumessung bei diesem Tatbestand von Bedeutung sein können - wie, neben Verschulden, Vorleben und persönlichen Verhältnissen des Täters, seine Beweggründe, die Bedeutung der Aussage für den Prozessgegenstand, ihre konkreten Auswirkungen, sein Verhalten bei Eingestehen der Tat, das Vorliegen von mildernden Umständen (Art.64/308 Abs.2 StGB) etc. -, gebührend Rechnung zu tragen.

Die Mannigfaltigkeit der Begleitumstände und der für ihre Berücksichtigung zur Verfügung stehende grosse Spielraum lassen ein entsprechend breit gefächertes Spektrum von ausgefüllten Strafen erwarten.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber dem Richter damit auch ein Mittel in die Hand gegeben, das ihm einen wirksamen Kampf gegen diese der Rechtsprechung drohende Gefahr ermöglichen soll.

Bei Durchsicht der Gerichtsakten und auch der sonstigen Praxis zu Art.307 StGB stösst man immer wieder auf folgende generelle Ueberlegungen zur Strafzumessung: Es handle sich dabei, in Anbetracht der Bedeutung der Zeugenaussage für die richterliche Wahrheitsfindung, um ein ernst zu nehmendes Delikt, das keinesfalls bagatellisiert und leicht genommen werden dürfe und das im Interesse einer gerechten Rechtspflege bei der Strafzumessung allgemein die Anlegung eines strengen Massstabes verlange, was auch aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt sei und abschreckend wirken solle. Was den bedingten Strafvollzug anbelangt, so sei bei dessen Gewährung eine gewisse Zurückhaltung am Platz. Wie kaum ein anderes Delikt offenbare das falsche Zeugnis an sich schon eine Charaktereigenschaft des Täters, welche der Zubilligung des bedingten Strafvollzuges zum vorneherein die grössten Bedenken entgegenseetze(1), "denn, wer trotz der richterlichen Ermahnung zur Wahrheit und dem Hinweis auf die Straffolgen des falschen Zeugnisses dieses Verbrechen begeht, bietet keine Gewähr dafür, dass er sich durch eine andere richterliche Androhung von einer künftigen Verfehlung werde abhalten lassen." Deshalb solle die verhängte Strafe nur aufgeschoben werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen(2).

1) BIZR 52 (1953) Nr.110.

2) BIZR 53 (1954) S.147, Nr.67 bzw. RS 1954, Nr.10.

Doch Schultz wies bereits vor einigen Jahren³⁾ darauf hin, dass sich die Wirklichkeit diesbezüglich an den Gerichten etwas anders ausnehme, indem nämlich im Zeitraum von 1954 - 1956 rund 80% der wegen falschen Zeugnisses ergangenen Strafen bedingt ausgesprochen worden seien.

Wie die Praxis heute aussieht, ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 69: Strafe - Strafmass - Strafvollzug

Da bei 52 Pn mit dem falschen Zeugnis noch weitere Delikte abgeurteilt wurden, beschränkt sich das Material in diesem Punkt auf 140 (63/77) Pn.

Die erste Prozentzahl bezieht sich auf 140 Pn (bzw. auf 63 Pn und 77 Pn / nach Geschlechter), die zweite jeweils nur auf die nächsthöhere Gruppe.

	Mann	Frau	Total
Gefängnis	* 58(92, 1)	56(72, 7)	114(81, 4)
- davon unbedingt	5(7, 9/8, 6)	1(1, 3/1, 8)	6(4, 3/5, 3)
= weniger als 1 Mt.	1(1, 5/20, 0)	1(1, 3/100)	2(1, 4/33, 3)
= 1 - 3 Mte.	2(3, 2/40, 0)	--	2(1, 4/33, 3)
= mehr als 3 Mte.	2(3, 2/40, 0)	--	2(1, 5/33, 4)
- davon bedingt	53(84, 2/91, 4)	55(71, 4/98, 2)	108(77, 1/94, 7)
= weniger als 1 Mt.	6(9, 5/11, 3)	9(11, 7/16, 4)	15(10, 7/13, 9)
= 1 - 3 Mte.	28(44, 5/52, 8)	24(31, 2/43, 6)	52(37, 1/48, 1)
= 4 - 6 Mte.	15(23, 8/28, 3)	20(26, 0/36, 4)	35(25, 0/32, 4)
= mehr als 6 Mte.	4(6, 4/7, 6)	2(2, 5/3, 6)	6(4, 3/5, 6)
Haft	* --	11(14, 3)	11(7, 9)
- davon unbedingt (<1 Mt.)	--	1(1, 3/9, 1)	1(0, 7/9, 1)
- davon bedingt	--	10(13, 0/90, 9)	10(7, 1/90, 9)
= weniger als 1 Mt.	--	6(7, 8/60, 0)	6(4, 3/60, 0)
= 1 - 3 Mte.	--	4(5, 2/40, 0)	4(2, 8/40, 0)

3) In ZStR 73 (1958) S. 261.

Tab. 69 (Fortsetzung)	Mann	Frau	Total
Busse	3(4, 9)	5(6, 5)	8(5, 8)
- davon bedingt	* --	1(1, 3/20, 0)	1(0, 7/12, 5)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	* --	2(2, 6)	2(1, 4)
Einschliessung (bedingt)	* 1(1, 5)	--	1(0, 7)
Verweis	* 1(1, 5)	1(1, 3)	2(1, 4)
Entscheid gem. Art. 97 StGB aufgeschoben	* --	2(2, 6)	2(1, 4)
	63(100)	77(100)	140(100)

Sie lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- keine Zuchthausstrafe: Obwohl die Zuchthausstrafe in Art. 307 StGB vorgesehen ist, wurde sie in keinem Falle verhängt(4).
- keine Gefängnisstrafe über 10 Monate: Die Bestrafung der Erwachsenen für falsches Zeugnis reicht von Busse von Fr. 50.- bis zu 10 Monaten Gefängnis bedingt bzw. 3 Wochen unbedingt bzw. 6 Monate unbedingt(5)(6).

- 4) Sie machte in den Vergleichsjahren 2% aller nach StGB ausgesprochenen Strafen aus.
- 5) Bei der Kategorie der Vorbestraften, denen ein Aufschub des Vollzugs der Strafe schon aus obj. Gründen nicht zugestanden werden konnte.
- 6) Die 11 Haftstrafen wurden auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 65 StGB (5mal) und Art. 66 StGB (6mal) ausgefällt, und zwar aus folgenden Gründen:
 - bei 3 Pn lagen mildernde Umstände im Sinne von Art. 64 StGB vor: 2mal befanden sich die Zeugen in schwerer Bedrängnis, und einmal war seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen;
 - bei 2 jugendlichen Zeugen fand noch die alte Fassung von Art. 100 StGB Anwendung;
 - 3 Pn berichtigten ihre falsche Aussage aus eigenem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden war und kamen deshalb in den Genuss von Art. 308 Abs. 1 StGB, während von Abs. 2 desselben Artikels bei zwei falschen Zeugen Gebrauch gemacht wurde, da eine wahre Aussage sie selbst oder ihre Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt hätte;
 - bei einem Pn war seine verminderte Zurechnungsfähigkeit (Art. 11 StGB) für eine Strafmilderung nach freiem Ermessen verantwortlich.

- praktisch ausschliesslich aufgeschobener Vollzug der Strafe: Bei den 7 Pn (5,0%), die zu unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafen (1mal Haft, 6mal Gefängnis) verurteilt wurden, handelt es sich mit einer Ausnahme um Vorbestrafte, denen der bedingte Strafvollzug 3mal wegen Verbüssung einer Freiheitsstrafe innerhalb der letzten 5 Jahre, 2mal wegen Delinquierens während der Probezeit und 1mal kurz nachher nicht gewährt werden konnte.

Die Probezeit bei den Haftstrafen betrug in 9 Fällen 2 Jahre und einmal 3 Jahre; bei Pn mit Gefängnisstrafen wurde sie für deren 64 auf 2 Jahre, für 35 Pn auf 3 Jahre, 7 Pn auf 4 Jahre und deren 2 auf 5 Jahre bemessen.

Die mittlere Dauer der bedingten Haftstrafe, die ausschliesslich auf Zeuginnen angewendet wurde, belief sich auf 31 Tage bed. auf 2,1 Jahre, während die bedingt ausgesprochene Gefängnisstrafe durchschnittlich auf 3,0 Monate bed. auf 2,5 Jahre angesetzt wurde (auch hier ein Geschlechterunterschied; Frau: 2,9 Mte. bed. auf 2,5 Jahre / Mann: 3,1 Mte. bed. auf 2,5 Jahre).

II. Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Um eine klarere Vorstellung von der tatsächlichen Bedeutung dieser ausgesprochenen Strafen zu gewinnen, ist ein Vergleich mit der Gesamtkriminalität notwendig.

Dazu ziehen wir die am häufigsten zur Anwendung gelangende Sanktion heran und stellen das Strafmass und insbesondere auch die Gewährung des bedingten Strafvollzuges der 114 ergangenen Gefängnisstrafen den entsprechenden Werten aus der Gesamtkriminalität der Jahre 1969 - 1971 gegenüber. Es ergibt sich dabei nachstehende Situation:

6) (Fortsetzung)

Die 8 ergangenen Geldstrafen stützten sich 4mal auf Art.65 StGB, 3mal auf Art.66 StGB und in einem Fall handelt es sich dabei um eine jugendstrafrechtliche Busse gemäss Art.95 StGB. Der Anlass dafür war:

- bei 3 Pn mildernde Umstände, wobei 2 unter dem Eindruck einer schweren Drohung und einer in schwerer Bedrängnis falsches Zeugnis abgelegt hatten;
- 1 Pd fiel noch unter den früheren Wortlaut von Art.100 StGB;
- bei einem Zeugen griff Abs.1, bei zwei Abs.2 von Art.308 StGB Platz.

Tabelle 70: Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Strafmass	Gef'str. total		davon bedingt	
	bei f. Z.	Ges'kr.	bei f. Z.	Ges'kr.
bis 14 Tage	8(7,0)	28,4	8(100)	78,4
15 Tge. - 1 Mt	26(22,8)	19,7	22(84,6)	69,7
bis u. mit 1 Mt.	34(29,8)	48,1	30(88,2)	74,9
über 1 - 3 Mte.	37(32,5)	22,7	37(100)	64,0
über 3 - 6 Mte.	37(32,5)	13,5	35(94,6)	61,2
über 6 Mte. bis 1 Jahr	6(5,2)	11,9	6(100)	63,6
	114(100)		108(94,7)	69,5 ⁷

Die sich abzeichnenden signifikanten(8) Differenzen erlauben folgende Schlussfolgerungen:

- Ganz kurze Gefängnisstrafen, die sonst sehr stark verbreitet sind, werden beim falschen Zeugnis verhältnismässig selten ausgesprochen.
- Bei den nächstlängeren Strafdauern liegen die Quoten durchwegs - zum Teil sehr massiv - höher als bei der Gesamtkriminalität.
- Gesamthaft betragen beinahe die Hälfte aller Gefängnisstrafen 1 Monat oder weniger, nicht so für die falsche Zeugenaussage; diese kurzen Strafen machen hier nicht einmal 1/3 aus. Der Schwerpunkt bei Art.307 StGB liegt mit 2/3 zwischen Zeitspannen von über einem bis 6 Monate.
- Hingegen fällt ihr Anteil bei mehr als 6monatigem Freiheitsentzug auf den halben Vergleichswert zurück.
- Gar nicht vertreten ist das falsche Zeugnis bei der Gruppe von über 1 Jahr, wo sich im allgemeinen noch 3,8% der Gefängnisstrafen finden.

Es kann demnach - relativ betrachtet - nicht behauptet werden, die Gerichte blieben bei der Verurteilung von falschen Zeugen immer im untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens haften. Andererseits werden aber auch

7) Der Prozentsatz der bedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafen bis und mit 1 Jahr bezogen auf sämtliche ausgesprochenen Gefängnisstrafen bis und mit 1 Jahr.

8) Irrtumsrisiko unter 1‰.

weniger oft höhere Strafen ausgefällt, und gänzlich fehlt die - theoretisch mögliche - schwere Bestrafung.

Was jedoch zusätzlich auffällt, ist der stark überdurchschnittliche Anteil an Verurteilungen mit bedingtem Strafvollzug bei diesem Delikt: beinahe 95% gegenüber 70% bei den übrigen Verurteilungen zu Gefängnisstrafen im Rahmen des Strafgesetzbuches. Diese Abweichung zieht sich gleichmässig bei allen Strafdauer- und auch - wie Tabelle 71 zeigt - Personengruppen durch.

Tabelle 71: Bedingter Strafvollzug nach Geschlecht und Nationalität im Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Diese Tabelle wurde auf der Basis von sämtlichen Fällen mit Gefängnis, Haft, Einschliessung oder jugendstrafrechtlicher Busse als Hauptstrafe gerechnet.

	bei f. Z.	Ges'kr.
Mann	91,5%	65,8%
Frau	97,1%	87,6%
Schweizer	94,1%	68,9%
Ausländer	96,2%	71,7%

III. Die ausgesprochenen Strafen im Hinblick auf das Prozessverfahren

Es wurde bereits auf die möglichen Strafzumessungsgründe, die beim falschen Zeugnis eine Rolle spielen können, hingewiesen. Dazu gehört auch in nicht unbedeutendem Masse der Grad der Auswirkungen, die eine unwahre Aussage gezeitigt hat. Ueber diese ihre Bedeutung im konkreten Fall entscheidet nun aber nicht allein ihr Inhalt, sondern auch das Prozessverfahren, in dem sie gemacht wurde. Denn die Interessen, die auf dem Spiele stehen und eine gerechte Beurteilung verlangen, sind je nach Prozessgegenstand verschieden und von unterschiedlicher Gewichtigkeit.

Somit gefährdet eine falsche Aussage nicht nur die Rechtspflege an sich und die Rechtsprechung im konkreten Fall, sondern dadurch darüber hinaus mittelbar auch die Rechtsgüter, die sich in den zur Beurteilung stehenden Interessen manifestieren und die durch ein unrichtiges Urteil verletzt werden können.

Es unterscheiden sich zum Beispiel die Interessen in einem Vaterschaftsprozess von denjenigen bei einem Sittlichkeitsdelikt. Geht es bei Zuhälterei auf der

einen Seite um den staatlichen Strafanspruch und auf der andern um Rechtsgüter wie Freiheit und Ehre, so stehen bei Scheidungsprozessen - neben dem Bestand der Ehe - meist mehr finanzielle Belange im Vordergrund, beim Forderungsstreit das Rechtsgut des Vermögens schlechthin.

Die Bedeutsamkeit der Interessen und damit der indirekt betroffenen Rechtsgüter, deren Schutz die Rechtspflege - ihrerseits das von Art. 307 StGB geschützte Rechtsgut - durch richtige Anwendung der Rechtssätze garantieren soll und die durch die falsche Zeugenaussage gefährdet, eventuell sogar verletzt wurden, wird nicht ohne Einfluss auf die Strafe bleiben.

Deshalb wurde der Versuch unternommen - bei einigen Gruppen wegen zu kargen Ausgangsmaterials vielleicht mit nicht ganz schlüssigen Resultaten -, die durchschnittliche Dauer der mit bedingtem Strafvollzug ausgefallenen Freiheitsstrafe je nach Prozessgegenstand, bei dem das falsche Zeugnis erfolgte, zu ermitteln, um so feststellen zu können, ob die dahinterstehenden unterschiedlichen Interessen sich in der Strafhöhe erkennbar niederschlagen(9).

Tabelle 72: Mittlere Dauer der mit bedingtem Strafvollzug ausgefallenen Freiheitsstrafe (Gefängnisstrafe) bei den verschiedenen Prozessgegenständen

Prozessgegenstand	Strafen
Ehescheidung	14,8 Wochen bed. auf 2,6 Jahre; daneben 2mal Haft, 2mal Busse.
Vaterschaft	12,2 W. auf 2,8 J.
Forderungsstreit	6,4 W. auf 2,6 J.
falsches Zeugnis	13,8 W. auf 2,3 J.; 1mal Haft.
Leib und Leben	13,4 W. auf 2,4 J.; 1mal Haft.
Zuhälterei	10 W. auf 2,5 J.
SVG-Delikte	7,9 W. auf 2,4 J.; 1mal Haft.
Vermögensdelikte	7,5 W. auf 2,4 J.; 1mal Haft, 4mal Busse.
Sittlichkeit	6,7 W. auf 2,3 J.; 4mal Haft, 1mal Busse.

9) Dafür mussten - um eine Verfälschung des Bildes möglichst zu vermeiden - die 7 unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafen (6mal Gefängnis, 1mal Haft) ausgenommen werden, da sie praktisch ausnahmslos zu stark in der Person des Täters gründeten (Delinquieren in der Probezeit etc. / siehe S.166) und nicht oder zu wenig in der Tat und den durch diese tangierten Interessen ihre Entsprechung hatten.

CONTINUED

2 OF 3

IV. Besonderheiten

12 Pn (6,2%) wurden mildernde Umstände (Art. 64 StGB) zugute gehalten; dies, weil 4 Pn in schwerer Bedrängnis und 3 Pn unter dem Eindruck einer schweren Drohung falsch ausgesagt hatten, 3 Pn die Tat aufrichtig bereuten und bei 2 Pn seit der Zeugeneinvernahme verhältnismässig lange Zeit verstrichen war.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit in unterschiedlichem Masse, in 7 Fällen basierend auf einem angeordneten psychiatrischen Gutachten, bescheinigte der Richter 9 Pn (4,7%), wovon 5 Jugendlichen.

In 14 Fällen (7,3%) wurde gegen das erstinstanzliche Urteil bei der nächsthöheren Instanz Appellation erklärt, die jedoch 6 Pn wieder zurückzogen bzw. wegen Nichterscheinens zur Verhandlung verwirkten.

4 Pn waren vor erster Instanz freigesprochen worden, während sie das vom Staatsanwalt angerufene kantonale Gericht zu 1 Monat Gefängnis unbedingt, 14 Tagen Gefängnis unbedingt, 1 Monat Gefängnis bedingt und zu einer Busse von Fr. 200.- verurteilte.

3 Verurteilte hatten mit ihrem Weiterzug Erfolg und die Strafe wurde herabgesetzt: von 8 Mte. Gefängnis unbedingt auf 5 Mte. Gefängnis unbedingt, von 6 Mte. Gefängnis bedingt auf 4 Mte. Gefängnis bedingt und von 14 Tge. Gefängnis bedingt auf eine Busse von Fr. 250.-.

In einem Fall wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

2 Pn erhoben Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht, die aber mangels Zuständigkeit abgewiesen werden musste.

§33. MITABGEURTEILTE DELIKTE

Die folgende Tabelle zeigt eine Uebersicht über die Anzahl Pn, bei denen gleichzeitig mit dem falschen Zeugnis weitere Delikte abgeurteilt wurden, die mit ersterem in einem Zusammenhang stehen, und Art und Zahl dieser Delikte. Dabei hat der erste Absatz der Aufgliederung diejenigen Tatbestände zum Gegenstand, die den eigentlichen Anlass für die falsche Zeugenaussage bildeten, indem nämlich dadurch deren Begehung verheimlicht werden sollte.

Tabelle 73: Mitabgeurteilte Delikte

	Mann	Frau	Total
Mitaburteilungen bei	17(19, 3)	13(12, 5)	30(15, 6)
- davon 1 Delikt	15(88, 2)	11(84, 6)	26(86, 7)
- " 2 Delikte	2(11, 8)	1(7, 7)	3(10, 0)
- " 3 Delikte	--	1(7, 7)	1(3, 3)
davon			
Urkundenfälschung (StGB 251)	2mal	--	2mal
Strassenverkehrsdelikte	2	--	2
Unzucht mit Kind (191)	--	1	1
Nötigung (181)	1	--	1
Betrug (148)	--	1	1
Hehlerei (144)	1	--	1
Fälschung von Ausweisen (252)	--	1	1
Uebertretungen	--	2	2
Begünstigung (305)	6	2	8
falsche Anschuldigung (303)	2	3	5
Anstiftung zu falschem Zeugnis (307)	3	2	5
Irref. d. Rechtspflege (304)	1	1	2
Hinderung einer Amtshandlung (286)	1	1	2
falsche Beweisaussage der Partei (306)	--	1	1
Urkundenfälschung (251)	--	1	1

30 Pn wurden neben falschem Zeugnis noch wegen eines oder mehrerer anderer Delikte verurteilt, die mit diesem auf irgendeine Weise verbunden waren. Ein solcher Zusammenhang konnte auf verschiedene Arten bestehen.

Bei 11 Delikten war die falsche Zeugenaussage lediglich "Verdunkelungshandlung", weil nämlich die betreffende Tat Gegenstand der Zeugenbefragung war. Hätte der Pd wahrheitsgemässe Antworten gegeben, hätte er sich damit selbst

überführt; wollte er dies vermeiden, so blieb ihm nichts anderes übrig, als falsches Zeugnis abzulegen.

Der Zusammenhang zwischen falscher Zeugenaussage und mitabgeurteiltem Delikt bestand häufig auch darin, dass beide Verhaltensweisen den gleichen Zweck verfolgten und Bestandteile eines Täuschungsmanövers waren: So stritt eine Pdin als Scheidungspartei die gleichen intimen Beziehungen ab, wie sie es schon als Zeugin in einem anderen Verfahren getan hatte, beidemal darauf ausgerichtet, im Scheidungsurteil die Kinder zugesprochen zu erhalten. Oder einer Dirne wurde zusätzlich eine Urkundenfälschung zur Last gelegt, weil sie ihrem Freund eine fingierte Darlehensbestätigung ausgestellt hatte, um ihn auch auf diese Weise vor dem Vorwurf der Zuhälterei zu schützen. Daneben gehören noch in diese Gruppe die 2 Fälle von Hinderung einer Amtshandlung und die 5 Pn, die versuchten, ihrerseits noch weitere Zeugen für die geplante Aktion vor Gericht zu gewinnen.

Eine weitere mögliche Wechselbeziehung ergibt sich bei Pn, die mit ihren Aussagen wider besseres Wissen einen Dritten belasten und dies bereits vor Polizei als Auskunftsperson taten, wodurch häufig der Tatbestand der falschen Anschuldigung erfüllt sein kann. 5 solche Fälle fanden sich im Aktenmaterial und des weitern 1 Pd, der auf Grund seiner entlastenden falschen Angaben vor Polizei wegen Begünstigungsversuchs verurteilt wurde. Fehlt bei der Anschuldigung die nähere persönliche Bezeichnung, so kommt subsidiär Art. 304 Ziff. 1 StGB (Irreführung der Rechtspflege) zur Anwendung, was bei 2 Pn zutrif.

Bei 7 Pn ergab sich ein - allerdings nicht einhellig gebilligter(1) - Zusammenhang mit Art. 305 StGB (Begünstigung) durch die Argumentation des Gerichtes, indem der Zeuge versucht hätte, einen Dritten durch seine falsche Aussage einer Strafverfolgung zu entziehen, hätte er sich idealiter der Begünstigung schuldig gemacht. So wurden denn 5 überdies noch wegen Begünstigungsversuchs und 2 wegen vollendeter Begehung dieses Deliktes verurteilt.

§ 34. DUNKELZIFFER

I. Ihr Vorhandensein

Wir kommen an dieser Stelle noch zu einem Problem, das sich bei jedem Delikt stellt und dem nur mit Vermutungen begegnet werden kann: das Verhältnis von der statistisch erfassten zur tatsächlichen Kriminalität.

1) Vgl. z. B. Ernst Hafer, Schweiz. Strafrecht, Bes. Teil (Berlin 1943) S. 812.

Allen untersuchten 192 Pn war mit ihren falschen Aussagen kein Glück beschieden, und gelohnt haben sie sich letztlich für keinen von ihnen; wie viele aber beim gleichen Vorgehen unentdeckt blieben und dabei erst noch Erfolg hatten und ein Verfahren zu beeinflussen vermochten, dafür ist man auf Schätzungen angewiesen.

Die Dunkelziffer setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, denen - je nachdem auf welcher Stufe gleichsam die Nicht-Aufdeckung einer falschen Aussage erfolgte - eine unterschiedliche Gefährlichkeit für die Rechtsprechung innewohnt.

Es kommt vor, dass ein Zeuge freigesprochen wird, sei es in bezug auf die gesamte Aussage oder nur einzelne Aussagepunkte, die zwar als falsch vermutet werden, ihm jedoch nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden konnten, oder dass - bereits in einer früheren Phase - der Pd mit seiner Aussage gar nicht dem Gericht zur Beurteilung überwiesen, sondern das Untersuchungsverfahren schon vorher mangels Beweise eingestellt wird. 8mal bzw. 3mal waren diese beiden Möglichkeiten bei der Durchsicht des Materials am Rande festzustellen. Falsche Aussagen von dieser Art, die unentdeckt bleiben, sind deshalb weniger gefährlich, weil man jedenfalls auf sie aufmerksam wurde und - falls der Verdacht vor Abschluss des betreffenden Verfahrens auftaucht - kaum entscheidend darauf abstellen wird.

Einen etwas besseren Einblick in die effektive Kriminalität bei diesem Delikt und einen ersten Anhaltspunkt für die Dunkelziffer würde deshalb die Anzahl der Freisprüche und der Verfahrenseinstellungen im Zusammenhang mit diesem Tatbestand vermitteln. Da geeignete Zahlen für die Schweiz nicht greifbar sind, seien als grobe Richtwerte diesbezügliche Ermittlungen aus Deutschland angeführt, die bei den Eidesdelikten in neuerer Zeit Freispruchsquoten von 35-40%(1) ergaben und feststellen, dass die meisten Untersuchungsverfahren wegen falschen Zeugnisses zur Einstellung führen (83%-96%)(2).

Wenn auch diese Angaben bestimmt nicht unbesehen auf unsere Verhältnisse übertragen werden dürfen und sie für die Schweiz um einiges zu hoch liegen mögen, so vermitteln sie doch ein gewisses Bild von den bei dieser Materie offenbar vorliegenden Beweisschwierigkeiten und zeigen damit wenigstens eine ohne Zweifel ebenfalls bei uns vorhandene Tendenz und für uns gültige Problematik auf.

Daneben gibt es fraglos solche Fälle, in denen etwas geahnt, doch kein Strafverfahren eröffnet wird, weil entweder die Beweislage von Anfang an als zu

1) Aufgeführt bei Spall, 49; Peters, 52.

2) Vgl. Peters, 51; Spall, 48.

schwierig erkannt oder der Aufwand für zu gross angesehen wird. Auch bei dieser Gruppe kann mit einer eventuell reduzierten Auswirkung auf die Praxis gerechnet werden.

Die für die Rechtspflege gefährlichste Teilkomponente der Dunkelziffer machen die falschen Aussagen aus, die völlig unbemerkt erfolgen und überhaupt nicht in den Verdacht geraten, nicht der Wahrheit zu entsprechen. Weil sie nicht einmal im Ansatz erahnt werden, ist hier die Gefahr am grössten, dass durch sie die Urteilsfindung unzulässig beeinflusst wird.

Nimmt man alles zusammen, so ergibt sich daraus die Dunkelziffer. Dass es sie gibt, ist unbestritten. Doch über ihre Höhe zu diskutieren, ist im Grunde müssig, da man immer nur zu mehr oder weniger zweifelhaften Annahmen gelangen kann. So findet sich im deutschen Schrifttum der aus den Anfängen dieses Jahrhunderts datierende, immer wieder erwähnte und vielbesprochene Bestimmungsversuch von Kloss(3), der dabei auf eine Dunkelziffer von 99,06% kam. Schmitz(4) schätzt auf rund 95% unbestrafte Meineide in seinem Untersuchungsbezirk, und Spall(5) schliesst sich dieser Meinung - auf 100 Taten 5 Verurteilungen - an. Auch Peters(6) betrachtet eine Dunkelziffer von 90-95% nicht als übertrieben.

Wie sich die Lage in der Schweiz ausnimmt, ist ebensowenig bekannt. Meiner Ansicht nach sind Zahlen wie die zitierten bedeutend zu hoch. Es darf nicht vergessen werden, dass zuverlässige Anhaltspunkte dafür völlig fehlen. Solche verallgemeinernde Schätzungen bleiben Mutmassungen, die an der Realität vorbeigehen können. Als sicher darf angenommen werden, dass die Kriminalstatistik unter Art.307 StGB nicht alle diesbezüglichen Täter ausweist, und die Anzahl der von den Gerichten nicht oder nicht zutreffend erfassten falschen Aussagen ist wahrscheinlich nicht ganz unbedeutend.

Anschliessend an die Frage nach dem Umfang der Dunkelziffer stellt sich die für die Rechtspraxis ebenso wichtige nach ihren Auswirkungen auf die Tätigkeit der Gerichte. Wie bereits erwähnt, geht es dabei in erster Linie um diejenigen Aussagen, die vollkommen unverdächtig erscheinen, als wahr eingestuft werden und in dieser Eigenschaft die ihnen entsprechende Berücksichtigung finden. Wie gross ist die Gefahr, dass es dadurch in Straf- oder Zivilprozessen zu Fehlurteilen kommt?

3) Nachzulesen bei Hellwig, 97/98.

4) Schmitz, 30.

5) Spall, 50.

6) Peters, 52.

Auf Grund des Aktenmaterials und den daran durchgeführten Untersuchungen - insbesondere hinsichtlich der Folgen einer falschen Aussage für das konkrete Verfahren und des Verhältnisses zwischen den möglichen und den tatsächlich erfolgten Falschbeurteilungen(7) - möchte ich allenfalls die Prognose wagen, dass von den nicht bemerkten falschen Zeugnissen ca.30-40% die Rechtsfindung negativ beeinflussen, während der Rest durch weitere Beweismittel und die anderen Grundlagen der Beweiswürdigung neutralisiert werden dürfte.

II. Ihre Gründe

Worin liegen nun die Gründe für die Dunkelziffer? Es lassen sich davon zwei Arten namhaft machen, die beide mit der Eigenart dieses Deliktes zusammenhängen.

Obwohl es sich beim falschen Zeugnis nicht um ein "geheimen" Verbrechen handelt, das man im Verborgenen begehen kann, sondern im Gegenteil um ein solches, bei dem sich die strafbare Handlung in aller Öffentlichkeit, gleichsam vor den Augen der für ihre Verfolgung und die Bestrafung des Täters zuständigen Organe, abspielt, bleibt dieses dennoch bisweilen unerkannt, weil es keine äusserlich sichtbaren Spuren hinterlässt, die auf seine Begehung hindeuten würden. Anders als die meisten andern Delikte, bei denen die objektive Erfüllung eines Tatbestandes irgendwie evident wird - sei es personal im Opfer (Leib und Leben, Sittlichkeit etc.) oder sachlich in Veränderungen von bestehenden Verhältnissen (z.B. Vermögensdelikte) -, vollzieht sich die falsche Zeugenaussage auf einer rein immateriellen, intellektuellen Ebene, die von Aussenstehenden sehr schlecht eingesehen werden kann. Wie bereits an anderer Stelle erörtert(8), ist die Lüge als ein äusserst subjektiver, interner Vorgang in der Regel nicht zu erkennen; Lüge und Wahrheit unterscheiden sich in der Aussage nicht.

Die zweite Gruppe von Ursachen hat für diejenigen falschen Aussagen Gültigkeit, bei denen wohl ein Verdacht besteht, es aber nicht gelingt, ihre objektive Unwahrheit nachzuweisen, so dass ein Freispruch erfolgt oder bereits vorher die Strafuntersuchung eingestellt wird. Solche Beweisschwierigkeiten, mit denen die Untersuchungsbehörden bei falschem Zeugnis besonders heftig zu kämpfen haben, zeigen sich unterschiedlich je nach Aussageinhalt und Prozessverfahren.

Natürgemäss fällt vor allem dann der Nachweis von unwahren Äusserungen schwer, wenn für den bezugten Vorgang oder die Tatsache keine weiteren anderslautenden Beweismittel beigebracht werden können, sei es, dass solche wirk-

7) Vgl. dafür vorne Tab.58, S.120; Tab.61, S.146.

8) Vgl. vorne S.140ff.

lich nicht vorhanden sind oder sich aus irgendeinem Grunde nicht nutzbar machen lassen(9). Das trifft - neben dem Vorkommnis, dass jemand als einziger eine reine Sachbeobachtung macht - insbesondere für solche Aussagepunkte zu, bei denen es um eine ganz konkrete Begebenheit geht, an der neben dem Zeugen nur noch eine Person beteiligt war und beide an deren richtiger Darstellung kein Interesse haben; immer vorausgesetzt, dass nicht irgendwelche Nebenumstände einige massen brauchbare Indizien abgeben.

So dürfte der Nachweis von vermuteten intimen Beziehungen und damit von einer falschen, weil solche bestreitenden, Aussage oft Mühe bereiten. Aktuell werden kann dies bei Sittlichkeitsverfahren, wenn das noch nicht 16jährige Opfer durch eine wahrheitsgemässe Schilderung seinen Freund belasten würde, und dann vor allem in Scheidungsprozessen. Ein Ehebruch oder ehewidrige Beziehungen einer der Prozessparteien mit einem Dritten werden häufig bloss Vermutungen bleiben, wenn beide Beteiligte ein solches Verhältnis strikte in Abrede stellen(10). Auch bei Vaterschaftsangelegenheiten kann das gemeinsame Abstreiten des vom Beklagten vermuteten Geschlechtsverkehrs durch Kindsmutter und Mehrverkehrszeuge zu einer Patt-Situation führen, die in der Folge nur noch eventuell durch besondere Beweiserhebungen wie ein Blutgruppengutachten beseitigt werden kann.

Eine ähnliche Sachlage ist ferner ebenfalls bei der typischen Erscheinungsform einer Falschbekundung in einem Verfahren wegen Zuhälterei (keine Ueberlassung von Unzuchtserslös) gegeben, da sich hier - obwohl vorhanden - weitere Zeugen für den fraglichen Vorgang nur schwer finden lassen werden.

9) Angst (bei weiteren Zeugen), Milieubeeinflussung, entgegenstehende Interessen des Angeschuldigten, Freundschaft etc.

10) So mussten bspw. auch im Aktenmaterial bei 6 Pn diesbezügliche Aussagepunkte fallengelassen werden, weil der Beweis für deren Unwahrheit einfach nicht zu erbringen war.

Dritter Abschnitt: SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Will man den falschen Zeugen als Täterpersönlichkeit erfassen, so muss dabei die wichtige Feststellung gemacht werden, dass es "den" falschen Zeugen(1) nicht gibt; die Untersuchungen haben gezeigt, dass man mitnichten von einem solchen sprechen kann. Die Tat ist in dieser Beziehung nicht eindeutig zu lokalisieren, ein genau einzureihender Tätertyp lässt sich unmöglich erkennen. Es fehlt hier das für den Täter Charakteristische noch mehr als bei anderen Deliktstypen.

Darauf verweist als wichtiger Umstand schon das Ausbleiben der sonst üblichen männlichen Vorherrschaft: Die Geschlechter sind in ausgewogener Weise vertreten. Dies lässt den ubiquitären Charakter dieses Deliktes bereits erkennen. Dem widerspricht auch nicht, dass der falsche Zeuge gleichermassen sowohl unter Jugendlichen wie auch bei Älteren, von grossstädtischen bis in ländliche Verhältnisse anzutreffen ist und Angehörige mit verschiedener Schulbildung und in unterschiedlicher beruflicher und sozialer Stellung, Vorbestrafte, sehr häufig aber auch völlig Unbescholtene mit unwahrheitsgemässen Aussagen vor einer richterlichen Instanz in Erscheinung treten.

Dieses typisch Untypische beim Täter hat seine Entsprechung in einigen der im folgenden wiedergegebenen Besonderheiten, die den Tatbestand von Art. 307 StGB auszeichnen.

Die Möglichkeit zur Begehung einer kriminellen Handlung ist im Normalfall theoretisch jederzeit vorhanden. Der potentielle Täter muss die Gelegenheit nur suchen und sie ergreifen, was aber von ihm oft - neben bestimmten Charaktereigenschaften - auch nicht unbedeutende Anstrengungen und Ueberwindung verlangt, wodurch der mögliche Täterkreis bereits von allem Anfang an nach verschiedener Richtung hin begrenzt wird.

Beim falschen Zeugnis besteht eine solche permanente objektive Möglichkeit nicht und muss deshalb auch gar nicht aufgespürt werden. Allein, von sich aus, kann der potentielle Täter überhaupt nicht in Aktion treten, sondern die Voraussetzungen dazu müssen von dritter Hand erst geschaffen werden. Es ist der Staat und nur er, der den äusseren Anlass zur Tat und damit die Gelegenheit zum Delinquieren, die sonst gesucht werden muss, schafft. Dadurch, dass auf diese Weise alle "Vorbereitungsmaßnahmen" wegfallen, indem sie übersprungen werden, wird einem möglichen Täter die Tat sehr erleichtert. Er sieht sich im Ablauf des Geschehens unmittelbar vor ihre Ausführung gestellt - und die Ver-

1) Im Sinne von "dem typischen Lügner vor Gericht".

suchung ist oft gross -, was von um so grösserer Bedeutung ist, als sie in einer reinen Intellekthandlung besteht. In diese "vorgertückte Stellung mit erhöhtem Risiko", wie sie die Zeugeneigenschaft generell vermittelt, kann nun jedoch jeder Mensch hineingelangen, was seinerseits den potentiellen Täterkreis sehr allgemein hält.

Das falsche Zeugnis - so lassen es die ermittelten Ergebnisse klar erkennen - ist ein sehr vielgestaltiges Delikt, sowohl bezüglich der Erscheinungsformen als auch von Zweck und Ziel wie vom Motiv her. Die unterschiedlichsten Ursachen und Umstände können als Ausgangspunkt von wahrheitswidrigen Aussagen festgestellt werden.

Bei aller Verschiedenartigkeit zeigt sich jedoch eine durchgehende Gemeinsamkeit, nämlich dass in den meisten Fällen die falsche Zeugenaussage aus einer ganz besonderen und einmaligen Situation heraus erfolgte - häufig aus einer eigentlichen Konfliktslage, in welcher der Pd versagte und die ihn zum Rechtsbrecher werden liess - und nur ausnahmsweise wirklich kriminelle Züge aufwies. So kam dieses Delikt zum Beispiel auch bei lediglich 2 Pn in den teilweise doch recht umfangreichen und reichhaltigen Vorstrafenregistern vor, und in die gleiche Richtung weist in gewissem Masse die Tatsache, dass sich die eingesehenen 192 Taten auf 191 Täter verteilen, somit also nur 1 Pd innerhalb dreier Jahre mehr als einmal auf diesem Gebiet delinquent hat. Dies vermag doch ebenfalls bereits anzudeuten, dass es sich beim falschen Zeugnis zum grössten Teil - wenn nicht zum Beispiel Dirnen gleichsam von Berufs wegen ihren Zuhälter vor Gericht mit unwahren Darstellungen decken - um ein strafbares Verhalten handelt, das sehr stark situationsgebunden ist und nicht in vollem Umfang zur Kriminalität in ihrer allgemeinüblichen Bedeutung, wonach sich in ihr ein deliktischer Wille manifestiert, gerechnet werden kann. Normalerweise sind falsche Zeugen also keine Hangtäter und ihre Aussagen nicht eine persönlichkeitsadäquate verbrecherische Handlung in dem Sinne, dass sie Ausdruck einer im Pn ausgeprägt vorliegenden Disposition wären, sondern sie können als durch die äusseren spezifischen Umstände erst hervorgerufene oder geförderte Aktualisierung einer mehr oder weniger momentanen Gemütslage betrachtet werden - somit als eine im grossen ganzen mehr einmalige Entgleisung.

In derartige Situationen kann nun hinwiederum jeder Zeuge einmal geraten. Wie er sich in der Folge verhält, und ob er insbesondere zur Lüge greift, hängt weniger von äusseren Unterscheidungsmerkmalen ab, nach denen sich Täter einteilen lassen, als primär von seiner Psyche, seinen ihn in diesem ausgezeichneten Moment bestimmenden Gefühlen, für die solche nach rationalen Kriterien gezogene Grenzen keine Gültigkeit haben, und über die sie hinwegschreiten, dem Ueberwiegen von überlegungsmässigem oder intuitivem Handeln in Zwangs- und Notsituationen.

In einer Ueberschau lässt sich die Auffassung gewinnen, dass die Universalität der Lüge ihren Niederschlag auch bei deren Unterart, der Lüge vor Gericht, findet.

Macht ein Zeuge falsche Aussagen, so steht praktisch ausnahmslos ein Interesse dahinter, das in der fraglichen Situation sein Handeln bestimmt. Erfolgen nun bei gewissen Prozessverfahren prozentual mehr falsche Zeugnisse als bei andern, ist ein Geschlecht stärker vertreten oder überwiegt eine Altersgruppe, so bedeutet das einfach, dass in dem betreffenden Zusammenhang und für die betreffende Gruppe das objektive Interesse an einer Lüge grösser ist. Es ist aber nicht so, dass primär das Geschlecht oder das Alter des Zeugen dafür verantwortlich wäre, sondern seine Stellung und die damit verbundenen Interessen; und eine Frau, die lügt, oder ein Jugendlicher, der lügt, sie lügen nicht, weil "die Frau es generell mit der Wahrheit nicht so genau nimmt" oder der Jugendliche in einer Unüberlegtheit, "wie sie der Jugend nun mal eigen ist", gehandelt hat, sondern beide leitete ein ganz spezifisches Interesse, wie es wohl in dieser Art nur der Frau und nur dem Jugendlichen zukommen kann.

Das Interesse resultiert jeweils aus personalen Bindungen (Liebesbeziehung, Freundschaft, Angst, Hass etc.) oder aus sachlichen Beziehungen des Zeugen zum Prozessgegenstand (Furcht vor eigener Strafverfolgung, Scham, Interessen von Kindsmutter und Mehrverkehrszeuge etc.). Beide Arten einer Verknüpfung können so stark sein, dass die Lüge menschlich verständlich wird, und unter Umständen auch einen solchen Grad erreichen, dass vom psychologischen Standpunkt aus eine wahre Aussage einfach nicht mehr zu erwarten ist.

Es bleibt, einen Weg zu finden, wie dieser Erscheinung entgegengewirkt werden kann, auf welche Weise das falsche Zeugnis zum Teil verhindert, der falschen Zeugenaussage vorgebeugt werden könnte.

De lege ferenda wäre eine Verstärkung der bereits in der Vorphase wirkenden Massnahme in Erwägung zu ziehen, durch vermehrte Schaffung und Gewährung von Verweigerungsmöglichkeiten eine Aussage, die dann vielleicht falsch ist, gar nicht erst entstehen zu lassen.

So lassen insbesondere die engen zwischenmenschlichen Beziehungen als Gründe für eine Verweigerung der Aussage eine folgerichtige gesetzliche Ausgestaltung vermessen. Es wird allgemein richtig erkannt, dass die Bande der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft einer aufrichtigen Aussage im Wege stehen können. Doch bereits unter Verlobten werden mancherorts derart wirkende Bindungen offenbar als noch nicht existent betrachtet. Was ist nun aber die ratio dieses Zeugnisverweigerungsrechtes? Nicht der blosse Verwandtschaftsgrad ist dafür entscheidend, sondern die ihm zugrundeliegende enge Verbindung ist es, die

eine wahre Antwort unter Umständen nicht erwarten lässt; nur wird sie vom Gesetzgeber einfach als sicher hinter dieser Familienzugehörigkeit stehend angenommen. Dabei sieht er aber darüber hinweg, dass solche tiefen Beziehungen auch ohne gesetzlich eingehend ausgestaltete Basisverhältnisse vorhanden sein und den Betroffenen in die genau gleiche die Wahrheit hindernde Konfliktslage geraten lassen können, und die deshalb mit gleichem Recht berücksichtigt werden sollten.

Völlig ausser acht gelassen werden Liebesverhältnisse, Lebensgemeinschaften, enge Freundschaften, die sich nicht im Rahmen der durch das Gesetz anerkannten Verbindungen bewegen, faktisch jedoch ebenso bedeutend sein können, und bei denen die gegenseitige Zuneigung oft viel tiefer ist als zum Beispiel bei Schwägerschaft. Sie werden aber von dieser Regelung ignoriert, so dass der Geliebte bei der Einvernahme einer Zwangssituation ausgesetzt wird, der er sich materiell betrachtet durch Verweigerung der Aussage sollte entziehen können.

Die Schwierigkeit, die sich dabei ergeben mag, liegt in der gesetzestech-nisch praktikablen sprachlichen Fassung einer solchen seelischen Beziehung; kann man sich doch in diesem Fall nicht mit dem Kunstgriff behelfen, eine nach aussen dokumentierte Tatsache an ihre Stelle zu setzen, mit andern Worten ein bewie-senes Verhältnis zu nennen, aber damit ein anderes, nicht nachweisbares zu meinen. Es ist das Problem, etwas Innerliches sichtbar und messbar zu ma-chen.

Für die Möglichkeiten in der Praxis ist davon auszugehen, dass es sich - wie schon Plaut(2) festgestellt hat - bei der Lüge vor Gericht vor allem um ein eminent psychologisches Problem handelt und kein Zweifel sein kann, dass "die Prophylaxe das wesentlichste Moment darstellt und auch daraufhin alle Massnahmen einzurichten sind." Der Kampf gegen das falsche Zeugnis ist somit ein sol-cher psychologischer Art, ausgetragen auf einer dementsprechenden Basis. Das Vorgehen ist meines Erachtens klar gegeben und führt über die psychologische Wertung der Stellung des Zeugen im betreffenden Verfahren.

Dafür ist zunächst deren Kenntnis Voraussetzung. Der Vernehmende wird al-so den Standort, der jedem Zeugen eigen und demzufolge bei jedem verschieden ist, zu ergründen suchen. So kann er allenfalls mehr oder weniger engen Verknüpfungen des Pn mit dem Prozessgegenstand gewahr werden, die gewisse Mo-tive für eine mögliche falsche Zeugenaussage und damit zu verfolgende Zwecke nahelegen, was auch den Grad der Wahrscheinlichkeit, dass dies eintritt, nicht mehr ganz unbestimmt lässt. Er erkennt dessen persönliche Beziehungen - Freund-schafts-, Verwandtschafts- oder Liebesverhältnis zur Prozesspartei -, die be-

2) Plaut, 135.

stehende Interessen an unwahren Aussagen möglich bis wahrscheinlich machen. Auf diese Weise zeigt sich der Vernehmende - so gut es geht - der Sachlage gewachsen, die unter Umständen auf ihn zutritt, und dies schafft für ihn die Voraussetzungen, bei ausreichender Aufmerksamkeit und mit geeignetem Verhal-ten einer falschen Zeugenaussage entgegenwirken zu können. Denn es genügt na-türlich nicht, dass er in bezug auf die Zeugenstellung klar sieht, sondern er muss seine Kenntnisse auch der Wahrheitsfindung nutzbar machen und seine Ein-vernahme danach ausrichten.

So wird man sich zum Beispiel vielleicht fragen müssen, ob nicht in solchen Fällen, wo erkennbarermassen das Interesse des Vernommenen an einer unwah-ren Darstellung auf Grund seiner Stellung so gross ist, dass wahre Aussagen ganz einfach nicht erwartet werden können, sinnvollerweise von einer Einvernah-me des Zeugen überhaupt abgesehen werden sollte(3).

Zumindest in Strafverfahren bietet sich überdies die Zwischenlösung an, Zeu-gen, die infolge der bei ihnen bestehenden Interessenlage als befangen zu betrach-ten sind, bloss als Auskunftspersonen zu befragen(4).

In den übrigen Fällen meine ich, dass - sowohl im Interesse der Rechtspfle-ge wie in Würdigung der psychologischen Zeugensituation - die Stellung des Zeu-gen seiner Einvernahme zugrunde gelegt wird. Eine auf Verständnis beruhende Einsicht soll dem Vernehmenden die notwendige Freizügigkeit verschaffen, die es ihm erlaubt, den unterschiedlichen Situationen gebührend Rechnung zu tragen, und ihn - in Erkennung einer Notlage und Achtung der menschlichen Gefühle - nichts unversucht lassen, indem er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ein-setzt und ausschöpft, um eine Lüge aufzudecken, den Zeugen zur Wahrheit zu führen, ein falsches Zeugnis zu verhindern und so zu einer einwandfreien Recht-sprechung beizutragen.

3) Gl. M. Grassberger, 203.

4) Z. B. Aargau §105 Abs. 1 StPO.

Ebenstein

Ebenstein, am 1. Juli 1947 in St. Gallen geboren. Meine Zwanzigjährige verlebte ich
teilweise in Domburg, wo ich auch die Primars- und Bezirksschule besuchte. Die
Kantons- und Aargauer-Stätte meiner vorläufigen Mittelschulzeit, verliess ich
im Frühling 1967 mit der Maturität Typus B. Ich immatriulierte mich anschliessend
an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
und erwarb am 6. Mai 1972 das Lizentiat beider Rechte. Meine Studien
schloss ich am 10. Dezember 1976 mit dem mündlichen Prüfungserfolg Doktor
ab.

END